56 J 26

Deductions- und Urkunden-Sammlung.

Ein Beitrag zur Teutschen Staatskanzlei.

Von

D. Johann August Reuß,

Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stuttgardt.

Dritter Band.

Ulm, 1788.
im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

STAATLICHE BIBLIOTHEK
· BAMBERG ·

Inhalt
des dritten Bandes der Deductions- und Urkundensammlung.

I. Beschluß der gräflich Witgensteinischen Recursschrift in der Spaurischen und Witgensteinischen Ehesache. *) Seite 1.

*) Die vorhergehenden Abschnitte dieser Deduction stehen im I. Band S. 340. II. B. S. 81.

II. Recursmemorial des Hessendarmstädtischen Gesandten Freiherrn von Gemmingen, die im Hessischen gelegenen Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz aufgehobenen Klöster betreffend, de dict. Regensburg 26. November 1784. *) 57.

*) Ich liefere hier die in dieser wichtigen Staatsstrittigkeit von Seiten der Höfe erschienene Schriften in der Ordnung, in welcher sie herausgekommen sind. Sie verdienen es wegen ihres höchst wichtigen Gegenstandes in allem Betracht, und insbesondere auch um deswillen, weil Klösteraufhe-

bungen und andere kirchliche Reformen in unserem Jahrzehend die neueste Staatsmode geworden sind. Vielleicht würden jene schon wirklich weiter um sich gegriffen haben, wenn nicht eben die wichtige Frage von den Rechten evangelischer Reichsstände in Ansehung der in ihren Gebieten gelegenen Güter und Einkünfte aufgehobener katholischer Klöster benachbarter Landesherrn in die Quer gekommen wäre, und durch manche vielleicht schon entworfene Rechnung einen Strich gemacht hätte. Wer weißt, was das Schicksal der vorderösterreichischen Klöster gewesen wäre, wenn nicht eben diese Frage in der politischen Wagschale auch von Gewicht gewesen wäre!

Bekanntlich hat diese Staatsstrittigkeit auch einen merkwürdigen gelehrten Privatschriftwechsel veranlaßt, welcher um so wichtiger ist, als sich die gelehrten Männer, welche denselben geführt haben, hauptsächlich mit Erklärung der hieher gehörigen Stellen des Westphälischen Friedens beschäftiget haben. Eine Anzeige dieser Privatschriften kommt zwar freylich nun zu spät. Um der Vollständigkeit willen aber werde ich solche doch in einem der rückständigen Bände meiner Staatskanzlei noch nachholen. Ich werde alsdann auch von der gütlichen Beilegung dieser Sache Nachricht ertheilen.

III. Die

III. Die Rechte der Landeshoheit Teutscher Reichs-Stände auf die in ihren Ländern gelegenen Güter und Gefälle, eines neuerlich unterdrückten und aufgehobenen ausländischen katholischen Mediat-Klosters, wider die Eingriffe des Landesherrn des Kloster-Orts vertheidigt; zur Rechtfertigung der durch das unbefugte Verfahren und die Erkenntnisse des hochlöblichen Kaiserlichen Reichshofraths, in Sachen Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mainz und Höchst-Dero Universität daselbst, contra der Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Homburg Hochfürstliche Durchlauchten, auch Dero nachgesezte Regierung und Canzley, die im Hochfürstlich-Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Gefälle der aufgehobenen drey Mainzer Klöster betreffend, sowohl dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt zugefügten besonderen als auch für sämtliche des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände entstehenden allgemeinen Beschwerde und zur Begründung des zu deren Abwendung an Kayserliche Majestät und das versammlete

)(3 Reich

Reich nothgedrungen genommenen Recurses. *) Seite 74.

*) Darmstadt gedruckt in der Fürstlichen Hof- und Canzley-Buchdruckerei durch J. J. Will, Factor. 1784. fol. Die Deduction nimmt 10. und die Beilagen 41. Bogen ein.

IV. Schreiben der Hessendarmstädtischen Gesandtschaft an die allgemeine Reichsversammlung vom 4. Julli 1785. *) 146.

*) auf einem Bogen in fol. gedruckt.

V. Kurmainzisches Gesandtschaftsschreiben an die Reichsversammlung vom 10. Julii und dict. 13. Jul. 1785. *) 149.

*) auf 1½ Bogen in fol. gedruckt.

VI. Beweis, daß die Entscheidung der Sache Seiner Kurfürstlichen Gnaden und der hohen Schule zu Mainz gegen die Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Homburg Hochfürstlichen Durchlauchten keiner authentischen Erklärung des westphälischen Friedens, am wenigsten des V. Art. §. 47. bedürftig, das darinn ergangene Urtheil des

Kaisers

Kaiserlichen Reichshofraths keiner gemeinen Beschwerde der Stände fähig, der von den Herren Landgrafen dawider gewagte Rekurs nicht nur zu keiner reichstäglichen Berathung geeigenschaftet, sondern daß vielmehr dadurch Seine Kurfürstliche Gnaden berechtiget seyen, Seine Kaiserliche Majestät und sämtliche höchste und hohe Reichsmitstände zu ersuchen, diesen so gearteten Rekurs von dem Reichstage abzuweisen, und die Vollstreckung des höchstrichterlichen Urtheils dem freyen reichsgrundgesetzmäßigen Rechtsgange zu überlassen. *) Seite 158.

*) Mainz gedruckt in der St. Rochus Hospitalsbuchdruckerei durch Andreas Craß 1785. fol. 29. S. Der Verfasser ist Herr Hof- und Regierungsrath D. Roth in Mainz, welcher auch den Privatschriftwechsel durch seine rechtliche Staatsbetrachtungen ꝛc. eröfnet hat. Wider diese Schrift ist von Seiten des Hessendarmstädtischen Hofes eine Replik den in Sachen Chur-Mainz — contra die Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt und Homburg an Kais. Maj. und das versammelte Reich nothgedrungen genommenen Recurs betreffend ꝛc. 1785. durch den Druck bekannt gemacht worden, welche im folgenden

den

den Bande eingerückt werden wird, da hier aus Versehen die Hanauische statt derselben abgedruckt worden ist.

VII. Hessen-Hanauisches Recursschreiben und Promemoria die im Hanauischen gelegenen Einkünfte der aufgehobenen Mainzer Klöster betreffend. *) Seite 193.

*) Dieses Recursschreiben und Promemoria ist auf $3\frac{1}{2}$ Bogen gedruckt und letzteres hat blos die Aufschrift: Promemoria.

VIII. Eigentliche Beschaffenheit des im Februar 1787. mit Heßischen Kriegsvölkern geschehenen Ueberzugs der Grafschaft Schaumburg, Lippischen Antheils. *) 215.

*) Bückeburg gedruckt vom Hofbuchdrucker Johann Friderich Althanns. 67. S. in fol. Eine unparteiische, durchaus actenmäsige von einem scharfsinnigen Beobachter der Geschichte seiner Zeit in gedrängter Kürze entworfene historische Darstellung dieses wichtigen Vorfalls — eine untrügliche Urkunde des patriotischen Systems des teutschen Fürstenbundes — werden meine Leser im 21. B. meiner Staatskanzlei erhalten. Nach solcher ist der Herr geheime

Justiz-

Justizrath Pütter Verfasser dieser mit ausnehmender Mäsigung geschriebenen Deduktion. Die inzwischen auch von dem Hessenkasselschen Hof herausgekommene Druckschrift werde ich dem vierten Bande dieser Sammlung einrücken. Hier bemercke ich nur noch, daß auch das Reichshofrathserkenntniß vom 2. April 1787. unter der Aufschrift:

Kais. Reichshofrathserkenntniß in Sachen der verwittweten Fürstin Juliane Wilhelmine Louise zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderin und Regentin, geb. Landgräfin zu Hessen ꝛc. hochfürstlicher Durchlaucht gegen Herrn Wilhelm IX. regierenden Landgrafen zu Hessenkassel hochfürstliche Durchlaucht.

auf einem Bogen in fol. abgedruckt worden ist.

IX. Vollständige Darstellung der Rechte des grössern bürgerlichen Raths zu Nürnberg sowohl überhaupt, als besonders in Steuersachen. Zu Begründung der Exceptionum sub- & obreptionis, welche derselbe in der wider den kleinern oder innern Rath bey höchstpreißlichem Kayserlichen Reichshofrath anhängigen Rechtssache, eine unbefugte Extrasteuer und andere bürgerliche Beschwerden betreffend, gegen die allerhöchsten Kayserlichen

chen Erkenntnisse vom 14. December vorigen Jahrs auszuführen genöthigt ist. 1787. *) Seite 272.

*) Diese gründliche und den traurigen Zustand des Reichsstadt Nürnbergischen Finanzwesens sowol als die behaupteten Rechte des grösern bürgerlichen Raths mit anständiger Freimüthigkeit darstellende Schrift, von welcher der folgende Band die Fortsetzung enthalten wird, gibt in dieser wichtigen Rechtssache, welche nichts geringers, als das Wohl und man möchte fast sagen, die Fortdauer der Existenz dieser ansehnlichen Reichsstadt zum Gegenstand hat, sehr viel Licht. Von dem Gang der Sache selbst, den reichsgerichtlichen Erkenntnissen und den übrigen herausgekommenen Schriften wird in meiner Staatskanzlei Nachricht gegeben werden. Eine vorläufige Anzeige davon nebst den Reichshofrathserkenntnissen vom 21. Nov. und 14. Dec. 1786. steht in derselben XIV. B. S. 364.

I. Be-

I.

Beschluß der gräflich Witgensteinischen Recursschrift in der Spaurischen und Witgensteinischen Ehesache.

Sechste Frage.

Kann der Pabst die vermischte Spaurische Ehe aufheben oder davon dispensiren?

§. 80.

Ad a) So ungeneigt die Theologen den vermischten Ehen sind, (§. 78.) so sehr sind sie doch der Reichsverfassung, dem Herkommen und Westphälischen Frieden Art. *V.* §. 35. gemäß; nach welchem die im Reich angenommene Religionen aller Rechte der bürgerlichen Gesellschaft, mithin auch des Juris Connubiorum unter

unter sich und mit andern Religionsverwandten theilhaftig sind. Denn wie die kanonische Verhinderung wegen Ungleichheit der Religion nur durch eine Gewohnheit eingeführt war; so ist diese in Deutschland, wo die Katholische mit den Protestanten vermischt leben, wenn es schon in keinem Reichsgesetz ausdrücklich verordnet ist, durch eine Gegengewohnheit wieder aufgehoben.

Kard. *de Luca Lib. XIV. dec.* 8. *n.* 9. *seq.*
van Espen *P. II. tit.* 13. *cap.* 8. *n.* 4.

Nach diesem Friedensschluß steht es also so wenig in den Mächten des Pabstes, als des Erzbischofs von Trier, oder eines andern geistlichen Richters, gegen den zumal so deutlich erklärten Willen der Verehelichten, (§. 9. 12. 14.) eine vermischte, durchaus giltige Ehe anmaßlich wieder aufzuheben, oder davon zu dispensiren, da gegen Sie, als eine der A. C. zugethane Reichsgräfin, den Lutherischen Ort und Pfarrer, wo und von dem sie geschlossen worden, nach ermeldtem Frieden Art. *V.* §. 48. die katholische geistliche Gerichtbarkeit suspendiret; und Art. *XVII.* §. 3. besonders verordnet ist, daß dawider keine geistliche Dispensation, Absolution, oder andere Verordnung, wie die erdacht werden möge, zugelassen seyn solle.

Welches Aufsehen würde es im Reich machen, wenn dem Herrn Kammerrichter, der auf die Reichsgesetze verpflichtet ist, (R. G. O.

1. Th.

1. Th. Tit. 71.) eine solche Aufhebung oder Dispensation gelingen sollte? Ein Benehmen, wozu nach ältern Vorgängen der Evangelische Reichstheil unmöglich still schweigen kann und wird! (§. 91.—93.) — — Welchen Verwickelungen setzt er sich dabey aus? wie sehr exponirt er seinen öffentlichen Karakter und das seinem Amt so nöthige Vertrauen aller Reichsstände ohne Unterschied der Religion? — — Möchten doch seine Rathgeber und Schriftsteller, ehe sie mit geistlichen Rechtsmaterien dieser Art sich abgeben, sich vorher die Katholischen Grundsäze besser bekannt machen, und ihren eigenen mehr getreu bleiben! — — Möchten sie ihn doch nicht in so weit aussehende Religionshändel und Labyrinthe verwikelen, aus denen ihn zuletzt kein Ariadnischer Faden, kein Kompaß mehr retten kann, wenn Salomons Weisheit dessen Nadel lenkte!

§. 80.

Ad a) Auch eine nicht konsummirte Ehe ist eine wirkliche Ehe; (§. 78.) Sie zieht den Verlust der damit nicht vereinbarlichen Präbende eben so gut nach sich, als eine durch den Beyschlaf vollzogene Ehe; denn nur die beyderseitige Einwilligung, nicht die fleischliche Vermischung macht das Wesen derselben aus. Dieser Meynung pflichten Katholische und Protestantische Kanonisten bey. Sankez *de matrim. Lib. VII. Disp.* 42. *n.* 5. 42. *seq.* behauptet mit vielen Rechtsgelehrten:

Quod statim ac matrimonium per verba de præsenti initum, licet nondum sit consummatum, vacet beneficium, cum sponsa de præsenti, licet nondum cognita, pro uxore habeatur & vere assumtus sit status incompatibilis cum beneficio. Clericus enim conjugatus reputatur omnino laicus etiam per matrimonium nondum consummatum.

Ziegler in seinen Anmerkungen über des Lancellotten *Instit. Jur. Canon. Lib. II. Tit.* 16. §. 4. ist gleichfalls dieser Meynung:

Copula carnalis non pertinet ad essentiam matrimonii, neque ad ejus integritatem, sed ad usum. Fatentur ipsi Pontificii, Sacramentum matrimonii totum ac plenum, quantum ad partes essentiales, inveniri in contractu per verba de præsenti. Ergo *indissolubilitas ex contractu provenit, non ab accedente copula.* Nimirum *consensus facit matrimonium, non concubitus; voluntas, non copula,* (*L.* 30. *de R. J. cap.* 3. *de condition. apposit. in despons.*) *conjugalis fides & pactio, non virginitatis defloratio.* Inter Josephum & Mariam verum fuit matrimonium absque copula.

S. auch Barthels *Instit. Jur. canon. Tom. III. t.* 13. §. 4. van Espen *Jus eccles. P. II. tit.* 12. *cap.* 4. *n.* 4. Riegger *Instit. Jurispr. eccles. P. IV.* §. 38. *p.* 27.

Leuren *in foro beneficiali Tom. III. sect.* 1. *cap.* 1. *quæst.* 49. saget deswegen ganz recht:

Impetrans beneficium vacans ob contractum matrimonium debet probare factum ipsum matrimonii, non tenetur probare subsecutam copulam, quia matrimonium etiam nondum consummatum parit dictum effectum amissionis beneficii. Factum autem matrimonii debet probari indubitanter (wie hier geschehen §. 8. 9. 35. seqq.) *ut ex eo inducatur vacatio beneficii. In casu attentati matrimonii sufficit probare hanc attentationem*, (diese gesteht nun der Herr Kammerrichter selbst §. 20. 25. 77.) *etsi matrimonium sit & per sententiam declaretur nullum.* (§. 68.)

§. 82.

Ist also eine noch nicht konsummirte Ehe eine wirkliche Ehe; ja sind sogar *Sponsalia de præsenti* schon ein *verum & ratum matrimonium*, die eine *gravem obligationem contrahendi nuptias* nach sich führen, (a) und durch Annehmung der geistlichen Orden nicht einmal getrennt werden können; (b) so ist diese durch Priesterliche Einsegnung giltig geschlossene Ehe noch viel eher eine kanonische Verhinderung. Graf Johann gesteht ja selbst, daß er nicht geistlich werden; und seine Präbenden nicht behalten könne, weil er eine Frau habe. (§. 9.) Es hat also hier seine Anwendung, was Leuren a. a. Ort saget:

Jus in beneficio extinguitur per matrimonium etiam nondum consummatum, & NB. semel extinctum non reviviscit.

(*a*) Ant. Schmidt *Instit. Jur. eccles. Tom. II. §.* 73. *&* 76. *de Luca Theatr. Verit. & Just. Lib. XIV. Part. II. disc.* 3. *de matrimon. n.* 23.

(*b*) Engel *Jus canon. Lib.* 4. *tit.* 1. *§.* 3. *n.* 8. Dürr *de clerico ob assumtam militiam beneficium suum ipso jure haud amittente §.* 5.

Noch ausführlicher erklärt sich hierüber der Kardinal *de Luca* Lib. VIII. Part. II. *de Pensionibus Disc.* 45. *n.* 7. *& Disc.* 49. *n.* 12.

Quæsitum fuit, *an consuli posset obtinendo desuper Dispensationem?* Ad quod respondi, quod *juxta stylum id esset opus desperatum*, ut expertus fueram in alia causa pro Duce Maquedæ, qui *ob militiam* notabilem pensionem ecclesiasticam amiserat; *non* enim *conceditur Dispensatio post jam secutam caducitatem seu amissionem.*

Bey dem, mit dem geistlichen durchaus nicht vereinbarlichen Ehestande hat dieses noch vielmehr seine Anwendung, daß eine dadurch *ipso jure* verlohrene Präbende durch Dispensation nicht wieder erlangt werden kann.

§. 83.

Ist ferner eine auch nicht konsummirte Ehe bey den Kathol. ein Sacrament; so kann gegen das Wort Gottes der Pabst davon nicht dispensiren;

ren; Denn was Gott zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Matth. *XIX.* Kap. V. 6. (§ 81.) Diesem pflichten die meisten Kanonisten bey. Die Glosse zu dem Kanon: *Auctoritatem* 15. *Quæst.* 6. *in fine* druckt sich hierüber am kürzesten aus:

Papa dispensare non potest contra Evangelium, vel articulos fidei.

Und nach dem *C. Tali* und *C. Si illa* 2. *Quæst.* 7. *C. Innotuit* §. *mult. de elect.* sollen keine Dispensationen ertheilt werden,

quæ fieri non possunt absque manifesta juris dissipatione.

In dessen Gemäßheit hält Barthel a. a. O. *tit.* 14. §. 4. dafür:

Quod matrimonii etiam rati tantum, non consummati conjunctio & firmitas tanta sit, ut nulla ipsius etiam romani Pontificis dispensatione quoad vinculum dissolvi queat, ex quo enim matrimonium inter Personas legitimas per verba de præsenti *contrahitur, illis viventibus in nullo casu potest dissolvi. Cap.* 13, *X. de convers. Conjugat.* Provocant quidem adversarii ad illud *Matth.* 16 *Tu es Petrus* &c. quo putant Pontifici illimitatam concedi potestatem dispensandi etiam in iis, quæ sunt Juris divini, *si id exigit Ecclesiæ utilitas, vel necessitas. Sed nonne Pontifex*

 ex

ex eadem ratione dispensare poterit in matrimonio consummato?

S. auch Reiffenstuel *Jurisprud. Canonico-civilis* Lib. 4. tit. 19. n. 6. Wolfg. Schmitt *Instit. jur. eccles. univers. ad statum German. Catholicum accommodati. Fuldæ* 1771. Lib. III. Tit. 15. §. 4. *Fagnani Comment. in Lib. III. Decretal. Venetiis* 1764. *q.* 449. *n.* 2. 8 Covarruvias Part. II. de sponsal. *Cap.* 7. §. 4. *n.* 13. Van Roy *Theolog. moral. Tom.* 5. *de matrim. Cap.* 5. *Quæst.* 6. Schmitz *Medulla Jur. Can. Tom. II. ad Lib. IV. Decretal. tit.* 1. *Quæst.* 5. *Resp.* 2. *p.* 413. und die in Menge daselbst angeführte Kanonisten nnd Theologen.

§. 84.

Obschon der Kardinal Tusch in s. *Conclus. pract. Tom. II. voce: Matrimonium. Concl.* 153. einer andern Meynung ist:

> Quod *matrimonium contractum & nondum consummatum per Papam dissolvi possit, sine causa de absoluta, & cum causa de ordinaria potestate per viam particularis dispensationis;*

So führt er *num.* 9. doch einen viel stärkeren Grund der Gegenmeynung an;

> Quod simplex prohibitio non dirimat matrimonium, quia *potentius est matrimonium, quam prohibitio Papæ.*

Die Kongregation der Kardinäle hat zwar mit verschiedenen Kanonisten diese Gewalt oft dem Pabst zugelegt; es ist aber eines Theils schon oben

oben (§. 59.) angemerkt worden, daß die Erklärungen der Kardinäle in Deutschland keine vim Legis haben; andern Theils sind zu einer solchen Dispensation sehr dringende und erhebliche Ursachen nöthig, *ut id exigat ecclesiæ utilitas vel necessitas.* (§. 85.)

Wo sind aber hier so wichtige Ursachen? In den itzigen ohnedies so bedenklichen Zeiten würde es vielmehr eine Erschütterung in der Kirche veranlassen, wenn der Pabst gegen die Reichsverfassung und den Westphälischen Frieden sich so was anmaßen wollte. Die Fälle, welche der *thesaurus resolutionum sacræ Congregationis Concilii Tridentini* anführet, sind eigentlich keine Dispensationen von nicht konsummirten Ehen; es sind Erkenntnisse über nichtige Ehen *ex capite impotentiæ*, oder andern die Ehe aufhebenden Hindernissen. Einen solchen Aufhebungsfall *ex capite impotentiæ* führt der Kard. *de Luca* a. a. O. *Disc.* 9. *n.* 7. 8. an, und macht dabey die Anmerkung:

> Quod Papa *non nisi ex justa & honesta causa dispensare possit de matrimonio rato, non consummato.* (Eine Gewalt, die ihm die vorangeführte Kanonisten und Theologen doch ganz absprechen.)

Hier sey aber (heißt es) keine *formalis Dispensatio super matrimonio alioquin firmo ac indissolubili*, es sey eine *administratio Justitiæ* mit beyderseitiger Zufriedenheit gewesen.

§. 85.

Ausser jenen Ursachen kommen hingegen in besagtem *thesauro* eine Menge abgeschlagener Dispensationen von 1699. 1717. 1732. 1734. rc. vor, besonders eine wegen der, zwischen dem Grafen Johann Joseph von Kauniz, Domizellar zu Ollmitz, und der Gräfin Maria Johanne *de Wlassin* geschlossenen Ehe, so sehr sie auch von dem Erzbischof zu Prag der Kongregation empfohlen wurde.

§. 86.

Gleichwie übrigens die Dispensation eine Wohlthat ist; so kann sie Niemand gegen seinen Willen aufgedungen werden. Die beyde Verehelichte verlangen sie nicht; Sie äussern vielmehr das Gegentheil: Der Graf erkärt auf die verbindlichste Weise: „Er könne und wolle nicht „geistlich werden; er habe eine Frau, die „vertausche er gegen tausend Präbenden „nicht; (§. 9.) er wolle ihr ewig treu blei„ben; das betheure, das schwöre er zu dem „gerechten Gott. Davon werde ihn nichts „auf der Welt abbringen. Denn er liebe „sie unaussprechlich; er werde sie nimmer„mehr sizen lassen, wenn die ganze Hölle „wider ihn aufstünde. (§. 14. 15.) So zärtlich, so standhaft ist er. — — Und so ein Band sollen die Menschen trennen? — — In alle Ewigkeit nicht!

§. 87.

Sollte aber der Herr Kammerrichter die dem Sohn abgenöthigte *Cartam biancam* (§. 15.) dahin misbrauchen, oder ihm eine neue Vollmacht und Erklärung abnöthigen, um in seinem Namen die Dispensation zu suchen; so würde dieser entgegen gesezt werden, was er in seinem Schreiben *Num.* 7. schon voraus erkläret hat:

> Er bleibe ohnveränderlich bey seinen Gesinnungen, es möge in das leere Blatt geschrieben werden, was es wolle. Diese Erklärung gelte für alles, was — — von seinen Verwandten noch immer könne zugemuthet werden. Mann soll daben denken, daß wenn es seine eigene Schrift sey, er es aus Zwang habe schreiben müssen, oder es sonst eine unterschobene Sache sey.

§. 88.

Ja, wenn Graf Johann durch vieles Zureden, oder wie es schon so oft versuchet worden, durch allerhand gegen seine Gemahlin ihm beygebrachte Verläumdungen, seine Gedenkungsart wirklich ändern, und die Päbstliche Dispensation selbst nachsuchen; oder freywillig dazu eine Vollmacht ausstellen sollte; so würde der Gräfin das durch die Trauung erlangte Recht damit nicht können benommen werden; weil es so wenig mehr in seiner, als des Pabstes Gewalt stehet, gegen das Wort Gottes eine Ehe zu trennen, oder gegen den Westphä-

phälischen Frieden über eine Evangelische Reichs-gräfin eine Gerichtbarkeit auszuüben. (§. 80.)

§. 89.

Noch weniger kann

ad c.) der Pabst diese Ehe kaßiren, weil Graf Johann sich mit Fleiß ungiltig habe kopuliren lassen, um nur die Gräfin zu seinem Willen zu bringen. (§. 78.) — — Pfuy der Schande! — — der Rathgeber muß im Trunk gewesen seyn, der einen so abscheulichen Gedanken ausgeheckt hat. — — Er will also einen nach seinen Briefen (S. Num. 4. bis 7.) so schön, so nobel denkenden Kavalier öffentlich als einen verabscheuungswürdigen Betrüger zur Schau stellen, der eine Reichsgräfin — — — Man kann es vor Indignation nicht aussprechen — — Nein! Graf Johann ist keiner so entehrenden Handlung fähig. Man höre ihn in seinem Schreiben *Num.* 4. auf eine seinem Stand und Geburt mehr würdige Art reden:

> Ich werde meiner besten Karoline — ewig ewig treu bleiben; ich habe jederzeit als ein ehrlicher Mann gehandelt, und werde als ein solcher Zeit Lebens handlen.

Er betheuert es mit einem Schwure zu dem gerechten Gott, daß ihn nichts in der Welt abbringen werde. — Wie reimt sich auch ein so abscheuliches Gedicht mit dem Vorgeben, die Ehe sey nicht konsummiret? — — Und was würde

würde eine so schlechte Handlung im Wege Rechtens helfen? — — Gar nichts. — — Auf so niedrige Ränke verfallen, ist wahrhaftig die stärkste Anzeige der schlechtesten Sache.

Was würde es bey allen Wohldenkenden der gräflich, Spaurischen Familie für Ehre machen, ein so feyerlich geknüpftes Eheband zu verreißen, und eine Reichsgräfin öffentlich zu beschimpfen, deren ansehnliche Familie die Gnade hat, mit Kur- und Fürsten verwandt zu seyn? — — Eine Beschimpfung, die sie um so weniger auf sich kann ersitzen lassen, als ihr hierinn die Katholische Rechte selbst zu Seite stehen.

Barthel in s. Inst. Jur. Can. Tom. III. T. 14. §. 4. not. c. lehret:

> *Si quis simulate contraxisset, teneretur ex post vere contrahere, tum ut resarciat injuriam illatam Ecclesiæ & parti, tum ut scandala & damna, quæ inde suborirentur, impediat.*

Reiffenstuel *Tom. IV.* tit. 1. n. 8. hält dafür:

> *Quod nec ad Juramentum admitti debeat, qui liberare se volens dicit, se dolosam tantum ac simulatam fecisse promissionem ad obtinendum usum Corporis, quia turpitudinem propriam allegans jam suspectum se facit & indignum fide sicque minus habilem, & ad ducendam eam, cui promisit, condemnandus erit.*

Noch

Noch ausführlicher erklärt sich hierüber Leuren *de foro beneficiali. Tom. III. Sect. I. Cap. I. Quæst.* 43.

An & qualiter vacet beneficium ob matrimonium invalide seu nulliter contractum? — — Scienter contrahens nulliter est ipso jure privatus, eo quod gravissime delinquat, attentando malitiose statum incompatibilem cum beneficio assumere, ob quod delictum beneficio privatus est ipso jure. arg. Cap. Eum qui de præb. in 6.

am sachdienlichsten aber die schon oben (§. 68.) angeführte *Begnudelli* und Dürr. Uebrigens Troz dem, der an ihrer Aufführung was aussezen; und damit ihre Ehre anfechten will!

§. 90.

Am allerwenigsten würde diese Aufhebung oder Dispensation zum Nachtheil der Sr. Hochfürstl. Gnaden durch die Spanische Heirath bereits anerfallenen Nomination und zum Schaden des dem von Waldstein daraus erlangten Rechts, oder sonst eines dritten giltig seyn.

Dispensatio enim *non tollit Jus tertii validum.*

de Luca Lib. XXII. P. 1. *de Beneficiorum summa n.* 58.

§. 91.

Die Staatsakten liefern Beyspiele, wie viel Aufsehen derley angemaßte Päbstliche Dispensationen

nen in vermischten Ehen der Protestanten im Reich veranlaßet haben.

Herzog Christian zu Meklenburg-Schwerin gerieth mit seiner Gemalin Christina Margaretha, gebohrner Prinzeßin zu Meklenburg, wegen der Ehepacten und Paraphernalgüter in schwere Mishelligkeiten. Als endlich der Herzog durch seine eigene Räthe sich von ihr scheiden ließ, und damit umgieng, sich wieder zu vermählen, wirkte Sie am Reichshofrath ein Mandatum inhibitorium dagegen aus. Der Herzog ward aber 1664. katholisch, und ließ seine Ehe, weil er mit der Herzogin im zweiten Grade verwandt war, vom Pabst kaßiren. Er vermählte sich hierauf mit der Herzogin von *Chatillon*, und Kaiser Leopold bestätigte auf ungleiches Anbringen die Päbstliche Kaßation, mit dem Anhange, daß denen aus dieser zweyten Ehe zu erzeugenden männlichen Erben die Investitur nicht versagt werden solle.

Das Corpus Evangelicorum gab dagegen dem Kaiser zu erkennen; „was für eine gefährli-
„che, zu weit aussehender Konsequenz gerei-
„chende Sache dieses sey; und was für höchst
„schädliche *Motus* sie in Succeßionsfällen nach
„sich ziehen; und auf andere Fürstliche Häuser
„verbreiten könne. Dergleichen einreißen zu
„lassen, sey um so nachdenklicher, weil dem
„Pabst in Ehesachen über die Evangelische,
„deren Religion die Herzogin sey, zu dispensi-
„ren

„ ren keineswegs gebühre; da durch den Re„ligions- und Westphälischen Frieden alle „Päbstliche Gewalt und Jurisdiction in den „Evangelischen Landen eingestellt worden, „woben es um so mehr zu lassen und vest darü„ber zu halten sey; weil es sonst allerhand Zer„rüttungen abgeben dürfte, und sich kein Evan„gelischer Stand nach seiner Religion sicher wür„de verheirathen können. — — Sie ersuchen „deswegen Kaiserliche Majestät, diese ange„maßte, wider den Religions- und West„phälischen Frieden laufende Gewalt des „Pabstes durchaus nicht zu gestatten, viel„mehr dahin zu trachten, damit die heilsame „Reichsgeseze ungekränkt bleiben, und die sub„& obreptitie ausgewirkte kaiserliche Bestätigung „der nichtigen Päbstlichen Dispensation wie„der kaßirt und aufgehoben werde.

Welches Gesuch so wohl von der Herzogin zur Erhaltung ihres wohl erlangten *Juris & possessionis matrimonialis*, als von des Herzogs Bruder und dem *Corpore Evangelicorum* 1665. wiederholt; und um Aufhebung dieses Reichs *gravaminis* nochmals gebetten ward. Diese Vorstellungen würden ganz sicher von der gehoften Wirkung gewesen seyn, wenn nicht die Herzogin gleich in folgendem Jahr gestorben wäre, und der Streit um so mehr aufgehört hätte, als der Herzog mit seiner zweyten unrechtmäßigen Gemahlin

keine

keine Kinder erzeuget, und sich nachher ebenmäßig von ihr hat scheiden lassen.

S. *Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. III. pag.* 292. *seq.* Mosers Familienstaatsrecht *II.* Th. *p.* 411. *seq.*

§. 92.

Ein ähnlicher Fall hat 1681. zwischen dem Grafen **Philipp Albrecht zu Limburg-Gaildorf** sich ereignet, der auch katholisch wurde, und seine Ehe mit der Gräfin **Dorothea Maria von Hohenlohe**, mit welcher er schon fünf Kinder erzeugt hatte, wegen gleichmäßiger Verwandschaft im zweyten Grade kaßiren ließ. — — Das Corpus Evangelicorum erließ auch diesesmal ein Vorstellungsschreiben an Kaiserliche Majestät. Allein Gott trat ins Mittel, und foderte den Grafen 1682. vor seinen Richterstuhl.

Moser a. a. O. *p.* 432.

§. 93.

Ein anderer hat sich 1725. zwischen dem Grafen **Friederich Christian zu Schaumburg Lippe** und seiner Gemahlin **Johanna Sophia**, gebohrnen Gräfin zu **Hohenlohe**, zugetragen. Er ward katholisch, ließ sich von dem Bischoff zu Münster scheiden, und wirkte von der Congregatione Cardinalium die seltsame Erklärung aus:

Hæreticos quoque, *ubi Decretum Cap.* I. *Sess.* 24. *de reformat. matrim. est publicatum, teneri talem formam observare* & prop-

terea *etiam matrimonia absque forma Concilii, quamvis coram ministro hæretico, vel magistratu loci contracta, nulla atque irrita esse.* (S. hierüber die §. §. 59. 61.)

Er vermählte sich zu Brixen mit der Maria Anna von Einsiedel und starb 1728. Der mit ihr erzeugte Sohn ließ von dem allein succedirenden Sohne erster Ehe mit dem Beding sich abfinden, daß er sich des Gräflich-Lippischen Titels enthalten solle.

Moser a. a. O. *p.* 435. *seq.*

§. 94.

So wenig es in beyden ersten Fällen (§. 91. seq.) in den Mächten des Pabstes stunde, die von zweyen der A. C. zugethanen Standespersonen geschlossene Ehe, bey der Religionsveränderung des einen Theils, gegen den Willen des andern, über welchen er nach dem Westphäl. Frieden keine Jurisdiction hatte, (§. 80.) zu kaßiren; so wenig war es den ältern Erklärungen der Congregationis Cardinalium (§. 59.) in dem dritten Fall gemäß, (§. 93.) die Ehe aus dem Grund zu kaßiren; weil zwey Protestanten, wovon nachher ein Theil katholisch wurde, sich nicht nach Vorschrift des Tridentinischen Konciliums, an welches sie nicht gebunden waren, hatten kopuliren lassen.

Barthel in seinen *Instit. Jur. eccles. T. III. tit.* 13. §. 7. hält vielmehr dafür, daß die *contra*

tra leges mere ecclesiasticas geschlossene Ehen der Protestanten allerdings giltig seyen, und sogar die kanonische Verhinderungen, die sonst eine Ehe ungiltig machen, bey ihnen aufhörten.

Eben dieser Meynung ist auch van Espen *Part. II. tit.* 12. *cap.* 5. *n.* 32.

Matrimonia Acatholicorum coram Magistratu politico aut Ministro Acatholico contracta *etiam in iis locis, ubi Decretum Concilii Tridentini aliquando fuit publicatum, esse valida*, etsi nec desit copia Parochi catholici, *neque sic conjunctos ad Ecclesiam catholicam redeuntes esse urgendos coram Parocho consensum matrimonialem renovare*, non tantum *in Gallia & Germania*, sed & in Provinciis confœderatis communiter receptum fuit, atque toto quasi orbe spectante pro validis reputata fuere.

Noch vielmehr ist also die Spaurische Ehe giltig, die an einem Ort geschlossen worden, wo ermeldtes Koncilium nie angenommen war, und wo ohnedis keine von den vorangeführten Umständen vorhanden, in welchen die Päbste zuweilen Ehen aufgehoben; oder davon dispensiret haben, wenn es von einem oder gar von beyden Theilen aus rechtmäßigen Ursachen ist begehrt worden. (§. 85. 87. seq. 91. seq.)

Siebente Frage:

Sind die aus dieser Ehe entstandene Irrungen zu einem Rekurs an Kaiser und Reich geeignet?

§. 95.

Nach dem J. R. A. §. 165. und der Wahlkapitulation Art. 16. §. 16. sind in blossen Justizsachen die Rekurse an den Reichstag nicht zuläßig. In dem 17. Art. §. 3. wird sogar die Nothwendigkeit eingesehen, denen bey Ermangelung der Revisionen an den Reichstag genommenen Rekursen Ziel und Maaß zu setzen.

Kaiserliche Majestät und vornehme Reichsstände haben ausdrücklich erkläret: „daß in „bloßen Rechtssachen (wo es auf *pro* und *con-* „*tra* zu disputirende Rechtsfragen hinausläuft) „der Rekurs an die Reichsversammlung (als ei- „nen, nicht zu Abthuung gerichtlicher Hän- „del verpflichteten, sondern zu Berathschlagung öf- „fentlicher Geschäfte und Nothfällen des Vater- „landes gewidmeten Ort) nicht erlaubt sey.

S. das Kommißionsdekret Kaisers Karl VI. vom 6. Sept. 1719. in der neuesten Sammlung der R. A. IV. Th. p. 334. seq. und Fabers alte Staatskanzley Tom. 57. p. 601. seq.

§. 96.

Werden klare Reichsgesetze, das Herkommen und Reichsständische Rechte hindangesetzt, über-

überschreiten die Reichsgerichte die Grenzen ihrer Gerichtbarkeit, nehmen sie neue Grundsätze an, die nur von der gesezgebenden Macht herrühren können, maßen sie sich damit selbst einer Gesezgebung oder ihnen nicht gebührender authentischer Erklärung zweifelhafter Geseze an; so wird eine Justizsache, so wie jeder Misbrauch der öffentlichen Gewalt, jede Gesezübertretung, alsdann eine Reichs- und Staatssache, eine in sich oder in ihren Folgen gemeine Beschwerde, ein alle angehendes Universalwerk. Gesetze und Herkommen vereinigen sich alsdann, daß der Recurs an Kaiser und Reich, als die Gesezgebende, nicht Oberstrichtliche Gewalt zugelassen sey.

Böhmer *de gravamine communi*. Pütters Patriotische Abbildung des Reichsjustizwesens §. 255. und 258.

§. 97.

Im Westphäl. Frieden Art. *V*. §. 56. werden zwey in die Gesezgebung einschlagende Fälle an den Reichstag verwiesen: 1) wenn über den Verstand eines Reichsgesetzes Zweifel entstehet, oder 2) in Religions- und davon abhangenden politischen Sachen, wenn, nach beschehener Adjunction der Senate, auch in dem vollen Rath alle Katholische auf eine, und alle Protestanten auf die andere Seite treten, mithin *Paria in Religione* entstehen.

§. 98.

Die R. G. O. *P.* 1. *tit.* 50. §. 5. zeigt noch einen dritten Fall an, der die Rekurse, wovon hier die Frage ist, näher zu begründen scheinet. „ Wo ein Reichsstand (heißt es) einigen „ Mangel oder Beschwerde hätte, daß ihm „ ungebührlich vom Kammergericht begegnet „ wäre, soll er diese den jährlichen Kommissa„ rien und Visitatoren zu erkennen geben, die Befehl haben, gebührliches Einsehen und Reformation zu thun.

Weil diese Stelle aus dem R. A. von 1530. §. 94. in die Kammergerichtsordnung gekommen; so kann darinn von bloßen Justizsachen die Rede nicht seyn; Denn erst in dem R. A. von 1532. Art. 3. §. 16. 17. ist die Syndikatsklage, und in der R. G. O. von 1555. *III.* Th. Tit. 53. §. 1. die Revision (wenn sich jemand über unrechtmäßig Urtheil zu beschweren hätte) zugelassen worden. Unmöglich kann daher schon in jenem von 1530. gegen bloße Privatbeschwerden der Rekurs an die Visitation erlaubt gewesen seyn. Er ist also nur von Realmängeln, von gemeinen Beschwerden zu verstehen, daß jeder diese bey der Visitation anzeigen könne, die darinn Einsehen und Reformation thun solle.

S. die Originalbriefe I. Th. p. 329. seq.

Eine Gewalt, die in einem Reichsgesetze der Visitation ertheilet worden, muß in Ermangelung die-

dieser Kaiser und Reich um so mehr zustehen. Wird also einem Reichsstande vom Kammergericht ungebührlich begegnet, äussert sich dabey ein Realmangel, eine gemeine Beschwerde, so muß ihm frey stehen, an die Visitation, oder wenn diese nicht vorhanden, an den Reichstag zu recurriren.

§. 99.

Die Rekursactus, welche, nebst der stillschweigenden Einwilligung des Gesetzgebers, dem Reichsherkommen seine Richtung geben, concentriren sich alle dahin, daß es keine privat- sondern gemeine Beschwerden oder Realmängel seyn müssen, wenn sie von Kaiser und Reich den Beyfall erhalten sollen. In dem (§. 95.) vorangeführten Kommißionsdecret erklären Kaiserliche Majestät: „Daß, wenn Ihnen erhebliche (an den „Reichstag, als einen zu öffentlichen Geschäften gewidmeten Ort gehörige) Beschwerden „gegen die Reichsgerichte, oder deren Glieder „mit rechtem Grund angebracht würden, Sie „den Reichsständen darunter keine Ziel, Maaß „oder Innhalt zu geben gemeynet seyen; Sie würden nicht ermanglen, befindenden Dingen „nach, das gehörige (wenn sie dahin geeignet „sind) allergnädigst zu verfügen.

Neueste Sammlung der R. A. A. a. a. O. p. 335.

Jeder macht deswegen die ihm zugefügte Beschwerde zu einem Realjustizmangel, zu einer in

sich oder in ihren Folgen gemeinen Beschwerde. Nur kömmt es darauf an, ob sie es wirklich seyen? Denn nur diese haben bisher auf dem Reichstag Beyfall erhalten.

S. Mosers Reichstagsgeschäfte *p.* 491. 509. *seq.*

§. 100.

Nach dem R. Gutachten von 1729. ist auch gegen bloße Mandate der Rekurs zuläßig, wenn sie eine Gesetzübertretung, einen Misbrauch der Jurisdiction bey sich führen, der durch bloße Rechts- oder Thateinreden sich nicht redreßiren läßt.

S. daselbst. p. 374.

Moser in seiner Justizverfass. *I.* Th. *p.* 12. 13. *seq.* zählt unter die gemeine Beschwerden besonders die Uebergehung der Austräge und den Misbrauch der Mandate. Sie seyen, sagt er, 1664. 1704. 1709. auf dem Reichstage, 1742. von dem alten Fürstenstande, und 1664. von allen protestantischen Reichsständen dafür erkannt worden.

S. J. R. A. §. 79. Wahlkap. Art. 18. §. 4. seq.

Beyspiele sind in dessen Reichstagsgeschäften p. 448. 484. und 486. anzutreffen.

§. 101.

Hat aber in dieser Ehe- und Beneficialsache das Kammergericht die Gesetze, die Grenzen seiner Gerichtbarkeit überschritten? Hat selbiges

damit eine allen Ständen gemeine Beschwerde zugefügt? — — Wir wollen es nach den Gesetzen unpartheyisch prüfen.

Nach dem Visitationsmemorial von 1570. §. 7. und dem Concept der K. G. O. *I.* Th. Tit. 1. §. 3. sollen Ehesachen (die dahin nicht gehörig, oder wie es in den Verbesserungsvorschlägen heißt, in welchen des Kammergerichts Jurisdiction nicht gegründet) keineswegs angenommen werden.

Nach diesen Gesetzen hat selbiges in vorgekommenen Fällen sich jedesmal ganz genau gerichtet; denn als bey Gelegenheit der Misheirath des Grafen Anton zu Ysenburg-Kelsterbach mit der Katharine Gumbelin, zwischen den Gräflichen Agnaten und den mit der Gumbelin erzeugten Kindern 1604. Proceß entstund, wobey die Agnaten die Existenz und Rechtmäßigkeit der Ehe in Zweifel zogen, hat das Kammergericht 1615. diese Präjudicialfrage vor weiterer Erkenntniß an den geistlichen Richter verwiesen.

Das Vicariat zu Mainz erklärte 1622. die Ehe für giltig. Es entstund aber die neue Vorfrage:

> Ob die Maynzer Urtel competenter ergangen? oder bey welchem Richter der Ausspruch über diese Ehesache zu suchen sey?

Das K. G. verwieß sie 1670. an den Reichstag, und erließ einsweilen nur *puncto alimentorum*

rum eine Provisionalverordnung, bis endlich die Sache ganz liegen blieb.

S. Mosers Staatsrecht XIX. Theil p. 227. seq.

Vor wenigen Jahren haben in Sachen der Frau Generalin von Schorlemmer wider ihren Eheherrn, und Jäger contra Jägerin sich zwey ähnliche Fälle ereignet. Die Präjudicial Desertionsklagen musten erst bey dem geistlichen Richter entschieden seyn, ehe das K. G. in den dahin gediehenen Klagepuncten fortfahren konnte.

Dieses hat in der Spaurischen Ehesache seine völlige Anwendung. Der Herr Kammerrichter gestehet selbsten in seinem P. M. §. 29. das Kammergericht habe über Ehe oder Nichtehe, über die Giltig- oder Ungiltigkeit derselben, und ob sie den Verlust der Präbende nach sich ziehe? nicht zu erkennen. Wie hat also wider jene deutliche Gesetze ein Mandat erkannt werden mögen? und was bleibt dann noch übrig, was dessen Gerichtbarkeit begründen könnte?

§. 102.

Er will zwar in seiner Mandatssupplik §. 25. selbige in dieser geistlichen Sache damit begründen. Der Erzbischof hätte

a) sich eines Spoliums, und unheilbarer Nullitäten schuldig gemacht; indem Graf Johann, ohne ihn zu hören, seiner dasigen Präbende oder des *Juris futuri* zum Genuß derselben sey entsetzet worden.

b) Könn-

b) Könnten auch in geistlichen Sachen, wenn *de via facti compescenda*, von dem bloßen Besitz, von Restitution eines *Spolii*, von Nullitäten die Frage sey, weltliche Richter sprechen; weil sie alsdann civil würden.

§. 103.

Wir wollen beydes nach katholisch= und protestantischen Grundsätzen prüfen. — — Die A. C. Verwandte Reichsstände haben die geistliche Gerichtbarkeit mit allem, was dazu gehöret, *suspensa Jurisdictione ecclesiastica Episcoporum Catholicorum*, im Westphälischen Frieden Art. V. §. 30. 48. und Art. 8. §. 1. als einen Theil der Landeshoheit erhalten. Was also von katholischen geistlichen Sachen im Jure canonico, was vor dem Westphälischen Frieden in den Reichsgesetzen verordnet ist, läßt sich auf ihre *causas ecclesiasticas* nicht mehr anwenden.

Fabers alte Staatskanzley XXVI. Th. p. 4. 44. 120. 258. XXVII. Th. p. 63. 105. 127. Pfeffinger *Vitriar. illust. Tom. III. p. 286. seqq.*

§. 104.

Eine weit andere Beschaffenheit hat es mit den katholischen geistlichen Sachen. In diesen haben nach wie vor die Bischöfe allein zu sprechen, von welchen an die Metropolitane und von selbigen nach Rom appelliret wird. An dieser geistlichen Gerichtbarkeit der alten Religion

gion hat der Westphälische Friede nichts geändert. Die Reichsgerichte können dagegen vor sich keine neue Grundsätze einführen; sie müssen von der gesetzgebenden Macht herrühren, und von dieser zu einem Reichsgesetz erhoben werden, wenn sie eine Richtschnur in judicando seyn sollen. — — Was hindert aber katholische geistliche Richter auch über Nullitäten, über Spolien, über den blossen Besitz und *viam facti compescendam* (wenn es an sich geistliche Sachen sind) zu erkennen: und ihre Aussprüche zu vollziehen? ohne bey einem weltlichen Richter darinn Hülfe zu suchen.

Den Beschwerten steht der Weg zu einem höhern geistlichen Richter offen; Dieser kann die Nullitäten eben so gut abschaffen, und den Spoliirten zu dem Ihrigen verhelfen. Warum sollen deswegen Nullitäts- und Spolienklagen in an sich geistlichen Sachen gleich civil werden, und an weltliche Richter gezogen werden? Wozu sind dann die Titeln *de restitutione spoliatorum* und der Canon *redintegranda* im Jure Canonico, als daß geistliche Richter darauf erkennen sollen? — Kurz: die Gründe, mit denen die weltliche Gerichtbarkeit in geistlichen Nullitäts- und Spoliensachen behauptet wird, sind so richtig und tiefgedacht nicht, als die meisten es glauben wollen.

S. Fabers alte Staatskanzl. XXVI. Th. p. 289. und 293. XXVII. Th. p. 93.

§. 105.

§. 105.

In dessen Gemäßheit haben die A. C. verwandte Visitatoren in dem Concluso vom 19. Dec. 1773. (a) nicht zugeben wollen, daß ihre geistliche- und Ehesachen wegen Nullitäten an die Reichsgerichte kommen sollen; weil daselbst keine katholische geistliche Sachen, weder *ex capite nullitatis*, noch sonst aus Mangel gegründeter Jurisdiction angenommen würden; damit dem Evangelischen Religionswesen dadurch kein Nachtheil zuwachse, und zwischen beyden Religionen die im Westphälischen Frieden Art. V. §. 1. verordnete *Paritas exacta mutuaque* erhalten werde.

Diese Grundsätze hat der Evangelische Reichstheil 1720. (b) 1750. (c) und 1770. (d) genehmiget, und ihre Religionsverwandte Beysitzer von neuem angewiesen, davon in judicando nicht abzugehen. (e)

(a) Fabers alte Staatsk. 27. Th. *p.* 58.

(b) Schauroths Samml. der Schlüsse des Corporis Evangel. I. Th. p. 289. seq. Es heißt daselbst: „Katholischer Seits sey nie darüber Klage geführt worden, daß das Kammergericht in die „geistliche Gewalt eingegriffen, die ihm in keinem Reichsgesetz übertragen sey. Was es aber „gegen Katholische sich nie angemaßt, habe es „in der Hellmundischen Sache gegen die Stadt „Wetzlar sich ermächtiget.

„Wenn auch Nullitäten vorhanden, gäben „ihm diese keine Jurisdiction, wenn es sie in

„der

„ der Hauptsache nicht habe. Es sey besser, wenn
„ das Kammergericht um Beförderung der vielen un-
„ erörterten Processen, auf die es angewiesen, als
„ um die ihm nicht zustehende Obsicht der Evan-
„ gelischen Stände geistlicher Gewalt sich beküm-
„ mere.

(c) Königs *Select. Jur. publ.* 23. Th. *p.* 346. *seq.* Die Grundsätze der alten Stadt Hildesheim bey Gelegenheit eines abgesezten Pfarrers (welche die Protestanten sich eigen gemacht) bestunden darinn: „Die
„ Absetzung Evangelischer Prediger seye eine, an die
„ Reichsgerichte nicht gehörige Kirchensache; in-
„ dem sonst nicht möglich sey, die Kirchendisciplin
„ zu halten und Trennungen zu verhindern, wenn
„ derley keinen Aufschub leidende Sachen durch ewige
„ Processe könnten aufgehalten werden. Bey Errich-
„ tung der Reichsgerichte habe Niemand daran
„ gedacht, ihnen die Erkenntnis in geistlichen
„ Sachen mitzutheilen; Welches vor der Reformation
„ als eine Sünde wär angesehen worden. So lang
„ die Religionsstreitigkeiten dauerten, sey nicht mög-
„ lich gewesen, die verschiedene Meynungen von der
„ geistlichen Gerichtbarkeit zu vereinigen; (§. 103.
„ seq.) Beym Westphälischen Frieden sey deswegen
„ vestgestellt worden, daß ein jeder in dem Stand
„ bleiben solle, in dem er sich vor dem Kriege befun-
„ den. —— —— Nach diesem sey ausser Zweifel, daß
„ seit dem Religions- und Westphälischen Frieden
„ keine *Causæ ecclesiasticæ* an die Reichsgerichte ge-
„ diehen, sondern an die Consistoria A. C. verwie-
„ sen worden.

(d) S. die bekannte Originalbriefe im I. Th. p. 12. seq. 36. 40. 43. seq. 97. 250. II. Th. p. 59. 131. seq.

(e) Mo-

(e) Mosers Rechtsmaterien X. Stück p. 251. seq. und dessen Verbindung an die Schlüsse des Corporis Evangel.

§. 106.

Dessen ohngeachtet, sind in neuern Zeiten die Herren Protestanten nicht die lezte, mit einzustimmen und des Kammergerichts Jurisdiction für gegründet zu halten, wenn daselbst in Katholischen geistlichen Sachen Nullitäts- und Spolienklagen angebracht werden, ohne zu bedenken, wie sehr dadurch von ihren eigenen Grundsätzen abgewichen; wie bald in ähnlichen Fällen ihre Religionsverwandte das beneficium ordinis treffen; wie alsdann die große Schutzwehre der *exactæ & mutuæ paritatis* gegen sie umgekehrt; und der auf jene Conclusa sich stützende Grundpfeiler mit einem Schlag niedergerissen werde. — — Wollen Sie diese behaupten, und ihre geistliche Sachen von der weltlichen Gewalt unabhängig erhalten; so können sie bey Katholischen dazu um so weniger mitwirken.

§. 107.

Wir wollen jedoch einsweilen zugeben, (weil diese Meynung fast überhand zu nehmen und immer tiefere Wurzel zu fassen scheinet) daß *in Casu nullitatis, spolii & viæ facti compescendæ* die Jurisdiction des Kammergerichts in Katholischen geistlichen Sachen gegründet sey.

Allein, sind denn hier Nullitäten vorhanden? ist *via facti* und *spoliative* verfahren worden? — — Keineswegs! — — Denn die meisten Kanonisten halten dafür, daß ein Geistlicher, so bald er heirathet, seiner Präbende, ohne ihn zu hören, ohne vorgehende Erkenntniß, sogleich *ipso jure* verlustig sey; (§. 66.) Sie behaupten es sogar wenn schon die Ehe ungiltig wäre. (§. 68.) Wie viel mehr muß es also hier geschehen, wo sie giltig ist. (§. 35. 37. 46. 62.)

Graf Johann war als Domizellar noch nicht im Genuß, er hatte nur ein *Jus ad rem*, einen bloßen Anspruch, oder ein *Jus futurum* auf die Präbende, so lang er keinen damit unvereinbarlichen Stand annehmen würde. Aus diesen eventuellen Rechten ist er nicht verdrungen; sie sind ihm vorbehalten: der vorsorglich ernennte ist nicht zum Besitz gelassen: er ist so lang damit abgewiesen und ihm kein präjudicirlicher Eingrif in die Spaurischen Rechte zugelassen worden, bis sich äusserte, daß Graf Johann bey den vorhandenen Beweisen und eigenen Geständnissen der Ehe, (§. 8. 9. 14. 15. 25.) die ihm vorbehaltene Rechte weder ausführen konnte, noch es zu thun gewillet war; mithin die Ehe *in contumaciam* für erwiesen und er seiner *ipso jure* schon erledigten Präbende nun auch per sententiam verlustig erklärt werden muste. Erst nachher ist Graf Waldstein zum Besitz gelassen worden.

(§. 27.

(§. 27—30. 34.) Wo waren nun bey dem allen unheilbare Nullitäten? wo war ein Spolium? wie konnten Se. Hochfürstl. Gnaden sich dabey ein unjustificirliches Factum zu Schulden bringen? Da Ihnen die Rechte und der Beyfall aller Kanonisten zur Seite stunden; (§. 66. seq.) Da Sie Ihr Nominationsrecht nur gegen die nicht ohne Grund besorgte Devolution zu erhalten suchten, und da Sie bereit waren, die provisorische Benennung eines andern sobald zurückzunehmen, als Graf Johann die Beweise seiner Eheverbindung, oder daß sie ungiltig sey, und den Verlust der Präbende nicht nach sich ziehe, durch die Gegenbeweise beseitiget; und von dieser kanonischen Verhinderung, den Salzburgischen Statuten gemäß, bey dasiger geistlichen Behörde sich würde gereiniget haben. (§§. 12. 17. 20. 21. 23.) Wie hat also bey diesen Rechtlichen Einreden ein *Mandatum S. C.* erkannt werden können? —— Eine Beschwerde, die durch bloße *Exceptiones sub - & obreptionis* sich nicht redreßiren ließ. Denn die Wunde war geschlagen, das Mandat war einmal ohne Schreiben um Bericht erkannt; die Gesetze waren übertreten; der Rekurs an den Reichstag gegen ein gesetzwidriges Mandat war also zuläßig und nöthig.

§. 108.

Hätte auch die provisorische Vergebung ein Spolium seyn können, so wär es doch kein quasi-

liscirtes, kein mit Landfriedbrüchiger That begleitetes; es wär allenfalls nur ein *Spolium simplex* gewesen.

Nach der K. G. O. II. Th. tit. 8. §. 1. seq. ist aber dessen Gerichtbarkeit in gemeinen Spoliensachen (die ohne gewaltige That, obschon wider Recht geschehen) nicht gegründet; es sind darinn besondere Austräge verordnet; diese haben nicht können vorbeygegangen werden.

§. 109.

Der Herr Kammerrichter will zwar in seinem ersten P. M. §§. 28. 30. und 31. nur auf die vier Fälle, nicht auf die Constitution *de austrægis spolii simplicis*, oder doch nur auf das *Jus Canonicum* und den Canon *conquerente, X. de restitut. spoliat.* geklaget haben, wobey keine *violenta dejectio* nöthig; indem der bloße Vorsatz einem zu schaden schon eine Gewalt, ein *factum injustificabile* sey. (Wie kann aber ein nicht zur Ausübung gekommener Vorsatz eine Gewalt, und was nicht geschehen, ein geschehenes Factum seyn?)

2) Meynt er, *causæ spolii simplicis* seyen ebenfalls zu einem Mandat geeignet.

§. 110.

Ad 1) Deckher *in Relat. XIV. p.* 451. ist zwar der Meinung:

Quod

Quod ex Can. *redintegranda* agenti sufficiat docere, se possedisse, *licet non doceatur, quod vi dejectus sit.* Quod restitutio fieri debeat, *etiamsi nulla violentia intervenerit*, cum spoliatus dicatur *non tantum, qui per vim, sed qui re ipsa privatus reperitur possessione.*

Allein Böhmer in den Noten zu diesem Canon merkt wohl an, daß er den Isidorischen Decretalen sein Daseyn zu verdanken habe und eine Quelle vieler Irrthümer sey. Er supponirt jedoch, daß jemand *dolo, violentia, vel per injustas causas*, und der Canon *conquerente*, daß er *sine ulla rationabili causa* des seinigen beraubt worden sey. — War denn die erwiesene, die gestandene Ehe, die damit aufgegebene Präbende eine unvernünftige Ursache? War die vorsorgliche Vergebung, der Vorbehalt der Spaurischen Rechte ein *dolus*, eine *violentia*? — Gewiß nicht! (§. 98.) — — Nach dem *Jure Canonico* hat also eben so wenig eine Spolienklage Statt haben können.

Dem sey jedoch, wie ihm wolle; die Kammergerichtsordnung macht zwischen gemeinen und gewaltsamen Spolien einen Unterschied. Nur in diesen ist dessen Gerichtbarkeit auf die Constitution des Landfriedens gegründet; in gemeinen Spolien soll aber dem Entsetzten von den Austrägen zur Restitution verholfen werden. (§. 38.) Diesen derogiren die geistliche Rechte nicht;

denn nach dem Conc. der K. G. O. *I.* Th. Tit. 19. *pr.* dem J. R. A. §. 105. und der R. H. R. O. Tit. 1. §. 15. „sollen die Reichs„gerichte bey ihren Erkenntnissen die Reichsab„schiede vor Augen haben, diese wohl beobach„ten, sich in den Schranken der Kammerge„richtsordnung halten; daraus nicht schreiten„und die Austräge bey Erkennung der Processe „fleißig in Acht nehmen.

Ad 2) meynt Pütter in seinem *Processu Imperii* §. 152. *not. b.* daß, (weil die *Constitutio de mandatis* jünger, als die *austregæ spolii simplicis*) diese von jener aufgehoben, oder doch dem Kläger freystehe, mit Vorbeygehung der letzten, auf die erste zu klagen; weil auch ein gemeines Spolium wider Recht geschehe, und ein unjustificirliches Factum sey. (§. 108.)

Der Freyherr von Cramer in seinen Observationen *Tom. III. p.* 266. ist aber anderer Meinung: *Quod in turbatione simplice austregis aperte locus sit.*

Er führt ein Beyspiel eines aus der Ursache 1762. abgeschlagenen Mandats an. Mehrere sind bey Niederer *de austregis spolii simplicis* §. 29. anzutreffen.

S. auch Mosers Justizverf. I. Th. p. 92. und 1126.

Jene Pütterische Irrlehre hat daher auch bey letzter Visitation keinen Beyfall gefunden und der Titel *de austregis spolii simplicis* ist in den Verbesse-

besserungsvorschlägen zum Concept der K. G. O. beybehalten worden.

Selbst Ludolf (den der Herr Kammerrichter für seine Meinung anführet) behauptet *Vol. I. Consultat. p.* 928. das gerade Gegentheil:

> Quod *non nisi ob vim factam Mandata S. C. decernantur*, si quis docuit non modo suam possessionem, *sed etiam vim adversarii.*

Der Beklagte wendete *exceptionem spolii & austregarum* ein; allein der Kläger beschwerte sich vielmehr über des Beklagten Gewaltthätigkeiten. Die Exceptionen wurden also verworfen, und Ludolf hielt dafür:

> Totum negotium *spectasse ad arma, adeoque quietis publicæ interfuisse*, actori processus decernere, NB. *cum non fuerit casus spolii simplicis. Non actum fuisse de restituendo spolio*, sed manutenendo possessionem apprehensam, *de impediendo vim intentatam*, & cassando facta, ad *dejectionem actoris ex possessione tendentia.*

Er steht also vielmehr auf dieser Seite.

Selbst nach Deckher muß Kläger bey dem Canon *redintegranda* erweisen, *se non amplius*, sed *alium re ipsa & actualiter possidere*; es muß ein *factum dejectionis*, eine *actualis possessio dejicientis* vorhanden seyn; weil

 es

es ein remedium *recuperandæ Possessionis* ist.

Mindanus de Mandatis Cap. 56. §. 1. unterstellt ebenmäßig den Fall:

> Si quis incognita causa *spoliatus & possessione exutus sit*, ideoque spolium omnibus legibus vetitum *nulloque jure justificabile & quidem tale commissum, unde magnus tumultus oriri, rixæ & seditiones cum gravissimo damno & irreparabili spoliatorum præjudicio enasci possent.*

In diesem Fall sind wir nicht; der Herr Kammerrichter durfte nur, an statt die Spoliensturmglocke zu läuten, die seinem Sohn vorbehaltene Rechte bey der geistlichen Behörde, wenn er gekonnt hätte, ausführen. Dieser würde alsdann im Besitz seiner eventuellen Rechte geblieben seyn; es hätte keines Mandats bedürft.

Daß aber in der That auf ein Spolium, auf eine *turbationem simplicem* sey geklagt worden, ist aus der Supplik pro Mandato §. 25. seq. und dem ersten P. M. §. 28. 30. seq. so deutlich, daß es unbegreiflich, wie (um den Austrägen auszuweichen) man der Spolienklage eine so widersinnige Wendung habe leihen mögen.

Es hat also (da kein Spolium, keine gemeine, noch thätliche Entsetzung, kein Schatten eines *facti injustificabilis* vorhanden war) in

dieser zumal geistlichen Sache, auf die Constitution *de Mandatis* eben so wenig ein Mandat erkannt werden können.

§. III.

Am allerwenigsten hat es ohne Schreiben um Bericht geschehen können; Denn nach dem Conc. der R. G. O. *II.* Th. *tit.* 25. §. 3. dem J. R. A. §. 105. und der Wahlkap. Art. 19. §. 7. „ sollen den Unterthanen wider ihre Obrig„keiten nicht leichtlich Mandate erkannt; es „soll vorher um Bericht geschrieben werden, oder „ihnen zugelassen seyn, den *Mandatis* keine Pa„rition zu leisten.

In dem Visitationsschluß vom 1. Febr. 1769, wird es geahndet: „ daß diesem nicht nachgelebt; „die Gesetze mißdeutet = eine Gegenobservanz „zur Richtschnur genommen; zuweilen ohne Schrei„ben um Bericht Mandata erkannt; und zwischen „Reichsständen ein gesetzwidriger Unterschied ge„macht worden. Dieses wird dem Kammergericht „verwiesen und verordnet, auf der Landstän„den und aller Unterthanen eingebrachte Kla„gen nicht leichtlich Mandate zu erkennen, son„dern den Reichsconstitutionen und der Wahlka„pitulation gemäß vorher NB. jedesmal „und in allen Fällen um Bericht zu „schreiben.

S. des Herrn Assessor von Balmann Visitationsschlüsse p. 52. seq. und dessen Anmerkungen p. 385. seq.

Die Gesetze eifern deswegen so sehr gegen die Misbräuche der Mandate, daß wenn nicht vorher um Bericht geschrieben werde, die Reichsstände selbigen keine Parition zu leisten schuldig seyen. Denn ist einmal *in Causa Subditi contra Dominum* ein Mandat ohne Schreiben um Bericht erkannt; so liegt in dieser Gesetzübertretung eine gemeine Beschwerde; Die Wunde ist geschlagen; sie läßt durch bloße *exceptiones sub - & obreptionis* sich nicht mehr heilen. Kein anderes Mittel, als der Rekurs, ist also übrig.

§. 112.

Wenn es aber in dem ersten P. M. des Herrn Kammerrichters §. 8. heißt: „ Er hätte, als bey „ dem Verlust der Präbende seines Sohnes mit„ betheiliget, das Mandat wider den Erzbischof, „ nicht als Reichsfürsten, sondern als zufälli„ gen Kollator ausgewirkt. In welcher Eigen„ schaft von keinem Unterthan, von keinem *In*„ *teresse communi statuum*, von keinen Reichs„ ständischen Befugnissen die Rede seyn könne; so widerspricht ihm die eigene Rubrik des Mandats, welches er im Nahmen seines Sohnes ausgewirket hat. Da er also in dessen Stelle und Rechte getreten; so muß er nach diesen beurtheilet werden. Er ist nicht Domherr zu Salzburg; sein Sohn ist es; dieser hat ohne väterliche Einwilligung heurathen - er hat ohne ihn zu fragen, seine Präbende aufgeben können; Es sind

facta

facta personalissima des Sohnes, in denen ihn sein Vater so wenig hat vertreten: als durch seine Dazwischenkunft das gesetzmäßige Schreiben um Bericht vereiteln können. — Der Sohn ist, als Domherr, ein Salzburgischer Unterthan. Das in seinem Nahmen gebetene Mandat konnte also ohne Schreiben um Bericht nicht erkannt werden. Der Herr Kammerrichter gründet ja selbst in der Supplik §. 31. die Jurisdiction auf die Immedietät des Herrn Erzbischofs und Fürsten zu Salzburg. Wie kann er also behaupten, daß er gegen Salzburg nicht als Reichsfürsten geklagt habe? — Als geistlicher Kollator stund ja der Erzbischof unter keinem Reichsgericht.

Ist demnach sicher, daß Seine Hochfürstliche Gnaden von Ihrem Stiftsunterthan, dem Grafen Johann von Spaur, in einer geistlichen Ehe- und Beneficialsache am Kammergericht verklaget worden; so sind dabey die Reichsgesetze zu beobachten. Wenn aber nach diesen, wegen in Ehesachen nicht gegründeter Jurisdiction, (§. 101.) wegen außer Acht gelaßenen Austrägen, (§. 108.) wegen nicht begehrtem Bericht (§. 111.) Realmängel und Gesetzübertretungen sich äussern; so ist an der Zuläßigkeit des Rekurses nicht der mindeste Zweifel.

§. 113.

Ja heißt es: „die hohen Mitgieder des „Domkapitels (die zur höchsten Würde eines

„ Bischofs hinansteigen könnten) seyen keine Un-
„ terthanen, oder wie es hernach beygelenkt wird,
„ wenigstens keine solche, bey denen die Vor-
„ schrift des J. R. A. §. 105. sich anwenden
„ lasse.

Wenn die Strubenische Abhandlung im I. Th. seiner Nebenstunden, die viele Reichshofraths-Conclusa gegen die anmaßliche Erb- und Grundherrschaft der Domkapitel, besonders des zu Salzburg, den Herrn Kammerrichter seines Irrthums nicht überführen; so wird doch die in Sachen des Domkapitels zu Hildesheim, wider die Fürstlich-Hildesheimische Regierung am Kammergericht unter seinem Directorio am 8. November 1782. jüngst eröfnete Urtel dieses wirken.

In selbiger wird erkannt: „ daß die Fürstli-
„ che Regierung bey Durchziehung des Domkapi-
„ telischen Amts Marienberg mit- oder ohne Be-
„ deckung, auch sonstiger Ausübung bloß Lan-
„ desherrlicher Befugnisse, das Kapitel zu re-
„ quiriren nicht schuldig, und dieses zu mehrerm
„ Respect für seinen Fürsten und Landesherrn
„ anzuweisen sey.

Wenn schon Domherren Bischöfe werden können, sind sie doch Landstände und Unterthanen, so wie in Wahlreichen, wenn Einheimische gewählt werden, diese vorher Reichsstände und Mitbürger der Staaten waren, die sie nachher als Könige beherrschen.

Der

Der Visitationsschluß vom 1. Februar 1779. redet von Landständen und andern Unterthanen; er verordnet, daß in Klagen aller Unterthanen ohne Schreiben um Bericht kein Mandat erkannt; mithin auch zwischen diesen kein gesetzwidriger Unterschied gemacht werden solle. (§. 111.)

§. 114.

Ist dieses nichts desto weniger in vorliegendem Fall geschehen; so liegt die Gesetzübertretung, der Realmangel und gemeine Beschwerde, mithin die Zuläßigkeit des Rekurses vor Augen, wenn zumal der Satz am Kammergericht Eingang finden sollte, daß Domherrn keine Unterthanen und in ihren Civil-Mandatssachen gegen ihre Erz- und Bischöfe nicht vorher um Bericht zu schreiben sey.

Sollte das Kaiserliche Kammergericht das auf die Weise unrechtmäßig erkannte Mandat nicht selbst wieder aufzuheben geneigt seyn; so muß es der Folgen halber von der gesetzgebenden Macht geschehen, und dieser Realmangel abgeschaft werden.

§. 115.

Gleichwie also der Salzburgische Rekurs an Kaiserliche Majestät und das Reich überall gesetzmäßig und wohl gegründet ist; So haben der Graf August zu Sayn-Wittgenstein und seine Tochter Karoline Leopoldine vermählte Gräfin von

Spaur, kein Bedenken, diesem hiermit auf das standhafteste beyzupflichten, wenn unter dem Vorwand des durchaus nicht bestehenden Mandats derselben ihr Gemahl entrissen- und zum geistlichen Stand gezwungen- mithin von der Gegenseite vielmehr ein Spolium, ein unjustificirliches *Factum* sich zu Schulden gebracht werden sollte.

§. 116.

Der Herr Kammerrichter läßt zwar jetzt das Mandat auf sich erliegen. Die Partikularbeschwerde (denn die Realmängel, die Gesetzübertretungen bleiben nach wie vor) scheint also in so weit aufzuhören.

Er verfällt aber auf einen andern- zu mehr nachtheiliger Konsequenz gereichenden Ausweg; Er geht damit um, die vermischte Ehe seines Sohnes mit der Gräfin aus den widerrechtlichsten Ursachen vom Pabst kassiren, und seinen Sohn gegen dessen ausdrücklich erklärten Willen davon dispensiren zu lassen; so wenig dieses in den Mächten des Pabstes stehet, welchem über sie, als eine der A. C. zugethane Reichsgräfin, den Ort und Pfarrer, wo und von dem ihre Ehe geschlossen worden, nach dem Westphälischen Frieden Art. *V.* §. 48. keine Gerichtsbarkeit zustehet, (§. 78. 81—90.) und so wenig es von ihnen selbst nach göttlichen Rechten geschehen kann. Allen Reichsständen, besonders denen, die selbst oder ihre Unterthanen im Fall vermischter Ehen sind, ist äus-

serst

serst daran gelegen, daß dem Friedensschluß zuwider kein so präjudicirlicher Eingrif in die Evangelischen Rechte zugelassen, und in Zeiten verhindert werde, daß aus einer so ungebührlichen Anmaßung keine Weiterungen im Reich entstehen mögen.

§. 117.

Kaiserliche Majestät haben in der Wahlkapitulation Art. 1. §. 1. und 10. versprochen, daß Sie, als das weltliche Haupt der Christenheit, den A. C. Verwandten, wie den Katholischen ihren allerhöchsten Schutz leisten würden; Sie haben §. 11. und Art. *II.* §. 3. weiter allergnädigst zugesichert, daß die Reichsständische Beschwerden gegen den Westphälischen Frieden gesetzmäßig abgethan- und sie bey ihren daraus erlangten Rechten gehandhabt werden sollen.

Sie wollen nach dem Art. *XIV.* §. 5. daran seyn, daß aller Jurisdictionsconflict, woraus unangenehme Irrungen entstehen können, mit dem Päbstlichen Stuhle verhütet, und durch gütliche Handlung erlediget werde.

Der Graf zu Sayn-Wittgenstein und seine Tochter, vermählte Gräfin von Spaur haben Kaiserliche Majestät um diesen allerhöchsten Schutz schon allersubmissest angerufen, damit durch den Kaiserlichen Minister und Protector der deut-

schen

schen Nation dagegen am Päbstlichen Hofe ernstgemessene Vorstellungen gemacht werden, daß eine so unleidliche Beschwerde aller, besonders Evangelischer Reichsstände noch in Zeiten verhindert, dadurch zu weit aussehenden Religionsirrungen im Reich kein Anlaß gegeben den Katholischen Domstiftern zu Salzburg und Brixen kein verehelichter Domherr gegen seine Neigung aufgedrungen, dem Herrn Kammerrichter hingegen alles Ernstes befohlen werde, daß er von dem Reichsgesetzwidrigen Rekurs an den Päbstlichen Hof in einer mit dem Evangelischen Religionswesen so eng verbundenen Sache, und dem ungebührlichen Vornehmen, die Eheverbindung seines Sohnes mit einer Evangelischen Reichsgräfin vom Pabst anmaßlich und Friedensschlußwidrig kaßiren zu laßen, gänzlich abstehen- seinen Sohn Grafen Johann von Spaur zum geistlichen Stande, den er als mit seiner Ehe unvereinbarlich verabscheuet, gegen seinen Willen nicht zwingen- sondern, wie er in beygehenden Schreiben es sehnlich wünschet, ihn der ihm angetrauten Gemahlin länger nicht vorenthalten- und sie ihre rechtmäßige Ehe ungehindert fortsetzen lassen solle.

§. 118.

In dem gänzlichen Zutrauen auf die Rechtmäßigkeit ihrer Bitte, auf die in ähnlichen Fällen anderen Fürst- und Gräflichen Personen schon angediehene Reichskonstitutionsmäßige Hilfe,

(§. 91

(§. 91 — 93.) und den Beystand ihrer mitbeleidigten Familie, nehmen sie daher die Freyheit, von sämtlichen des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, besonders denen der Augspurgischen Konfeßion, Intercesßionales an Kaiserliche Majestät sich gehorsamst zu erbitten, damit eine so Reichsverfassungs- und Friedensschlußwidrige Anmaßung keinen Eingang finden; dem Evangelischen Religionswesen daraus kein Nachtheil zugeben; und die im Westphälischen Frieden Art. V. §. 1. verordnete *paritas exacta mutuaque utriusque Religionis* aufrecht bleiben möge.

Zusätze.

Ad §. 51. Wenn es heißt: die Ehe dürfe nicht hinken, das ist, wenn sie auf einer Seite giltig, sie es auch auf der andern sey; so versteht sich dieses nur in Ansehung der Formalitäten des Tridentinischen Konciliums, von denen allhier die Rede ist, nicht in Betracht der beyderseitigen Einwilligung, als einer wesentlichen Erfoderniß. An dieser darf es freylich auf keiner Seite fehlen, wenn die Ehe giltig seyn solle.

War nun aber die der A. C. zugethane Gräfin an die Formalität des Tridentinischen Konciliums 24. Seß. Kap. 1. *de Reform. matrim.* nicht gebunden, nach welcher keine Ehe giltig seyn solle, wenn sie nicht in Gegenwart

wart des eigenen Pfarrers und zweyer Zeugen geschlossen; (§. 50. n. 4.) Haben nach der Wetzlarischen Kirchenverfassung die protestantische Kameralen und die sich daselbst aufhaltende der A. C. zugethane Standespersonen keinen eigenen Pfarrer; (§. 54.) Sind sie also in Ansehung der Pfarrgenossenschaft denen *Vagis* gleich zu achten, (a) die nach den angeführten Beyspielen einen Pfarrer sich wählen können, wo sie wollen; Hat es also der Gräfin freygestanden, den Pfarrer zu Blasbach zu wählen, und war dieser bey der Kopulationshandlung ihr Pfarrer; so war die Ehe auf ihrer Seite, mithin auch auf der andern, selbst nach dem Tridentinischen Koncilio giltig, (§. 56.) da sie von des einen Theils Pfarrer geschlossen. (b)

(a) *Matrimonio vagorum* (saget Sankez *Lib. III. Disp.* 25. *n.* 12. 14.) *quicunque Parochus interesse potest.* Ex quo infertur, *si alter sit vagus, alter vero Incola, posse quemlibet Parochum eos matrimonio conjungere; quia ad valorem matrimonii sat est quilibet contrahentium Parochus; sed quilibet est Parochus vagi; ergo quilibet eos potest matrimonio conjungere.*

Dieser Meinung pflichtet Laymann in s. *Theol. morali Lib. V. tract. X. Part. II. Cap.* 4. *n.* 3. aus der Ursache ebenfalls bey: *Quia vagorum quisque Parochus censetur esse proprius in loco, ubi ille pro tempore existit.*

(b) Ganz recht saget deswegen Sankez L. III. Disp. 19. n. 4. *Quantum ad matrimonium Parochus alterius, est*

est utriusque, eo quod matrimonium nonnisi inter duos consistere potest; in individuis enim retinet quis per socium, quod per se non potest. Cum ergo matrimonium contractus individuus sit, ita ut ab uno sine altero iniri nequeat, eo ipso, quod quis est Parochus ad conjungendum unum, per necessariam connexionem erit ad utrumque.

Ad §. 66, S. ferner Schmier *in Jurisprud. Canonico Civil. Lib. III. tract.* 1. *Part.* 1. *cap.* 2. §. 2. *n.* 51. *seq.* und Böckhen *Comment. in Jus canon. Lib. III. tit.* 3. §. 26. Er beweißt es daselbst mit einer Decisione Rotæ bey dem *Merlino Dec.* 220. *n.* 2. *Dec.* 516. *n.* 2.

Ad §. 68. Selbst die Kongregation der Kardinäle hat in dem *Thesauro Resolutionum Tom. II. p.* 226. am 17. September 1722. diese Meinung angenommen:

> Præmisso autem, (heißt es daselbst) quod pensio ecclesiastica *vacat ipso jure per contractum matrimonii absque ulla præcedente monitione* juxta *Gloss. in cap. fin. in verbo: redierint, de clericis non residentibus.* Quod adeo verum esse prætenditur, ut Doctores minus probabiliter loquentes & sustinentes monitionem esse necessariam ad effectum, ut propter assumtionem militiæ pensio ecclesiastica extinguatur, *extinctionem tamen ipso jure concedant in contractu matrimoniali, utpote irretractabilem actum involvente (juxta alleg.*

alleg. ibi authores) *NB. non obstante nullitate matrimonii, dummodo nullitas non proveniat ex defectu consensus & multo minus, non obstante non consummatione matrimonii.*

S. *Lotter de re beneficiaria Lib. III. Quæst.* 26. *n.* 64. & 76.

Ad §. 82. Dieser Meinung ist auch Schmier a. a. O. Num. 63. auf die Frage: *an clericus minorista recipiat beneficium, si matrimonium ratum dispensatione Pontificia solutum fuerit?* Die er aus der Ursache mit Nein beantwortet:

Quia beneficium semel quoad titulum & proprietatem amissum nequit recipi absque novo titulo, institutione vel collatione. (*Arg. cap. ex transmissa* 3. *de Renunt. & cap. Beneficium* 1. *de R. I.*) Atqui *beneficium conjugati statim a tempore rati matrimonii quoad titulum & proprietatem amittitur.* Ergo &c.

Ad §. 84. Obschon die Kongregation der Kardinäle in dem *Thesauro resolutionum Tom. III. pag.* 62. *seq.* dem Pabst die Gewalt zuleget, von einer nicht konsummirten Ehe zu dispensiren, so heißt es doch:

Causa nihilominus & quidem magni momenti necessaria est, ut ad dissolutionem procedatur, *certaque esse debet non consum-*

summatio, ejusque probatio non desumitur ex sola conjugum assertione, sed alia requiruntur, & signanter experimentum inspectionis.

Ferner daselbst *Tom. IV. p. 238. seq.*

Causæ secundum Canonistas *debent esse urgentissimæ*, inter quas *impotentia viri* communiter à Doctoribus recensetur, ne uxor ad perpetuum celibatum cogatur.

Weiter *Tom. V. p. 151. vers: porro duæ.*

Ex communi Doctorum Sententia certum esse, ad hujusmodi dispensationem concedendam justam causam requiri. Quænam vero tales censeri debeant, copiose tractat Sankez de Matrim. Lib. II. Disp. 16. Dergleichen Ursachen sind hier nicht vorhanden.

Ad §. 85. Jener *Thesaurus* führet *Tom VI. pag.* 90. noch einen Fall an, wo dem Katholischen Kurpfälzischen Minister Johann Peter Douren, der eine reformirte Wittwe Anne Christine Cumens geheirathet, 1734. die Dispensation zu Rom abgeschlagen worden, obschon die Ehe noch nicht konsummiret war, und viele Beweg-ursachen der Dispensation angeführt wurden: *generis* nempe *atque ætatis disparitas, viri irreconciliabilis abalienatio ab ea fœmina, haud incolumis circa honestatem fama ejusdem mulieris*,

ejus itidem pertinacia in Calviniana hæresi, spiritualis periculi timor non levis in homine orthodoxæ religionis cultore eximio. Licet Ordinarius testatus fuerit Dispensationem, si tribuatur, nullam populo offensionem esse præbituram, sed si denegetur, *multa formidari posse mala cum spirituali Joannis Petri nece.*

Auch in dem Kaunitzischen Fall führte *Tom. V. pag.* 244. der Erzbischof von Prag in seinem Bericht als eine Bewegursache an:

> *Nullam conciliandorum animorum spem affulgere;* jam enim irrito conatu in id incubuerunt propinqui & amici. Potissimum vero mulier extrema quæque se potius laturam denuntiavit, quam ut ad mariti domum revertatur. Quamobrem *gravia pertimescenda videntur dissidia inter familias*, aut cognatione aut necessitudine conjunctas cum utroque conjuge, qui in Regno Bohemiæ tum stirpis claritate, tum opibus pollent, nisi sedis Apostolicæ pietas postulatæ Dispensationis remedium benigne impertiatur.

Sie selbst gaben zur Ursache an:

> *crescentem animorum abalienationem, matrimonium fuisse initum repugnante acriter invicem genio & potius urgente Parentum imperio injectoque metu ademtionis bonorum here-*

hereditario jure deferendorum. Quod frustra impensa fuerit opera ad Conjugum animos reconciliandos & non levia timeri possent dissidia inter familias aut cognatione aut necessitudine conjunctas, nisi infelices Nuptiæ ope dispensationis rescinderentur; ipsosque etiam conjuges paratos esse, interposita jurisjurandi religione ad contestandam non consummationem matrimonii.

Dem ungeachtet, ist in beyden Fällen die Dispensation zweymal abgeschlagen worden.

S. daselbst *Tom. VI. pag.* 90. & 216.

Diese ist also hier um so weniger zuläßig, wo bey der Spaurischen Ehe keine von jenen, noch sonst eine rechtmäßige Ursache vorhanden ist, (§. 9. 14. 15.) wenn man auch gegen das Wort Gottes und den Westphäl. Frieden dem Pabst diese Gewalt über die vermischte Ehe einer Evangelischen Reichsgräfin in thesi einraumen wollte.

Anhang.

Hoffentlich wird es Niemand für beleidigend halten, wenn es *pag.* 48. heißt:

> Nach der Wetzlarischen Kirchenverfassung seyen die Protestantische Kameralen und die sich daselbst aufhaltende Standespersonen in Ansehung der Pfarrgenossenschaft denen *Vagis* gleich zu achten, die nach den angeführten Bey-

spielen sich einen Pfarrer wählen können, wen und wo sie wollen.

Ein jedes Gleichniß hinket; dieses tertium comparationis ist nur in dem Sinn der geistlichen Rechte zu nehmen. Nach diesen werden alle *pro Vagis* gehalten, die keinen eigenen Pfarrer, keine ordinäre geistliche Obrigkeit haben. Nur in dem Verstande sind die protestantische Kameralen und die zu Wetzlar sich aufhaltende Standespersonen denen *Vagis* gleich zu achten; weil sie, wie §. 54. seq. erwiesen, so wenig unter dem dasigen Konsistorio, als denen Lutherisch- und Reformirten Pfarrern stehen, sondern zu ihren Pfarrhandlungen sich einen Pfarrer wählen können, wen und wo sie wollen; oder, welches im Sinn des *Juris publici* und bey gleicher Ursache im Grunde einerley ist, die in geistlichen- besonders in Ehesachen keinen Obern haben, vielmehr in Ansehung derselben völlig independent und souverän sind; wie Pütter in s. *Introduct. in rem judiciariam* §. 137. seqq. der Verfasser des Bedenkens in Mosers Staatsrecht 21. Th. K. 1. und die meiste protestantische Publicisten es von allen *Immediatis A. C.* behaupten. So viel aber ist ganz ausser allem Zweifel, daß sie keines andern Evangelischen Reichsstandes geistlicher Obrigkeit unterworfen sind.

Ad §. 31. *&* 77. ist zu bemerken, daß zwar von einer wirklichen Einführung der nach Rom ad

Judi-

Judicem prætenſe competentem ergriffenen Appellation noch zur Zeit nicht conſtiret; ſo viel aber doch ſicher iſt, daß der Pabſt eine Kongregation von vier Kardinälen niedergeſetzt hat, welche über die Giltig = oder Ungiltigkeit der Spauriſchen Ehe erkennen ſolle, und die zu dem Ende einen Bericht von Trier, Salzburg und Brixen erfodert hat. Wie alſo dadurch der Pabſt in die Eheſache einer der A. C. zugethanen Reichsgräfin gegen den Weſtphäl. Frieden Art. *V.* §. 48. bereits die Hände eingeſchlagen; ſo lieget die §. 116. angezeigte gemeine Beſchwerde aller, beſonders Evangeliſcher Reichsſtände und die Nothwendigkeit des Rekurſes am Tage. Man hat die Beſcheinigung der hievon bekannten nähern Umſtänden noch vor Abgang der letzten Exemplarien dieſer Rekursſchrift erwartet, und derſelben beydrucken zu können gehoffet. Weil ſie aber nicht eingegangen; vermuthlich aber durch einen andern Weg bald ad notitiam Cæſaris & Imperii gelangen wird; ſo hat man zur Beſcheinigung jener Friedensſchlußwidrigen Päbſtlichen Einmiſchung in die Eheſache einer der A. C. zugethanen Reichsgräfin die ſchon im November v. J. von Salzburg darüber erhaltene bezeugende Urkunde einsweilen hier beyfügen = und das weitere, wenn es nöthig, nachzubringen ſich vorbehalten wollen.

Ad §. 91. In Fabers alter Staatskanzley 43. Th. *p.* 665. *seqq.* 45. Th. *p.* 653. *seqq.* 47. Th. *p.* 418. *seqq.* & 464. und 48. Th. *p.* 418. *seqq.* ist noch ein Fall anzutreffen: daß der Katholische Herzog Gustav Samuel zu Zweybrücken sich den 27. April 1723. von seiner Protestantischen Gemahlin, gebohrner Princeßin Dorothea von Veldenz, durch den Bischof zu Metz, der Einwendung *judicis incompetentis* ohngeachtet, hat scheiden, und sich einige Tage hernach mit der Fräulein, nachherigen Gräfin von Hofmann trauen lassen.

Es sind zwar zwischen dem Herzog und seinem Minister Freyherrn von Schorrenburg deshalb allerhand Irrungen am Reichshofrath und bey dem Corpore Evangelicorum entstanden; weil aber die Herzogin den 16. September 1723. einige Monathe hernach aus lauter Verdruß mit Tod abgieng; (a) so ist diese Ehescheidung, zumal der Herzog von beyden Gemahlinnin keine Kinder hatte, nicht von weitern Folgen gewesen, und bey dem Evangelischen Reichstheil darüber keine Beschwerde geführet worden: die sonst sehr gegründet gewesen wäre. *)

(a) Hübners 91. Geneal. Tabelle.

II. Re=

*) Die Beilagen betreffen blos das nun vorübergegangene Factum der Spaur= und Witgensteinischen Liebesgeschichte, die zwar zum Theil als Belege eines Romans dienen könnten, in dieser Sammlung aber kei=

II.

Recursmemorial des Hessendarmstädtischen Gesandten Freiherrn von Gemmingen, die im Hessischen gelegene Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz aufgehobenen Klöster betreffend. *)

Dict. Ratisb. die 26. Nov. 1784.
per Mogunt.

Des heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Bottschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Gestrenge, Veste und Hochgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Es ist eine Reichsbekannte Sache, daß Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz im

 Jahr

keinen Wehrt haben, und daher um so mehr weggelassen werden, als diejenige Stellen, deren man sich vorzüglich zum Beweis bedienen zu können glaubte, in der Deduction sellbst eingerükt sind.

*) Dises Recursmemorial ist auf 2. Bogen in fol. gedruckt, und hat keinen Titel.

Jahr 1781. das Karthenser Kloster vor Mainz und die in Mainz gelegenen beyden Frauenklöster Altenmünster und ad St. Claram aufgehoben, diese Klostercongregationen moralisch getödtet und deren sämmtliche Güter, Renten und Gefälle Höchstdero Universität zu Mainz geschenket haben.

Sobald diese Aufhebung gedachter drey Klöster ruchtbar wurde, hielten sich Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr Landgraf zu Hessen-Darmstedt gleich andern benachbarten höchst und hohen Reichsständen, berechtiget, die in ihren Landen gelegene Güter und Gefälle, welche den moralisch getödteten drey Klostercongregationen vormals zugehört hatten, als herrnloses Gut anzusehen, und solche vermöge des auf bona vacantia ipso jure eintretenden juris fisci gleichbalden, und ehe noch einmal die Universität zu Mainz legali modo sich in den Besitz gesetzt hatte, einziehen und in Administration nehmen zu lassen. Und von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen-Homburg schlug man die nemliche Vorkehrungen ein. Zwar hat es der hohen Chur Mainz bey einigen höchst und hohen benachbarten Reichsständen hierauf geglückt, die eingezogenen Güter und Gefälle in dem Wege der Güte und des Vergleichs für die Universität zu Mainz, gegen nicht geringe Aufopferungen, wieder eingeräumt zu erlangen; allein die den Durchlauchtigsten Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt

stadt und Hessen-Homburg gethane Vergleichs-vorschläge waren so geartet, daß Höchstdieselben sich unmöglich entschliessen konnten, dagegen ihre bestbegründeten Gerechtsamen auf die in ihren Landen gelegene Güter und Gefälle der ehemaligen drey Klostercongregationen aufzugeben und schwinden zu lassen.

Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz betraten dahero in Begleitung Höchstdero Universität den Weg Rechtens, und übergaben am 25. Febr. 1783. bey hochpreislichem kaiserlichen Reichshofrath eine gegen höchstgedachte Durchlauchtigste Herren Landgrafen gerichtete Spolienklage in summariissimo, worin um ein mandatum de restituendo &c. S. C. gebeten wurde.

Man wuste aber impetrantischer Seits selbst nicht recht, auf welchen eigentlichen Grund die Klage am besten und räthlichsten gebaut werden könne und möge.

Denn man gründete sich, unter vorläufiger Beziehung auf die Päbstliche Suppressionsbulle und Kaiserliche Bestätigungsurkunde, auf den Religions- und Westphälischen Frieden, um einestheils daraus eine, bisher ganz unbekannt gewesene, allgemeine, vorzüglich im Jahr 1648. geschehen seyn sollende, Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion zu erzwingen, anderntheils daraus einen, bishero ebenwohl unerhört gewesenen, **ständischen**

schen Besitz, worin Se. Churfürstliche Gnaden, als katholischer Reichsstand, auch über die ausländischen Güter und Gefälle der drey aufgehobenen Klöster sich schon vor deren Aufhebung befunden, und solchen auch nach deren Aufhebung ununterbrochen continuirt haben sollen, zu statuiren, und sogar zu behaupten, daß die vorhinige Klostercongregationen nicht die wahre Eigenthümer der Klostergüter, sondern nur zeitliche Nutznießer derselben, gewesen wäre; drittentheils daraus, und besonders aus dem §. 47. Art. V. J. P. O. zu beweisen, daß Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mainz, als Domino loci, in quo illa tria monasteria sita fuerunt, auch nach deren geschehenen Aufhebung die ausländischen Güter und Gefälle derselben gebührten. Weil aber gedachte Stelle des Westphälischen Friedens namentlich nur von solchen Klöstern, welche schon vor dem Jahr 1624. von den Ständen der Augspurgischen Confession eingezogen und reformirt waren, und das Klostergebäude nachher physisch destruirt wurde oder verfiel, redet, so machte man sich daraus kein Bedenken, diese an sich ganz deutliche und eingeschränkte Verordnung unstatthafter Weise auf den Fall einer dermalen sich ereignenden destructionis moralis oder staatsabsichtlich vorgenommenen Aufhebung einer, bis zu ihrer moralischen Tödtung, katholisch verbliebenen Klostercongregation auszudähnen, und sich

zugleich, um dieser ganz grundlosen extensiven Erklärung einigen Anstrich zu geben, auf die, zwischen beyden Religionstheilen der Regel nach obwaltende Rechtsparität zu berufen; und den Geist des W. F. zur Hülfe zu nehmen, wobey zugleich einige Exempel angeführt wurden, in welchen die ausländischen Güter und Gefälle eines staatsabsichtlich aufgehobenen katholischen Klosters als herrnloses Gut von den Landsherrn, in deren Gebieten die zu dem aufgehobenen katholischen Kloster gehörigen Güter und Gefälle gelegen gewesen, nicht eingezogen worden seyn sollen. Die hohe Chur Mainz war so glücklich am 1. August 1783. das gewünschte und gebetene mandatum de restituendo via facti ablata bona & spoliative occupatos reditus, pensiones & canones tam perceptos quam percipiendos, adeoque de relaxandis arrestis, non amplius turbando in legitime apprehensa possessione dictorum bonorum redituum, canonum & pensionum, ac non via facti, sed juris procedendo desuperque idonee cavendo, resarciendoque expensas S. C. sub pœna X. marcarum auri, annexa citatione solita et cum termino 2. mensium, zu erlangen.

Nun hat man zwar dagegen Hochfürstlich Impetratischer Seits mit bestem Fug Rechtens exceptionem fori declinatoriam opponirt und um gerechte Wiederaufhebung des erkannten Mandati gebeten, hierunter sich auch einen erwünsch-

ten

ten Erfolg um so gewisser versprochen, je gewisser und unwidersprechlicher es ist, daß in gegenwärtiger Streitsache alles auf der authentischen Erklärung des Westphälischen Friedens, als auf einem Präjudicialpunkt, beruhet, eine solche authentische Interpretation des Westphälischen Friedens aber nach den bekannten Reichsgesetzen (J. P. O. Art. V. §. 50. et 55. Art. VIII. §. 2. Capit. cæs. Art. II. §. 5. Reichshofrathsordnung Tit. V. §. 21. Rec. imp. novis. §. 191.) nicht den höchsten Reichsgerichten gebühret, sondern von dem unter seinen allerhöchsten Oberhaupt versammleten ganzen Reiche geschehen muß, folglich alle in dieser Sache, bevor die in comitiis imperii nöthige authentische Interpretation erfolgt ist, ergehende Reichsgerichtliche Verfügungen, Erkenntnisse, Mandata &c. vermöge der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. II. §. 5. an sich ungültig und unverbindlich, besonders auch die höchste Reichsgerichte auf diese Kaiserliche Wahlcapitulation, als ihre Haupt-Richtschnur eydlich verpflichtet sind. (Art. 30. §. 1.) Und eben deswegen schon ehehin der Kaiserliche Reichshofrath sich selbst verbunden gehalten hat, in dem an Kaiserliche Majestät nach aufgehobenem Jesuiterorden erstatteten ersten Gutachten vom 16. Nov. 1773. die Meynung zu äussern, daß es wegen der Güter des aufgehobenen Ordens einer in comitiis imperii vorzunehmenden Berathung und Erklärung bedürfe.

Im

Im gegenwärtigen Fall, worin von einer staatsabsichtlich geschehenen Aufhebung und moralischen Tödtung einzelner Klostercongregationen die Rede ist, tritt die Nothwendigkeit einer in comitiis imperii zu machenden authentischen Erklärung des Westphälischen Friedens um so ungezweifelter ein, da selbst der hohe Impetrantische Theil gestehen muß, daß seine auf die im Hessischen Gebiete gelegene Güter- und Gefälle, welche vormals den drey aufgehobenen Klöstern gehört haben, gemachte Prätension nicht in den Worten und der ausdrücklichen Verordnung des Westphälischen Friedens, sondern in einem vermeyntlichen Geist des Friedensschlusses gegründet sey, und zu dieser Absicht theils bishero unerhört gewesene, theils offenbar ungegründete, dem Westphälischen Frieden und der Reichsverfassung gänzlich widersprechende Rechtssätze aufstellet, ja am Ende selbst nicht bestimmen kann, auf welchen Grund er seine Prätension am sichersten und klügsten bauen könne und möge.

Denn so ist 1) die angebliche allgemeine, vorzüglich im Jahr 1648. geschehen seyn sollende, Reichstheilung des gantzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion eine neue, im teutschen Reich zeither noch gar nicht erhörte, Erfindung, die eben so ungegründet ist, als sie, wenn sie zur Anwendung gebracht werden sollte, die unbilligsten und nachtheiligsten Folgen nach sich zie:

ziehen würde. Eben so ungegründet und gefährlich ist 2) das Vorgeben eines **ständischen Besitzes**, worin Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz, als **katholischer Reichsstand**, auch über die im **Hessischen** Gebiete gelegene Güter und Gefälle der drey aufgehobenen Klöster sich schon vor deren Aufhebung befunden und solchen auch nach deren Aufhebung ununterbrochen continuirt haben wollen. Man mag Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz als **Erzbischof**, oder als **Bischof**, oder als **Reichsstand** betrachten, so läßt sich auf Klostergüter, welche in dem **Hessischen**, als einem **fremden protestantischen Gebiete** liegen, kein **ständischer Mit-** oder **Oberbesitz** dieser Klostergüter und Gefälle gedenken. Denn das jus metropoliticum und dioecesanum moguntinum ist durch den Westphälischen Frieden (Art. V. §. 48.) so wie in Ansehung anderer **protestantischer** Landesherrn, also auch in Ansehung der Hessischen Lande im **Ganzen** sowohl, als **in allen seinen einzelnen Theilen** (cum omnibus suis speciebus) suspendirt.

Daß aber Se. Churfürstliche Gnaden als **Reichsstand**, auf die in **Hessen** und **unter Hessischer Landeshoheit** undisputirlich gelegene mittelbare Güter und Gefälle der drey aufgehobenen Mainzischen Mediatklöster einen **ständischen mit- oder Oberbesitz** vor oder

nach

nach der Klosteraufhebung gehabt haben sollte, das läuft gar wider alle Rechtsbegriffe, und widerspricht dem ganzen teutschen Reichssystem und dessen Territorialverfassung.

Gleichermassen ist es 3) eine nie erhörte neue Theorie, daß die vorhinige Klostercongregationen nicht die wahre Eigenthümer der Klostergüter, sondern nur zeitliche Nutzniesser derselben gewesen wären.

Man hat von Seiten der hohen Chur Mainz diese offenbar irrige Sätze in der Absicht aufgestellt, um Sr. Churfürstlichen Gnaden das Eigenthum und den Besitz über der aufgehobenen Klöster in alieno territorio gelegene Güter zueignen, deren Verschenkung an die hohe Schule zu Mainz rechtfertigen- und dem Hochfürstlich Impetratischen Theil ein Spolium aufbürden zu können.

Aber Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz haben auf die in **Hessen** und **unter Hessischer Landeshoheit** gelegene Güter und Gefälle der aufgehobenen drey Mainzischen Klöster weder Eigenthum noch Besitz jemals gehabt, noch auch eins von beiden an die hohe Schule zu Mainz verschenken können, zumal diese in **Hessen** gelegenen Güter gleich nach der Aufhebung der Klöster als herrnloses Gut von Landesobrigkeits wegen occupirt und in Besitz genommen worden, ehe einmal von dem hohen Impetrantischen Theil die würkliche Besitzergreifung attentirt ist, mithin

die Beschuldigung eines begangenen Spolii auf einem ganz bodenlosen und unfreundlichen Vorgeben beruhet, welches sich nur damit entschuldigen lässet, daß der hohe Impetrantische Theil auf diesem Weg das gebetene Mandatum am leichtesten zu erlangen geglaubt hat.

Hiernächst fällt es 4) einem jeden unbefangenen Leser von selbst und ohne weitere Erläuterung aus den Friedenshandlungen nöthig zu haben, in die Augen, daß die Worte des §. 47. Art. V. J. P. O.

aut in futurum concident

nur von solchen Klöstern, welche schon vor dem Jahr 1624. von protestantischen Ständen eingezogen und reformirt waren, folglich schon zur Zeit des Friedensschlusses eine moralische Aufhebung oder Destruction erlitten hatten, rede, und blos einen zukünftigen physischen Verfall oder Destruction, dieser vorhin schon reformirten und moralisch destruirten Klöster angehe, folglich diese Verordnung von der jetzigen staatsabsichtlichen Einziehung katholischer Klöster in katholischen Gebieten ganz und gar nicht verstanden werden könne, zumal an eine solche staatsabsichtliche Aufhebung katholischer Klöster im Jahr 1648. so wenig gedacht worden, daß man solche vielmehr damals als unmöglich angesehen hat.

So würde auch die weitere Verordnung;

earum pensiones etiam in alienis territoriis *Domino* destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur.

den damaligen Grundsätzen von der Kirchengewalt über geistliche Güter schnurstracks entgegenlaufen, wenn man annehmen wollte, daß gedachte Stelle sich auch auf die jetzige moralische Aufhebung katholischer Klöster in Gebieten katholischer Landesherrn beziehe, indem es sich gar nicht begreifen und gedenken lässet, daß die katholischen Bischöffe zugegeben hätten, daß die Güter derjenigen katholischen Klöster, welche in Zukunft in Gebieten katholischer Landesherrn staatsabsichtlich würden aufgehoben werden, dem *Domino* monasterii seu loci, in quo id situm fuit, das ist, dem Landesherrn des Klosters, als Landesherrn, und nicht dem episcopo dioecesano zufallen sollten.

So viel übrigens 5) die zu etwelcher Unterstützung der extensiven Interpretation des befragten passus des §. 47. Art. V. J. P. O. herbeygezogene Rechtsparität betrift, so ist man davon weit entfernt, diese Rechtsparität da, wo sie nach deutlicher Vorschrift des Friedensschlusses als Regel eintreten und gelten soll, zu mißkennen und zu untergraben.

Aber das Gesetz (Art. V. §. 1. J. P. O.) unterscheidet und contradistinguirt offenbar und mit dürren Worten zweyerley Hauptgegenstände.

A) Die einzelnen seit dem Passauer Vertrag und dem Religionsfrieden zwischen beyden Religionstheilen obgewalteten Streitpunkte, worüber im Westphälischen Frieden besondere Verordnungen enthalten sind. (Quæ vero de nonnullis in ea articulis non controversis hac transactione communi partium placito statuta sunt.)

B) Alle übrige Fälle und Punkte, worin von den Gerechtsamen der beyden Religionstheile gegen einander noch weiter Frage entstehen könnte. (In *reliquis* omnibus *autem* inter utriusque religionis Electores, Principes, status omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus &c.)

Von den erstern heißt es im Anfang des §. 1. daß es in Ansehung derselben schlechterdings bey demjenigen verbleiben solle, was und wie es in dem gegenwärtigen Vergleich (im Westphälischen Frieden) festgesetzt worden, sonst aber der Religionsfriede und Passauische Vertrag, sofern diese nicht im Westphälischen Frieden ausdrücklich abgeändert sind, bey Kräften bleiben sollen.

Wegen

Wegen der zweiten Classe von Gegenständen aber wurde in fine § 1. in den Worten: in omnibus reliquis autem &c. eine allgemeine und wechselseitige vollkommene Gleichheit unter den Reichsständen beyder Religionen, als Regel, jedoch mit Hinzufügung dreyer Limitationen verordnet. Die Worte: in omnibus *reliquis autem &c.* drücken augenscheinlich den Gegensatz von jener ersten Regel: Quæ vero de nonnullis &c. aus, und das Wort reliquis bestimmt offenbar, daß in der letzten Regel eine ganz andere Hauptclasse von Gegenständen bezeichnet werden sollen, als diejenigen sind, die zur ersten Regel gehören. Nicht zu gedenken, daß in den zur ersten Classe gehörigen einzelnen Puncten die Parität, falls man sich solche als möglich und platzgreiflich gedachte, und selbige gelten sollte, allemal ausdrücklich stipulirt worden. Nun gehört aber der Punkt wegen der redituum ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ganz unstreitig zu den nonnullis articulis controversis, folglich zu der ersten Classe derjenigen Hauptgegenstände, welche im Art. V. entschieden sind, mithin kann dabey die für die zweite Classe der Hauptgegenstände verordnete Regel der Rechtsparität nicht eintreten, sondern wenn die Disposition nur zu Gunsten des einen Religionstheils, ohne daß die Parität ausdrücklich und insbesondere auch für den andern Religionstheil

 beliebt

beliebt worden, gemacht ist, so muß man bey den Worten stehen bleiben, und findet eine extensive Interpretation unter dem Prätext der Rechtsparität nicht statt. Zumal selbst das Friedensinstrument in der Materie von den reditibus ecclesiasticis unter beyden Religionstheilen nicht eine gänzliche Parität statuirt, sondern vielmehr eine hauptsächliche Disparität dadurch eingeführt hat, daß den Protestanten nur die wenigen Revenüen, so sie am 1. Jenner 1624. in katholischen Gebieten besessen hatten, geblieben sind, dahingegen die Katholiken alle Revenüen ihrer fundationum in protestantischen Gebieten, wenn sie auch gleich am 1. Jenner 1624 im Besitz dieser Revenüen nicht gewesen seyn sollten, behalten haben.

Ausserdem ist auch die jetzige staatsabsichtliche Einziehung katholischer Klöster in katholischen Gebieten nicht blos ein im Jahr 1648. nicht vorher gesehener, nicht erwarteter, sondern ein damals gar nicht für möglich und denkbar gehaltener Fall. Auf einen solchen Fall aber können unmöglich Traktaten und Friedensschlüsse extendirt werden, wenn man auch sonst das reciprocum beym §. 47. Art. V. J. P. O. überhaupt annehmen wollte.

Aller dieser Impetratischer Seits aufgestellten Gründe ohngeachtet, hat aber gleichwohl sich der Kaiserliche Reichshofrath nicht abhalten lassen,

durch

durch ein zweytes Conclusum vom 13. May a. c. zu erkennen:

Rejectis exceptionibus fori detur adhuc ex officio terminus duorum mensium ad parendum Mandato Cæsareo de 1mo Augusti 1783. sub priori comminatione.

Da nun also sich offenbar hieraus zu Tage leget, daß der Reichshofrath einer authentischen Interpretation des Westphälischen Friedens, ja im Grunde einer neuen Legislation, sich anmasset, so sehen sich des regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen = Darmstadt Hochfürstl. Durchl. nothgedrungen, um dem fernern gesetzwidrigen Verfahren gedachten höchsten Reichsgerichts in dieser Sache vorzubeugen, an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete Reich für Sich und das Fürstl. Haus Hessen-Homburg den gesetzmäsigen Recurs hierdurch zu ergreifen. Schon aus demjenigen, was vorhin kürzlich nnd vorläufig angeführet worden, ergiebt sich zwar die aus den Reichshofräthlichen Erkenntnissen fliessende gemeine Beschwerde, und die daraus den sämtlichen höchst- und hohen Reichsständen beyder Religionen in Rücksicht des Landesherrlichen juris fisci bona vacantia mediata in suo territorio sita occupandi bevorstehende nachtheilige Gefahr, welche zumal bey der höchst wahrscheinlich in der Folge frequent werdenden staatsabsichtlichen Aufhebung der katholischen

Klöster von äusserster Wichtigkeit werden dürfte, zur vollen Genüge. Man wird jedoch Hochfürstlich Hessischer Seits nicht ermangeln, durch eine umständlichere, nächstens zu übergebend- und auszutheilende standhafte Ausführung diesen nothwendig gewordenen Recurs des mehrern gründlich zu rechtfertigen.

Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohl- auch Hochedelgebohrnen, meinen grosgünstigen, hoch- und vielgeehrten Herren, habe ich in Gemäsheit des von des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. erhaltenen gnädigsten Befehls, diese Rekurs-Anzeige thun, anbey geziemend bitten sollen, Dieselben belieben bey Dero höchsten und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten diese Sache vorläufig dergestalt vorzutragen und dahin einzuleiten, daß durch ein an Kaiserliche Majestät zu erstattendes Reichsgutachten das in dieser Sache rechts- und gesetzwidrig ergangene Reichshofräthliche Mandatum cassirt und aufgehoben, auch dem Reichshofrath alles fernere vorgreifende Verfahren in so lange untersagt werden möge, bis der Westphäliche Friedensschluß in diesem Punkt seine **authentische Erklärung** von Kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reich erlangt haben werde.

Höchstgedacht meines gnädigsten Herrn Prinzipalen Hochf. Durchl. verhoffen, sämtliche

che zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigte vortrefliche Gesandschaften, werden diese gerechte Angelegenheit mittelst günstiger und bald möglichster Instructionseinholung von Ihren höchst- und hohen Prinzipalschaften, auch Obern und Committenten, geneigtest zu unterstützen belieben, so wie ich mich bey allen anderen Vorfallenheiten zu gegenseitigen Diensterweisungen willig erklären solle, mit vollkommenster und wahrer Ergebenheit beharrend,

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch-
Wohl- auch Hochedelgebohrnen,

Meiner Hoch- und Vielgeehrten
Herren,

Regensburg,
den 11. Novembr. 1784.

Dienstergebenster und bereitwilligster
P. von Gemmingen.

III.

Die Rechte der Landeshoheit Teutscher Reichs-Stände auf die in ihren Ländern gelegene Güter und Gefälle, eines neuerlich unterdrückten und aufgehobenen ausländischen katholischen Mediat-Klosters, wider die Eingriffe des Landesherrn des Kloster-Orts vertheidigt; zur Rechtfertigung der durch das unbefugte Verfahren und die Erkenntnisse des hochlöblichen Kaiserlichen Reichshofraths, in Sachen Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz und Höchst-Dero Universität daselbst, contra der Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Homburg, Hochfürstliche Durchlauchten, auch Dero nachgesetzte Regierung und Canzley, die im Hochfürst-

fürstlich-Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Gefälle der aufgehobenen drey Mainzer Klöster betreffend, sowohl dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt zugefügten besonderen als auch für sämtliche des H. R. R. Churfürsten, Fürsten und Stände entstehenden allgemeinen Beschwerde und zur Begründung des zu deren Abwendung an Kaiserliche Majestät und das versammlete Reich nothgedrungen genommenen Recurses.

Erster Theil.

Worin erwiesen wird, daß nach den im teutschen Reich geltenden gemeinen Rechten die ausländische Güter und Gefälle der neuerlich unterdrückten und aufgehobenen und moralisch getödeten, auch allenfalls der noch ferner zu unterdrückenden und aufzuhebenden katholischen Mediat-Klöster nicht dem Landes-Herrn des Klo-

Kloster-Orts, sondern dem Landesherrn, in dessen Gebiete diese Güter und Gefälle liegen und erhoben werden, zufallen und gebühren; samt einer Widerlegung der gegenseitigen Schein-Gründe.

§. 1.

Die aus mittelbaren und landsäßigen Gütern bestehende Verlassenschaft einer unbeerbt verstorbenen Person fällt dem Landesherrlichen Fisco zu.

Wenn eine Person, deren Verlassenschaft aus mittelbaren und Landsäßigen Gütern, sie mögen körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Sachen seyn, bestehet, ohne Hinterlassung eines Erben verstirbt; so ist es nach den gemeinen teutschen Rechten eine ganz unbestrittene Rechts-Wahrheit, daß auf eine solche Verlassenschaft, als erb- und herrnloses Gut (bona vacantia s. adespota) das Landesherrliche Jus Fisci eintrete und solche Güter dem Fisco ipso jure zufallen.

tot. tit. C. de *bon. vacant.* l. 38. D. de *jure fisci* II. F. 56.

HERTIUS de *superior.* territ. §. 52.

PFEFFINGER ad VITRIARIUM lib. 3. tit. 18. §. 71. n. c. T. III. p. 1513.

AYRER in *diss. de jure occupandi bona vacantia* §. 2. seqq.

Wobey

Wobey es sich aber schon von selbst verstehet, daß nur diejenigen Güter einer unbeerbt verstorbenen Person von dem Landesherrlichen Fisco vi juris occupandi bona vacantia an sich gezogen werden können, welche zu der eigentlichen Herrnlosen Verlassenschaft gehören; folglich einestheils nicht diejenige Güter, über welche die unbeerbt verstorbene Person vor ihrem Tode auf eine rechtmäsige Art zu Gunsten eines dritten titulo singulari disponirt, und solche demselben zugewendet hat; ingleichem auch anderntheils nicht diejenigen Güter, auf welche nach dem Tode des unbeerbt verstorbenen Besitzers einem Dritten ein wohlerworbenes und zu Recht beständiges Rückfalls- oder Consolidations- oder sonstiges ex titulo singulari fliessendes Successions-Recht zukommt. Wohin z. B. die Güter gehören, welche einer unbeerbt verstorbenen Person, nur auf ihre Lebenszeit eigenthümlich oder nutznießlich von jemanden überlassen worden sind, ferner die Fideicommiß- Lehn- Erbleyh- und andere dergleichen Güter, woran die unbeerbt verstorbene Person nur ein dominium utile gehabt hat.

§. 2.

Die unbeerbt verstorbene Person mag eine physische oder moralische, weltliche oder geistliche Person seyn.

Es ist ferner unleugbar und gewiß, daß das Landesherrliche jus fisci auf bona vacantia einer unbe-

unbeerbt verstorbenen Person ohne Unterschied eintrete, dieselbe mag nun eine physische oder moralische Person, nemlich eine universitas personarum oder Collegium, sie mag ein Collegium s. corpus seculare oder ecclesiasticum seyn.

SIXTINUS in *tr.* de *regalibus* lib. 1. c. 6. n. 45. & 47. p. 117. seqq.

BOEHMER. in *jur. eccl. Protest.* lib. 3. tit. 13. §. 54.

Die Gesetze achten übrigens den Untergang einer universitatis oder moralischen Person in Ansehung der rechtlichen Folgen und Wirkungen dem Tode gleich,

l. 21. D. *quibus modis usufr. amitt.*

LOSAEUS in *tr. de jure universitatum* P. 4. c. 1. n. 39.

und es ist nicht dem mindesten Zweifel unterworffen, daß namentlich eine Kloster-Congregation alsdann stirbt und einen moralischen Tod leidet, wenn sie auf eine legale Art, wiewohl wider ihren Willen unterdrückt und aufgehoben, und aller ihrer eigenthümlich zugestandenen Güter entblösset wird.

§. 3.

Wenn die Güter einer unbeerbt verstorbenen Person in unterschiedenen Territorien sich befinden; so gehört einem jeden Landesherrn das, was in seinem Lande ist, und der Herr des Landes, in welchem die verstor-

storbene Person ihr Domicilium gehabt hat, kann die ganze Verlassenschaft nicht prätendiren.

Es ist ein Satz von der hellesten Evidenz, daß Landes-Superioritäts-Rechte, sie seyen geistliche oder weltliche Hoheits-Rechte eben deshalb, weil sie sich nur auf gewisse Grenzen einschränken und daran genau gebunden sind, sich nur innerhalb der Grenzen thätig und wirksam zeigen können. Die einmüthige Stimme aller Rechtsgelehrten streitet dahero auch für den Satz: daß die Landes-Hoheit und das daraus fliessende *jus fisci occupandi bona vacantia* über die Grenzen des Territoriums sich nicht erstrecke.

ROSENTHAL in *tr.* de *feudis* c. 5. concl. 52.

MYLER in *tr.* de *princip.* & *statib. imper.* c. 68. n. 1.

STRYCK in *tr.* de *success. ab intest.* diss. 5. c. 1. §. 8.

De PUFFENDORF in *obs. jur. univ.* T. III. obs. 14. §. 22.

Es wollen zwar einige Rechtslehrer behaupten, daß der Fiscus domicilii die bona *mobilia* vacantia, wenn sich gleich solche ausserhalb seines Gebiets befänden, zu prätendiren berechtigt sey. Da aber diese sonderbare Meynung wenig einzeler Rechtslehrer von so vielen andern in öffentlichen Schriften hinlänglich widerlegt; so findet man unnöthig sich hier damit aufzuhalten.

Es

Es gehört demnach einem jeden Landesherrn von den Herrnlosen Gütern dasjenige, was in seinem Gebiete liegt, und der Herr des Gebiets, worin die unbeerbt verstorbene Person ihr Domicilium gehabt hat, ist die ganze Verlassenschaft zu prätendiren keinesweges berechtigt, sondern einem jedem Landesherrn fällt dasjenige von dem Herrnlosen Gut zu, was in den Grenzen seines Territoriums liegt.

Ja es kommt hierbey nicht einmal darauf etwas an: ob dasjenige, was von den Herrnlosen Gütern in einem Territorium liegt, im eigentlichen und juristischen Verstande ein Pertinenz-Stück eines, in einem andern Territorium liegenden Haupt-Guts sey, oder nicht? Z. B. wenn in dem Territorium A. ein Wald oder Teich liegt, welcher als eine Pertinenz zu dem, in dem Territorium B. liegenden Haupt-Gute gehört.

Denn die Qualität einer Sache, daß sie ein Pertinenz-Stück von einer Haupt-Sache (re principali) ist, hat lediglich ihre Beziehung auf den Privat-Eigenthümer, und in so fern derselbe über sein Eigenthum disponiret, dergestalt, daß die von ihm geschehene Alienation oder gemachte sonstige Disposition über das Haupt-Gut, es sey unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, auch der Regel nach und, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt worden, das Pertinenz-Stück mit einschließet. Aber die Qualität,

tät, daß eine in dem Territorium A. liegende Sache ein Pertinenz-Stück von einem in dem Territorium B. liegenden Haupt-Gute sey, kann unmöglich bey Landesherrlichen Jure fisci occupandi bona vacantia ihre Anwendung dahin finden, daß der Landesherr des Territoriums B. auch auf das in dem Territorium A. liegende Pertinenz-Stück gerechten Anspruch machen könne. Denn es ist zwischen den Hoheits-Rechten und den Rechten des Privat-Eigenthums auch in so fern ein handgreiflicher Unterschied.

Das Recht des Privat-Eigenthümers ist aller Orten da, wo sich seine eigenthümliche Sache, sie sey nun principalis oder accessoria, befindet, und er kann über eine so gut, als über die andere disponiren, weil sein Recht in der Sache selbst radicirt ist, solche mag liegen, wo sie will. Bey Hoheits-Rechten über Sachen aber, verhält es sich ganz anders. Hier ist die Lage des Guts, worüber ein solches Recht ausgeübt werden soll, keinesweges zufällig, sondern vielmehr wesentlich, und es kommt auf die Lage des Guts wesentlich an, indem die Hoheit ihrer Natur nach auf die Grenzen des Gebiets, und die Lage des Guts innerhalb dieser Grenzen des Gebiets eingeschränkt ist. Wollte man die Territorial-Hoheits-Rechte eines Landesherrn, welche an die Grenzen seines Territoriums gebunden sind, über die Grenzen des Territoriums unter dem Prätext auf ein frem-

fremdes Teritorium ausdehnen, daß die in dem fremden Territorium liegende Sache eine res accessoria von der in jenem Territorium liegenden re principali sey: so würde die ganze Territorial-Verfassung im teutschen Reich nicht blos erschüttert, sondern grosentheils umgestürzt, und den unleidentlichsten Eingriffen eines benachbarten Reichsstandes in die Landeshoheits-Rechte des andern benachbarten Reichstandes Thür und Thor geöffnet werden.

Ob nun gleich, wie bewiesen ist, in Rücksicht des Landesherrlichen juris fisci occupandi bona vacantia alles auf die Lage einer Sache innerhalb den Grenzen eines Gebiets, und gar nichts darauf, ob sie eine res principalis oder accessoria sey, ankommt; so kann man jedoch nicht unbemerkt lassen, daß selbst mit dem Ausdruck: **Pertinenz-Stück**, oft nur gespielt und damit ein Blendwerk zu machen versucht wird.

Was ein Pertinenz-Stück im eigentlichen und juristischen Verstande seyn soll, wobey sich, wiewohl nur in Rücksicht des Eigenthümers und der von ihm über sein Eigenthum gemachten Disposition die Regel: quod accessorium sequatur principale, anwenden lässet, das muß eine Nebensache seyn, welche zum beständigen Gebrauch einer Hauptsache bestimmt ist. Da nun der Eigenthümer einer Sache nicht die Sache selbst ist; so ist es eine Ungereimtheit, wenn

man die Sachen, welche ein Eigenthümer außer dem Lande seines Domiciliums besitzt, mit dem Namen der Pertinenz-Stücke belegen will. Denn auf die Art könnte man alle Sachen, welche ein Eigenthümer besitzet, Pertinenz-Stücke nennen, weil sie ihm zugehören. Es ergiebt sich daraus von selbst, daß die Güter und Gefälle, welche einem Kloster zugehören, und in einem fremden Territorium liegen, blos aus dem Grunde, weil sie dem Kloster, als dem Eigenthümer zustehen, mit dem Namen von Pertinenz-Stücken im eigentlichen und juristischen Verstande nicht belegt werden mögen, sondern vielmehr, zumalen in Rücksicht des Landesherrn, in dessen Gebiet sie liegen, als besondere und in keiner unzertrennlichen Verbindung mit andern Gütern des nehmlichen Eigenthümers stehende Sachen angesehen werden müssen.

§. 4.

Diese Verordnung des gemeinen Rechts ist in Rücksicht der neuerlich unterdrückten und aufgehobenen- und allenfalls der noch ferner zu unterdrückenden und aufzuhebenden katholischen Mediat-Klöster, deren Güter und Gefälle in unterschiedenen Territorien liegen, durch die teutschen Reichs-Grundgesetze nicht abgeändert.

So ist es also ganz ungezweifelt nach dem gemeinen in Teutschland geltenden Recht mit dem

Landesherrlichen Jure fisci occupandi bona vacantia in dem Fall beschaffen, wenn ein neuerlich unterdrücktes und aufgehobenes- auch allenfalls ein noch ferner zu unterdrückendes und aufzuhebendes katholisches Mediat-Kloster Güter und Gefälle in unterschiedenen Territorien besitzet.

Aber diese Verordnung des gemeinen Rechts soll in Rücksicht der gedachten katholischen Mediat-Klöster durch die teutschen Reichs-Grundgesetze dahin abgeändert seyn, daß, wenn ein solches Kloster unterdrückt und aufgehoben, das ist, moralisch getödtet wird, auch dessen ausländische Güter und Gefälle dem Landesherrn des Kloster-Orts zufallen und gebühren. Es wird jedoch die folgende Ausführung sonnenklar zu Tage legen, daß alle zur Unterstützung dieser bodenlosen Behauptung angeführte Scheingründe von nicht dem geringsten rechtlichen Bestande sind.

§. 5.

Die allgemeine, vorzüglich im Jahr 1648. geschehen seyn sollende Reichstheilung des ganzen teutschen Kirchen-Eigenthums unter die Stände beyderley Religion ist eine neue leere Erdichtung.

Durch diese angebliche Reichstheilung des ganzen teutschen Kirchenvermögens sollen zwey Eigenthums-Herrn entstanden seyn, nemlich von einer Seite die katholische- und von der andern

die

die protestantische Reichs-Stände, und man glaubt diese erdichtete allgemeine Reichstheilung des Kirchen-Eigenthums dadurch hinlänglich erwiesen zu haben, weil in dem Reichs-Abschied zu Speyer vom Jahr 1544, dem Passauer Vertrage, dem Religions- und Westphälischen Frieden die Churfürsten, Fürsten und Stände als Transigenten über die geistliche Güter aufgeführt sind, und verordnet ist, daß jeder Stand dem andern das Seinige lassen soll. Aber wie kann doch hieraus mit nur einigem Scheingrund die angebliche Reichstheilung des Kirchen Eigenthums gefolgert werden?

Es hat seine ungezweifelte Gewißheit, daß die Beschwerden zwischen den Ständen beyderley Religion den Krieg gröstentheils veranlasset haben, es kann aber auch nicht geleugnet werden, daß die Stände einer Religion sich auch der Beschwerden, welche ihre Religions-Genossen gegen die Stände der andern Religion oder deren Religions-Genossen hatten, angenommen, ihre Religions-Genossen vertreten und für dieselben gehandelt und paciscirет haben. Ja es widerspricht so gar der klare Buchstabe der vorangeführten Reichs-Grund-Gesetze der unerfindlichen allgemeinen Theilung des Kirchen-Eigenthums unter die Stände, indem darin die geistliche Stifter, Prälaturen, Kapitel, Klöster, Häuser, Kirchen- und andere geistlichen Standes, als Eigenthümer der geistlichen Güter genannt, und bey dem Eigenthum ihrer Güter geschützt werden.

Würde nicht eine so höchst wichtige Sache, als die angebliche allgemeine Reichstheilung des ganzen Kirchen-Eigenthums unter die Stände beyderley Religion ist, deutlich und sorgfältig bestimmt und ausgedruckt worden seyn, wenn eine solche wirklich vorgegangen wäre?

Allein, wo steht in allen Reichs-Grund-Gesetzen davon ein Wort? Und wo befindet sich in allen bishero bekannt gemachten Handlungen des Westphälischen Friedens von einer solchen Reichstheilung nur die mindeste Spur?

Man dachte weder vor, noch in dem Jahr 1648. an eine eigentliche Theilung, wodurch das ganze Kirchen-Eigenthum mittelst einer Theilungs-Waage nach einer bestimmten Proportion und einem darnach abgemessenen Gewichte, und sogar unter die Stände ausgeglichen werden sollen; sondern alles, was man intendirte und was geschah, bestand darin, daß man um den Streit wegen der von den Protestanten eingezogenen und reformirten geistlichen Güter ein Ende zu machen und den künftigen Eigenthümer und Besitzer außer Zweifel zu setzen, das blinde factum possessionis am Entscheidungs-Tage zur Norm und Richtschnur annahm, dergestalt, daß jedem Religions-Theil, er sey nun ein Stand, oder Landsasse und Unterthan, die geistliche Fundationen verbleiben sollten, welche er am Entscheidungs-Tage als sein Eigenthum wirklich besessen hätte.

Es

Es ist so unnöthig als überflüssig, sich bey dieser vorgespiegelten Theilung noch länger zu verweilen, zumal deren Bodenlosigkeit schon von andern umständlich und evident dargestellt ist.

Koch im zweyten Postscript zum neuen Aufschluß über die Stellen des Westphälischen Friedens, welche die Mediat-Klöster und deren Güter und Gefälle betreffen, S. 8. u. f.

Schnaubert in der Antwort auf die Rothische Vertheidigung der rechtlichen Staats-Betrachtungen ꝛc. S. 73. u. f.

§. 6.

Ein Ständischer Besitz, welcher einem katholischen Landesherrn auf die einem in seinem Gebiete befindlichen katholischen Mediat-Kloster in einem fremden Gebiete zustehende, der Landeshoheit des Landesherrn des fremden Gebiets unterworfene, Güter und Gefälle zustehen soll, ist ein Unding und *contradictio in adjecto*, und widerspricht der Territorial-Verfassung.

Aus jener ersonnenen Reichs-Theilung des Kirchen-Eigenthums, und zugleich aus einer verkehrten und widersinnigen Auslegung des §. 26 art. 5. J. P. O. derivirt man einen sogenannten Ständischen Besitz, welcher einem katholischen Landesherrn nicht allein auf die einem in seinem Gebiete befindlichen katholischen Mediat-Kloster zustehende und in dem nemlichen Gebiete des Landesherrn liegende Güter und Gefälle, sondern auch auf die

einem solchen Mediat-Kloster in einem fremden Gebiete zustehende; der Landeshoheit des Landesherrn des fremden Gebiets unterworfene Güter und Gefälle zustehen sollen, vermöge dessen dem katholischen Landesherrn des Gebiets, worin das katholische Mediat Kloster sich befunden, das Recht vindicirt werden will, daß derselbe eben wegen dieses Ständischen Besitzes auch die ausländischen Güter und Gefälle des Mediats-Klosters, wenn solches unterdrückt, aufgehoben und moralisch getödtet worden, prätendiren könne.

Nun stellet man zwar nicht in Abrede, daß einem katholischen Landesherrn auf diejenigen Güter und Gefälle, welche einem in seinem Gebiete und unter seiner Landeshoheit befindlichen Mediat-Kloster zustehen und in seinem Landesbezirk und unter seiner Landeshoheit liegen, ein Ständischer oder Landeshoheitlicher Besitz, unbeschadet des Privatbesitzes, welchen der Eigenthümer hat, zugeschrieben werden könne.

Aber dieser Ständische Besitz kann sich, gleich der Landes-Hoheit nicht auf Güter und Gefälle erstrecken, die ein solches katholisches Mediat-Kloster ausser dem Landesbezirk, worinnen es sich selbst befindet, besitzet, und die also der Landeshoheit eines andern Landesherrn, in dessen Landesbezirk sie nemlich liegen, unterworfen sind. Denn es ist widersprechend und unmöglich, daß der Landesherr des Kloster-Orts auf die ausländi-

ländische Güter und Gefälle des Mediat-Klosters, so der Landeshoheit des Landesherrn, in dessen Gebiete sie liegen, unstreitig unterworfen sind, eine possessionem jure territoriali oder jure status haben könnte; vielmehr ist in diesem Fall ein solcher fingirter Ständischer Besitz ein Unding, und stürzt alle Territorial-Verfassung über den Haufen.

Eine umständliche und gründliche Ausführung hierüber hat geliefert

Koch im zweiten Postscript ꝛc. S. 79. u. f.

Was aber an sich schon ganz widersprechend und unmöglich ist, das kann in dem Westphälischen Frieden nicht verordnet seyn.

Ein solches Unding einer possessionis jure status habitæ auf mittelbare Güter, so in eines andern Landesherrn Gebiete liegen, und desselben Landeshoheit unstreitig unterworfen sind, statuirt aber auch der W. F. nicht.

Es will zwar solches in dem §. 26. art. 5. J. P. O gefunden werden, aber die widersinnige Auslegung dieser ganz deutlichen Stelle muß einem jeden unbefangenen Leser sogleich von selbst in die Augen leuchten. Die Worte lauten also:

Omnia quoque *Monasteria*, fundationes & sodalitia *mediata*, quæ die prima Januarii 1624. *Catholici realiter* possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in A. C. statuum territoriis & ditionibus ea

sita sint, non tamen in alios Religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium Religiosorum ordo plane interciderit: tunc enim *Magistratui Catholicorum* liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia Religionis exorta usitato ordine novos Religiosos substituere.

Nach der verkehrten Auslegung sollen 1) in dieser Stelle unter den monasteriis *mediatis* auch die Katholisch gebliebene Mediat-Klöster verstanden seyn, welche sich in Gebieten katholischer Stände befinden: 2) sollen die Catholici, welchen diese Mediatklöster zugetheilet und zugesprochen worden, *status catholici*, und nicht die Mönche oder das Kloster-Corpus selbst seyn; es soll aber 3) auf solche dasjenige, was von der prohibita commutatione horum monasteriorum in alios Religiosorum ordines, nisi talium Religiosorum ordo plane interciderit, verordnet ist, keine Beziehung haben.

Aber es ist ad 1) ganz klar und evident, daß unter den Monasteriis *mediatis*, wovon in dem §. 26. die Rede ist, blos solche katholisch gebliebene Mediat-Klöster, welche in eines protestantischen Standes Gebiete und unter dessen Landeshoheit lagen, gemeynt sind. Denn gleichwie im vorhergehenden §. 25. von Mediat-Klöstern in Gebieten protestantischer Stände, welche diese

als

als ihr Eigenthum occupirt, reformirt, und am Entscheidungs=Tage besessen hatten, gehandelt war, also wurde nun auch dagegen verordnet, daß alle die Mediat=Klöster in diesen protestantischen Gebieten, welche die katholischen Mönche und Nonnen am Entscheidungs=Tage als ihr Eigenthum wirklich (realiter nicht blos mentaliter) besessen hatten, ihnen verbleiben sollten. Wegen solcher katholischen Mediat=Klöster, die in Gebieten katholischer Stände lagen, war ganz und gar kein Streit, und sie gehörten gar nicht in den Friedensplan.

Es ist daher auch ad 2) unwidersprechlich und gewiß, daß unter den Catholicis, welche am Entscheidungs=Tage diese Mediat=Klöster realiter besessen haben, und die ihnen also auch verbleiben sollen, die Mönche und Nonnen oder das Kloster=*Corpus* selbst verstanden sind. Wollte man unter den Catholicis in Beziehung auf die gedachte Monasteria *mediata status catholicos* verstehen; so würde ein offenbarer Widerspruch wegen des folgenden Ausdrucks: *Magistratus catholicorum*, entstehen, bevorab wenn der Status catholicus ein *ecclesiasticus* wäre. Ja der Ausdruck: *Catholici*, kommt in dem nemlichen §. 26. noch zweimal in einer solchen Verbindung vor, wo sich unmöglich Status catholici gedenken lassen, sondern die Privat=Besitzer und Eigenthümer der Mediat=Klöster unterstellt werden müssen.

In quibuscunque *monasteriis* ejusmodi *mediatis catholici* & A. C. *addicti* promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue. — Quodsi quoque A. C. *addicti* in ejusmodi bonis ecclesiasticis *mediatis* dicto anno dieque a *Catholicis* realiter, plene vel ex parte possessis, jura præsentandi, visitandi, inspectionis &c. habuerunt. —

Ueberhaupt ist es eine bekannte Sache, daß man sich bey dem Entwurf des Friedens-Instruments alle Mühe gab, die Sachen so genau und bestimmt, als man nur konnte, auszudrücken, und wenn in diesem §. 26. unter den Catholicis nur *catholici Status*, und zwar qua tales, hätten verstanden werden sollen; so würde dieses eben so gut und genau ausgedrückt worden seyn, als im §. 46. art. 5. J. P. O. der bestimmte Ausdruck: *Status catholici*, gebraucht ist.

Endlich beweiset auch ad 3) die angehängte Verordnung in Betreff der Substitution anderer Religiosen, daß die befragten Monasteria mediata, welche die Catholici am Entscheidungs-Tage realiter besessen haben, nur solche sind, die sich in Gebieten protestantischer Stände befanden, nicht aber auch die, welche die Catholici in Gebieten katholischer Stände besaßen.

Wollte

Wollte man jedoch, wie man allenfalls ohne den mindesten Nachtheil thun kann, auch zugeben, daß die leztere Mediat-Klöster auch mit gemeynt wären; so würde die Folge davon seyn, daß ein katholischer Stand gegen den Friedens-Schluß handele, wenn er ein in seinem Gebiet liegendes katholisches Mediat-Kloster staatsabsichtlich unterdrückt und aufhebt, dessen Güter einzieht und verschenkt. Denn die angehängte Klausul ist allgemein, und bezieht sich auf alle katholische Mediat-Klöster, wovon im Anfang des §. 26. geredet ist.

Nun sollen aber vermöge dieser Clausul die Güter eines katholischen Mediat-Klosters nicht einmal in dem Fall; si Religiosorum ordo plane interciderit, eingezogen werden können, sondern es soll das Kloster mit andern Ordens-Religiosen, jedoch nicht mit Jesuiten, wieder besetzt werden.

Folglich verstünde es sich von selbst, daß sogar einzelne katholische Mediat-Klöster, sie mögten in protestantischer oder katholischer Stände Gebiete liegen, nach dem Sinn und Geist des W. F. staatsabsichtlich nicht aufgehoben werden dürften, sondern als Klöster zu ewigen Zeiten aufrecht erhalten werden müßten. Das sich übrigens aus allem diesem evident darstellende Resultat ist, daß auf den gedachten §. 26. ein Ständischer Besitz, welcher dem katholischen Stande auf die ei-

nem,

nem, in seinem Gebiete befindlichen katholischen Mediat-Kloster in einem fremden Gebiete, es habe dieses einen protestantischen oder katholischen Landesherrn, zustehende Güter und Gefälle, zugeeignet werden will, nicht einmal mit dem geringsten Anschein gegründet werden könne.

§. 7.

In dem §. 47. *art.* 5. *J. P. O.* ist von der dermaligen staatsabsichtlichen Unterdrückung und Aufhebung katholischer Klöster nicht die Rede.

Es sollen auch ferner dem Landesherrn des Klosterorts die ausländische Güter und Gefälle eines dermalen unterdrückten und staatsabsichtlich aufgehobenen oder moralisch getödeten katholischen Mediat-Klosters in dem §. 47. art. 5. J. P. O. zugeeignet seyn.

Reditus etiam nec non decimæ, canones & pensiones *A. C. statibus*, fundationibus jam destructis & collapsis, *ex alienis territoriis* debitæ iis exsolvantur, qui anno 1624. die prima Januarii in possessione perceptionis vel quasi fuerunt, quæ vero ab anno 1624. destructa fuerunt, *aut in futurum concident*, earum pensiones *etiam in alienis territoriis Domino destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur.*

Allein

Allein der Augenschein überzeuget schon einen jeden, daß in dieser Stelle 1) lediglich zu Gunsten der evangelischen Stände in Rücksicht der von ihnen vor dem Jahr 1624. bereits eingezogenen und reformirten Fundationen, wohin vorzüglich Klöster gehörten, und 2) von den Fällen eines physischen Verfalls oder Destruction, welchen das Kloster-Gebäude entweder schon vor dem Jahr 1624. oder zwischen dem Jahre 1624. und 1648. erlitten hätte, oder auch in Zukunft erleiden würde, verordnet werde.

Die Geschichte des §. 46. und 47. art. 5. welche

Koch in dem neuen Aufschluß ꝛc. S. 99. u. f.

aus den Friedenshandlungen vollständig vorgetragen hat, setzt solches ausser allem Zweifel.

Und daß die Worte: *collapsa*, *destructa*, *concident*, *situm fuit*, nicht allein nach dem gemein üblichen- sondern auch nach dem in dem W. F. angenommenen Sprach-Gebrauche nur eine physische Destruction des Kloster-Gebäudes, nicht aber auch eine moralische Destruction oder politische Unterdrückung und Aufhebung der Kloster-Congregation anzeigen sollen, ist mit unwiderleglichen Gründen schon zur Genüge erwiesen.

S. Koch a. a. O. S. 164. u. f.

Schlettwein die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster S. 148. u. f.

Wenn

Wenn das Friedens-Instrument von der moralischen Destruction der Klöster redet; so gebraucht dasselbe das Wort *reformare.*

J. P. O. art. V. §. 25. 29.

Wollte man die Worte: *aut in futurum concident*, von einer dermaligen moralischen Destruction eines katholischen Klosters verstehen; so würde zwischen dem §. 47. und 26. ein heller Widerspruch entstehen. Denn nach der im §. 26. enthaltenen Verordnung sollen die Güter eines dermalen moralisch destruirten katholischen Klosters nicht einmal in dem Fall, wenn sogar der ganze Orden untergienge, von dem Landesherrn eingezogen werden können.

Es würde auch die Ausdehnung des §. 47. auf katholische Klöster einen Widerspruch zwischen dem §. 45. und 47. zur nothwendigen Folge haben. Denn im §. 47. wird der Besitzstand am Entscheidungs-Tage erfordert, welcher jedoch, wie der katholische Reichstheil fest behauptet, im §. 45. bey katholischen Klöstern in Rücksicht der ausländischen Gefälle nicht verlangt wird. Und wie lässet es sich doch mit dem Kloster Geiste, welcher im Jahr 1648. in der katholischen Kirche herrschte, nur im geringsten vereinigen, daß man selbst im Schoos der katholischen Kirche damals an eine staatsabsichtliche Aufhebung katholischer Klöster denken mögen? Ja, wie lässet sich solches von dem Klo-

ster

ster-Geist, womit fast alle katholische Gesandten eingenommen waren, gedenken, indem selbige sich nicht das geringste Bedenken daraus machten, wohl 6. oder 8. Stifter in die Schanze zu schlagen, um nur einige vagirende Mönche oder ein Kloster zu erhalten?

von Meiern T. III. p. 423.

Wie lässet es sich mit dem damaligen Geist der Kirchen-Gewalt und der Diöcesanhoheit in der katholischen Kirche conciliiren, daß die katholischen Bischöffe zugegeben haben sollten, daß die Güter der in einem katholischen weltlichen, zu ihrer Diöces aber gehörigen Gebiete, aufgehobenen und moralisch getödteten Klöster dem weltlichen Landesherrn zufallen sollten?

§. 8.

Der Geist des westphälischen Friedens und die in demselben bestimmte Rechts-Parität geben dem Landesherrn des Kloster-Orts kein Recht auf die ausländischen Güter und Gefälle eines dermalen unterdrückten und staatsabsichtlich aufgehobenen katholischen Mediat-Klosters.

Weil aber die Worte des §. 47. gar zu klar und deutlich sind, und man der Wahrheit so weit nachzugeben sich selbst gemüssiget siehet, daß gedachter §. 47. durch eine Doctrinal-Interpretation sich auf die dermalige Unterdrückung und Aufhebung katholischer Mediat-Klöster nicht

ausdehnen lasse; so sucht man den Landesherrn des Kloster-Orts von einer andern Seite her zu verschanzen, und ruft den Geist des westphälischen Friedens und die Rechts-Paritäts-Regel zur Hülfe. Aber muß nicht gleich auf der Stelle einem jeden einfallen, daß derjenige auf die Regel der Rechts-Parität sich in einer Materie vergebens beruft, in welcher seiner eigenen Behauptung nach die wichtigste Disparitäten verordnet sind?

Denn so behauptet man, daß in Rücksicht der ausländischen Renten und Gefälle, welche katholische Klöster aus protestantischen Gebieten zu ziehen haben, nach dem §. 45. art. 5. der Besitzstand am Entscheidungs-Tage nicht erforderlich sey; da gleichwohl nach klarer Verordnung des §. 46. solcher in Rücksicht der Renten und Gefälle, welche zu den von protestantischen Ständen eingezogenen und reformirten Klöstern aus katholischen Gebieten zu entrichten gewesen, jener Besitzstand nöthig ist, und woher es auch rührt, daß, wie selbst die Katholiken bezeugt haben,

von Meiern T. II. p. 557.

die protestantische Stände von solchen ausländischen Kloster-Revenüen wenig erhalten haben.

Und wenn gar die Anwendung der Paritäts-Regel einen hellen Widerspruch mit einer andern deutlichen Verordnung nach sich ziehen würde;

de; so wäre es offenbarer Misbrauch, wenn man sich auf jene Regel berufen wollte. Es ist aber vorhin gezeigt worden, (§. 7.) daß aus der paritätischen Anwendung des §. 47. art. 5. auf dermalen unterdrückte und aufgehobene Katholische Mediat-Klöster ein Widerspruch zwischen diesem §. 47. und dem §. 26. und 45. entstehen würde.

Nichts ist also gewisser, als daß die im §. 47. Art. 5. enthaltene Verordnung einzig und allein auf die von den protestantischen Ständen schon vor dem Jahr 1624. eingezogene und reformirte, nachhero auch sogar an Gebäuden, entweder schon im Jahr 1648. oder in Zukunft physisch destruirte und verfallene Klöster, und ähnliche Fundationen sich einschränke, und die Paritäts-Regel hier gar keinen Platz greifen möge.

Weil jedoch der Prätext mit der Paritäts-Regel, zumalen bey Personen, welche eine Sache nur von der Oberfläche her ansehen und betrachten, meist blinden Beifall zu erlangen pflegt, und diese Materie nach ihrer wahren Beschaffenheit und in völligem Umfange noch nirgends ausgeführt ist; so hat man sich gemüßigt gesehen, davon eine nähere, mit unpartheyischer Feder entworfene Untersuchung hier zu liefern.

Man ist bey dieser Untersuchung weit davon entfernt gewesen, die Rechtsparität da, wo sie

Staats Bibliothek Bamberg

nach deutlicher Vorschrift des Friedenschlusses als Regel eintreten und gelten soll, zu mißkennen und zu untergraben.

Vielmehr wird ein jeder Leser, der unbefangenen Gemüths ist, und der die paradoxe Meynungen einiger anderer Gelehrten, welche man beym

Moser von der teutschen Religions-Verfassung S. 170. u. f. f.

angeführt findet, vergleicht, offenherzig gestehen müssen, daß man gewissenhaft, ohne Parthey-Geist und nach fester Ueberzeugung der Wahrheit mit eben der redlichen Treue geschrieben habe, mit welcher man solcher nachzuspühren und sie aufzufinden beflissen gewesen ist.

I. Wenn man den §. 1. art. 5. J. P. O.

Cum autem præsenti bello magnam partem *gravamina*, quæ inter utriusque religionis Electores, Principes & Status imperii vertebantur, causam & occasionem dederint, de *iis*, prout sequitur, conventum & transactum est.

§. 1. Transactio anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo Passavii inita, & hanc anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta pax religionis, prout ea anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustæ Vindelicorum, & post in diversis S. R. J. comitiis universalibus confirmata fuit, in omni-

omnibus suis capitulis unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum, utriusque religionis, consensu initis ac conclusis rata habeatur, sancteque & inviolabiliter servetur.

Quæ vero de *nonnullis* in ea *articulis controversis* hac transactione *communi partium placito statuta sunt*, ea pro perpetua dictæ pacis declaratione, tam in judiciis, quam alibi observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit, non attenta cuiusvis seu Ecclesiastici seu politici intra vel extra imperium, quocumque tempore interposita contradictione vel protestatione, quæ omnes inanes & nihili vigore horum declarantur. In *reliquis omnibus autem* inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit *æqualitas exacta mutuaque*, quatenus *formæ Reipublicæ*, *constitutionibus imperii* & *præsenti conventioni* conformis est, ita ut, *quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum*, violentia omni & via facti, ut alias, ita & hic, inter utramque partem perpetuo prohibita.

auch nur an sich nach der blosen Wortbedeutung betrachtet, ohne noch andere Gründe zu Bestimmung des eigentlichen Sinnes und der Absicht dieses Gesetzes aufzusuchen; so ist schon klar, daß die

die in der letzten Periode dieses §. festgesetzte Gleichheit nicht auf die in den folgenden §§en dieses 5ten Art. entschiedenen einzelnen = vorher controversen Puncten gemeynt sey, sondern auf ganz andere und solche Objecte gehe, worüber in dem 5ten Articul keine specielle Entscheidung enthalten ist.

Denn das Gesetz unterscheidet und contradistinguirt offenbar zweyerley Hauptgegenstände: 1) die einzelnen, seit dem Passauer Vertrag und Religions-Frieden zwischen beyden Religions-Theilen obgewaltete Streitpuncte, worüber im W. Frieden besondere Verordnungen enthalten sind, 2) alle übrigen Fälle und Puncte, worinn von den Gerechtsamen der beyden Religions-Theile gegeneinander noch weiter Frage entstehen könnte.

Von den erstern heißt es im Anfang des §. 1., daß es in Ansehung derselben schlechterdings bey demjenigen verbleiben solle, was und wie es in dem gegenwärtigen Vergleich, im W. Frieden festgesetzt worden, sonst aber der Religions-Friede und Passauer Vertrag, sofern diese nicht im W. Fr. ausdrücklich abgeändert sind, bey Kräften bleiben sollen. Wegen der zweyten Klasse von Gegenständen aber wurde in fine §. 1. in den Worten: *in omnibus reliquis autem &c.* eine allgemeine und wechselseitige vollkommene Gleichheit unter den Reichsständen beyder Religionen verordnet. Die Worte: *in omnibus reliquis autem*

autem drücken augenscheinlich den Gegensatz von jener ersten Regel: *quæ vero de nonnullis &c.* aus, und das Wort *reliquis* bestimmt offenbar, daß in der letzten Regel eine ganz andere Haupt-Classe von Gegenständen bezeichnet werden sollen, als diejenigen sind, die zur ersten Regul gehören. Hätten auch die in der ersten Regul benannte singuli articuli controversi unter der letztern Regul wieder mit begriffen, und die in dieser festgesetzte mutua & exacta æqualitas auch auf diejenigen Fälle extendiret werden sollen, welche in den einzelnen Verordnungen über jene *articulos controversos* etwa nicht deutlich und bestimmt genug ausgedrückt seyn möchten; so hätte die letzte Regul offenbar ganz anders lauten, und die Worte ganz anders gefaßt seyn müssen.

Dieser schon in die Augen fallende und an sich evidente Wort-Verstand der Regul: in omnibus reliquis autem &c. wird noch mehr durch die Ausdrücke bestätigt, welche die Protestanten brauchten, als sie bey den W. Fr. Handlungen diese Gleichheit proponirten. So heißt es beym Meiern T. III. p. 161. No. 7.

In allen übrigem aber, worinn in diesem Vergleich nichts besonders disponirt und verordnet, soll eine solche Gleichheit ꝛc.

und pag. 279. No. 2.

In allen übrigen aber, und worinn in diesem Vergleich nichts besonders disponiret

niret und abgehandelt, eine durchgehende Gleichheit ꝛc.

add. pag. 425. SALVII Auffsatz: In iis etiam, quæ hac transactione *peculiariter* declarata non sunt servabitur — *æqualitas* &c.

Die Worte: worin in diesem Vergleich nichts besonders disponirt ꝛc. bestimmen die Fälle, die unter dem Ausdruck: in allen übrigen, begriffen seyn sollten, noch genauer, und schliessen nach ihrer eigentlichen und natürlichen Bedeutung, von der Regel der Gleichheit aus:

1) Diejenigen passus des Vergleichs, worin eine Disparität zwischen beyderseitgen Religions-Verwandten ausdrücklich festgesetzet worden;

2) Diejenigen Stellen des Friedensschlusses, worin nur einem Theil ein besonderer Vorzug beygelegt, oder für einen Theil etwas besonders bedungen worden ist, ohne des andern Theils zu gedenken. Denn in beyden Fällen ist im Vergleich etwas besonders disponirt und verordnet, und hierbey soll es verbleiben. Wo aber der Vertrag nichts besonders auf keine von diesen beyden Arten disponirt hat, oder in allen übrigen soll Gleichheit gelten. Diese Propositionen thaten die Protestanten zu der Zeit, als sie zugleich schon viele einzelne besondere Bestimmungen ratione singulorum gravaminum in Vorschlag gebracht hatten, unter welchen *notanter* schon manche passus waren, wo nur eines

Reli-

Religions-Theils allein gedacht war, wie man aus den, locis citatis beym Meiern, nachfolgenden einzelnen Propositionen ersiehet. Es fiel aber ihnen damals nicht ein, eine vorgeschlagene und auf die *reliqua* ausdrücklich eingeschränkte Gleichheit weiter auszudehnen, und auch auf die einzelnen *dispositiones expressas unilaterales* (d. h. worin nur für einen Religions-Theil namentlich etwas bestimmt worden war) zu extendiren; sondern, wenn unter den folgenden einzelnen Propositionen solche vorkamen, bey welchen die Protestanten die Reciprocirung für den andern Theil für recht und billig achteten, so drückten sie diese schon damals besonders aus, ohne sich dabey auf das Gesetz der (nur auf *reliqua* eingeschränkten) allgemeinen Gleichheit namentlich zu berufen, oder deswegen diese Gleichheit in dem ihr vorne gewidmeten eigenen passu anderst zu fassen.

Vid. e. g. Meiern T. III. pag. 162. n. 8. seqq. coll. n. 15. it. pag. 283. n. 15. ibid., und hierunter zwischen beyden Religionen jeztermeldetermassen (i. e. wie es vorher n. 14. ratione Evangelicorum verordnet war) eine Gleichheit gehalten werden (welches offenbar speciell ist.)

Bey diesen principiis sind die Protestanten in allen und jeden folgenden Erklärungen verblieben und haben allezeit die Bestimmung der Gleichheit in allem übrigen ꝛc. sorgfältig beybehalten. Und da auch die Katholiken diese Gleichheit,

 der

der sie vielmehr ganz entgegen waren, nachher nicht weiter ausgedehnt haben, sondern das System der Protestanten hierin angenommen und beybehalten worden ist; so muß auch der passus im W. Fr. *in omnibus reliquis autem* &c. nothwendig so verstanden werden, wie es dem klaren Wortverstand des Gesetzes und der solches veranlassenden Vorschläge der Protestanten gemäs ist.

II. Aber diese aus dem natürlichen Zusammenhang und dem klaren Wortverstande Art. 5. §. 1. sich von selbst schon ergebende Auslegung wird nun auch noch durch den Sinn dieser Stelle und der eigentlichen Absicht der Paciscenten ungemein bestärkt.

Ausser den vielen besondern Beschwerden, welche seit dem Religions-Frieden die Evangelische wider die Katholiken und v. v. vorbrachten, und beym W. Fr. Congreß zur Sprache kamen, war auch noch die allgemeine Beschwerde der Evangelischen, daß der katholische Religions-Theil nur seine Religion als die allein herrschende, hingegen die protestantische nur als tolerirt ansehen, mithin überhaupt den Protestanten nicht durchaus und in allen Stücken gleiche Rechte mit ihnen, den Katholiken, sondern nur diejenigen *jura* gestatten wollte, welche jenen der Religions-Friede namentlich und ausdrücklich zugestanden hatte.

Die

Die besondere einzelne Beschwerden über den Besitz geistlicher Güter, Stiftungen und dergleichen, über die Religions-Uebung evangelischer Unterthanen unter katholischen Landesherrn, oder umgekehrt, über die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Landesherrn über evangelische Unterthanen und umgekehrt, über das Kaiserliche Recht der ersten Bitte in evangelischen Stiftern ꝛc. über andere Gerechtsamen von Zinsen, Zehenden u. s. w. sind in den folgenden einzelnen §§en des 5ten Artikels J. P. O. nacheinander erörtert und entschieden; und dabey hauptsächlich das Entscheidungs-Ziel, annus & dies decretorius und der darin gehabte Besitzstand, zum Grund gelegt worden, wegen jener allgemeinen Beschwerden aber wurde §. 1. in fine eine allgemeine und wechselseitige vollkommene Gleichheit beyderseitiger Religions-Theile festgesetzt, und das, was daselbst dieserwegen in Ansehung der Reichs-Stände verordnet war, im §. 35. eben des 5ten Artikels auf die Unterthanen extendiret.

Jene besondere einzelne Beschwerden, deren Erörterung den Inhalt der folgenden §§en des 5ten Artikels gröstentheils ausmacht, betreffen hauptsächlich *jura specialia certo loco adstricta*, wobey in jedem einzelnen Ort auf statum possessionis anni aut diei decretorii gesehen werden soll; die §§. 1. und 35. des 5ten Artikels aber

gehen

gehen auf solche Gerechtsamen, welche überall an allen Orten einem recipirten Religions-Theil oder den Genossen desselben verstattet werden müssen, mithin auf die Rechte beyder Religions-Theile und ihr wechselseitiges Verhältnis gegeneinander im Ganzen und in der teutschen Staats- und Religions-Verfassung überhaupt.

KORTHOLT de anno decretor. quatenus in collegia Opificum conveniat §. 8. seqq.

add. von Kreitmaier ad Cod. civil. Bavar. beym Moser von der Religions-Verfassung S. 168. f.

Hieraus erhellet, daß man beym Westphälischen Frieden, als man im 5ten Articul an die Gravamina kam, diese zweyerley Hauptclassen von Beschwerden vor Augen hatte, deren lezterer, vornehmlich §. 1. in fine & 35, ersterer aber die meisten übrigen einzelnen §§en des 5ten Artikels gewidmet waren, obgleich nicht zu leugnen ist, daß auch noch in einigen andern §§. des 5ten Artikels solcher Rechte Meldung geschehen ist, welche mehr ad jura generalia und zu den Rechten im Ganzen gehören, v. c. art. 5. §. 16. 19. 34., welche noch besonders zu wahren und zu bestimmen, die Protestanten Ursache zu haben glaubten; dahingegen, weil man nicht für gut noch thunlich hielt, alle übrige einzelne Effecte der im Ganzen festgesetzten Gleichheit zu specificiren, auch desfalls nicht überall besondere Streitigkeiten vorgekommen waren, man sich übrigens mit den Limitations-Regeln in §. 1. in fine begnügte.

Ohn-

Ohngeachtet dieser jetzt vorgetragenen Einschränkung der Regul der Rechts-Gleichheit bleibt diese doch immer ein ungemein fruchtbares Principium, das auf viele einzelne Materien wesentlichen Einfluß hat, und dessen Folgen und Wirkungen sich über die ganze Reichsverfassung ausbreiten.

Um die Sache näher zu entwikeln, will man kürzlich die vornehmsten und hauptsächlichsten Effecte dieser im Ganzen festgesetzten Rechts-Gleichheit beyder Religions-Theile vor Augen legen.

1) Beyde Religionen, die katholische und die evangelische sind herrschend in Ansehung des ganzen Reichs, und simpliciter recipirte Reichs-Religionen. Das war es eben, was die Katholiken vorm W. Fr. nicht zugeben wollten.

2) Beyde Religionen haben gleichen kaiserlichen Schutz.

Capitul. Cæsar. art. 1. §. 10.

3) Die einer von diesen beyden Reichs-Religionen zugethane Personen haben communionem Juris civilis &c. wovon mehrere einzelne Puncten §. 35. art. 5. nahmhaft gemacht sind, und worüber hernach in fine d. §. es noch heißt: *in his & similibus pari cum concivibus jure habeantur, æquali justitia protectioneque tuti;* und §. 1. in fine: ita ut alteri quoque sit justum, *violentia omni* prohibita. Sie dürfen also auch nicht als **Ketzer** angesehen werden, neque jura iis negari debent, hæreticis alioquin negata.

Eben

Eben dahin gehört auch, daß den Glaubens-Genossen eines Religions-Theils in einem jeden Lande, wo die andere Religion allein herrschend ist, und allein exercitium religionis hat, wenn sie der Landesherr toleriren will, doch wenigstens devotio domestica gelassen werden muß, Art. 5. §. 34, daß ihnen nichts zugemuthet werden darf, was wider ihre Religions-Principia lauft, u. d. gl.

4) Jede dieser beyden Religions-Partheyen darf ihre Lehrsätze frey und öffentlich behaupten, auch die Abweichungen derselben vom Lehrbegriff des andern Theils, und die Gründe derselben ungescheut bekannt machen, wenn gleich darunter solche Sätze vorkommen, die dem andern Theil empfindlich seyn könnten; sie dürfen darüber weder vom andern Theil, noch von den Reichsgerichten, beunruhiget noch gehindert werden, so lange sie sich keiner anzüglichen und schmählichen Ausdrücke bedienen,

Capitul. Cæsar. art. 2. §. 8.

Bekannt ist, was desfalls schon vormals wegen des Heidelberger Katechismus und sonst vorgefallen ist.

Mosers Nebenstunden p. 1. Abh. 1. p. 4. Abh. 16.

5) Jedem Protestanten und Katholiken steht die Befugnis, von einer dieser Religionen zur andern überzugehen, und desfalls die völlige Gewissens-Freyheit zu, ohne den mindesten Nachtheil und Verlust an den allgemeinen reichsbürgerlichen Rechten zu leiden.

In

In Ansehung der geistlichen Reichs-Stände und Unmittelbaren ist zwar durch den geistlichen Vorbehalt eine Ausnahme von dieser Gewissens-Freyheit gemacht; dadurch aber, daß dieser geistliche Vorbehalt, nachdem die Katholiken durchaus deswegen nicht nachgeben wollen, im W. Fr. auch für die Protestanten reciprociret, und alles dieserwegen auf den diem decretorium gesetzt worden ist, ist auch diese Ausnahme von der sonst geltenden Gewissens-Freyheit beyden Theilen gemein gemacht, und mit dem Gesetz der Gleichheit vereinigt worden.

Es folgt daraus auch ferner, daß, wenn einer die Religion geändert, er nun nicht mehr nach den, bey dem Religions-Theil, den er verlassen hat, geltenden Grundsätzen, sondern nach den principiis der Parthey, zu der er sich nun bekennet, beurtheilt werden müsse.

6) Im Verhältnis gegen das teutsche Reich und in der Staats-Verfassung haben beyde Religions-Theile als erlaubte und simpliciter recipirte corpora und beyderley Religions-Verwandte völlig gleiche Rechte. Dahin gehört die Fähigkeit zu Reichs-Aemtern und Würden; das Recht zu dem Directorio in Reichsständischen Collegiis oder corporibus, auch z. B. in Kraisen, da die Evangelischen eben so gut, wie die Katholischen in circulis puris das alleinige Directorium, und in mixtis das Condirectorium verlangen kön-

können, u. s. w. Und eben davon ist eine Folge, daß

a) zu allen Collegiis, corporibus &c. wo es möglich war, beyde Religions-Theile auf eine wirkliche und wahre Parität quoad numerum gesetzt, und in gleicher Zahl dazu verordnet worden, und

b) wo dieses nicht möglich war, z. B. in den reichsständischen Collegiis auf der allgemeinen Reichs-Versammlung, weil man da einem jeden einzelnen Reichs-Stande seine Gewissens-Freyheit und Befugnis von einem Religions-Theil zum andern überzugehen, lassen müßte, daß doch quoad effectum juris beyde Theile für gleich gehalten- und kein Theil vom andern überstimmt werden sollte. Daraus fließt z. B. als eine nothwendige Folge aus dieser Religions-Gleichheit beyder Theile, das Jus eundi in partes, damit nicht ein Theil vom andern unterdrückt werden könne.

v. Steck Ausführungen pol. und rechtl. Materien Abh. 1.

MAJER de non attendenda votorum pluralitate in J. R. G. & liberis civitatibus mixtis Part. gener. §. 4. seqq.

Siehe auch überhaupt von diesen beyden Regeln a. b. Majers geistl. Staats-Recht, 1. Theil p. 244. seqq.

Aus eben diesem Satze fließt auch ferner, daß allgemeine landesherrliche Rechte evangelischen

schen und katholischen Landesherrn gleichmässig zustehen.

7) Daß der Kaiser und die Reichsgerichte über die protestantische Kirche und Religions-Theil überhaupt nicht mehr Recht sich zueignen könne, als über die katholische und umgekehrt. Z. E. bey den Bischofswahlen und Postulationen ratione confirmationis & admissionis, ratione juris devolutionis, ferner bey der jurisdictione ecclesiastica, welche die Reichsgerichte so wenig über die Evangelische haben, als über die Katholische, u. s. w.

III.) Daß die Rechts-Gleichheit des W. Fr. in der That von dergleichen allgemeinen Rechten und dem Verhältnis im Ganzen zu verstehen sey, ergeben nicht nur die eigene Worte der W. Fr. Verordnungen selbst,

Art. 5. §. 1. In *reliquis omnibus autem* sit æqualitas exacta mutuaque — ita *ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omnis & via facti*, ut alias, ita & hic inter utramque partem, *perpetuo prohibita.*

Art. 5. §. 35. In his & similibus *pari cum convivibus jure habeantur, æquali justitia protectioneque tuti.*

sondern es bestätigt sich eben dies ex actis P. W. und aus den desfallsigen Anträgen und Vorschlägen der Protestanten, wodurch jene Gesetze veranlaßt worden sind.

So heißt es beim Meiern T. II. pag. 609.

Es hätten auf eine durchgehende Aequalität, und daß kein Theil das andere überlängern sollte, die Vorfahren von beiden Theilen allezeit gesehen rc. Dahero man in ihren monitis publicis finde, daß sie die æqualitatem, als ein Fundament eines beständigen Regiments inculciren rc. Evangelische wünschten nichts mehr, als mit den Herrn Katholischen *æquali jure* zu leben, welches auch darum desto mehr billig, weil Evangelische theils Churfürsten und Stände, auch deren Unterthanen eben des Standes, **Würde und Wesen** seyn, als Katholische.

T. III. pag. 161. seqq.

In allen übrigen, worin in diesem Vergleich nichts besonders dispomirt und verordnet, soll eine **solche** Gleichheit zwischen den Ständen beider Religionen gehalten werden, daß keiner in Ansehung der Religion an **Rechten und Würden** noch sonsten in einerley Wege dem andern vorgezogen und ungleich geachtet werden solle; überdas all dasjenige, wessen sich die Katholische in ihren Landen gebrauchen, auch den Evangelischen in ihren Landen und Gebieten frey und unverboten sey.

Ferner p. 331.

In allem übrigen soll eine durchgehende Gleichheit zwischen Kurfürsten des Reichs beyder Religionen samt und sonders gehalten, und *via facti* - zu ewigen Zeiten nicht verfahren werden.

pag. 389.

Die Aequalität verstünde sich nicht auf das Quantum, sondern vielmehr quale; *æquo & pari jure* müßte man mit und nebeneinander leben ꝛc.

pag. 425.

In iis etiam, quæ hac transactione *peculiariter* declarata non sunt, servabimus inter utriusque religionis proceres, Electores, Principes, Status omnes & singulos *perenne amicitiæ vinculum, exacta mutuaque æqualitas, violentia vero omni & via facti - utrinque perpetuo prohibita.*

Add. T. IV. p. 17. 89.

Wenn man alle diese Stellen, und auch was

ADAMI in Relat. histor. de pacificat. Osnabr. pag. 433.

von der Aequalitate utriusque religionis sagt:

qua non solum id juris Evangelicis esse vellent omnibus commune, quodcunque poterat Catholicis competere, sed etiam *per universum R. J. statum publicum nullo loco,*

 nulla

nulla dignitate, nulla rempublicam administrandi parte potiorem esse Catholicorum rationem &c.

genau überlegt, und mit einander vergleicht; so siehet man, daß immer von einer allgemeinen Gleichheit der Rechte im Ganzen die Rede sey. Eben diese Gleichheit im Ganzen war es, welche die Katholiken nicht zugeben wollten, indem sie die Rechts-Gleichheit nur in so weit wollten gelten lassen, als sie im Religions- und W. Frieden in einzelnen Punkten ausdrücklich für die Protestanten statuirt und nachgegeben war.

von Meiern T. II. p. 617. T. III. p. 193. 357. 419. 436. T. IV. p. 79.

Allein die Protestanten erlangten endlich das, was sie wünschten.

Und auch die neuere Vorfälle, worin die Protestanten auf die Beobachtung dieser Rechts-Gleichheit gedrungen haben, zeigen, daß immer von solchen allgemeinen Rechten und von solchen Effecten der Gleiheit die Rede gewesen, die vorhin sub II. n. 1 — 7 angeführt worden sind.

IV. Aus allem diesen erhellet, daß sowohl nach den Worten, als nach dem Sinn des W. Fr. die beyden Reguln im §. 1. des 5ten Art. *Quæ vero de nonnullis* &c. und: *In omnibus reliquis autem* auf ganz verschiedene Fälle gehen; daß die Fälle, welche in der ersten Regul begriffen sind, ein ganz anderes Genus und eine andere

Haupt-

Haupt-Classe von Gegenständen ausmachen, als diejenigen, auf welche die zweyte Regul gerichtet ist; und daß es also mit den Reguln einer gesunden Auslegungskunst nicht bestehen kann, wenn man die letztere Regul auch auf die ganz diverse Casus der ersten Regul ziehen, und dieser dergestalt unterordnen will, daß auch in Ansehung der Fälle, welche bey den singulis articulis controversis vorkommen könnten, und im Frieden nicht deutlich und bestimmt ausgedruckt wären, die mutua & exacta æqualitas gelten sollte.

Diese Gleichheit geht offenbar auf ganz andere Fälle, die zu der in den folgenden §§en des 5ten Artikels erörterten Classe von einzelnen besonderen Beschwerden gar nicht gehören, sondern die Rechte beyder Religions-Theile im Ganzen betreffen.

Es muß zwar diese Gleichheit auch in Ansehung solcher Punkte ihre Anwendung finden, welche in andern Artikeln des Westphälischen Friedens, ausser dem fünften bestimmt sind, als welche unter den reliquis omnibus allerdings mit begriffen sind. So kommt z. B. die im 2ten und 3ten Artikel des Friedensschlusses verordnete Amnestie nach allen ihren Bestimmungen eben so gut den Protestanten als den Katholiken zu gut; indem es, da diese General-Amnestie allen Reichs-Bürgern, welche occasione Bohemiæ Germaniæve motuum Schaden und Verlust ge-

litten, bewilligt war, ad communionem juris civilis gehört, daß zwischen beyden Religions-Theilen hierin Gleichheit gehalten werde. Eben so ist das, was im 8ten Artikel §. 1. 2. 4. von den Juribus comitialibus & territorialibus der Reichs-Stände und Reichs-Städte verordnet ist, in gleichem Umfange von Katholischen und evangelischen Ständen und Städten anzunehmen; oder, wie sich Evangelici beym Meiern T. III. p. 161. ausdrücken, wessen sich die Katholische Landesherrn in ihren Landen gebrauchen dürfen, das muß auch den Evangelischen frey und unverboten seyn. Und so können sich auch Katholische und Evangelische auf dasjenige, was im Artikel 17. §. 3. von der Unverbindlichkeit aller andern Vorschriften wider den W. Frieden steht, auf die ibid. §. 5. & 6. verordnete Garantie und Selbst-Hülfe, auf gleiche Art zu ihrem Vortheil berufen.

Daß aber auch bey dem Artikel 5. *de compositione gravaminum ecclesiasticorum* und bey den sämtlichen darin enthaltenen Entscheidungen der besonderen Beschwerden eben diese Gleichheit gelten sollte, läßt sich weder aus den Worten, noch aus dem Sinn des W. Friedens beweisen. Und auch die W. Friedens-Acta geben dazu keinen Grund an die Hand. Die Worte: *In reliquis omnibus autem* &c. schliessen offenbar die vorherbenannten articulos controversos, in Ansehung

hung welcher es bey den einzelnen Dispositionen bleiben soll, aus. Nirgends ist diese Regel der Gleichheit bey den singulis articulis controversis widerholet, noch auf solche ausgedehnt worden.

Auch die Absicht der Paciscenten berechtigt uns zu einer solchen Ausdehnung nicht. Diese gieng auf die Gleichstellung beyder Religions-Theile im Ganzen, in der Staats- und Religions-Verfassung überhaupt.

Der §. 1. in fine sagt im Grunde das nemliche von den Reichs-Ständen, was der §. 35. von den Unterthanen sagt. So wenig aber aus dem §. 35. und aus der darin den beyderseitigen Unterthanen gestatteten communione juris civilis, für sich allein betrachtet, nothwendig folgt, daß katholische und evangelische Unterthanen in allen andern §§en und in Ansehung aller darin genau bestimmten besonderen Rechte durchaus pariſicirt seyn müssen, eben so wenig folgt dieses in Ansehung der Reichs-Stände aus der diesen, im § 1. verwilligten Gleichheit allgemeiner Rechte.

In den W. Fr. Acten und den Erklärungen der Evangelischen findet sich nirgends, daß sie die Gleichheit auch selbst in Ansehung der sämtlichen einzelnen Beschwerden, von deren besonderen und speciellen Erörterung und Entscheidung die Frage war, als eine ganz allgemei-

ne unabweichliche Norm zum voraus angenommen, oder pro regula interpretationis generali in Ansehung aller einzelnen verglichenen oder zu vergleichenden Verordnungen festgesetzt hätten. Bey einem Vertrag, wie der W. Friede, wo alles besonders der 5te Artikel, mit so vieler Circumspection gemacht worden, wo fast jedes Wort auf die Waagschaale gelegt worden, wo man oft über ein oder ein Paar Worte, die einem Artikel noch inserirt werden sollten, stritt, würde gewiß eine solche Extension der Verordnung von der Gleichheit auf eine ganz andere Haupt-Classe von Gegenständen nicht vergessen worden seyn, wenn dieses die Meynung der Paciscenten gewesen wäre.

Es ist also das Gesetz von der Gleichheit der Religionstheile gegeneinander keine so ganz allgemein gegründete Auslegungs-Regul des W. Fr., als einige sich einbilden, und kann nicht auf die einzelne §§. des 5ten Artikels angewendet werden.

V.) Noch mehr bestärkt sich alles dieses, wenn man die einzelnen Dispositionen des 5ten Artikels selbst genauer durchgeht. Es ist ganz natürlich, daß, da im Ganzen beyde Religionstheile völlig gleich gehalten werden sollten, auch bey den einzelnen Entscheidungen der besondern Beschwerden, so viel nur immer möglich und thunlich war, Gleichheit zwischen beyden Religionstheilen

theilen beobachtet werden, und was dem einen Theil in Rücksicht auf den Besitzstand in anno decretorio oder sonst zu gut verordnet worden, der Regel nach auch dem andern Theil zu statten kommen mußte. Die Protestanten haben auch bey den W. Fr. Traktat n mehrmals, z. B. bey dem geistlichen Vorbehalt, auf eine solche Gleichheit und Reciprocation der einzelnen Verordnungen gedrungen. Nach diesen Grundsätzen sind die allermeisten Stellen des 5ten Artikels eingerichtet, und wo nur immer das reciprocum möglich und denkbar war, und keine andere Gründe einer zu statuirenden Ungleichheit eintraten, das reciprocum festgesetzt worden.

Eben so begreiflich ist es aber auch, daß es, besonders wegen der verschiedenen Verfassung beyder Kirchen, oder auch aus andern Gründen, nicht immer angieng, beyde Religions-Theile auch in juribus specialibus einander völlig gleich zu setzen, oder die Verordnungen für beyde Theile immer in einerley Ausdrücken abzufassen. Und daher war es nicht möglich noch thunlich, das sonst im Ganzen, oder in reliquis, angenommene Gesetze einer durchgängigen Gleichheit auch auf die singulos articulos controversos oder jura specialia schlechthin auszudehnen. Sonst hätten z. B. die im §. 19. intuitu Evangelicorum aufgehobenen Annaten, jura pallii, mensium Papalium &c auch intuitu Catholico-

rum aufgehoben werden müssen, oder das Kaiserliche Jus primariarum precum hätte auch bey katholischen mittelbaren Stiftern eben so eingeschränkt werden müssen, als im §. 26. bey Evangelischen geschehen ist. Hieraus wird es einleuchtend, was für ein System hierin bey den einzelnen Dispositionen des 5ten Artikels angenommen worden ist, und angenommen werden mußte. Nemlich, da es nicht angieng, auch hier quoad jura & dispositiones speciales eine allgemeine Gleichheit anzunehmen; so wurde sorgfältig überall, wo die Gleichheit gelten sollte, solche deutlich und besonders ausgedrückt, wie in den allermeisten einzelnen §§en geschehen ist: welches nicht nothwendig gewesen wäre, wenn eine solche Gleichheit sich schon vermöge der allgemeinen Regel im ersten §. von selbst verstanden hätte. Wo aber eine solche specielle Gleichheit nicht besonders bestimmt wurde, da sollte sie auch, nach der Intention der Paciscenten, nicht gelten, sondern die Disposition galt bloß für den genannten Theil. Man hielt dabey nicht immer für nöthig, die Disparität ausdrücklich zu verordnen, besonders wo sich selbige nach der wesentlichen Verschiedenheit beyderseitiger Verfassungen schon von selbst verstand.

Die Gleichheit beyder Religions-Theile gilt also 1) ex regula generali art. 5. §. 1. im Ganzen, in Ansehung solcher Rechte, welche nach

der teutschen Verfassung jedem recipirten Religions-Theil überall gestattet werden müssen; hingegen 2) in singulis dispositionibus quoad jura specialia nur da, wo sie ausdrücklich bestimmt ist, und zwar nicht vi regulæ illius generalis, sondern vermöge dieser ausdrücklichen und speciellen Verordnungen. Und die Paciscenten waren eben deswegen aufs sorgfältigste bemüht, bey allen und jeden einzelnen Stellen, wo paritas eintretten sollte, solche genau auszudrücken. Gewiß würden sie eben so sorgfältig und deutlich die allgemeine Regel einer durchgehenden Gleichheit art. 5. §. 1. auf alle die singules articulos controversos überhaupt extendiret, und dieses eben so bestimmt ausgedrückt haben, wie sonst alles, wenn sie dieses hätten thun wollen und können.

VI.) Solchemnach lassen sich die einzelnen Dispositiones des W. Fr. art. 5. auf folgende Klassen reduciren:

1) Solche, worin paritas und æqualitas zwischen beyden Religions-Theilen besonders und *expresse* festgesetzt ist. Dieß sind die allermeisten. Und in diesen gilt æqualitas vi harum dispositionum specialium. Doch giebt es auch hier Fälle, wo die festgesetzte Aequalität nicht so ganz crude, sondern pro substrata materia und nach den Grundsätzen der Kirchen-Verfassung eines jeden Theils angenommen und verstanden wer-

werden muß. So ist z. B. Art. 5. §. 32. für die katholische Unterthanen evangelischer Landesherrn dasjenige reciprocirt worden, was im §. 31. für die evangelische Unterthanen katholischer Landesherrn ausgemacht war. Gleichwohl kann man nicht alle und jede annexa die im §. 31. genennt sind, auch auf die Katholische anwenden, indem z. B. institutio Consistoriorum bey ihnen nicht anwendbar ist.

2) Solche, in welchen keine Aequalität festgesetzt ist. Und in diesen ist

a) entweder disparitas *expresse* verordnet, worüber alsdann gar kein Zweifel obwaltet. Dies ist in einigen wenigen Stellen geschehen, wo ganz besondere willkührlich angenommene und durchgesetzte Ungleichheiten festgesetzt wurden. Dahin gehört §. 53. und die darinn mit den 50. Kammer-Gerichts-Assessoren dergestalt vorgenommene Eintheilung, daß die Katholiken 26. und also 2. mehr als die Protestanten zu präsentiren erhielten. Eben dahin kann man die im §. 22. festgesetzte Singularität mit der Querbank für die evangelischen Bischöffe rechnen.

b) Oder es ist nicht *expresse* disparitas verordnet, sondern nur für einen namentlich etwas verordnet, ohne des andern Theils zu gedenken, oder sie für den andern zu wiederholen. Dieses sind die eigentlichen *Dispositiones unilaterales*. In einem solchen Fall wäre es, nach den bisherigen prin-

principiis genug, daß der andere Theil übergangen ist, um die Anwendung einer solchen Verordnung auf denselben zu verneinen; denn bey dergleichen Traktaten gelten keine reservationes mentales, am wenigsten da, wo die Aequalität sonst immer sorgfältig ausgedruckt ist, wo sie gelten soll. Aber in allen dergleichen Fällen werden sich auch hinlängliche Gründe der Auslassung zeigen; als z. B. wo der andere Theil eine solche Reciprocirung nicht verlangte, und schon aliam dispositionem pinguiorem vor sich hatte — z. E. die Disposition des §. 45. ratione redituum &c. verglichen mit dem §. 46.; oder wo das reciprocum auf einen Fall fiel, der nicht in den Plan des Friedens gehörte, sondern Catholicos inter se betraf, und worüber kein Streit war, wohin man §. 19. 26. de jure primar. precum rechnen kann; oder wo das reciprocum beym andern Theile nicht für möglich noch denkbar gehalten werden konnte; oder wo gar das reciprocum einen Widerspruch mit andern deutlichen Verordnungen nach sich ziehen würde. In diesen beyden Fällen a. b. hat ein Theil vor dem andern ein præcipuum, und in keinem derselben kann das principium mutuæ & exactæ æqualitatis Art. 5. §. 1., welches nur in reliquis statt hat, angewendet werden.

VII.) Diese Einschränkung der erwähnten Regel der Rechts-Gleichheit auf die reliqua omnia ist nicht allein vollkommen gegründet, sondern

dern sie ist auch keinem Religions-Theil überhaupt schädlich und gefährlich. Die mutua & exacta æqualitas gilt:

1) In Ansehung der allgemeinen Rechte beyder Kirchen- und Religions-Theile, in der teutschen Staats-Verfassung überhaupt (vid. II.) wenn auch nichts davon im W. Frieden stehet.

2) In Ansehung solcher allgemeinen jurium und beneficiorum, welche in andern Artikeln des W. Fr. ausser dem 5ten festgesetzt sind (IV.)

Eben so hat

3) Gleichheit in allen den Fällen statt, worin sie quoad jura specialia im 5ten Artikel besonders verordnet ist. (V. und VI. Nr. 1.)

Mithin bleiben nur noch

4) die wenigen Verordnungen des 5ten Artikels übrig, worin blos für einen Theil etwas verordnet ist, ohne des andern zu gedenken, welche unter der allgemeinen oder speciellen Gleichheit nicht begriffen sind. Dieß sind nur höchst seltene und eingeschränkte Fälle.

VIII.) Nunmehr läßt sich auch genau bestimmen, was eigentlich mit dem Zusatz art. 5. §. 1. gesagt ist: sit æqualitas, — *quatenus formæ reipublicæ, constitutionibus imperii, & præsenti conventioni conformis est.* Diese Clausul, welche die mutuam & exactam æqualitatem einschränkt, beziehet sich in den Worten: *præsenti conventioni*, auch nicht auf dispositiones des 5ten Artikels,

wo

wo etwa einem Theil vorm andern ein præcipuum gestattet ist. Denn da die Regel nicht auf die singulas dispositiones art. 5. geht; so kann auch die Ausnahme auf solche nicht gemeynt seyn.

Ob es gleich seine Richtigkeit hat, daß da, wo in singulis articulis controversis einem Theil vor dem andern ein præcipuum explicite oder implicite festgesetzt ist, keine Aequalität statt hat; so ist doch dies nicht aus der Clausul herzuleiten, sondern die Worte: *præsenti conventioni*, gehen auf andere Artikel des Fridensschlusses ausser dem 5ten.

Diese Clausul zielt auf Einschränkungen und Ausnahmen, die selbst in Ansehung allgemeiner Rechte, als auf welche die æqualitas gehet, nach den Reichs-Gesetzen oder der Verfassung statt haben. Zu solchen præcipuis ex ipsa P. W. gehöret z. B. die neue katholische Chur, welche die Katholiken nach dem vierten Artikel des Friedens erhielten, wodurch die vorherige Parität im Churfürstlichen Collegio verlohren gieng. Daß auch hierauf mit dieser Clausul hauptsächlich gezielt worden, haben schon andere bemerkt.

S. Majer im geistlichen Staats-Recht, Th. I. S. 238.

Eben so die im 13ten Artikel festgesetzte Alternativ, in dem vorher den Katholiken allein gehörigen Bisthum Osnabrück, ohne daß deswegen die Katholiken eine ähnliche Abwechselung

in

in einem protestantischen Stift, oder sonst ein Aequivalent dafür erhielten. Aehnliche præcipua Catholicorum aus andern Reichs-Gesetzen, Schlüssen, oder dem Herkommen, sind z. B. daß beym Reichs-Hofrath præcise nur 6. evangelische Reichs-Hofräthe seyn sollen; daß die Katholiken anno 1708. sich auch auf künftige Paritätsfälle im Churfürstlichen Collegio ein votum supernumerarium ausbedungen haben; daß das allgemeine Reichs-Directorium und die besondere Directoria beider höherer Reichs-Collegiorum allein von Katholiken geführet werden u. s. w.

IX.) Wendet man nun alles dieses auf den §. 47. art. 5. an; so ist klar, daß

a) derselbe allein von evangelischen Ständen redet, und also auf keine Art auf Katholische extendirt werden kann, zumal da das reciprocum intuitu Catholicorum damals nicht denkbar war. (VI. 2. b.)

b) Wenn man auch hier æqualitatem annehmen wollte, es doch nur bey einer destructione physica auf die katholischen Stände gezogen werden könne, weil auch die Verordnung intuitu der Protestanten nur auf eine solche destructionem physicam gehet.

c) Wenn man auch die Worte von einer destructione morali verstehen könnte; so könnte doch hier so wenig die Aequalität so crude genommen,

men, und auf die nach den damaligen katholischen principiis unmögliche und ganz unstatthaft gehaltene staatsabsichtliche Kloster-Aufhebung und totalen Umsturz der klösterlichen Verfassung, angewendet werden, als wenig die im §. 32. art. 5. ausdrücklich stabilirte Aequalität auf institutionem consistoriorum, welche nach der katholischen Kirchen-Verfassung sich nicht denken läßt, gezogen werden kann (vid. VI. 1.) Die wahre Rechts-Gleichheit in einem solchen Fall besteht vielmehr darinn, daß, gleichwie ein katholischer Landesherr vermöge der gemeinen Reichs-Rechte die Güter aufgehobener Klöster einziehen kann, also auch ein protestantischer Landesherr das jus fisci in Ansehung der in seinem Gebiet gelegenen Güter ebenfalls auszuüben befugt ist. Auf solche Art bleibt den Evangelischen in ihren Landen frey und unverboten, wessen sich die Katholiken in ihren Landen gebrauchen, worin die Protestanten beym

Meiern Tom. III. p. 161. f.

vorhin schon gedachter massen die Gleichheit gesetzt haben.

Soviel bleibt allemal evident und gewiß, daß sich dann keine Parität statuiren lässet, wann entweder solche einen Widerspruch mit andern klaren Verordnungen zur Folge haben würde, oder von einem nicht blos im Jahr 1648. vorhergesehenen, nicht erwarteten, sondern einem damals gar nicht für möglich und denkbar gehaltenen Fal-

le die Rede ist, dergleichen die jetzige staatsabsichtliche Einziehung katholischer Klöster in katholischen Gebieten unleugbar ist. Denn auf einen solchen Fall können ohnmöglich Traktaten und Friedensschlüsse extendiret werden.

§. 9.

Eine dem Landesherrn des Kloster-Orts günstig seyn sollende Observanz ist ein leeres Vorgeben.

Es soll auch noch ferner die Observanz für den Landesherrn des Kloster-Orts entscheiden.

Allein weder ist eine solche rechtsgültige Observanz nach allen dazu nöthigen Erfordernissen bishero schon erwiesen worden, noch wird auch solche jemals erwiesen werden können.

Denn einestheils sind die Alterationen und Innovationen, welche mit einem Kloster vorgenommen werden können, von mancherley und unterschiedlicher Art, und nicht durch eine jede Alteration, sondern nur durch eine solche, wodurch die Kloster-Congregation, als Eigenthümer der Güter, **unterdrückt- aufgehoben und moralisch getödet wird**, entstehet herrnloses Gut.

Koch im zweiten Postscript S. 35. ff.

Es lässet sich dahero von einem Alterationsfall auf den andern nicht bündig schliessen.

Anderntheils lässet sich aus den, von einem oder andern Landesherrn aus gutem und freyem Wil-

Willen, citra opinionem necessitatis, geschehenen Nachgebungen keine rechtliche Observanz, welche die Kraft und Wirkung eines Gesetzes hätte, erzwingen. Selbst in gegenwärtigem Vorfall hat es zwar der hohen Chur Mainz bey einigen höchst- und hohen benachbarten Reichsständen geglückt, die eingezogen gewesenen Güter und Gefälle in dem Wege der Güte und des Vergleichs, gegen nicht geringe Aufopferungen, wieder eingeräumt zu erlangen; aber das kann für andere Landesherrn weder Observanz noch Präjudiz machen.

Es betrift vielmehr jura singulorum, wobey das Verfahren des einen dem andern kein Ziel und Maas setzen kann.

Und sogar selbst in der katholischen Kirche fehlt es nicht an Beyspielen, daß weltliche Fürsten nach einer vom Pabst geschehenen Unterdrückung und Aufhebung geistlicher Congregationen deren Güter und Gefälle, so in ihren Landen gelegen, occupirt und ihrem Fisco zugeeignet haben.

WAGENSEIL in *Comment. de sacri R. J. libera civitate Noribergensi* p. 91.

Vorzüglich aber ist ein protestantischer Stand gegen die Anmassungen eines katholischen Bischofs auf die in jenes Gebiete gelegene Güter und Gefälle eines moralisch getödeten Klosters durch den berühmten §. 48. art. 5. J. P. O. kräftig geschützet, und diese Schutzwehre kann und

darf weder mit kaiserlichen oder påbstlichen Bestätigungs-Briefen und Bullen, noch mit Vorschriften des gemeinen Rechts, noch mit Privilegien, noch mit einer Observanz angegriffen werden.

J. P. O. art. XVII. §. 3.

§. 10.

Von den eigenthümlichen Gütern eines katholischen Klosters ist die Kloster-Congregation weder bloser Nutznieser, noch auch sind diese Güter als Staats-Güter anzusehen.

Um nichts unversucht zu lassen, wodurch der Prätension des Landesherrn des Kloster-Orts auf die ausländischen Güter und Gefälle einiger Anstrich von Gerechtigkeit gegeben werden mögte, ist man auch auf den sonderbaren Gedanken gekommen, das Kloster-Corpus nur zum Nutzniesser der sämtlichen Güter zu machen, ja diesen Gütern die Qualität der Staats-Güter anzudichten, und die Kloster-Congregationen als Staats-Administrations-Gesellschaften vorzubilden.

Ob nun gleich nicht geleugnet wird, daß auch Klöster über eine oder andere Sache nur ein bloses Nießbrauchs-Recht (jus usufructus) eingeräumt erhalten haben können, so ist doch von solchen Gütern dermalen nicht die Rede (§. 1.) sondern von solchen, worüber das Kloster das

unwi-

unwiderrufliche Eigenthum unleugbar gehabt hat. Die tägliche Praxis lehrt es aber in allen Folgen und Wirkungen des Eigenthums-Rechts, daß die Kloster-Congregation als persona moralis der Eigenthümer der dem Kloster eigenthümlich zugehörigen Güter sey.

Eben so ist es zwar möglich, daß Klöstern zu ihrer Unterhaltung oder andern staatsabsichtlichen Verwendungen, Staats-Güter in Administration gegeben seyn können, welche nach der Unterdrückung und Aufhebung des Klosters an den Staat natürlicher Weise wieder zurückfallen müssen; allein diejenige Güter, welche ein Kloster nicht auf solche Art, sondern als ein wahres und unwiderrufliches Eigenthum auf rechtsgültige Weise erworben und erlangt hat, die sind eben so in seinem vollen Eigenthum, als die Güter der einzelnen Bürger in dieser ihrem vollen Eigenthum sind. Und gleichwie der Landesherr, als Landesherr, keinen Antheil an dem Eigenthums-Rechte seiner einzelnen Unterthanen über ihre in- und ausländische Güter hat, und die Landes-Hoheit weder ein Mit- noch Ober-Eigenthum über solche Güter enthält; eben so wenig hat auch der Landesherr, als Landesherr Antheil an dem Eigenthums-Rechte der Klöster über ihre in- und ausländische Güter, und die Landes-Hoheit begreift weder ein Mit- noch Ober-Eigenthum über solche Güter, zumalen da hier vom dominio eminenti die Rede nicht ist.

§. 11.

Die Frage wegen der ausländischen Güter und Gefälle neuerlich unterdrückter und aufgehobener katholischer Mediat-Klöster interessirt sämtliche höchst und hohe Reichs-Stände beyder Religionen geistlichen und weltlichen Standes.

Da man nun glaubet, durch die bisherige Ausführung die Rechte der Landes-Hoheit teutscher Reichs-Stände auf die in ihren Ländern gelegene Güter und Gefälle eines neuerlich unterdrückten und aufgehobenen ausländischen katholischen Mediat-Klosters wider die Eingriffe des Landesherrn des Kloster-Orts genugsam vertheidigt zu haben; so will man solche noch mit der Bemerkung beschliessen, daß diese in Streit gezogene Sache sämtliche Höchst und Hohe Reichs-Stände beyder Religionen, geistlichen und weltlichen Standes in Rücksicht des landesherrlichen juris fisci bona vacantia mediata in suo territorio sita occupandi, stark interessire, und zumal bey der höchst wahrscheinlich in der Folge frequent werdenden staatsabsichtlichen Unterdrückung und Aufhebung der katholischen Klöster von äusserster Wichtigkeit sey.

Zweyter Theil,

Welcher die Anwendung auf den zwischen der hohen Chur Mainz und dem Hochfürstlichen Hause Hessen entstandenen Rechts-Streit wegen der in Hessen gelegenen Güter und Gefälle der staatsabsichtlich unterdrückt und aufgehobenen Mainzischen drey Mediat-Klöster enthält.

Daß die drey Mainzische Mediat-Klöster, nemlich das Karthenser Kloster vor Mainz und die in Mainz gelegene beyde Frauen-Klöster Altenmünster und ad St. Claram, so wie über ihre übrigen Güter, also auch über diejenigen Güter, so in Hessen gelegen, das völlige und unwiderrufliche Eigenthums-Recht gehabt haben, ist eben eine so unleugbare Sache, als unbestritten es ist, daß diese in Hessen gelegene Güter und Gefälle landsässige und der Hessischen Landes-Hoheit unterworfene Güter waren.

Es ist ferner notorisch, daß Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz im Jahr 1781. gedachte drey Kloster-Congregationen gänzlich unterdrückt, aufgehoben und moralisch getödtet und deren sämtliche Güter, Renten und Gefälle Höchstdero Universität zu Mainz geschenket haben.

Sobald aber diese Unterdrückung und Aufhebung der genannten drey Klöster ruchtbar wurde, haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt, gleich andern benachbarten Höchst- und Hohen Reichs-Ständen, die in ihren Landen gelegenen Güter und Gefälle, welche den moralisch getödeten drey Kloster-Congregationen vormals zugehört hatten, als herrnloses Gut angesehen, und solche mit allem Fug Rechtens vermöge des auf bona vacantia ipso jure eintretenden juris fisci gleichbalden, und ehe noch einmal die Universität zu Mainz *legali modo* sich in den Besitz gesetzt hatte, einziehen und in Administration nehmen lassen. Und von Seiten des Fürstlichen Hauses Hessen Homburg schlug man die nemlichen Vorkehrungen ein. Da nun Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz, weder als Erzbischof, noch als Bischof, noch als Reichs-Stand betrachtet, an diesen, in einem fremden, zumal protestantischen, Gebiete liegenden, herrnlos gewordenen, Gütern und Gefällen, einiges Recht oder Befugniß, so wenig in Rücksicht des Besitzes, noch des Eigenthums vorher zugestanden hat, als weniger jetzo zustehet, man mag das gemeine Reichs-Recht oder die Verordnungen der Reichs Grund-Gesetze, den klaren Buchstaben oder den Geist derselben zu Hülfe rufen; so ist ganz evident und unwidersprechlich, daß die der hohen Schule zu Mainz geschehene staatsabsichtliche Schenkung dieser

ser ausländischen herrnlos gewordenen Güter und Gefälle zum offenbaren Nachtheil des landesherrlichen juris fisci occupandi bona vacantia, nicht die mindeste Rechtsgültigkeit haben könne.

Und obgleich in eben der Urkunde, worin die drey Klöster unterdrückt und aufgehoben sind, zugleich auch deren Güter an die hohe Schule zu Mainz verschenkt worden, so sind doch beyde ganz unterschiedene Handlungen in ihrer rechtlichen Folge nothwendig von einander zu unterscheiden. Die erste Handlung war die Unterdrückung und moralische Tödung der Klöster; denn ehe diese getödet waren, konnten nicht einmal die inländischen Güter derselben, ohne eine widerrechtliche Gewalt auszuüben, einem Dritten geschenkt werden. In dem Augenblik der Aufhebung der Klöster aber trat ipso jure das jus fisci territoriale aller Landesherrn, in deren Territorien die drey Klöster Güter und Gefälle hatten, ein, und Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz konnten die in dem Hessischen protestantischen Gebiete liegende Güter und Gefälle, welche herrnlos geworden waren, und worauf Höchst Denenselben weder Besitz, noch Eigenthumsrecht, weder Landes- noch Diöcesan-Hoheit zustand, zum handgreiflichen Nachtheil des Landesherrlichen juris fisci Hassiaci an die hohe Schule zu Mainz staatsabsichtlich zu verschenken, sich gar nicht ermächtigen.

Dritter Theil.

Welcher die aus den, in diesem Proceß ergangenen, Reichshofräthlichen Erkenntnissen entspringende, gemeine Beschwerde, und die nähere Rechtfertigung des, zu deren Abwendung an Kayserliche Majestät und das versammelte Reich nothgedrungen genommenen, Recurses darlegt.

Der hohe Impetrantische Theil hat, wie in der bereits gedruckten, und disseits übergebenen Recurs-Anzeige, worauf man sich jetzo beziehet, umständlich angeführet worden, in dem eingeschlagenen Wege Rechtens zwar selbst nicht recht gewußt, auf welchen eigentlichen Grund seine Klage am besten und räthlichsten gebauet werden könne und möge; alles aber reducirt sich jedoch am Ende auf einen vermeintlichen Geist des Westphälischen Friedensschlusses und darauf gegründete extensive Interpretation des §. 47. art. 5. J. P. O. unter dem Prätext der Rechtsparität. Denn daß die Klage in den Worten und der ausdrücklichen Verordnung eines Reichs-Grund-Gesetzes keinen Grund habe, das muß der hohe Impetrantische Theil selbst eingestehen.

Es ist gleichwohl derselbe so glücklich gewesen, bey hochpreislichem Kaiserlichen Reichs-Hofrath am 1. August 1783. das in der Recurs-Anzeige angeführte Mandatum de restituendo &c. S. C. zu erlangen; und obgleich dagegen mit bestem Fug Rechtens die exceptio fori declinatoria opponirt worden; so hat sich jedoch der Kaiserliche Reichs-Hofrath nicht abhalten lassen, durch das in der Rekurs-Anzeige angeführte Conclusum vom 13. May 1784. das erkannte Mandatum rejectis exceptionibus zu bestätigen, auch noch ferner per Conclusum vom 28. September 1784. paritoriam in contumaciam zu erkennen, und es ist auf diese Art allerdings zu befürchten, daß der Kaiserliche Reichs-Hofrath keinen Anstand nehmen dürfte, sogar ein Mandatum de exequendo zu erkennen.

Nun ist aber in dem ersten und zweyten Theile dieser Ausführung standhaft dargethan, daß der Impetrantische Anspruch auf die in Hessen gelegenen Güter und Gefälle der ehemaligen drey Mediat-Klöster, weder auf den Geist des Westphälischen Friedens, noch auf eine extensive Interpretation des §. 47. art. 5. J. P. O. unter dem Prätext der Rechtsparität gebauet werden möge, sondern vielmehr solche Güter und Gefälle dem Hochfürstlich-Impetratischen Theile von Reichs-Rechtswegen zustehen und gebühren; mithin beruhet in gegenwärtiger Streit-Sache

alles

alles auf der authentischen Erklärung des Westphälischen Friedens, als auf einem Präjudicial-Punct; eine solche authentische Interpretation des Westphälischen Friedens aber gebühret nach den bekanten Reichs-Gesetzen

J. P. O. art. V. §. 50. & 55. art. VIII. §. 2.
Capitul. Cæſ. art. II. §. 5.
Reichshofraths-Ordnung Tit. 5. §. 21.
Rec. imp. noviſſ. §. 191.

nicht den höchsten Reichs-Gerichten, sondern muß von dem unter seinem allerhöchsten Ober-haupt versammleten ganzen Reiche geschehen, folglich sind alle in dieser Sache, bevor die in comitiis imperii nöthige authenthische Interpretation erfolgt ist, ergehende Reichsgerichtliche Verfügungen, Erkenntnisse, Mandata &c. &c. vermöge der Kaiserlichen Wahl-Capitulation art. II. § 5. an sich ungültig und unverbindlich; zumahl besonders auch die höchste Reichs-Gerichte auf diese Kaiserliche Wahl-Capitulation, als ihre Haupt-Richtschnur endlich verpflichret sind, (art. 30. §. 1.) und eben deswegen schon ehehin der Kaiserliche Reichs-Hofrath sich selbst verbunden gehalten hat, in dem an Kaiserliche Majestät nach aufgehobenem Jesuiter-Orden erstatteten ersten Gutachten vom 16ten November 1773. die Meynung zu äusern, daß es wegen der Güter des aufgehobenen Ordens einer in comitiis imperii vorzunehmenden Berathung und Erklärung bedürfe.

Unter allen in dem Westphälischen Frieden befindlichen Stellen, über deren Sinn und Erklärung bishero Zweifel erregt worden, ist gewiß keine, auf welche in allem Betracht mit grösserm Recht, die im

§. 50. art. V. J. P. O.

enthaltene Vorschrift:

Si dubii quid, hinc aut aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in comitiis vel aliis imperii conventibus inter utriusque religionis proceres non nisi amicabili ratione transigatur,

ihre Anwendung finden konnte, als auf die jetzo in Frage kommende Stelle des §. 47. art. V. J. P. O. und die Nothwendigkeit einer in comitiis imperii von dieser Stelle zu machenden authentischen Erklärung tritt besonders dermalen, wo von einer staatsabsichtlich geschehenen Aufhebung und moralischen Tödung einzelner Kloster-Congregationen die Rede ist, um so ungezweifelter ein, da selbst der hohe Impetrantische Theil gestehen muß, daß seine auf die im Hessischen Gebiete gelegene Güter und Gefälle, welche vormals den drey aufgehobenen Klöstern gehört haben, gemachte Prätension nicht in den Worten und der ausdrücklichen Verordnung des Westphälischen Friedens, sondern in einem vermeintlichen Geist des Friedens-Schlusses gegründet sey, und zu dieser Absicht

sicht theils bishero unerhört gewesene, theils offenbar ungegründete, dem Westphälischen Frieden und der Reichs-Verfassung gänzlich widersprechende Rechts-Sätze aufstellet, ja am Ende selbst nicht bestimmen kann, auf welchen Grund er seine Prätension am sichersten und klügsten bauen könne und möge.

Da nun aber gleichwohl ein Hochpreißl. Kaiserlicher Reichs-Hofrath einer authentischen Interpretation des Westphälischen Friedens, ja im Grunde einer neuen Legislation zum unleidentlichsten Schaden und Nachtheil der Rechte der Landeshoheit teutscher Reichsstände auf die in ihren Ländern gelegene Güter und Gefälle sich angemasset hat, so legt sich nicht allein die daraus fliessende gemeine Beschwerde, sondern auch die daraus den sämtlichen Höchst- und Hohen Reichs-Ständen beyder Religionen, geistlichen und weltlichen Standes, in Rücksicht des landesherrlichen juris fisci bona vacantia mediata in suo territorio sita occupandi bevorstehende nachtheilige Gefahr, welche zumal bey der höchstwahrscheinlich in der Folge frequent werdenden staatsabsichtlichen Unterdrückung und Aufhebung der katholischen Klöster von äusserster Wichtigkeit werden dürfte, zu hellem Tage.

Es sind demnach auch des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchlaucht vollkommen darunter gerechtfertigt,

daß Höchst Dieselben an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelte Reich für Sich und das Fürstliche Haus Hessen-Homburg den gesetzmäßigen Recurs ergriffen haben.

Wie man denn zur vollkommenen Bestärk- und Ueberzeugung Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung und des Publici, daß

a) alle in der Recurs-Anzeige und gegenwärtig deren Rechtfertigung angeführt beyderseitige Gründe der Sachen wahren Verlauf und Beschaffenheit in facto sowohl als denen Reichs-Hofräthlichen Acten gemäß,

b) dieses an sich sonst Hochverehrliche Gericht in gegenwärtiger Sache Sich weder in summariissimo noch weniger in ordinario vel petitorio einiger Cognition und Erkänntnissen anzumassen befugt gewesen, gleichwohl aber

c) gegen seine in der Jesuiter-Sache vorhin wiederholt aufgestellt eigene Grundsätze dergleichen zur Ungebühr anmasset, somit in die alleinige Befugniß Kaiserlicher Majestät und gesamten Reichs Gesetze zu geben und auszulegen offenbar Eingriffe gewagt habe, nachfolgend Reichs-Hofräthliche Haupt-Actenstücke andrucken lassen.

Lit. A. Die Chur-Mainzische Supplicam pro mandato cum adjunctis n. 1. bis 29. Sub præs den 25ten Febr. 1783.

Lit. B. Allerunterthänigsten Nachtrag cum adjunctis 30. 31. & 32. Sub pr. den 5. Jun. 1783.

Lit.

Lit. C. Allerunterthänigste Anzeige, der von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen-Darmstadt fortgesetzt werdenden That-Handlung ꝛc. cum adjuncto 33. Sub præs. den 27. Jun. 1783.

Lit. D. & E. Reichshofräthliche Conclusa vom 31. Julii und 1. Aug. 1783.

Lit. F. Diesseitige allerunterthänigste Exceptiones fori declinatorias mit Beylagen Lit. A. bis H.

Lit. G. & H. Reichs-Hofräthliche Conclusa vom 11. und 13. May 1784.

Lit. I. Ferneres Conclusum vom 28. Sept. 1784.

Und da die Gesetz- und Rechtmäsigkeit dieses Recurses sogar in die Augen leuchtend ist, so ist an dem gerechtesten Beystande sämtlicher Höchst- und Hoher Reichs-Stände so wenig überhaupt, als auch insbesondere daran zu zweiffeln, daß Höchst- und Hochdieselben dem in der Recurs-Anzeige gethanen gerechten Ansuchen, durch ein an Kaiserliche Majestät zu erstattendes Reichs-Gutachten aus vollkommenster und lauterster Gerechtigkeitsliebe zu entsprechen geneigt seyn werden, damit das in dieser Sache Rechts- und Gesetzwidrig ergangene Reichs-Hofräthliche Mandatum cassirt und aufgehoben, auch dem belobten Reichs-Hofrath alles fernere vorgreifende Verfahren in so lang untersagt werden möge, bis der Westphälische Friedensschluß in diesem Punct seine authentische Interpretation von Kaiserl. Majestät und dem gesamten Reich erlanget haben werde.

Bei-

Beilagen.

Lit. A.) Kurmaynzische Supplik wider Hessendarmstadt und Hessenhomburg pro mandato de restituendo via facti ablata bona & spoliative occupatos reditus, canones & pensiones Monasteriorum Carthusiæ, veteris cellæ & ad sanctam Claram Moguntiæ &c. mit Beil. von Num. 1 — 29. welche eine große Anzahl Notariatsinstrumente, und die Korrespondenz zwischen den Regierungen zu Mainz und Darmstadt auch Homburg, auch Verzeichnisse der, zu den aufgehobenen Klöstern im Hessen-Darmstädt- und Homburgischen gehörig gewesenen Güter, Zinnse und anderer Einkünfte ꝛc. enthalten.

B.) Nachtrag zu dieser Supplic cum petito pro decernendo nunc mandato de non contraveniendo legibus Imperii fundamentalibus, paci religiosæ, westphalicæ ac publicæ ac non turbando in possessione bonorum, redituum, pensionum & canonum monasteriorum — moguntiæ suppressorum rel. mit Beil. 30 — 32. worunter die påbstliche Suppressionsbulle und die Kais. Einwilligungsurkunde befindlich ist.

C.) Anzeige von Seiten des Fürstlichen Hauses Hessendarmstadt fortgesezt werdender Thathandlung mit Beil. num. 33.

D. und E.) Auszüge aus dem protocollo rerum resolutarum vom 31. Jul. und 1. Aug. 1783.

F.) Hessendarmstädt- und Homburgische Exceptiones fori declinatoriæ mit Beil. von Lit. A — H. worunter auch zwey Oesterreichische Patente sind, nach welchen die Güter des aufgehobenen Jesuiter-Ordens zum Fiscus eingezogen wurden.

G. und H.) Auszüge aus dem protocollo rerum resolutarum vom 11. und 13. May 1784.

I.) Auszug aus ebendemselben vom 28. Sept. 1784.

IV.

Schreiben der Hessendarmstädtischen Gesandschaft an die allgemeine Reichsversamlung vom 4. Julii 1785.

Des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung Bevollmächtigte Räthe, Bottschafter und Gesandte!

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne,
Hochedelgebohrne, Gestrenge, Veste,
und Hochgelehrte,
Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Eine Hochansehnliche Reichsversammlung beliebe aus angeschlossenem Reichshofräthlichen

chen Concluso vom 26. April a. c. mit mehrern zu ersehen, wie belobter Reichshofrath in Sachen des Herrn Churfürsten von Mainz und Dero Universität daselbst, gegen das Hochfürstl. Hessen-Darmstädtisch- und Hessen-Homburgische Hauß in Betref der Staats-absichtlich aufgehobenen und vernichteten Klöster-Congregationen, Carthauß, Altenmünster und ad St. Claram, des darinnen an den Reichstag genommenen Recurses ohngeachtet, mit weitern Erkenntnißen fortschreite, ja sogar eine Executions Commission eventualiter erkannt habe. Nachdem nun dieses Reichshofräthliche Benehmen dem - Ihro Majestät dem Kaiser und dem Reich schuldigen Respect widerstrebet, auch mit der Reichs-Verfassung keineswegs zu vereinbaren stehet, daß ein Reichs Gericht in dasjenige, was nicht von seiner Competenz seyn kan, und zwar wie im gegenwärtigen Fall, in die authentische Interpretation des Westphälischen Friedens ein- und gleichsam Kaiser und Reich vorgreift; Als schmeichelt man sich, daß diesem Reichshofräthlichen Verfahren Einhalt gethan werden werde, und ist diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft gemessenst befehliget, das Ansuchen dahin zu stellen, daß ermeldtem Reichshofrathe alle fernere Fürschritte, bis nach der von Kaiserlicher Majestät und dem Reich gemeinschaftlich erfolgten authentischen Interpretation der - aus dem Westphälischen Frieden hieher gehörigen Stellen, untersaget- und dahin das an Kaiserl. Maj. zu erstat-

tende Reichs=Gutachten gerichtet werden möge, wessen gnädigsten Auftrags denn ich mich hiermit entledigen- übrigens aber mit geziemender Verehrung, Hochachtung und Ergebenheit erharren sollen
Einer Hochansehnlichen Reichsversammlung
Regensburg, den 4. Julii 1785.

Dienstergebenster und bereitwilligster
P. v. Gemmingen.

Copia.

Martis, 26. Aprilis 1785.

Zu Maynz Herr Churfürst und dasige Universität contra die Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Hessen=Homburg. Mandati & paritoriæ, die, zu den in Mainz eingezogenen Clöstern gehörige Güter, Renten und Gefälle betref. Sive impetrantischer Anwald, von Birkenstock, sub præs. 11. huius docet Insinuationem Conclusi lapsumque terminum accusat, mit Bitte pro decernenda ob non secutam paritionem Executione reali, appon. Sig. ⊙ & conclus.

1mo Ponatur documentum factæ insinuationis ad Acta.

2do. Detur parti impetratæ ex officio terminus 2 ☽ ad parendum paritoriæ, de 28. Februar. 1784 sub comminatione, daß ansonsten Commissio ad exequendum erkannt seye und auf Anmelden e Cancellaria expediret werden solle.

Johann Peter Söhngen.
V. Kur=

V.

Kurmainzisches Gesandtschaftsschreiben an die Reichsversammlung vom 10. Julii 1785.

Dictatum Ratisbonae
die 13. Iulii 1785
PER MOGVNTINVM.

Des heiligen Römischen Reichs Kuhrfürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte!

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne
Hochedelgebohrne, Hochedle, Gestrenge,
Vest und Hochgelehrte
Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Euern Exzellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Hochedelgebohrnen, Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren wird ohne weitläufige Wiederholung noch wohl erinnerlich seyn, was Nahmens Ihrer Hochfürstlichen Durchleuchten von Hessen-Darmstadt und Homburg durch den am 26ten November 1784. zur Reichs-Diktatur beförderten Rekurs für vermeintliche Beschwer-

schwerden gegen den kaiserlichen Reichs-Hofrath aus dem Grunde haben angebracht werden wollen, daß Seine kuhrfürstliche Gnaden von Mainz und Höchstdero dasige Universität auf geziemendes Ansuchen von demselben in dem Besitze der, in den Hessischen Landen gelegenen, und jenseits eigenmächtig okkupirten geistlichen Güter und Gefälle, welche zu den ehemaligen bekannten drey mainzischen Klöstern gehörten, nun aber vermöge der, der Kirche von jeher zustehenden Gewalt mit Beobachtung aller deßfallsigen Vorschriften dasiger Universität, als einer gleichfalls geistlichen Stiftung gewidmet und einverleibet sind, reichsverfassungs- und gesetzmäßig durch wirkliche Strafgebothe geschützet worden.

Die anliegende in möglichster Kürze gefaßte Druckschrift wird den überzeugenden Beweiß darlegen, daß vorgedachter Hessen-Darmstädtische, und nun noch hinzugekommene Hessen-Hanauische Rekurs in keinerley Betrachte zu einer gemeinsamen reichsständischen Beschwerführung geeigenschaftet ist; sondern vielmehr als eine offenbare gemeinbeschwerliche Verletzung des Religions- und westphälischen Friedens, auch anderer Reichsgesetze, und des durch solche gesicherten katholischen Kirchen-Eigenthums betrachtet werden müsse.

Die Kirchengeschichte liefert die unwiderleglichsten Beweise, daß auch in dem katholischen Teutschlande die Erz- und Bischöffe, als die behörige

geistl-

geistliche Obrigkeit, seit mehr als tausend Jahren, ohne einigen Widerspruch mit geistlichen Stiftungen, Innovationen vorgenommen, und solche Einrichtungen getroffen, wie es das Beßte der katholischen Kirche, bey welcher sich das Grundeigenthum aller katholischen Kirchengüter befindet, eben erforderte, und durch dergleichen mit Beystimmung des höchsten Kirchen- und Reichs Oberhaupts vorgenommene recht- und gesetzmäßige Abänderungen, zugleich auch über die Verwendung der, zu solchen Stiftungen gehörigen Gefälle aus andern Territorien disponirt haben.

Selbst nach den von den Herren A. K. Verwandten vor, in und nach dem westphälischen Frieden geäußerten Grundsätzen werden dergl. geistliche Stiftungen und dazu gehörige in- und auswärtige Renten und Gefälle durch eine vorgehende dergleichen Innovation oder Reformation keineswegs herrnloses, weltliches Fiskusgut, sondern verbleiben nach wie vor geistliches oder Kirchengut, über dessen Verwendung (wie die Sprache bey den westphälischen Friedenstraktaten lautete) kein Religionstheil dem andern Ziel und Maaß zu geben hat.

Was nun wegen unweigerlicher Verabfolgung der aus protestantischen Landen und Gebiethen zu katholischen benachbarten geistlich gewesenen, und der Innovation ungeachtet geistlich bleibenden Stiftungen gehörigen Renten, Zinsen, Gül-

 ten,

ten, Zehenden und Güter sowohl in den gemeinen Rechten, als in den §. V. der Anlage (worauf man sich Kürze halber bezieht) benannten Reichsgrundgesetzen mit den deutlichsten Worten verordnet, und vollkommen entschieden ist, hat auch die zu mehrerer Beförderung und Stabilirung der allgemeinen Reichsruhe und Wohlfart durch ein Reichsgutachten vom 16ten Aug. 1673. occasione des puncti securitatis publicæ verbesserte, vermehrte und erklärte, auch von kaiserl. Majest. unterm 22. December nämlichen Jahres ratificirte Reichs-Executionsordnung nach Anleitung der Reichssatzungen und des Instrumenti pacis Cap. I. von Handhabung Fried- und Rechtens, mit klaren Worten also wiederholet:

Damit dann nun ein jedweder bey beständigem Frieden und Ruhe erhalten werde, und dessen genießen möge, so sollen und wollen hinfüro weder Wir, noch Kur-Fürsten und Stände, und also Niemand, — — um keinerley Ursach willen, **W i e d i e N a m e n h a b e n m ö g t e n**, auch **i n w a s g e s u c h t e m S c h e i n d a s g e s c h e h e**, heiml. oder offentl. weder durch sich selbst, oder andere von ihrentwegen, den andern befehden, — — beschweren, vergwaltigen, dringen, beleidigen, betrüben — — noch einiger Possession Inhabens oder Gewehr, es wären Schlösser, Städte,

Städte, Märkte, Bevestigungen, Dörfer, Höfe, Weyler, Kirchen, Klöster, Clausen, Zinsen, Gülten, Zehenden, liegende und fahrende Haab und Güter, Regalia, Jurisdictionalia, Gerichte, Hoch und niedere Obrigkeiten, geistlich- und weltliche, Zölle, Wasser, Weyde, und aller anderen Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, entsetzen, oder mit gewaltiger That freventlich einnehmen ꝛc. — — — sondern ein jeder den anderen mit rechter Freundschaft, gutem wahren und ganzem Treuen meynen, halten und fördern, auch kein Stand noch Glied den andern, so an gebührendem Ort Recht leiden mag, den freien Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Renten, Gült und Einkommen abstricken noch aufhalten, sondern in alle Weeg Wir alle Stände, und hinwiederum Sie Uns, auch ein Stand den andern bey gemeiner Constitution des aufgerichteten Landfriedens, wie auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, alles Inhalts, bleiben lassen ꝛc. — Bey Vermeidung derer in mehrgedachtem Münster- und Oßnabrückischen Friedensschluß Art. XVII. §. Et nulli omnino Statuum &c. beygefügten Strafen Poenen, alles dasjenige, was in ermeldten Friedens-Schlüssen und in allen dessen

sen Puncten und Articuln enthalten, und nach demselben in dem Reichs-Abschied de Anno 1654., wie auch dieser Ordnung zu dessen aller mehrer Handhab-Execution und Befestigung ferner für gut befunden und geschlossen worden, für ein gegebenes Fundamental-Gesetz des heiligen Römischen Reichs und immer wehrende Richtschuur und ewige Norma judicandi halten rc. — noch einen, so das Seinige nach Innhalt desselben (Friedens-Schlusses) ordentl. rechtmässiger Weis wieder erlanget hat, ausserhalb rechtlicher Erkanntnuß aufs neue beschweren rc.

Se. kuhrfürstl. Gnaden leben demnach der gänzlichen Zuversicht, Ihre höchste, hohe, und löbl. Reichs-Mitstände werden nach nunmehr zu allem Ueberfluß und zur vollkommensten Information geschehenen Vorlegung der dießseitigen unläugbaren Beweisgründe, daß die Frage wegen unweigerlicher Verabfolgung auswärtiger zu benachbarten geistlichen Stiftungen gehöriger Renten und Gefälle in dem Religionsfrieden schon wörtlich entschieden, und diese Entscheidung in dem westphälischen Frieden ausdrücklich wiederholet worden, somit zu einer reichsgesetzmäßigen Reichsberathung nicht mehr geeigenschaftet ist, den Hessendarmstädtisch- und Homburgischen eben so unbilligen als weitaussehenden, durch bloße Lokalumstän-

umstände entstandenen, und nun auch in der Hessenhanauischen Druckschrift wiederholten Irrbegriffen (vermöge deren den katholischen Erz- und Bischöffen Teutschlandes das so viele Jahrhunderte ohne Widerspruch ausgeübte, im Religions- und westphälischen Frieden allenthalben vorausgesetzte und anerkannte Recht, über das Vermögen mittelbarer katholischer geistlicher Stiftungen nach Erforderniß zum Besten der katholischen Kirche gesetzmäßig und wirksam zu disponiren, nunmehr erst bestritten werden will) keineswegs einigen Beyfall geben, sondern vielmehr die Aufrechthaltung des wirklich bestehenden teutschen Staats- und Kirchensistems patriotisch mitbeeifern; somit der allgemeinen Friedensgarantie, welche in dem westphälischen Frieden gegründet, und durch vorangezogene im J. 1673. erneuerte Exekutionsordnung des Landfriedens von kaiserlicher Majestät und allen Ständen des Reichs zu Handhabung des Ruh- und Friedensstandes im Reiche, und mit wörtlicher Benennung der Kirchen, Klöster, Klausen, geistlich- und weltlicher Zinsen, Gülten, Zehenden rc. gewahret und gelobet worden, in gegenwärtigem Falle das Genügen zu leisten; und in dessen Folge den Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Homburg, dann der gräflich-Hanauischen Regierung, welche Se. kuhrfürstl. Gnaden bey gemeiner Konstitution des Land- wie auch Religions- und Oßnabrückischen Friedensschlusses und deren klarem Inhalte nicht

blei-

bleiben lassen wollen, sondern sich Höchstdenenselben mit eigenmächtigem Gewalt zudringen, einigen Rath, Hilfe, Beystand, oder Vorschub mit beyfälligen Erklärungen um so weniger leisten werden, als ein dergleichen die Befugnisse sämmtlicher höchst-hohen und löblichen Reichsstände beyderseitiger Religion, an ihrem beyderseitigen Kircheneigenthume und dessen Verwendungerechte untergrabender, auf bloßen Privatsinn gebauter anmaßlicher Rekurs die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen würde.

Um aber endlich noch den vermeynten Hauptgrund des Hessen-Darmstädtischen und Hanauischen Rekurses, nämlich die angegebene Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation des §. 47. Art. V. des westphälischen Friedens auf einmal und vollkommen zu beseitigen, wollen sich Se. kuhrfürstliche Gnaden des, auch noch aus diesem §. 47. zum Vortheile Höchstihrer Universität Mainz zu ziehenden Beweises in diesem Falle hiemit feyerlich begeben haben.

In Erwägung aller dieser vorgelegter Gründe, und der so klaren längst geschehenen Entscheidung dieser Sache, werden sämmtliche höchste, hohe, und löbl. Stände des Reichs von selbst anerkennen, daß Se. kuhrfürstliche Gnaden von Mainz nicht umgehen können, Ihre kaiserliche Majestät als obersten Richter und Exekutor des Religions- und westphälischen Friedens, wie auch als Haupt-

und

und Handhaber der allgemeinen Friedensgarantie allerunterthänigst weiter zu belangen, daß Allerhöchstdieselben das, mit eigenmächtiger That, und wider besagte Frieden Unternommene werkthätig wieder abstellen, und zu dem Ende das behörig ausgesprochene Urtheil vollziehen lassen möchten.

Welches alles Endes Unterfertigter vermöge ausdrücklichen gnädigsten Auftrags zu geneigten Berichtserstattungen zu empfehlen, und mit vollständigster Ergebenheit zu beharren die Ehre hat

Eurer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrn, auch Hochedelgebohrnen, Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg den 10. Jul. 1785.

ganz ergebenst- und bereitwilligster Diener,
Maximilian Joseph Freyherr
Karg von Bebenburg.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Hochedlen, Gestrengen, Vest- und Hochgelehrten, des Heil. Röm. Reichs Kuhrfürsten, Fürsten, und Ständen, zu gegenwärtigem Reichstage gevollmächtigten vortreflichen Herren Räthen, Bothschaftern und Gesandten, Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren.

VI.

Beweis, daß die Entscheidung der Sache Sr. kurfürstlichen Gnaden und der hohen Schule zu Mainz gegen die Herren Landgrafen zu Hessendarmstadt und Homburg Hochfürstliche Durchlauchten keiner authentischen Erklärung des westphälischen Friedens, am wenigsten des V. Art. §. 47. bedürftig, das darinn ergangene Urtheil des kaiserlichen Reichshofraths keiner gemeinen Beschwerde der Stände fähig, der von den Herren Landgrafen dawider gewagte Rekurs nicht nur zu keiner reichstäglichen Berathung geeigenschaftet, sondern daß vielmehr dadurch Se. kurfürstliche Gnaden berechtiget seyen, Se. kaiserliche Majestät und sämmt-

sämmtliche höchste und hohe Reichsmitstände zu ersuchen, diesen so gearteten Rekurs von dem Reichstage abzuweisen, und die Vollstreckung des höchstrichterlichen Urtheils dem freyen reichsgrundgesetzmäßigen Rechtsgange zu überlassen.

---

§. I.

I. Geschichte. A. Der Sache.

Se. kurfürstl. Gnaden sahen nach höchstdero Regierungsantritt vollkommen ein, daß es die gemeine Wohlfart ihrer Kirche, und ihres Staates fordere, ihre wegen Abgang des Unterhalts fast zugrundgegangene hohe Schule zu Mainz von neuem zu stiften.

Nach genauer Prüfung aller, von höchstdero Kurvorfahrern dazu schon rühmlichst angewendeter Mittel fanden Höchstdieselben, daß zur Erreichung und Befestigung dieses großen Endzweckes keines in der wirklichen Folge ergiebig und dauerhaft genug war.

Um daher der hohen Schule eine reichere und stäte Quelle zu ihrem nöthigen Unterhalte zu öffnen,

nen, faßten Höchstdieselben den Entschluß, einige aus der grossen Zahl von jener Art geistlicher Stiftungen, welche dem einsamen Privatklosterleben in ihrem Stiftslande gewidmet sind, dem öffentlichen und allgemeinen Lehramte der Religion und Wissenschaften zu widmen.

Se. kurfürstliche Gnaden wählten zu diesem Ende die drey geistlichen Stiftungen der mediat mainzer Klöster, Karthaus, Altenmünster, und St. Klara; vereinigten und einverleibten dieselben mit Beifalle und Bestättigung der Kirche und des Reichsoberhauptes mit der geistlichen (a) Stiftung der hohen Schule zu Mainz.

Die hohe Schule ergriff daher von dem sämmtlichen in, und außer dem mainzischen, auch zum Theile in dem hessischen Gebiete gelegenen Vermögen dieser drei geistlichen Stiftungen, allenthalben, insonderheit auch in dem Hessischen, den Besitz. (b)

Die Herren Landgrafen von Hessendarmstadt und Homburg belegten aber einen Theil davon, die in ihrem Gebiete gelegenen, zu diesen drei geistli-

(a) Schulen werden selbst nach dem Sinne und der Sprache des westphälischen Friedens Art. V. §. 25. unter die *ecclesiastica*, und Art. V. §. 31. unter die *annexa religionis* gezählet.

(b) Sieh die Notariatinstrumente der Besitzergreifung in der Hochfürstlich Hessendarmstädtischen Rekursdeduktion unter dem Tittel: die Rechte der Landeshoheit u. s. w. Beilage Ziffer 1. bis 9.

geistlichen mainzer Stiftungen gehörigen Güter mit Arrest, (c) und erklärten, deren Gefälle, welche Sie schon mehr als zwei hundert Jahre lang nach Mainz verabfolgen ließen, fernerhin nicht mehr nach Mainz verabfolgen zu laßen.

Se. kurfürstliche Gnaden suchten hierauf durch mehrere von Dero kurfürstlichen Landesregierung an die hochfürstlich Hessendarmstädtische Regierung und Hessenhomburgische Kanzlei (d), auch durch höchsteigenhändige an Ihro hochfürstliche Durchlauchten zu Hessendarmstadt, und Homburg erlassene Schreiben die beiden Herrn Landgrafen von diesen eigenmächtigen Thathandlungen abzubringen.

Ihre hochfürstliche Durchlauchten beharrten aber auf dem einmal eingeleiteten Widerspruche. (e)

B. Des Processes.

Se. kurfürstliche Gnaden und die hohe Schule zu Mainz schlugen daher nach entschöpftem gütlichen Versuche den reichsgesetzmäßigen Rechtsweg ein, stellten ihre rechtliche Klage wider die beiden Herren Landgrafen Sr. kaiserlichen Majestät bei dem hochpreißlichen kaiserlichen Reichshofrathe geziemend vor (f), baten um allerhöchstderoselben obristrichterliche Hilfe und Schutz, und erhielten ein

(c) Sieh l. c. Ziffer 10. 11.

(d) Die Ziffer 12. 13. 14. 15. 16. 17.

(e) Die Ziffer 18. 19.

(f) Sieh die Beilagen in jenseitiger Schrift Lit. A. und B.

ein allerhöchstes kaiserliches Mandat, wodurch die hohe Schule in dem rechtmäßig ergriffenen Besitze (g) geschützet, den beiden Herren Landgrafen nach erfolgter (h) und wiederholter Fristerstreckung die Paritorieurthel angedrohet (i), die Einrede als unstatthaft verworfen (k), die auf neue Thathandlungen erstreckte Paritorieurthel erkennt (l), und endlich die Folgeleistung bei Strafe der wirklichen Exekution (m) höchstdenenselben rechtlicher Ordnung nach auferleget und wiederholet (n) ward.

C. Des Rekurses.

Wider diese allerhöchste kaiserliche obristrichterliche Urtheile suchten die Herren Landgrafen mittelst eines an die sämtlichen Stände des Reichs erlassenen Cirkularschreibens und beigelegten gedruckten Gesandschaftsmemorials, und demnächst den 15ten März dieses Jahrs unter die Gesandschaften ausgetheilten ausführlichen Deduktion (o) den Rekurs an dem Reichstage einzuleiten, und zu behaupten.

§. II.

(g) Sieh die Beilage dieser Schrift Lit. A.

(h) Beilage Lit. B.

(i) Beilage Lit. C.

(k) Beilage Lit. D.

(l) Beilage Lit. E.

(m) Beilage Lit. F.

(n) Beilage Lit. G.

(o) Die Rechte der Landeshoheit deutscher Reichsstände u. s. w.

§. II.

II. Gründe des Rekurses.

I. Die Entscheidung dieser Sache hänge von der authentischen Erklärung des westphälischen Friedens, namentlich des Art. V. §. 47. ab. (p)

II. Das höchstrichterliche Urtheil enthalte eine gemeine Beschwerde der Fiskalrechte an herrenlosen Gütern sämmtlicher Stände des Reichs, beider Religionen, geistlichen und weltlichen Standes. (q)

§. III.

III. Gegengründe.

Allein, da die Sache Sr. kurfürstlichen Gnaden und der hohen Schule zu Mainz

I. nach den offenbaren, unbestrittenen, und zu keiner reichstäglichen Erkenntniß geeigenschafteten Gerechtsamen sämmtlicher deutscher Bischöfe, an ihren mediat katholisch geistlichen Stiftungen eine schon an sich evident gerechte Sache ist;

Es ist ein in der deutschen katholischen Kirche unbestrittener Satz, daß ein deutscher Bischof, zumalen unter allerhöchstem Beifalle und Schutze

(p) Sieh das gedachte Gesandschaftsmemorial §. 3. 4. 5. und die eben angezogene ausführliche Deduktion S. 32. 33.

(q) Sieh das gedachte Gesandschaftsmemorial S. 2. 58. und die Deduktion S. 30. 31. 32. 33. 34.

des Reichs und Kirchenoberhauptes, mediat katholisch geistliche Stiftungen in seinem Stiftslande abzuändern, eine mit der andern zu vereinigen, und einzuverleiben berechtiget sey, wenn es die gemeine Wohlfart seines Staates und Kirche fodert. (r) Beweise davon sind

A. Der natürliche Grundbegriff von Staates- und Kirchenpolicei, deren innere Wesenheit millionenfache Abänderungen in den einzelnen Theilen der äußern Staats- und Kirchenverfassung nöthig und nüzlich macht.

B. Die Natur von vereinter Staats- und Kirchengewalt, deren ganze rechtliche und pflichtmäßige Norm bei der Ausübung dieses Reformationsrechtes, Staats- und Kirchen-Wohlfahrt ist; eine Norm, worauf das Daseyn, die Dauer, die ganze Glückseligkeit eines jeden Staates und Kirche nach den ersten Gesellschaftsgrundbegriffen, wie auf dem ersten wesentlichen Grundsteine ruht, so wie von der, nach der blosen Willkühr geleiteten geistlichen und weltlichen Regierungsgewalt aller Staaten, Kirchen und Gesellschaften Untergang abhängt.

C. Der wahre und wesentliche Endzweck eines jeden geistlichen Stifters.

Der

(r) Sieh Roths Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc. §. XL. 1783, und *Böhmer* de Jure episcoporum innovandi fundationes ecclesiasticas Commentatio. Göttingæ 1784.

Der allgemeine, der wesentliche Hauptend-zweck eines jeden geistlichen Stifters ist die Beförderung der Religion, und der Kirche. Auf diesem einfachsten Endzwecke beruht die einfachste Wesenheit einer jeden geistlichen Stiftung. Diese macht das sogenannte Geistliche, Sacrum, Ecclesiasticum, derselben aus.

Auf der millionenfachen Art diesen Endzweck zu befördern, beruht die zufällige, die unendlich verschiedene äußerliche Verfassung derselben. Darauf ist der besondere, der zufällige, der Nebenendzweck eines jeden einzelnen geistlichen Stifters gegründet: darauf beruht das sogenannte Klösterliche, Pfarrliche, Probsteiliche, Kommende- und Balleimäßige, Stifts- und Chorherrliche, Schulartige u. s. w mit allen einer jeden Gattung unendlichen Untergattungen und Unterarten einer jeden einzelnen geistlichen Stiftnng insonderheit.

Der Inbegriff endlich der Güter, Renten, Zinsen, Gefälle, welche dieselbe ursprünglich oder nachher rechtlich erwirbt, macht das Weltliche, die Weltlichkeiten, Temporale, derselben aus.

Sobald eine geistliche Stiftung, mit ohnehin vorgegangener Genehmigung des Bischofs in seiner Kirche errichtet wird: so tritt dieselbe mit allen ihren Zugehören nach ihrer einfachsten Natur, selbst nach dem wesentlichen Endzwecke des Stifters aus dessen Privateigenthume in das Kircheneigenthum jener Kirche über, der er seine

 Stif-

Stiftung weiht. Ein jedes einzelne Gut, welches dieselbe anfangs, oder nachher rechtlich erwirbt, hört sogleich auf, Eigenthum dessen zu seyn, der es der Stiftung giebt, schenkt, verkauft, vermacht; es wird geistlich Gut, Gut und Zugehör der Stiftung — und der ganze Inbegrif aller deren geistlichen Güter und Zugehöre — die ganze Weltlichkeit der Stiftung — wird Kirchengut, Kircheneigenthum, ein der Religion, und der Kirche gewidmetes Vermögen. Ein Vermögen, welches nun selbst der Stifter, noch weniger dessen Erben, jener Kirche, der er seine Stiftung gewidmet hat, nicht mehr entziehen kann.

Seine ganze Privatgewalt an derselben und deren Zugehöre hört durch seine eigene Handlung, nach seinem eigenen wesentlichen Zwecke auf, und geht an die geistliche Regierungsgewalt über. Er kann nun selbst seine eigene Stiftung nicht mehr nach seiner Willkühr und Wohlgefallen abändern. Dieses zu der Wohlfart der Religion, und der Kirche von ihm bestimmte Abänderungsrecht ist selbst durch den eigenen Willen des Stifters ein Theil der geistlichen Regierungsgewalt geworden.

Wenn es demnach die gemeine Kirchenwohlfahrt, der eigentliche wahre Endzweck des Stifters fodert, daß mit seiner geistlichen Stiftung, zumalen eine blos zufällige äußerliche Abänderung vorgenommen, deren Weltlichkeiten zu einem ebenfalls geistlichen und nach den Umständen nützlicheren

ren Gebrauche von der rechtmäßigen Kirchengewalt verwendet werden: so ist es, so muß es selbst der eigene Wille, und Wunsch des Stifters seyn, daß eine solche Art von Abänderung von jener Kirchengewalt, der er seine Stiftung anvertrauet hat, auf eine kirchenverfassungsmäßige Weise vollbracht werde. Beweise sind ferner

D. Die positiven göttlichen Gesetze, durch welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche dem Bischofe nicht nur das Wesentliche, das Innere der christlichen Religion nach der unabänderlichen Vorschrift des göttlichen Stifters der Kirche, sondern auch das Zufällige, das äußerliche derselben, nach der jeder Kirche abänderungsfähigen Verfassung, so wie es der Religion und Kirchen Wohlfahrt fordert, anzuordnen, und abzuändern, als dem unmittelbaren Vorsteher der Kirche anvertrauet ist. (s) Dieß beweisen

E. Die häufigen Verordnungen der allgemeinen, ältern und neuen, Kirchenversammlungen, worinn die geistliche Kirchengewalt der Bischöffe den Gebrauch ihrer mediatgeistlichen

 Stiftun-

(s) Roth Vertheidigung der rechtlichen Staatsb. §. II. *Barthel* de jure reformandi antiquo ex ordinatione divina, primigenia Ecclesiæ praxi, & continua ejusdem traditione opusc. T. I. p. 105. seq. *Kales* de potestate episcoporum primigenia & solida suas regendi dioeceses in Thes. J. E. Ant. *Schmidt* T. II. N. XV. *Espen* jur. eccles. univ. P. I. T. XVI. C. I.

Stiftungen und deren Weltlichkeiten nach den Kirchenbedürfnissen zu leiten, und zu verwenden erklärt und bestättiget wird. (t) Dieß bezeuget

F. Eine Menge der von den römischen Päbsten als dem höchsten Oberhaupte der allgemeinen katholischen Kirche, und von den römischen Kaisern, als obersten Schutz- und Schirmherren der deutschen Kirche, und Reichsoberhaupte den deutschen Bischöfen dazu ertheilten Bestättigungsbriefe. (u)

G. Der analogische Schluß von des Pabstes Macht ganze Orden in der allgemeinen Kirche nach der allgemeinen Kirchenbedürfniß aufzuheben, und abzuändern, auf die Abänderungsmacht der deutschen Bischöffe einzelner geistlichen Stiftungen ihrer besondern Kirche nach deren besondern Erforderniß bestimmt und abgemessen (w)

H. Die tausendjährige deutsche Reichs- und Kirchenobservanz. Schon mehr als tausend Jahre ändern die deutschen Bischöffe nach ihrer uralten, unbestrittenen geistlichen Regierungsgewalt im Angesichte des Reichs, und der Kirche geist-

(t) Roth l. c. S. 113. Böhmer l. c. S. 7.

(u) Sieh z. B. von den Päbsten Julius, Bonifaz IX., Gregors XIII., Pius VI. von den Kaisern Rupert, Friederich, Max. II., Joseph II. in Roths Vertheid. S. 59. 62. 104, und die neuesten Beispiele in den jenseitigen Beilagen Ziffer 30.

(w) Sieh eine kurze Ordensaufhebungsgeschichte, und das wahre Verhältniß des ganzen Klosterinstituts zu der Kirche und dem Staate in Roths Vertheid. S. 114.

geistliche Stiftungen in ihren Stiftslanden öffentlich ab, vereinigen eine Gattung mit der andern, und nicht einem Stande im Reiche fiel es jemals in diesem tausendjährigen Zeitraume ein, eine einzige in seinem Lande gelegene, zu der von einem deutschen Bischofe reichs- und kirchenverfassungsmäßig abgeänderten und vereinigten geistlichen Stiftung gehörige Rente einzuziehen, dieselben den neuen geistlichen Besitzern mit einem Worte zu bestreiten, oder gar ohne alle gerichtliche Ansprache nach bloser faktischer Willkühr zu herrenlosem Fiskusgut zu erklären, und seiner Disposition vorzubehalten. Die ganze deutsche Reichs- und Kirchengeschichte, und aller einzelner deutscher Reichs- und Stiftslande mit zahlreichen Beispielen vor, bei und nach dem westphälischen Frieden ist der untrügliche Zeuge davon (x), und endlich

J. Die einstimmige Meinung aller deutscher Reichs- und Kirchenrechtsverständiger, katholischer und protestantischer, Rechtslehrer, welche dieß Recht der deutschen Bischöfe einhellig anerkennen. (y)

§. IV.

Diesem offenbaren, über alle Sphäre einer rechtlichen Besprechung, zumalen eines protestanti-

(x) Roth l. c. I. Abschnitt, und Brauers Abhandlungen zur Erläuterung des westphälischen Friedens II. Band 1784. §. 18. 21. 22. 23.

(y) Lese man alle Kanonisten unter dem Titel: de rebus ecclesiæ non alienandis.

stantischen Reichsstandes erhobenen, und seiner Natur nach zu keiner reichstäglichen Berathung und Erkenntniß geeigenschafteten Rechte sämmtlicher deutscher Bischöfe zufolge (§. III.) änderten Se. kurfürstliche Gnaden drei mainzer mediat katholisch geistliche Stiftungen in ihrem Stiftslande ab, vereinigten und einverleibten dieselben nach zusammgetretener bischöflicher, und landesherrlicher Macht unter Sr. päbstlichen Heiligkeit und kaiserlichen Majestät höchsten Beifalle und Bestätigung mit einer andern geistlichen Stiftung, mit der geistlichen Stiftung der hohen Schule zu Mainz. (§. I. III.)

Durch diese reichs- und kirchenverfassungsmässige Abänderung, Vereinigung und Einverleibung ward weder das Geistliche weder das Weltliche — nur allein das Klösterliche derselben — ward abgeändert (§. III. C.)

Das Geistliche, der geistliche wesentliche Endzweck, die Beförderung der Religion und der Kirche blieb. Die drei geistlichen Stiftungen hörten nicht auf, geistliche Stiftungen zu seyn.

Nur das Zufällige, das Aeußerliche derselben, die Beförderungsart (§. I. III. C.) dieses geistlichen Endzweckes, der einsame klösterliche Privatgebrauch davon ward nach der Erforderniß des Staates und der Kirche Wohlfahrt auf eine der katholischen deutschen Kirchenverfassung angemessene Weise abgeändert, zu dem öffentlichen und

allge-

allgemeinen Lehramte der Religion und Wissenschaften einzig und allein verwendet, und somit gemeinnützlicher gemacht.

Auch das **Weltliche** der befragten geistlichen Stiftungen (§. III. C.) blieb nach wie vor; man mag es an sich, oder in Rucksicht der Reichsstände, unter deren weltlichen Obrigkeit ihre Güter gelegen sind, betrachten.

Alle und jede, ohne alle Rücksicht der Lage, in und außer dem mainzer Erzstifte gelegene Güter, Rhenten und Gefälle hörten durch die blos zufällige, äußerliche, klösterliche Abänderung der drei mainzer geistlichen Stiftungen nicht auf, katholisch geistliche Güter, Güter und Zugehöre der drei mainzer katholisch geistlichen Stiftungen zu seyn, (§. III. C.) die Güter derselben wurden nicht sekularisirt, nicht weltlich gemacht, sie blieben katholisch geistliches mainzer Kirchengut. Es wurden daher Ihre in dem Erzstifte gelegene Güter so wenig Kammer- oder Fiskusgut des Herrn Kurfürsten zu Mainz, so wenig als ihre in Hessen gelegene Güter Kammer- oder Fiskusgut der Herren Landgrafen zu Hessen geworden sind.

Betrachtet man aber auch das Weltliche derselben, in Rücksicht der weltlichen Obrigkeit jener Stände, unter welchen die zu den drei mainzer geistlichen Stiftungen gehörige Güter gelegen sind; so beweiset die ganze Geschichte der Handlung

lung (§. I.) offenbar, daß damit nicht die geringste Abänderung vorgenommen ward. Alle und jede Güter derselben blieben nach der klösterlichen Abänderung in demselbigen Verhältnisse, als geistliche Güter gegen die weltliche Obrigkeit aller und jeder Stände, in welchem sie vor dieser Abänderung gewesen sind. Das ganze und eben dasselbige mainzer Kircheneigenthum steht itzt als mainzer Universitätsgut eben so unter der mainzer und fremder Stände weltlicher Obrigkeit, wie es unter dieser als mainzer Klostergut stand. Die Abänderung der klösterlichen Eigenschaft dieser immer noch geistlichen Güter, und deren reichs- und kirchenverfassungsmäßige Vereinigung mit der geistlichen Stiftung der hohen Schule änderte das Verhältniß der weltlichen Obrigkeit keines Reichsstandes ab. Es blieb ganz so, wie es war.

Daß durch diese rechtliche Vereinigung und Einverleibung der oftgedachten geistlichen Stiftungen die in dem mainzer Erzstifte gelegene Güter an die hohe Schule als geistliche Güter und Zugehöre der mit ihr vereinigten drei geistlichen Stiftungen rechtlich übergegangen sind, bezweifelt, bespricht, und kann niemand bezweifeln: eben so gewiß ist es aber auch, daß die außer dem Erzstifte gelegene Güter eben dieser geistlichen Stiftungen als geistliche Güter und Zugehöre derselben nach der einfachsten Natur

der

der Sache (z) und nach der einhelligen Stimme der ganzen, natürlichen und positiven Rechtsgelehrtheit, „Theile folgen dem Ganzen, und Zugehöre dem Hauptgute (a) an die hohe Schule rechtlich übergetretten sind; so gewiß es ist, daß der blos zufällige Umstand der Lage eines Guts die Wesenheit der Dinge, die Natur der geistlichen Güter, die natürliche und gesetzliche Eigenschaft der Zugehöre, und deren reichs- und kirchenverfassungsmäßige Vereinigung und Einverleibung nicht entkräften und abändern könne; so wenig die natürliche Wirkung einer jeden Art von rechtlichen Eigenthumsübertrage durch den zufälligen Umstand, daß die Zugehöre des geschenkten, verkauften, vertauschten, vermachten Hauptguts in einem fremden Reichslande gelegen sind, entkräftet werden kann. So wenig demnach die Lage der Güter den beiden Herren Landgrafen einen rechtlichen Anspruch auf dieselben gab, oder geben konnte, so lange die geistliche Stiftung klösterlich war: so wenig konnte die Lage eben dieser Güter für Höchstdieselben ein rechtlicher Anspruch geworden seyn, als die blos äußerliche, klösterlich geistliche Eigenschaft der befragten Stiftungen durch die geistliche Regierungsgewalt in eine äußerlich andere geistliche Eigenschaft abgeändert

(z) Roth Vertheidigung §. XLI., und des Geh. Justizraths Böhmers rechtliche Gedanken in des H. K. Rochs ersten Postskripts S. 7.

(a) Roth l. c. §. XLII.

ändert ward; welche Handlung über alle möglich rechtliche Besprechung der Herren Landgrafen erhoben ist.

Da demnach die Sache Sr. kurfürstliche Gnaden, und der hohen Schule zu Mainz eine schon an sich evident gerechte, und über das

§. V.

II. in dem hellen Buchstaben, deutlichsten Worten und ausdrücklichen Verordnungen der Reichsgrundgesetze

A. Des speierischen Religionsvertrags vom Jahre 1544. §. 84.

B. Des passauer Religionsvergleichs vom Jahre 1552. §. 9.

C. Des augspurgischen Religionsfriedens vom Jahre 1555. §. 16. 21.

D. Und ohne eines Buchstaben Abänderung in des westphälischen Friedens Art. V. §. 45. längst entschiedene Sache ist;

Der Buchstabe, die Worte, die ausdrücklichen Verordnungen der Reichsgrundgesetze, welche über die in fremden protestantischen Reichslanden gelegene Zugehöre des katholisch geistlichen Kircheneigenthums, und dessen einzelner Stiftungen disponiren, sind so hell, so deutlich, daß sie keines Zweifels fähig sind.

Die Worte

A.) Des speierischen Religionsvertrags vom Jahre 1544. §. 84. sind: „Damit der „Kir-

„ Kirchengüter halber fernerer Mißverstand zwi=
„ schen den Ständen verhütet werde; so sollen
„ die geistliche Stiftungen, Klöster und Häuser,
„ ungeachtet, welches theils Religion die seyen,
„ ihre Rent, Zinns, Einkommen und Güter, so
„ in eines andern Fürstenthum, oder Ober=
„ keit gelegen, nicht entsetzet, also und derge=
„ stalt, daß hinführo einem jeden Stift, Prä=
„ latur, Kapitel, Haus und Kirchen, ihre Renth,
„ Zinnsen und Güter an das Ort, da dasselbige
„ Stift, Kloster, Prälatur, oder Haus gelegen,
„ unverweigerlich folgen, und von dem andern
„ Stand und Oberkeit, ohnangesehen, was
„ Religion solch Stift, Kloster, Prälatur, Kapitel,
„ Gotteshaus, oder Kirch wären, getreulich da=
„ zu verhoifen werden. „

„ Doch das gleichwohl einem Stande unter
„ dem die Gilt, Zins, oder Güter gelegen sind,
„ die einem andern Kloster, Prälatur, Spital,
„ Haus oder Kirchen in ein anderes Land fol=
„ gen sollen, an denselben Gütern seine weltliche
„ Oberkeit, so sie vor Anfang dieses Streits in
„ der Religion gehabt, und im Brauch gewesen,
„ vorbehalten, und dadurch denselben nichts be=
„ nommen sey: „ (b)

Kann wohl die Frage von den in Hessen gele=
genen Güter und Gefällen, der in Mainz gele=
genen

(b) Sieh den Reichsabschied in Senkenbergs Samm=
lung der Reichsabschiede II. Th. S. 512.

genen geistlichen Stiftungen zwischen den beiden Ständen, dem Herrn Kurfürsten zu Mainz, und den Herren Landgrafen in Hessen deutlicher entschieden werden, als wirklich hier in dem hellen Buchstaben dieses Reichsgesetzes geschehen ist?

B.) **Die Worte des passauer Religionsvergleichs vom Jahre 1552. §. 9.** „Es sollen — alle andere Stände der augspurgischen Confessionsverwandte, die andern des „heiligen Reichs Stände, so der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich gleichergestalt, ihrer Religion, Kirchengebräuche, „Ordnung und Ceremonien, auch ihrer **Haab und** „Güter, liegend und fahrend, Land und Leuten, „Rhenten, Zinsen, Gilten und Gerechtigkeit halben unbeschwert, und derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und genießen, auch mit „der That oder sonst in Ungutem gegen dieselbe „nichts fürnehmen, sondern in alle Weg nach „Laut und Anweisung unser und des heiligen „Reichs Rechten, Ordnung und Abschiede und „aufgerichteten Landfrieden, jeder sich gegen den „andern an gebührenden ordentlichen Rechten, „alles bei **Vermeidung der Pön in jüngst** „**erneuertem Landfrieden begriffen**, begnügen lassen„ (c)

C.) **Die Worte des allgemeinen augspurger Religionsfriedens vom Jahre 1555. §. 16. und 21.**

„Da-

(c) Senkenberg l. c. III. Th. S. 5. 6.

„ Dagegen sollen die Stände, so der augspur-
„ gischen Confession verwandt, die römische
„ kaiserliche Majestät, Uns und Kurfürsten, Für-
„ sten und andere des heil. Reichs Stände der
„ alten Religion anhängig, geistlich und welt-
„ lich sammt und ihren Kapiteln und anderen geist-
„ lichen Standes, auch ungeachtet, ob und wo-
„ hin sie ihre Residenz verrücket, oder gewendet
„ hätten, gleichergestalt bei ihrer Religion und
„ Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern,
„ liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herr-
„ schaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und
„ Gerechtigkeiten, Rhenten, Zinsen, Zehn-
„ ten, unbeschwert bleiben, und sie derselben
„ friedlich und ruhiglich gebrauchen, genießen,
„ unverweigerlich folgen lassen, und getreulich
„ dazu verholfen seyn, auch mit der That,
„ oder sonst in Ungutem gegen dieselben nichts
„ fürnehmen, sondern in allem Weg nach Laut
„ und Anweisung der heil. Reichs Rechten
„ und aufgerichteten Landfrieden jeder sich
„ gegen den andern an gebührenden Rechten sich
„ begnügen lasse; alles bei fürstlichen Ehren,
„ wahren Worten und Vermeidung der Pön
„ in dem aufgerichteten Landfrieden begriffen."

„ Dieweil aber etliche Stände und derselben
„ Vorfahrer etliche Stifter, Klöster und an-
„ dere geistliche Güter eingezogen, und diesel-
„ ben zu Kirchen, Schulen und andern milden
„ Sachen angewendt: so sollen auch solche einge-

„ zogene Güter, welche denjenigen, welche dem
„ Reiche ohne Mittel unterworfen und Reichs=
„ stände sind, nicht zugehörig, und deren Posses=
„ sion die Geistlichen zur Zeit des passauischen
„ Vertrags, oder seither nicht gehabt, in diesem
„ Friedstand mitbegriffen, und eingezogen seyn,
„ und bei der Verordnung, wie es ein jeder Stand
„ mit obberührten eingezogenen, und allbereits
„ verwendten Gütern gemacht, gelassen werden,
„ und dieselbigen Stände, weder in, noch auss=
„ serhalb Rechtens zu Erhaltung eines be=
„ ständigen Friedens nicht besprochen, noch
„ angefochten werden. Derhalben befehlen und
„ gebieten Wir, hiemit und in Kraft dieses Ab=
„ schieds dem kaiserlicher Majestät Kammerrichter
„ und Beisitzern, daß sie dieser eingezogener
„ und verwendter Güter halber keine Cita=
„ tion, Mandat, noch Proceß erkennen und
„ decerniren sollen. „

„ Als auch den Ständen der alten Reli=
„ gion verwandt alle ihre zuständige Renth,
„ Zins, Gilt, Zehnten, wie oblaut folgen, doch
„ soll einem jeden Stand, unter dem die Renth,
„ Zins, Gilt, Zehnt oder Güter gelegen, an
„ denselbigen Gütern seine weltliche Obrigkeit
„ Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang
„ dieses Streits in der Religion daran gehabt,
„ und im Brauch gewesen, vorbehalten, und da=
„ durch denselbigen nichts benommen seyn „ (d).

Setze

(d) Senkenberg l. c. III. Th. S. 38.

Setze man demnach, es wäre in dem darauf gefolgten westphälischen Frieden keine buchstäbliche und ausdrückliche Verordnung von den Katholischen Ständen, deren geistlichen Stiftungen und deren in fremden protestantischen Reichslanden gelegenen Zugehören enthalten: so wären die katholischen Stände durch diese alleinige buchstabenhelle Verordnung des passauer und augspurger Religionsfriedens wider alle Besprechung eines protestantischen Reichsstands reichsgrundgesetzmäßig gesichert. Denn, wenn A.) die augspurgische Confessionsverwandten Stände durch den Religionsfrieden, in Ansehung der von ihnen damals durch die Macht der That und mit der Hand des Krieges eingezogene, und zu Kirchen und Schulen auch andern milden Stiftungen ihrer Religion verwendeten katholisch geistlichen Stiftungen, Klöster und Güter von aller gerichtlichen und außergerichtlichen Ansprache befreiet worden sind, und bis itzt frei bleiben müssen: wie will ein protestantischer Reichsstand nach dem Religionsfrieden die von einem katholischen Reichsstande auf eine reichs- und kirchenverfassungsmäßige Weise eingezogene, und zu einem andern milden und geistlichen Gebrauch verwendete katholisch geistliche Stiftungen, Klöster und Güter einer rechtlichen, und noch über das einer reichstäglichen Besprechung unterziehen können; da B.) nicht nur selbst der ganze hohe protestantische Reichstheil die wirkliche Befol-

gung dieser ausdrücklichen Verordnungen des Religionsfriedens in den öffentlichen westphälischen Friedenshandlungen zum öftersten den Ständen der alten Religion feierlichst zugesichert haben;

„Was im Religionsfrieden §. Als auch den „Ständen der alten Religion — verordnet „wird, ist billig, daß es unveränderlich gehalten werde, — dabei hat es sein unveränderliches Verbleiben (e).„

Sondern auch diese beide Religionsfrieden C.) in allen nachgefolgten Reichsabschieden (f) und kaiserlichen Wahlkapitulationen (g) und selbst in dem westphälischen Frieden Art. V. §. I. in allen ihren Kapiteln heilig und unverletzt zu

(e) Sieh media und Vorschläge in puncto gravaminum, welche evangelischen Theils aufgesetzet im Jahr 1646. in Meiern westphälischen Friedensschl. II. Th. S. 571. N. 5. und „Evangelicorum fernere Erklärung in puncto gravaminum „ in Meiern III. Th. S. 166. N. 38., und „unvorgreiflicher Auffsatz der Herren Evangelischen zu Münster „ in Meiern III. Th. S. 284. N. 18. —

(f) Sieh den Reichsabschied zu Regenspurg v. J. 1557. §. 8. in Senkenberg l. c. S. 138., zu Augspurg v. J. 1559. §. 5. l. c. S. 164. eben daselbst v. J. 1566. §. 6. l. c. S. 213., zu Frankfurt v. J. 1569. l. c. S. 280., zu Augspurg v. J. 1582. §. 9. l. c. S. 400., zu Regenspurg v. J. 1594. §. 9. l. c. S. 421. eben daselbst v. J. 1613. §. 4. l. c. S. 532.

(g) Sieh die kaiserl. Wahlkapit. von Ferdinand I. bis auf Joseph II. Art. II. III.

zu halten ausdrücklich bestättiget, und erneuert worden sind.

„ Transactio 1552. Passavii inita, & hanc „ 1555. secuta *pax religionis*, prout ea 1566. „ Augustæ Vindelicorum, & post in diversis „ S. R. I. Comitiis universalibus confirmata „ fuit, *in omnibus suis Capitulis* unanimi Im- „ peratoris, Electorum, principum, & sta- „ tuum utriusque religionis Consensu initis, „ & Conclusis, rata habeatur, *sancteque & in-* „ *violabiliter servetur.* „

Allein eben diese jetzt angezogene buchstabenhelle Verordnungen des Religionsfriedens in Betreff der in fremden protestantischen Reichslanden gelegener Güter und Zugehöre des katholisch geistlichen Kircheneigenthums, und dessen einzelner Stiftungen sind für die Stände der alten Religion, ohne eines einzigen Buchstaben Abänderung

D.) In dem westphälischen Frieden Art. V. §. 45. bestättiget, erneuert, und wiederholt worden:

„ Ratione redituum *cujuscunque generis* ad „ bona *ecclesiastica* eorumque *possessores* perti- „ nentium *ante omnia* observetur id, quod *in* „ *pace religionis* §. Dagegen sollen die Stände der augspurgischen Konfession den Ständen der alten Religion &c., und §. Alsdann auch den Ständen der alten Religion &c. dispositum invenitur.

Hier in dieser ganzen Kette von Reichsgrundgesetzen wird buchstäblich, wörtlich, und ausdrücklich verordnet, daß die der augspurgischen Konfession verwandten Stände, die Herren Landgrafen von Hessendarmstadt und Homburg, die Stände der alten Religion, den Herren Kurfürsten zu Mainz, bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten an ihrem Kircheneigenthume unbeeinträchtiget lassen, die Güter, Rheuten und Gefälle aller Gattung, so in ihren der augspurgischen Konfession verwandten Stände Landen gelegen sind, den Ständen der alten Religion, und den Besitzern der geistlichen Stiftungen an das Ort, wo die geistliche Stiftung gelegen ist, unverweigert verabfolgen, getreulich dazu verhelfen, dieselben unbeschwert, friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniesen lassen sollen. Alles bei fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Vermeidung der Pön des Landfriedens (h)

Von den wechselseitigen ebenfalls unbestrittenen Pflichten der katholischen Stände gegen die der augspurgischen Konfession verwandten Stände in Betreff der zu ihren geistlichen Stiftungen in katholischen Landen gelegenen Zugehören ist in dem gegenwärtigen Falle die Rede nicht. (i)

Da

(h) Eine weitere Ausführung in Roths Vertheidigung §. XLIV.

(i) J. P. O. Art. V. §. 46.

Da nun die befragte Sache eine in diesen reichsgrundgesetzlichen Verordnungen namentlich des Religions- und westphälischen Friedens Art. V. §. 45. längst hell entschiedene Sache ist;

§. VI.

Und man daher zum Ueberflusse, um das ganze Gebäude des Widerspruches auf einmal zu heben III.) auf den Beweis des westphälischen Friedens Art. V. §. 47. in diesem Falle feierliche Verzichte leisten kann (k); auch

§. VII.

IV.) Das höchstrichterliche Urtheil nicht eine Sylbe von dem westphälischen Frieden — nur von dem Besitze spricht, wie der blose Augenschein zeugt:

„ Fiat gegen die Herren Landgrafen zu Hes-
„ sendarmstadt und Hessenhomburg mandatum de
„ resti-

(k) Die unlaugbaren Gründe, daß diese Stelle auf Katholische sowohl als Protestanten anwendbar sey, das Kloster mag auf eine physische, oder moralische Weise eingehen und aufhören, sieh in *Henniges* medit. ad Instr. pac. Osnab. p. 696. Lit. b. *Itter* de bonis ecclesiasticis, eorumque ex alieno territorio debitis reditibus in *Henniges* medit. l. c. p. 1800; *Böhmer* in Commentat. de jure occupandi, statuendique de bonis extincti ordinis Jesuitarum §. XLI. das rechtliche Bedenken der jurist. Fakultät zu Göttingen

„ restituendo via facti ablata bona, & spolia-
„ tive occupatos reditus pensiones & cano-
„ nes tam perceptos, quam percipiendos,
„ adeoque de relaxandis arrestis, non amplius
„ turbando in legitime apprehensa possessione
„ dictorum bonorum, redituum, Canonum,
„ & pensionum, ac non via facti sed juris
„ procedendo, resarciendoque expensas S. C.
„ sub pœna X. marcarum auri, annexa cita-
„ tione solita & cum trno. 2.) „ (1)

§. VIII.

Und ferner V. die einzig übrige Widerrede von protestantisch weltlich herrenlosen hessischen Fiskusgut bei dem befragten katholisch geistlichen mainzer Kircheneigenthume wider alle Rechtsbegriffe läuft:

Katholisch geistliches mainzer Kircheneigenthum und zugleich protestantisch weltlich herrenloses hessisches Fiskusgut in einem Gegenstande vereinigt, ist ein fünffacher heller Widerspruch.

Die befragten Güter in Hessen waren vor der klösterlichen Abänderung der drey mainzer geistlichen

tingen in cit. commentat. p. 138. Roths Vertheidigung S. 160. und die ganz neue Schriften Brauer Abhandlungen zur Erläuterung des w. F. 1784. II. Th. VIII. Stück S. 394. Majer in s. Erläuterungen des W. F. v. J. 1785. S. 409.

(1) Sieh Beilage Lit. A.

lichen Stiftungen, katholisch geistliches mainzer Kircheneigenthum (§. III. C.) und sind es noch (§. IV.); denn daß ein katholisch geistliches Kirchengut aufhöre, das zu seyn, protestantisch weltliches herrenloses Fiskusgut werde, wenn dessen katholisch geistlicher Gebrauch zu einem andern katholisch geistlichen Gebrauche reichs- und kirchenverfassungmäßig bestimmt und verwendet wird, streitet

A. wider alle Grundbegriffe von Eigenthume und Herrenlosigkeit, von katholisch und protestantischer, von geistlich und weltlicher Eigenschaft, von Kirchen- Kammer- und Fiskusrecht; Erst müßten die befragten Güter aus ihrer katholischen, und dann aus aller ihrer geistlichen Eigenschaft, und demnächst aus allem Eigenthume der Kirche, und dann überdas in keines andern Eigenthum rechtlich übertreten, und somit ganz verlassen stehen, alsdann würden erst die mainzer und hessischen Kammer und Fiskuse mit einander streiten. Noch zur Stunde hat keiner aus beiden ein Recht daran; daher auch der mainzer Fiskus nicht das geringste davon bezog (m), noch zu beziehen sich jemal beigehen ließ. Fiskus ist der allerlezte in der Folgeordnung.

B. wider die eigenen Grundsätze und Erklärungen des ganzen hohen protestantischen Reichstheils;

(m) Sieh die kurfürstliche ausdrückliche Erklärung in jenseitiger Rekurs-Deduktion Beilage Ziffer 29. S. 91

Noch nie hat ein protestantischer deutscher Reichsstand dergleichen Kirche und alles Privateigenthum verheerende Meinungen behauptet. Selbst der ganze hohe protestantische Reichstheil behauptete vielmehr auch in der Mitte des hundertjährigen, das deutsche Kircheneigenthum zum Theil selbst betreffenden Krieges, in den öffentlichen westphälischen Friedensunterhandlungen, zu ihrer eigenen Vertheidigung der von Ihnen mit dem Kircheneigenthume vollbrachten Reformationen, in ihren eigenen Aufsätzen und Friedensvorschlägen, zur Zeit, wo es auf die Hauptentscheidung ankam, daß auch die abgeänderten geistlichen Güter, Güter der **Kirche**, und keine **Fiskusgüter** seyen:

„ So wissen sie auch wohl (sagt der hohe „ protestantische Reichstheil) daß die geistli„chen Güter keinem Theile, sondern „ der Kirche zustehen, wie die Stände der „ alten Religion und ihre eigene päbstliche „ Rechte lehren. *Bona ecclesiastica dicuntur pa-* „ *trimonium Christi* (n).

C. Wider die von Sr. kaiserlichen Majestät bestätigten an den beiden höchsten Reichsgerichten in ganz ähnlichen Fällen, insonderheit

(n) Sieh gründliche Antwort der Evangelischen auf die der alten Religion zugethanen Stände angezogene gravamina wegen der seit dem passauischen Vertrage eingezogener Mediatstifter und Klöster in Meiern l. c. II. Th. XVI. Buch N. 17. S. 681. 690.

heit bei der gänzlichen Erlöschung des Jesuitenordens, ergangenen Urtheile;

" Daß der Grund von Herrenlosigkeit niemals zu rechtfertigen — die Güter keineswegs „ *pro vacantibus*, oder zu dem Landesherrlichen „ *fisco* heimfällig zu achten seyen. „ (o)

D. Wider die von dem natürlichen und positiven und besonders in dem westphälischen Frieden bei allen Bestimmungen des deutschen Kircheneigenthums überhaupt und in einzelnen Fällen anerkannten allgemeinen Rechtsregel, Zugehöre folgen dem Hauptgute (p); und ferner

E. Wider das wahre und wesentliche Wohl eines jeden deutschen Staates und Kirche beider Religionen; denn, wenn diese Grundsätze von Herrenlosigkeit und Fiskusgewalt in dem deutschen Reiche und Kirche annehmbar werden sollten: so wäre kein Stand keiner Religion im Reiche in Zukunft mehr berechtiget, eine katholisch oder protestantisch geistliche Stiftung in seinem

(o) Sieh die von Moser besonders abgedruckten, zwölf Reichshofraths Gutachten wegen des Jesuiterordens, insonderheit das dritte S. 41., das vierte S. 51. 52., das zwölfte S. 135 u. s. w. und die Urtheile des kaiserl Reichskammergerichts in Roths Vertheidigung S. 214. = 219.

(p) So liegt diese Rechtsregel überhaupt zum Grunde Art. V. §. 25. 26. 45. 46. 47. und in einzelnen besonderen Fällen Art. X. §. 7. XI. §. 1. XV. §. 2.

nem Lande und Kirche, wenn es auch die Noth, oder der gemeine Nutzen seines Staates fordert, abzuändern, eine mit der andern zu vereinigen, ohne zugleich alle nachbarlichen fremden Reichsstände eben dadurch aufzufordern, die in ihren Landen gelegenen Zugehöre der abgeänderten, und vereinigten geistlichen Stiftung einzuziehen, deren Gefälle der neuen Stiftung vorzuenthalten, und damit die besten Handlungen zu entkräften; endlich streitet diese Behauptung

F. Wider die angeführten (§. V.) ausdrücklichen reichsgrundgesetzlichen Verordnungen, worinn den Ständen beider Religionen ihre Rechte (nenne man nun deren Inbegriff ständischen Besitzstand, Ausgleichung, Theilung, Besitzbestimmung, oder wie man will) an ihren geistlichen Stiftungen, und namentlich an deren in fremden Reichslanden gelegenen Zugehören wider die wechselseitigen Eingriffe der Stände reichsfriedens und reichsgrundgesetzmäßig auf ewige Tage bis zur allgemeinen Religionsvereinigung zugesichert worden sind. Welch eine Sprache und Rechtsverwirrung würde daraus entstehen, wenn dergleichen Grundsätze in dem deutschen Reiche sollten geltend gemacht werden können!

Grundsätze, wodurch am Ende alles Eigenthum recht gesetz- frieden- und herrenlos werden muß.

§. IX.

§. IX.

IV. Schluß.

So ist es hell unmöglich, daß die Entscheidung dieser Sache einer authentischen Erklärung des westphälischen Friedens, am wenigsten des Art. V. §. 47. bedürftig, das Urtheil einer gemeinen Beschwerde sämmtlicher Stände fähig, der Rekurs zu einer reichsgesetzmäßigen Reichstagsberathung geeigenschaftet sey.

So lange man demnach nicht Willens ist, durch eine reichstägliche Berathung die offenbaren Gerechtsamen sämmtlicher deutscher Bischöfe an ihrem katholisch geistlichen Kircheneigenthume aufzuheben, (§. III.), den hellen Buchstaben und die deutlichsten Worte der Reichsgrundgesetze zu entkräften (§. IV.), das den Ständen beider Religionen bei fürstlichen Ehren und wahren Worten unter einer vierfachen Guarantie reichsfriedens und reichsgrundgesetzmäßig wechselseitig zugesicherte deutsche Kircheneigenthum wieder zu entziehen, und endlich gar das katholischgeistliche Kircheneigenthum für protestantisch weltlich herrenloses Fiskusgut in den Tagen des Friedens zu erklären, was selbst in dem alten Religionskriege nie geschah; (§. VIII.)

So lange man nicht Willens ist, den höchsten Reichsgerichten alle richterliche Gewalt, auch in Sachen, wo That, Gesetz und Besitz evident sind,

zu entziehen, und allen Gattungen von Rekursen ohne allen Unterschied und ohne alles Ziel und Maaß vollen freien Lauf zu öffnen: so ist es unmöglich, daß diese Sache (I. - VI.), dieses Urtheil (§. VII.), dieser Rekurs (§. VIII.) einer reichstäglichen Berathung bedürftig, fähig, oder dazu geeigenschaftet seyn könne.

Bei dieser wahren Lage der Sache bitten und ersuchen Se. kurfürstliche Gnaden Ihre kaiserliche Majestät und sämmtliche höchste und hohe Reichsmitstände den von den Herren Landgrafen zu Hessendarmstadt und Homburg hochfürstlichen Durchlauchten wider die offenbaren Gerechtsamen sämmtlicher deutscher Bischöfe (§. III.) wider den klaren Buchstaben der Reichsgrundgesetze (§. V.) wider die eigenen Befugnißen sämmtlicher höchster und hoher Reichsmitstände beider Religion an ihrem beiderseitigen Kircheneigenthume und dessen Reformationsrechte (§. V.) gewagten Rekurs, als eine offenbare gemeine Beschwerde sämmtlicher Reichsstände von dem Reichstage abzuweisen, und die Vollstreckung des Höchstrichterlichen Urtheils dem freien reichsgrundgesetzmäßigen Rechtsgange zu überlassen.

Beilagen.

Lit. A.

Veneris 1ma Augusti 1783.

Zu Mainz Herr Kurfürst und dero Universität daselbst contra die Herren Landgrafen

zu

zu Hessendarmstadt und Hessenhomburg, die in dem hessendarmstädtischen und hessenhomburgischen Gebiete gelegenen, zu den zu Mainz aufgehobenen 3. Klöstern gehörigen Güter, Renten und Gefälle betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum.

Fiat gegen die Herren Landgrafen zu Hessendarmstadt und Hessenhomburg mandatum de restituendo via facti ablata bona, & spoliative occupatos reditus, pensiones & canones, tam perceptos, quam percipiendos, adeoque de relaxandis arrestis, non amplius turbando in legitime apprehensa possessione dictorum bonorum, redituum, canonum & pensionum, ac non via facti, sed juris procedendo, desuperque idonee cavendo resarciendoque expensas S. C. sub pœna decem marcarum auri, annexa citatione solita, & cum termino 2. mens.

Lit. B.

Lunæ 10. Novemb. 1783.

Detur quidem parti impetratæ petitus terminus, sed nonnisi ad parendum mandato Cæsareo de 1. Aug. 1783. sub comminatione paritoriæ alias in contumaciam decernendæ.

Lit. C.

Lunæ 12. Jan. 1784.

Detur quidem adhuc parti impetratæ petitus terminus 2. mens., sed nonnisi ad parendum

dum mandato cæsareo de 1. Aug. 1783. sub comminatione, daß ansonsten paritoria in contumaciam erkannt seyn solle.

Lit. D.

Jovis 13. Maji 1784.

Rejectis exceptionibus fori detur adhuc ex officio terminus duorum mensium ad parendum mandato cæsareo de 1. Aug. 1783. sub priori comminatione.

Lit. E.

Martis 28. Septemb. 1784.

Mit Verwerfung des aufzüglichen Zeitsuchens fiat paritoria in contumaciam cum termino duorum mensium & extensione ad nova facta.

Lit. F.

Lunæ 31. Jan. 1785.

Detur parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium ad parendum peritoriæ de 28. Septemb. 1784. sub pœna realis executionis.

Lit. G.

Martis 26. Aprilis 1785.

Detur parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium ad parendum paritoriæ de 28. Septemb. 1784. sub comminatione, daß ansonsten commissio ad exequendum erkennt sey, und auf Anmelden e cancellaria expedirt werden solle.

Johann Peter Söhngen.

VII.

Hessen-Hanauisches Recursschreiben und Promemoria die im Hanauischen gelegenen Einkünfte der aufgehobenen Mainzer Klöster betreffend.

Hoch- und Hochwohlwürdige, Hoch- und Hochwohlgebohrene, Hoch-Edelgebohrne, Gestreng- Vest- und Hochgelahrte, des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, zum fürwährenden Reichstage Gevollmächtigte Höchst- und Hochansehnliche Herrn Räthe, Bottschafter und Gesandte!

Hochgeneigst- und Hochzuverehrend- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren!

Aus dem hierbei anliegendem Pro Memoria werden Ew. Excellenzien und unsere Hochgeneigst- Hochzuverehrend- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren mit mehrerem zu ersehen gelieben, welchergestalten der Kaiserliche Reichshofrath in der von Seiten Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz und Dero Universität daselbst gegen die Hochfürstlich Hessen-Ha-

nauische Regierung wegen der in der Grafschaft Hanau gelegenen, den im Jahr 1781. staatsabsichtlich aufgehobenen Kloster-Congregationen Carthaus, Altenmünster und ad St. Claram zuständig gewesenen Güter, Renten und Gefälle angebrachten Klagsache, anfänglich unterm 1ten Aug. 1783. mit einem in alle wege unstatthaften Mandat ohne Klausul und demnächst unterm 27ten Sept. v. J. und 14ten Febr. l. J. nebst Verwerfung der dagegen disseits eingebrachten Exceptionum fori, mit zwo nacheinander erfolgten Paritorien vorgeschritten sey.

Diese Erkenntnisse enthalten nun eines Theils eine wirkliche, keinem der höchsten Reichsgerichte zukommende authentische Interpretation des Westphälischen Friedensschlusses, mithin einen offenbaren Eingriff in die Kaiserlicher Majestät und dem gesamten Reich zustehende Gerechtsame, andern Theils werden darinnen gegen die klare Vorschrift der Reichsgesetze und selbst der darauf sich gründenden Reichshofraths-Decretorum die zur Rechtfertigung des diesseitigen durchaus gesetzmäßigen Verfahrens angezogene, und in beglaubter Form beigebrachte Landesverordnungen gänzlich ausser Augen gesetzet, mithin in beiden Fällen die Reichs- und Reichsständische Jura auf das empfindlichste verletzet.

Da nun die Hauptsache ganz genau auf eben denjenigen Gründen beruhet, aus welchen des

Herrn

Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht mittelst des unterm 26ten Nov. v. J. zur Reichsdictatur gekommenen Schreibens den Rekurs an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete Reich zu ergreifen sich bewogen gefunden haben, und welche in der abseiten jenes Hochfürstlichen Hauses ebenfalls distribuirten grössern Druckschrift umständlicher ausgeführet worden sind; So haben auf erhaltenen höchsten Befehl unterzeichnete keinen Umgang nehmen können, zu Abwendung aller nachtheiligen Folgen diesem bestens gegründeten Rekurs auch Nahmens der Grafschaft Hanau zu adhäriren und Ew. Excellenzien Unsere Hochgeneigst-Hochzuverehrend auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren hierdurch ganz gehorsamst zu ersuchen, daß dieselbe belieben möchten, bey dero höchsten und hohen Herren Prinzipalen, Obern und Committenten den reichsgesetzmäßigen berichtlichen Antrag dahin zu thun, damit durch ein an Kaiserliche Majestät zu erstattendes Reichsgutachten die in dieser Sache gegen Hessen-Hanau ergangene reichshofräthliche Erkenntnisse gleichergestalt aufgehoben, auch indessen dem Reichshofrath alles weitere vorgreifende Verfahren bis zu einer anhoffenden authentischen Erklärung des Westphälichen Friedensschlusses untersaget werden möge.

Des Herrn Erbprinzen von Hessen-Cassel unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstli-

che Durchlaucht werden alle Gelegenheiten bereitwilligst ergreifen, diese Rechtswillfährigkeit gegen Dero Herren Principalen, Obere und Committenten in vorkommenden Fällen danknehmigst zu erwiedern; wir aber verharren mit geziemender Verehrung, Hochachtung und Ergebenheit

Ew. Excellenzien und Unserer Hochgeneigst- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren

Hanau den 30. Mai
1785.

gehorsamst-ergebenst- und dienstbereitwilligste
zur Fürstlich Hessen-Hanauischen Regierung verordnete Präsident, Kanzler, Vicekanzler, Geheime- und Regierungsräthe, wie auch Beisizere.

von Trümbach.

vt. Balde,
Regierungs-Secretarius.

PRO MEMORIA.

§. I.

Als reichskundigermasen gegen das Ende des Jahrs 1781. Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz Ihrer Convenienz gemäß fanden, das vor Mainz gelegene Carthäuserkloster nebst den beiden in dieser Stadt gelegenen Frauenklöstern, Altenmünster und

und ad St. Claram genannt, staatsabsichtlich aufzuheben, deren bisherige Klostercongregationen moralisch zu tödten, und die sämtliche Güter und Gefälle derselben, wenigstens dem äuserlichen Vernehmen nach, der Universität zu Mainz zuzuwenden; so sahe man diesseits leicht voraus, daß die seit dem Jahre 1773, nach Aufhebung des Jesuiterordens, so sehr bestrittene Frage:

„Ob die solchen aufgehobenen Klöstern zuständig gewesene auser dem Kurfürstenthum Mainz in der Grafschaft Hanau gelegene Güter und Gefälle als bona vacantia, mithin für dem landesherrlichen Fiscus heimgefallen zu achten seyen, oder aber von dem Landesherrn der Hauptstiftung mit Recht in Anspruch genommen werden könnten?„

auch bei dieser Gelegenheit in Anregung kommen würde.

§. II.

So vorleuchtend auch diejenige Gründe sind, welche bei Erörterung dieser Frage dem landesherrlichen Fiscus das Wort reden, so trug man doch billigen Anstand, in einer Sache, welche das eigene diesseitige Interesse betraf, und welche so tief in den wahren Sinn des Westphälischen Friedensschlusses einzuschlagen schiene, daß sie anders nicht, als durch eine von Kaiserl. Majestät und dem versammleten Reichsconvent allein zu erwartende authentische Interpretation dieses Reichsgrund-

grundgesetzes entschieden werden könnte, einen vorgreifenden Schritt zu wagen. Man erwählte daher den gelindesten, sowohl durch die gemeine Rechte als noch besonders durch die Landesgesetze ausdrücklich vorgeschriebenen Weg, diese Güter, Renten und Gefälle, bis zu ausgemachter Sache, einsweilen von Regierungswegen durch die Justizämter in obrigkeitliche Sequestration nehmen, und deren Einkünfte besonders administriren zu lassen.

Dieses geschahe auf die erste von der beschehenen wirklichen Aufhebung eingegangene Nachricht, ehe man jenseits an eine legale Besitzergreifung dachte und denken konnte, mithin ohne einigen Widerspruch; und man hatte daher nicht das mindeste Bedenken, solchen gesetzmäsigen Vorschritt der Kurfürstl. Regierung in einem unterm 17. Dec. d. a. abgelassenen Schreiben selbst zuerst bekannt zu machen.

§. III.

Diese unterliese zwar nicht, in dem darauf am 26. desselben Monats erlassenen Antwortschreiben ihre Ansprüche auf solche Güter und Gefälle anzuregen, und solche vornämlich auf eine von ihr einseitig angenommene Deutung des Westphälischen Friedensschlusses Art. V. §. 47. zu gründen. Nachdem aber derselben in der unterm 16 Septbr. 1782. abgegangenen Rückantwort der Ungrund dieser Ansprüche mit vollem Rechtsbestande vor Augen

gen gelegt worden war, so glaubte man nunmehro von jener Seite kein weiteres Bedenken tragen zu dürfen, auch gegen die Fürstlich Hessen-Hanauische Regierung eben denjenigen Rechtsweg einzuschlagen, welchen man kurz vorher gegen die Hochfürstliche Häuser Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg, wegen der ersagten Klöstern in den deroseitigen Landen zuständig gewesenen Güter zu betretten diensam erachtet hatte.

§. IV.

Es wurde nämlich bei dem hochpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath, Namens Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz und Dero Universität daselbst gegen die Fürstliche Regierung zu Hanau den 24. Jun. 1783. eine so rubricirte beschwerende Vorstellung eingegeben, und in derselben pro decernendo Mandato de non contraveniendo legibus Imperii fundamentalibus Paci Religiosæ & Westphalicæ, adeoque non turbando in possessione bonorum, redituum, canonum & pensionum Monasteriorum Carthusiæ, Veteris Cellæ & ad St. Claram Moguntiæ A. 1781. suppressorum, Universitati Moguntinæ nunc plenarie incorporatorum fulcimine legum Imperii continuata, ac ex superabundanti noviter abhucdum apprehensa, relaxandis arrestis, restituendo via facti ablata bona, & injustificabili spolio ac violentia occupatos reditus, canones & pensiones dictæ Universitati nunc

 unitos,

unitos, una cum fructibus perceptis, percipiendis & omni caussa, ac non via facti sed juris procedendo desuperque idonee cavendo S. Cl. angerufen; dieses Mandat auch, so wenig das diesseitige Benehmen dazu qualificiret erachtet werden konnte, dennoch mit demjenigen, so gegen jene beide Hochfürstliche Hessische Häuser gebeten worden war, an einem Tage den 1. Aug. 1783. erkannt, und dem diesseitigen Anwalde am 27. d. M. insinuiret.

§. V.

Die vermeinte Rechtsgründe, worauf dieses in aller Rücksicht unstatthafte Mandatsgesuch gebauet werden wollte, sind wörtlich eben dieselbe, welche gegen jene Hochfürstliche Häuser mit gleichem unerwarteten Erfolge geltend gemacht worden sind, und welche in den von Seiten derselben im Druck bekannt gemachten Schriften öffentlich vorliegen.

Man beziehet sich nämlich, auser den überhaupt angeführten päbstlichen Suppressions- und Kaiserlichen Einwilligungs-Urkunden,

I.) auf die aus dem §. 16. und 21. des Religions- und dem Art. V. §. 26. 45. 46. und 47. des Osnabrückischen Friedens erzwungene in den bisherigen Reichshandlungen ganz unerhörte Hypothese einer im Jahr 1648. beschehenen Reichstheilung des gesamten teutschen Kircheneigenthums zwischen den Katholischen und der A. C. verwandten Reichsständen; sodann

II.)

II.) einen damit verknüpft seyn sollenden bisher eben so wenig bekannten reichsständischen Mitbesitz der den Klostercongregationen nicht eigenthümlich, sondern blos nutznießungsweise zugestandenen Güter; nicht weniger

III.) auf die in dem Fall des Art. V. §. 47. des Osnabrückischen Friedensschlusses nach dem angeblichen Sinn oder sogenannten Geist dieses Reichsgrundgesetzes vor die katholische Reichsstände eintrettende Rechtsgleichheit, und endlich

IV.) auf eine in Ansehung der in den diesseitigen Landen gelegenen Güter zum Ueberfluß an, noch vorgenommene besondere Besitzergreifung.

§. VI.

Da die rechtliche Beurtheilung über den Bestand oder Unbestand jener von einem neuen Privatvertheidiger der Universität zuerst aufgebrachten Hypothesen so wenig als die Bestimmung des eigentlichen Sinns oder Geistes des Westphälischen Friedensschlusses der blos richterlichen Gewalt des höchstpreißlichen Reichshofraths unterworfen seyn kann; so fande man am zweckdienlichsten in den diesseits unterm 24. Mai 1784. übergebenen Exceptionibus fori declinatoriis den Unbestand des jenseitigen Mandatgesuchs, die Unverbindlichkeit der darauf ergangenen Erkenntnisse, und die Nothwendigkeit einer von der gesetzgebenden Gewalt vorher abzuwartenden authentischen Erklärung vorzustellen, und zugleich, unter ausdrücklicher Verwah-

rung, sich dadurch in die Hauptsache nicht einzulassen, die übrigen Mängel des jenseitigen Gesuchs nebenher kürzlich anzuregen; wobei man dann die zuversichtliche Hofnung hegete, daß jenes höchste Reichsgericht dadurch zu der Wiederaufhebung des erkannten Mandats zu schreiten keinen Anstand finden würde.

§. VII.

Unter diesen Mängeln bemerket man vorerst diejenige, welche dem Juri agendi sowohl Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz als der mitklagenden Universität daselbst augenscheinlich im Wege stehen. Das påbstliche Suppressionsbreve, da solches blos die geistliche Verfassung der aufzuhebenden Klostercongregationen betreffen kann, lässet man lediglich auf sich beruhen. Die Kaiserliche Einwilligung vom 6. October 1781. aber gestattet dem Herrn Kurfürsten zu Mainz die Verwendung der selbigen zustehenden Güter zu dem angegebenen Behuf weiter nicht, als

„ nach der Ihro zustehenden sonstigen Erz-
„ bischöflichen und Landesherrlichen Ge-
„ walt. „

Da nun erstere vermöge des J. P. O. Art. V. §. 48. nicht über die Gränzen der Mainzischen Dioces, letztere aber nicht weiter als auf die Kurmainzische Lande sich erstrecket, keine von beiden aber über die eingeklagte in den diesseitigen Landen gelegene Güter und Gefälle mehrbesagter aufgehobener Klö-

ster

ster hergebracht ist; so stehet nicht abzusehen, wie solche allerhöchst verehrlichste Einwilligung zur Unterstützung der auf selbige gerichteten Klage im mindesten dienen möge.

§. VIII.

Eben so sehr stehet der als Mitkläger aufgetrettenen Universität der Mangel der zu Anstellung einer rechtlichen Klage wesentlich erforderlichen Legitimation ad caussam entgegen. Daß die Güter der aufgehobenen drei Klöster derselben wirklich übergeben und dem Universitätsfond einverleibet worden seyen, beruhet bis jetzo noch auf dem blosen jenseitigen Angeben. Daß aber diese Uebergabe wirklich zu Stande gekommen sey, daran kann und darf man so lange zweifeln, bis die Incorporationsurkunde selbst in beglaubter Form zum Vorschein kommt. Bevor dieses geschehen ist, kann die Universität auf dergleichen Güter weder klagen, noch auf eine etwaige Klage mit Bestande Rechtens erkannt werden.

§. IX.

Die in der Hauptsache selbst von Seiten des Herrn Kurfürsten und der Universität zu Mainz zu Begründung des Mandatgesuchs aufgestellte Sätze (§. V.) sind über das von solcher Beschaffenheit, daß darüber von einem der höchsten Reichsgerichte weder erkannt, noch weniger aber sogar mit Mandaten ohne Clausul vorgeschritten werden kann. Denn so viel

I.) die vorgegebene allgemeine Reichstheilung des gesammten teutschen Kircheneigenthums unter die Stände der katholischen und evangelischen Religionen, und das aus solchem Grunde von Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz nicht als Erzbischof oder Landesherr, sondern blos in der Eigenschaft eines Reichsstandes angesprochene Miteigenthum der den aufgehobenen Klöstern auch ausser Landes zugestandenen Güter, Renthen und Gefälle anbetrift, so ist solches eine ganz neue blos zur Unterstützung der jetzigen Ansprüche aufgebrachte Lehre, welche so wenig in den angezogenen Stellen des Religions- und Westphälischen Friedens als in den darüber gepflogenen Handlungen den mindesten Grund hat, und wegen der darinnen liegenden bedenklichen Folgen wohl schwerlich von den höchsten und hohen Ständen beider Religionen einigen Beifall erwarten kann.

§. X.

Von gleichem Unbestande ist

II) das damit in Verbindung stehende eben so ungegründete Vorgeben eines über solche Güter gehabten ebenfalls blos reichsständischen Mitbesitzes, welchen man vermuthlich um deswillen anzunehmen für gut gefunden hat, um bei dem augenscheinlichen Mangel petitorischer Gründe, die jenseitige Ansprüche auf ein Mandat qualificiren zu können.

Es

Es gehet aber auch dieser angebliche Mitbesitz gegen alle Grundsätze der teutschen Reichs- und Territorialverfassung so stark an, daß man sich gewiß versichert halten kann, daß kein Reichsstand selbigen mit seinen Folgen Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz in seinen Landen, und eben so wenig Höchstdieselbe einem andern von Dero Reichsmitständen in den Ihrigen eingestehen werden.

§. XI.

Wie unerfindlich übrigens diese neue Hypothesen der teutschen Reichsverfassung seyen, davon lieget selbst in der angezogenen Kaiserlichen Einwilligungsurkunde (§. V.) der Beweis vor Augen, da Kaiserliche Majestät keine andere als erzbischöfliche und landesherrliche, nicht aber noch besondere von denselben unterschiedene ständische, Rechte des Herrn Kurfürsten kennen, aus welchen die Verwendung der den aufzuhebenden Klöstern zustehenden Güter geschehen möge.

§. XII.

Auch der Kaiserliche Reichshofrath hat bei Aufhebung des Jesuiterordens in dem untern 16. Nov. 1773. an Kaiserliche Majestät erstatteten Gutachten a) den gegen jene neuerfundene Sätze gerade angehenden in der Natur der teutschen Landeshoheit gegründeten Satz als die Regel festgestellet:

„ Das

„ Daß bei Aufhebung eines oder mehrerer Klö„ster und Ordenshäuser deren vorhin besessene „ Güter und Gefälle als bona vacantia anzuse„ hen, und die Disposition darüber dem Domi„ no territoriali directo oder sonstigen obersten „ Gewalt zuständig sey. „

Blos in Ansehung des Jesuiterordens wurde zwar aus dessen besondern Verfassung, und namentlich aus dem Grunde, weil das Institut desselben nicht wie das der meisten übrigen Orden auf das eigene Seelenheil derjenigen, so in denselben eintretten, sondern hauptsächlich auf Beförderung des gemeinen Bestens, nämlich auf Erziehung der Jugend, und Bestellung der Lehr- und Predigtämter gerichtet sey, gewissermasen eine Ausnahme gemacht. Diese fällt aber bei den jezo aufgehobenen Klöstern um so mehr hinweg, als weder die Carthaus noch die beide Nonnenklöster jemalen einen andern Endzweck als das eigene Seelenheil der darinn befindlich gewesenen Ordenspersonen gehabt haben, folglich die festgestellte Regel bei selbigen unwidersprechlich eintritt.

a) In Mosers Zwölf Reichshofrathsgutachten wegen des Jesuiterordens I. Gutachten, besonders S. 11. bis 14.

§. XIII.

Eben au jenen vor den Landesherrn vorwaltenden reichsgesetzmäsigen Gründen haben bei sol-

chem Vorfall sowohl Kaiserliche Majestät, als die meiste Reichsstände, in deren Landen derglei- chen Güter der aufgehobenen Jesuitercollegien gele- gen waren, ihre Landeshoheitsgerechtsame geltend gemacht.

Die einigen Collegien ersagten Ordens zuge- standene unmittelbare Rittergüter und Reichs- lehen sind reichskundigermasen auf allerhöchsten Befehl in Kaiserliche Administration genommen worden. Der in Gott ruhenden Kaiserin Kö- nigin Majestät haben durch die unterm 19 Oct. 1773. und 29. Dec. 1774. in offenen Druck er- lassene Verordnungen die in den Kaiserlich- Kö- niglichen Erblanden ersagtem Orden gewesene so bewegliche als unbewegliche Güter als eigen- thümliches Vermögen des Staats, und dem landesherrlichen *Fisco* zu Händen des *Aerarii* heimgefallen erkläret. Kurbaiern und fast alle übrige Landesherren sind, in Ansehung der in ihren Landen sich befindenden Güter und Vermö- gens des Ordens diesem Beispiel gefolget; und Kurmainz selbst hat in Ansehung der in seinen Landen sich befindlichen Güter des ehemaligen Je- suiter-Collegii zu Mannheim gleiche Grundsätze angenommen und behauptet.

§. XIV.

Ob übrigens

III.) Die Kurmainzischer Seits vornämlich mit angezogener Verordnung des J. P. O. Art. V.

§. 47.

§. 47. welche nach ihrem klaren Buchstaben blos von den auserhalb Landes gelegenen Gütern und Gefällen derjenigen Klöster und geistlichen Stiftungen redet, welche noch vor dem Entscheidungsjahre von den protestantischen Ständen eingezogen waren, und voraussetzet, daß solche bereits moralisch getödtete Klöster in der Folge auch physisch destruiret werden mögten, auch auf den Fall zu ziehen sey, wenn damalen noch katholisch gebliebene und in katholischen Landen gelegene Stiftungen in Zukunft von Katholischen Landesherren erst aufgehoben, und deren Gefälle staatsabsichtlich verwendet werden sollten, und ob in Ansehung dieser ganz verschiedenen Fälle nach dem wahren Sinn und Geist des Westphälischen Friedensschlusses die in dem Art. V. §. 1. festgestellte Religionsgleichheit eintretten könne; ist ebenfalls eine solche Frage, welche in das Innerste der Gesetzgebung einschlägt, und also von keinem der höchsten Reichsgerichte, sondern blos von der gesetzgebenden Gewalt bestimmt und entschieden werden kann.

§. XV.

Dieses ist in den vorliegenden Reichsgesetzen dem J. P. O. Art. V. §. 50. Art. VIII. §. 2. Rec. Imp. Nov. §. 191. und der Kaiserlichen Wahlcapitul. Art. II. §. 5. so deutlich und verbindlich vorgeschrieben, und in der Reichshofrathsordnung Tit. V. §. 22. die Verweisung die-

dieser Sachen zur allgemeinen Reichsentscheidung so ausdrücklich anbefohlen worden, daß darüber nicht der mindeste Zweifel obwalten kann.

§. XVI.

Endlich kann auch

IV.) Die diesseits verhängte Sequestration der den aufgehobenen drey Klöstern in der Grafschaft Hanau zuständig gewesenen Güter, Renthen und Gefälle keineswegs als eine offenbare gesezwidrige Handlung vorgebildet werden. So sehr man diesseits nach dem klaren Buchstaben der Reichsgesetze, den eigenen reichsgerichtlichen Aeusserungen und Verfügungen, und dem Beispiel mehrerer höchst- und hoher Reichsstände, ja selbst des Kurmainzischen (§. XIII.) sich zur wirklichen Einziehung und Verwendung dieser Güter hätte berechtiget halten können; So hat man jedoch aus Glimpf und um einer demnächstigen Reichsentscheidung nicht vorzugreifen nach der deutlichen Vorschrift sowohl der gemeinen Rechte als insonderheit der besondern Landesgesetze b) deren blose Sequestation verhängt, und die Administration derselben nebst der Erhebung der davon eingehenden Nutzungen den Justizämtern, unter deren Gerichtszwang solche gelegen sind, übertragen, mithin auf den Fall einer von der Behörde zu erwartenden authentischen Interpretation der in Zweifel gezogenen Reichsgesetze sowohl den einen als andern Theil hinlänglich gesichert.

b) Fürstlich Hessen-Hanauische Hofgerichtsordnung vom 17. Sept. 1746. Tit. XI. Art. XXXII. §. 170.
„ Fällt auch solch eine zweifelhafte Sache vor, daß
„ der Richter gleich von Anfang hierüber (ob ein Te-
„ stament gültig oder zu verwerfen seye) zu urthei-
„ len nicht vermag, sondern es muß die in facto be-
„ ruhende Präjudicialfrage zuforderst ausgemacht wer-
„ den: Ob eine rechtmäßige leztere Willensverordnung
„ in der That vorhanden? Oder wer nach der in ge-
„ meinen Rechten eingeführten Successionsordnung
„ am nächsten sey? So soll während der Zeit keine
„ von beiden Partheien zu der Possession gelassen,
„ sondern der endliche Spruch zuforderst abgewartet
„ und die Erbschaft inzwischen sequestriret, mithin
„ zur Administration und Berechnung derer Nutzun-
„ gen ein angesessener und getreuer Curator bestellt
„ und in Pflichten genommen werden, damit, wann
„ einem so viel, als dem andern an der Endschaft
„ gelegen ist, aller Umtrieb und Verzögerung aufhö-
„ ren und jeder sein Recht in der Kürze erhalten möge."

§. XVII.

Kurmainzischer Seits hat man sich zwar auf eine von der Universität durch einen Notarien und Zeugen angeblich vorgenommene Besitzergreifung beziehen wollen. Dieselbe ist aber durch die beigebrachte Instrumente weder rechtsbehörig erwiesen, noch nach den Landesgesetzen c) deren Verbindlichkeit in Ansehung der in den hiesigen Landen gelegenen Güter doch die Universität Mainz so wenig als die vorherige Besitzer verkennen kann und wird, von einiger Gültigkeit. Die-

se

se angebliche Besitzergreifung ist auch der Regierung eher nicht als durch das Mandatsgesuch bekannt worden; Dieselbe würde also auch in dem Fall, wenn selbige ihre ungezweifelte Richtigkeit hätte, sich einer unverantwortlichen Handlung nicht schuldig gemacht haben, wenn sie eine solche gesetzwidrige Anmassung einer rechtlichen Rücksicht nicht gewürdiget hätte.

c) In der angezogenen Hofgerichtsordnung Tit. & Art. cit. §. 163. ist auch dieserhalb folgendes ausdrücklich versehen: „Und weilen übrigens die Erfahrung lehret, daß aus dem zur üblen Gewohnheit „gediehenen Apprehendiren bei Sterb- und anderen „Fällen bishero viel Unheil erwachsen; indeme gemeiniglich das unrecht habende Theil denen rechtmäsigen Erben und Successoren vorzulaufen und mittelst eines Notariatinstruments und darauf ausgewürkten Decreti manutenentiæ sich in die ledig gewordene, obschon einem anderen Theil gehörige „Possession zu setzen sucht, hieraus aber zum öfteren „Thätlichkeiten, vergebliche Processe und selbsten im „Litigiren ohnvermeidliche Verwirrungen entspringen; „so wollen Wir sothanen zu Verspottung der Justitz „gereichenden Misbrauch durchaus abgeschaft wissen „und verordnen demnach, daß alle dergleichen Apprehensiones und Ueberweisungen coram Notario „& testibus, dieselbe mögen geschehen, unter was vor „einem Schein und Vorwand sie immer wollen, „von nun an, weder in- noch auserhalb Gerichts, „von einiger Gültigkeit oder Effect, sondern null „und nichtig, auch die Notarii, welche sich dessen in „Zukunft unterfangen, in Unseren Landen zu Forttreibung ihres Amts ipso facto unfähig seyn und

 „nicht

„ nicht geduldet, diejenige aber, welche auf eine sol„che unerlaubte Weise eine Possession zu erlangen „und den dritten zu verdringen vermeinen, ihres „Rechts verlustig erkläret und pro invasoribus ange„sehen werden sollen.„

§. XVIII.

Im Gegentheil sind in dem Rec. Imp. Nov. §. 105. beide höchste Reichsgerichte, und der Kaiserliche Reichshofrath insonders noch durch die von Kaiserlicher Majestät an denselben unterm 5. April 1766. erlassene Decreta ausdrücklich angewiesen, auf die reichsständische Statuten und Landesgesetze gebührende Rücksicht zu nehmen und darwider nicht zu erkennen.

§. XIX.

Bei diesen in den diesseitigen Exceptionibus weiter ausgeführten, und rechtsbehörig beschienenen Gründen glaubte man mit Recht erwarten zu können, daß der kaiserliche Reichshofrath das bereits erkannte Mandat (§. IV.) entweder gänzlich wieder aufheben, oder doch wenigstens in gegenwärtiger zu einem solchen Mandat ohnehin nicht geeigneten Sache wenigstens mit weitern Erkenntnissen an sich halten würde. So wie aber derselbe bereits unterm 13. May 1784. gegen die beide Hochfürstliche Häuser Darmstadt und Hessen-Homburg den Vorgang gemacht hatte, so ergienge nunmehro auch gegen diesseitige Regierung am 17. Septemb. v. J. das Conclusum:

Rejecta

Rejecta exceptione fori detur Parti impetratæ adhuc ex officio terminus duorum mensium sed non nisi ad parendum Mandato Cæsareo de 1ma Aug. 1783. sub priori præjudicio.

Welchem demnächst unterm 14. Febr. l. J. die Paritoria in contumaciam wirklich gefolget ist.

§. XX.

Ersagtes höchstes Reichsgericht hat hierdurch die ihm in den Reichsgesetzen und selbst der Reichshofrathsordnung bestimmte Schranken seiner richterlichen Gewalt (§. XV. XVIII.) ungezweifelt überschritten, und sich nicht nur einer ihm nicht zustehenden authentischen Interpretation des Westphälischen Friedensschlusses angemaßt, sondern auch über das die diesseits gebührend beigebrachte, als ein gemeines Landgesetz vorlängst ergangene Hessen-Hanauische Hofgerichtsordnung gänzlich auser Augen gesetzet.

Da nun die diesseitige erste und Hauptbeschwerde ganz genau eben dieselbe ist, derentwegen des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete Reich den Recurs zu ergreifen gemüssiget worden sind; so haben des Herrn Erbprinzen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht keinen Umgang nehmen können, diesem bestgegründeten Recurs zu Rettung ihrer durch vorgedachte gegen Dero nach-

gesetzte Fürstliche Regierung zu Hanau ergangene reichshofräthliche Erkenntnisse äusserst bekränkten reichsständischen und landesherrlichen Gerechtsamen mit beizutretten.

Höchstdieselbe beziehen sich in Ansehung der darinnen vorliegenden gemeinen Beschwerde lediglich auf dasjenige, so abseiten einer vortreflichen Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Gesandtschaft sowohl in dem unterm 26. Nov. 1784. zur Reichsdictatur gelangten Schreiben, als in der unter dem Titul:

> Die Rechte der Landeshoheit teutscher Reichsstände auf die in ihren Ländern gelegene Güter und Gefälle eines neuerlich unterdruckten und aufgehobenen Mediatklosters wider die Eingriffe des Landesherrn des Klosterorts.

kürzlich herausgekommenen Druckschrift ad Acta Imperii gebracht worden ist; Und tragen zu Höchstdero sämtlichen höchsten und hohen Mitständen das gegründete Vertrauen, daß Höchst- und Hochdieselbe ihre an den allgemeinen Reichsconvent bevollmächtigte Gesandschaften und Stimmvertretter dahin gemessenst instruiren werden, daß durch ein an Kaiserliche Majestät zu erstattendes Reichsgutachten das in dieser Sache reichsgesetz- und rechtswidrig ergangene reichshofräthliche Mandatum S. Cl. nebst den darauf weiter ergangenen Erkenntnissen cassiret und aufgehoben, auch

auch diesem Reichsgericht alles fernere vorgreifende Verfahren bis zu einer in diesem Punct von Kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reich erfolgten authentischen Erklärung des Westphälischen Friedensschlusses untersaget werden möge.

VIII.

Eigentliche Beschaffenheit des im Februar 1787. mit Heßischen Kriegsvölkern geschehenen Ueberzuges der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils.

S. 3. Die gesammte Grafschaft Schaumburg (oder, wie man sie ursprünglich nannte, Schauenburg,) so aus zehn Aemtern und einigen Vogteyen bestand, ward besage anliegender Stammtafel (a) nach Absterben Otto des VI. (8) als des lezten Grafen von Schaumburg († 1640.) von dessen Mutter, Elisabeth (4), einer Tochter Simons des VI. Grafen und edlen Herrn zu Lippe (1), in Besitz genommen, und von derselben ihrem jüngern Bruder Philipp (5) zugewandt.

(a) Anlage I.

Es ereigneten sich aber, weil verschiedene Stücke der Grafschaft Schaumburg theils von dem Bisthume Minden, theils von den Häusern Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel zu Lehn giengen, darüber einige Schwierigkeiten, die endlich durch verschiedene Verträge beygelegt wurden (b), welche insgesammt der Westphälische Friede ausdrücklich bestätiget hat. (c)

Vermöge dieser Verträge bekam I.) das Haus Braunschweig-Lüneburg die drey Aemter, Lauenau,

(b) Diese insonderheit im Jahre 1647. zwischen Hessen und Lippe geschlossenen Verträge sind seitdem in den Heßischen Lehnbriefen über den Lippischen Antheil der Grafschaft Schaumburg näher beschrieben worden: wie solches auch noch aus dem neuesten Lehnbriefe vom 19. März 1778. in der Anlage 2. zu ersehen ist.

(c) Instrum. pacis Osnabr. art. 15. §. 3. „ Jus directi & utilis dominii in præfecturas Schaumburg, „ Buckeburg, Sachsenhagen & Stadthagen episcopatui Mindano ante hac adsertum & adjudicatum „ tum porro ad dominum Wilhelmum, modernum „ Hassiæ landgravium ejusque successores plenariæ „ in perpetuum citra vlteriorem dicti episcopatus „ aut alterius cujusvis contradictionem aut turbationem pertineat; *Salva* tamen *transactione inter* „ *Christianum Ludovicum ducem Brunsvico-Luneburgensem & Hassiæ Landgraviam, Philippumque* „ *comitem de Lippe inita firma etiam manente, quæ* „ *inter eandem Landgraviam & dictum comitem inita est, conventione.* „ So auch mit eben den Worten im instrum. pacis Monast. art. 7. §. 50.

nau, Bockeloh und Mesmerode, nebst der Vogtey Lachen und einem Theile der Vogtey Visbeck.

S. 4. II.) Das Haus Hessen Cassel bekam die Aemter Schaumburg, Rodenberg, und einen Theil vom Amte Sachsenhagen.

III.) Der Graf Philipp von der Lippe erhielt die vier Aemter Stadthagen, Bückeburg, Arensburg und Hagenburg, nebst einem Theile des Amts Sachsenhagen, der hernach noch zum Amte Hagenburg geschlagen wurde. (d) Diesen nunmehr Lippischen Theil der Grafschaft Schaumburg (wozu 2 Städte, 2 Flecken und 78 Dörfer gehören,) mußte der Graf Philipp in Gefolg der zuletzt mit dem Hause Hessen-Cassel geschlossenen Convention von demselben zu Lehn empfangen.

So wurde Philipp Graf von Schaumburg-Lippe für sich und seine eheliche Manns-Leibes-Lehens-Erben zu Cassel belehnt. (1653. Octob. 16.) Nach seinem Tode († 1681.) wurde wegen des von ihm eingeführten Rechts der Erstgeburt nur sein ältester Sohn Friedrich Christian als regierender Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, aber auch zu Mitbehuf dessen jüngerer Bruder Graf Philipp Ernst von Lippe-Alverdissen und dessen eheliche Manns-Leibes-Lehens-Erben belehnet. (1682. Jun. 24.) Auf gleiche Art erhielt auch nach Abgang des Grafen Friedrich Christians († 1728.) dessen

(d) Büschings Erdbeschreibung Th. 3. (6. Auflage 1779.) Band 1. S. 973. u. f.

dessen erstgebohrner Sohn Albrecht Wolfgang, wie auch zu Mitbehuf dessen jüngerer Bruder Friedrich Ludwig Carl, und des inzwischen verstorbenen Grafen Philipp Ernsts Sohn, Friedrich Ernst zu Lippe-Alverdissen, die erneuerte Caßelische Belehnung (1729. Jan. 18. und 1731. May 22.)

Leztgedachter Graf Friedrich Ernst zu Lippe-Alverdissen war damals schon seit 1722. mit Philippene Elisabeth einer gebohrnen adelichen Fräulein aus einem alten ritterbürtigen und stiftsmäßigen Geschlechte derer von Friesenhausen zu Maspe in Westphalen vermählt. (Ihr Vater, Philipp Sigismund von Friesenhausen, war Churpfälzischer Oberstallmeister.) Er hatte auch schon 1723. in dieser Ehe einen Sohn Philipp Ernst (den erst jetzt 1787. Febr. 13. mit Hinterlassung eines dreyjährigen Erbgrafen verstorbenen regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe) erzeuget; worauf hernach noch mehrere Söhne erfolgten, von welchen Graf Johann Wilhelm (geb. 1735. März 7.) noch jezt am Leben ist. Der Graf Philipp Ernst war also als Manns-Leibes-Lehns-Erbe des Grafen Friedrich Ernsts in den letztern Caßelischen Belehnungen 1729. und 1731. als damals schon lebend mit begriffen, ohne daß man wegen seiner mütterlichen Herkunft irgend etwas erinnert hatte.

In der That konnte die Heirath eines Reichsgrafen mit einer Person von stiftsmäßigem altem

Adel

Adel für keine solche „unstreitig notorische Mißheirath„ gehalten werden, wie solche hernach in der kaiserlichen Wahlkapitulation (Art. 22. §. 4.) vorausgesetzt ward, wenn den daraus er-
S. 5. zeugten Kindern die Ebenbürtigkeit und Succeßionsfähigkeit abgesprochen werden sollte. (e) Unstreitig hatte man aber darauf zu Cassel Rücksicht genommen, als nach Abgang des regierenden Grafen Albrecht Wolfgangs zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg († 1748.) in dem für dessen Sohn, den Grafen Wilhelm Friedrich Ernst, ausgefertigten neuen Lehnbriefe (1749.) die Veränderung gemacht ward, daß bei Benennung des in der Belehnung mit eingeschlossenen Grafen Friedrich Ernsts von Schaumburg-Lippe-Alverdissen für sich und seine eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben ganz neuerlich das Wort succeßionsfähige eingeschaltet wurde; ohne Zweifel um damit anzudeuten, als ob man die Söhne, die der Graf Friedrich Ernst in der Ehe mit der von Friesenhausen erzeuget habe, oder noch erzeugen möchte, nicht für succeßionsfähig zu achten hätte.

Diese auf einmal zu Cassel neuerlich geäußerte Absicht mußte dem Hause Alverdissen desto befremd-

(e) Bekanntlich ist in Gefolg eines Churfürstlichen Collegialschreibens vom 14. Februar. 1742. „wegen eines „eigentlichen regulativi der dafür zu haltenden etwa „noch zweifelhaft scheinenden Mißheyrathen„ erst noch ein allgemeiner Reichsschluß zu erwarten.

fremdlicher vorkommen, da nicht nur selbst zu Cassel vorgedachtermaßen schon in zwey Lehnbriefen 1729 und 1731. die damals schon vorhandenen Söhne aus gedachter Ehe, ohne einige Einschränckung beyzufügen, als des Grafen Friedrich Ernsts eheliche Manns-Leibes-Lehens-Erben, mit begriffen waren, sondern auch die in den Jahren 1731. und 1750. in der Grafschaft Schaumburg-Lippe eingenommenen Landeshuldigungen namentlich auf des Grafen Friedrich Ernsts männliche Leibes-Lehns-Erben mit gerichtet waren, und im Jahr 1749, da nur benannter Graf Friedrich Ernst seinen Ansitz zu Alverdissen unter gewißem Vorbehalte seinem Sohne Philipp Ernst bereits bei lebendigem Leibe abtrat, weder von Seiten der Gräflich Lippischen Stamms-Vettern noch von Seiten der Lippischen Landschaft der mindeste Widerspruch dabey vorgefallen war.

Sobald daher jene in dem Caßelischen Lehnbriefe vorgenommene Aenderung und die daraus abzunehmende Absicht dem Hause Alverdissen bekannt wurde, unterließ dasselbe nicht, dawider bei dem Lehnhofe zu Cassel ausdrücklichen Widersprnch einlegen zu lassen, und sich gegen alle Neuerungen mittelst feyerlicher Protestation zu verwahren. Als aber darauf nicht geachtet ward, bewirkte oftbenannter Graf Friedrich Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen am kaiserlichen Reichshofrathe unterm 12. Jul. 1753. gegen den damaligen Herrn Land-

Landgrafen Wilhelm den VIII. und dessen Lehnhof zu Cassel ein kaiserliches mandatum attentatorum cassatorium, inhibitorium & de non turbando natos comitis S. R. I. immediati in possessione vel quasi nobilitatis avitæ, adeoque non mutando tenorem investituræ contra transactionem pace Westphalica confirmatam & antiquam formam litterarum investituræ, nec via facti sed juris procedendo S. C., inhalts dessen denselben bey Strafe 20. (statt sonst gewöhnlicher 10.) Mark löthigen Goldes befohlen wurde, S. 6. „ die eingeklagten Attentate und Neuerungen zu caßiren und aufzuheben, auch „ von dergleichen Unternehmungen abzustehen, so„ fort die Söhne eines unmittelbaren Reichsgrafen „ in possessione vel quasi nobilitatis avitæ „ nicht zu stöhren, noch zu beeinträchtigen, mit„ hin den tenorem investituræ wider den im „ Westphälischen Friedensschluße bestätigten Schaum„ burgischen Vergleich und gegen die alte Form „ und Inhalt der Lehnbriefe nicht abzuändern, „ auch künftighin nicht *via facti* und eigen„ mächtig zu verfahren, sondern sich an den „ ordentlichen Weg Rechtens zu halten und „ damit begnügen zu lassen. „ (f)

Schon

(f) Dieses kaiserliche Mandat findet sich nach seiner vollständigen Ausfertigung in Struben rechtlichen Bedenken Th. 2. S. 507. u. f. Das Conclusum darüber ist in Mosers Staatsarchive 1753. Th. II. S. 850. wie auch in Mosers Familienstaatsrechte Th. II. S. 105.

Schon damals hatte der Graf von Schaumburg-Lippe-Alverdissen darauf angetragen, daß zur Sicherung des Besitzstandes mit vorstehendem Mandate zugleich eine kaiserliche Manutenenz-Commißion auf des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ausschreibende Fürsten erkannt werden möchte. Diesem Gesuche ward jedoch damals (1753. Jul. 12.) noch zur Zeit nicht statt gegeben. Nachdem aber Hessen-Casselischer Seite gegen obiges Mandat sowohl foridecliuatorische als andere exceptiones sub- & obreptionis eingewandt worden waren, die der kaiserliche Reichshofrath nicht gegründet fand; so erfolgte am 9. May 1754. nicht nur ein völliges Endurtheil in einer so genannten paritoria plena, worin die Heßischen Einwendungen verworfen wurden; sondern es wurde auch nunmehr durch eben dieses in vim sententiæ post plenam causae cognitionem erlaßene Reichshofraths-Conclusum die gebetene Manutenenz-Commißion zur starken Handhabung des kaiserlichen Judicati auf die ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises erkannt. (g)

Diese Manutenenz-Commißion ward unter eben dem 9. May 1754. in folgenden Ausdrücken ausgefertiget: „Es sey auf Anrufen des Grafen „Friedrich Ernst zu Lippe-Schaumburg gegen den „Herrn

(g) Anlage 3. wie auch in Mosers Staatsarchive 1754. Th. 8. S. 287. und in seinem Familienstaatsrechte Th. 2. S. 106.

„ Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel und Dero
„ mitbeklagten Lehnhof obbeschriebenes mandatum
„ attentatorum revocatorium &c. S. C. un-
„ term 12. Jul. 1753. bereits erkannt, auch ge-
„ hörig insinuiret, diesem aber vom beklagten
„ Theile die schuldigste Parition nicht geleistet,
„ sondern vielmehr mit neuen factis und atten-
„ tatis zu verfahren kein Bedenken getragen, mit-
„ hin kaiserliche Majestät nicht nur die beygeleg-
„ te sententiam paritoriam, sondern auch die
„ vorhin schon gebetene kaiserliche Manutenenz-
„ Commißion zur starken Handhabung des kaiser-
„ lichen Judicati ergehen zu lassen, gnädigst be-
„ wogen worden. Kaiserliche Majestät ge-
S. 7. „ sinnen daher an die ausschreibenden Für-
„ sten des Niederrheinisch-Westphälischen
„ Kreises, daß sie auf obiges kaiserliches Judica-
„ tum auctoritate cæsarea kräftig manuteniren,
„ halten, und Impetrantischen Grafen gegen die
„ beklagter Seite sich anmaßenden Contraventio-
„ nen bestens manuteniren und handhaben möchten.„

Es ergieng auch darauf unterm 2. März 1755. von des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ausschreibender Fürsten und Directoren subdelegirten Kreis-Directorialräthen und Gesandten an den Herrn Landgrafen Wilhelm dem VIII. ein so genanntes monitorium ad parendum, des Inhalts:
„ Sie seyen von ihren Oberen als subdelegirte ge-
„ vollmächtigte Kreis-Directorialräthe und Ge-
„ sandten

„ sandten befehliget, von diesem kaiserlichen Com„ mißions-Auftrage durch ein gemeinsames Di„ rectorial-Schreiben dem Herrn Landgrafen ge„ ziemend Nachricht zu geben. Dieses geschehe „ also von ihnen in der auf des Herrn Landgra„ fen Gemüthsbilligkeit fest begründeten Hofnung „ und gesezten Zutrauen, Höchstdieselben würden „ Dero hohen Begabnissen nach den kaiserlichen „ oberreichsrichterlichen Erkenntnissen sich ohn„ schwer von selbsten fügen, mithin Dero Lehn„ hofe gnädigst gemeßen anbefehlen, von derglei„ chen Attentaten fernerhin abzusiehen." Wovon zugleich die Berichtsabstattung und Paritionsanzeige der Kreisdirectorialräthe unter eben dem 2. März 1755. erfolgte, und am 10. Novemb. 1755. beym höchstpreislichen Reichshofrathe eingereicht wurde. (h)

Das alles war endlich von der Wirkung, daß der Herr Landgraf in einem Schreiben an des Kaisers Majestät sich erklärte: den Lehnbrief nach Inhalt des vorigen mit Weglassung der neuerlich verfänglichen Clausel ausfertigen zu lassen. Welche in so weit versprochene Parition durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 27. März 1756. für hinlänglich angenommen wurde. Weil aber der Herr Landgraf gewisse Bedingungen und Reservationen beygefüget hatte, so ward derselbe durch eben das Reichshofraths-Conclusum zugleich dahin

(h) Anlage 3.

dahin beschieden: „ daß demselben so, wie ihm „ ohnehin in dem unterm 12. Jul. 1753. ergangenen kaiserlichen Mandate der Weg Rechtens „ nicht abgeschnitten, sondern ausdrücklich nachgelassen worden, die der Impetrantischen Descendenz movirte quæstionem status, falls er „ solche weiter zu betreiben gemeinet, bey Ihro „ kaiserlicher Majestät als allerhöchsten und alleinigen judice competente in petitorio rechtlicher Ordnung gemäß ein- und auszuführen unbenommen bleibe. „ (i)

Es erfolgte zwar darauf von Seiten des Herrn Landgrafen noch ein Vorstellungsschreiben an des Kaisers Majestät. Allein auch hierauf ergieng am 11. März 1757. folgendes Reichshofraths-Conclusum. „ Mit Verwerfung des unstatthaften und „ reichssatzungswidrigen Einwendens und Vorbehalts, hat es bey dem am 27. März
S. 8. „ a. pr. ergangenen kaiserlichen concluso „ und dessen membro 3. (nach dessen deutlichem Inhalte dem Herrn Landgrafen, die movirte quæstionem status bey kaiserlicher Majestät vorjezo ein- und auszuführen, nicht auferlegt, sondern zu allen Zeiten nachgelassen worden) „ sein unveränderliches Bewenden. (k)

Die

(i) Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. S. 106.

(k) Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. S. 106.

Die Frau Gräfin von Schaumburg-Lippe-Alverdissen, gebohrne von Friesenhausen, ward inzwischen im Jahre 1751. vom Kaiser Franz dem I. selbst in den Reichsgrafenstand erhoben. Es ward auch bey der nach dem Tode des Herrn Landgrafen Wilhelms des VIII. eingetretenen Lehnserneuerung in dem untern 5. May 1763. vom Herrn Landgrafen Friedrich dem II. ausgefertigten Lehnbriefe der Graf Philipp Ernst nebst seinen Brüdern namentlich in die Belehnung mit eingeschlossen. Nichtsdestoweniger geschah es in der Folge auch noch von Seiten des regierenden Herrn Grafen zu Lippe-Detmold, daß man sich gegen den Herrn Grafen Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen der Ausdrücke von unstandesmäßiger Geburt und Succeßionsfähigkeit gebrauchte. Jedoch auf eine darüber von lezterem am Cammergerichte angebrachte Klage, erfolgte daselbst nicht nur ein mandatum de non contraveniendo privilegio cæsareo S. C., sondern auch am 12. Febr. 1773. eine sententia paritoria wider Herrn Simon Grafen zu Lippe-Detmold dahin; „daß dem Herrn Beklagten nicht geziemet noch „gebühret, sich gegen Herrn Impetranten der „geklagten Ausdrücke von unstandesmäßiger „Geburt und Succeßionsunfähigkeit zu ge„brauchen, sondern Herr Impetrat daran zu „viel und unrecht gethan; daher demselben, „sich deren durch sich und die Seinigen zu ent„halten, hiermit alles Ernstes aufgegeben wer-

„de.

„ de. „ (l) Also war nunmehr von beyden höchsten Reichsgerichten so wohl als vom fürstlich Heßischen Lehnhofe selbst die Succeßionsfähigkeit des Herrn Grafen Philipp Ernst anerkannt.

Als nun vollends mit dem Tode des Herrn Grafen Wilhelms von Schaumburg-Lippe-Bückeburg († 1777. Sept. 10.) der Fall eintrat, daß mit ihm die ganze bisherige Bückeburgische männliche Linie erlosch, und nunmehr der Alverdißischen Linie die Succeßion in der Grafschaft Schaumburg-Lippe eröfnet ward, so wäre unstreitig jezt die Zeit gewesen, wenn gegen die Succeßionsfähigkeit der aus der Friesenhausischen Ehe entsproßenen Nachkommenschaft noch Einwendungen statt gefunden hätten, jezt oder niemals solche vorzubringen, und das in den ehemaligen Reichshofrathserkenntnißen allenfalls noch vorbehaltene Petitorium nunmehr geltend zu machen. Allein der Herr Graf Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen kam nicht nur ruhig zum Besitz des von der bisherigen Bückeburgischen Linie hinterlassenen Landes; sondern erhielt auch nunmehr mittelst Lehnbriefes vom 19. März 1778. vom Herrn Landgrafen Friedrich dem II. als Hauptbelehnter für sich und seine Mann-
S. 9. Leibes-Lehens-Erben und zugleich für seinen anjezt noch wirklich lebenden Bruder

(l) Mosers Reichsstaatshandbuch 1769-1775. Th. 3. S. 269., und Zusäze zu seinem neuen teutschen Staatsrechte Th. 2. S. 534.

Johann Wilhelm und dessen Mann-Leibes-Lehns-Erben die Hessen-Casselische Belehnung; ohne daß irgend einiger weiterer Vorbehalt oder Widerspruch dabey wahrzunehmen gewesen wäre.

Als nunmehriger regierender Graf von Schaumburg-Lippe ward er von dem Herrn Landgrafen Friedrich selbst mit dem von demselben gestifteten Heßischen goldenen Löwenorden beehret. Und da er in Gefolg einer zu Cassel den 16., zu Bückeburg den 18. Septemb. 1780. gezeichneten Eheberedung mit der Prinzeßin Juliane Wilhelmine Louise von Heßen-Philippsthal sich vermählte, bezeugten Hochgedachter Herr Landgraf nicht nur Dero Zufriedenheit mit dieser Heirath, sondern ließen sich auch geneigt finden, obgedachte Ehepakten mittelst eigenhändiger Unterschrift und Besiegelung unterm 15. Decemb. 1780. zu confirmiren und zu bestätigen. (m)

Dieser leztere Umstand kömmt dermalen destomehr in Betrachtung, da die auf solche Art selbst vom regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel bestätigte Eheberedung auf den jezt eingetretenen Fall, wenn der Herr Graf mit Hinterlaßung männlicher minderjähriger Nachkommenschaft vor der Gemahlin versterben würde, in einem besondern zehnten Artikel die Verordnung enthielt, daß alsdann die Fürstliche Frau Wittwe die Obervormundschaft und Landesregierung bis zur Grosjährigkeit

(m) Anlage 4.

rigkeit des jungen Erbgrafen führen, auch die Residenz auf dem Schloße zu Bückeburg behalten, und die Kosten sowohl zu ihrer Subsistenz als auch zum Unterhalte und standesmäßiger Erziehung der Gräflichen Kinder bis zu geendigter Vormundschaft aus den Landeseinkünften hernehmen sollte.

Es wird kaum nöthig seyn bemerklich zu machen, daß alles das, was auf die bisher beschriebene Art unter den lezten beyden Regierungen der Herren Landgrafen Wilhelms des VIII. und Friedrichs des II. vorgegangen war, nach des leztern am 31. Octob. 1785. erfolgten Tode unter deßen Herrn Sohne und Nachfolger, dem jeztregierenden Herrn Landgrafen, Wilhelm dem IX., um so mehr seine rechtliche Kraft behalten müße, als Höchstgedachter Herr Landgraf nicht nur in der Eigenschaft eines Landesfolgers dasjenige, was unter beyden vorigen Regierungen durch rechtskräftige reichsgerichtliche Erkenntniße oder auch durch unerschlichene Lehn- und landesherrliche Erklärungen einmal rechtsbeständig bestimmt worden, ferner dafür gelten zu lassen verbunden sind, sondern auch zugleich als unbeschränkter Allodialerbe Höchstdero Herrn Vaters und Herrn Grosvaters Dero facta zu prästiren überall sich nicht entledigen können.

In dieser Lage der Sache erließ der Herr Graf Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe bey der nunmehr in der Person des Lehnherrn vorgegan-

genen Veränderung unterm 4. August 1786., also noch lange vor Ablauf der gewöhnlichen §. 10. Jahresfrist, das gewöhnliche Lehnmuthungsschreiben an den jezt regierenden Herrn Landgrafen, mit Bitte, nicht nur den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen, sondern auch einen Termin zur Lehnserneuerung und würklichen Belehnung anzusetzen. (n) Es erfolgte aber keine Antwort, sondern auf ein Bückeburgisches Regierungsschreiben vom 13. Octob. 1786., worin man bey der Regierung zu Cassel sich nur erkundiget hatte, ob das Muthungsschreiben richtig eingeliefert sey? (o) gab nur gedachte Regierung zu Cassel unterm 9. Novemb. 1786. nur so viel zur Antwort: „daß das an den Herrn Landgrafen erlaßene Muthungsschreiben eingegangen sey. (p) Der Herr Graf konnte also nunmehr die Ansetzung eines Termines zur wirklichen Belehnung ruhig abwarten, ohne sich eines Lehnfehlers schuldig zu machen. Er war selbst noch im Novemb. 1786. persönlich zu Caßel anwesend, um seine Frau Schwiegermutter, die Frau Landgräfin von Hessen-Philippsthal abzuholen, die ihre Tochter bey ihrer abermals bevorstehenden Entbindung zu besuchen willens war. Auch bey dieser Gelegenheit genoß der Herr Graf bey Hofe zu Caßel einer solchen Aufnahme, wie er sie in Ansehung seiner Ver-

(n) Anlage 5.

(o) Anlage 6.

(p) Anlage 7.

Vermählung mit einer Prinzeßin vom Hause nur erwarten konnte. Wer hätte unter solchen Umständen die nunmehr so bald hernach erfolgten Auftritte sich nur als möglich vorstellen sollen?

Die Fürstin von Schaumburg-Lippe ward am 29. Novemb. 1786. von neuem glücklich von einer Tochter entbunden. Zu einiger Erholung that sie mit ihrer Frau Mutter im Januar 1787. eine Reise nach Cassel. Während ihrer Abwesenheit wird ihr Gemahl, der regierende Graf zu Bückeburg, krank, und stirbt den 13. Febr. 1787. Sie eilt auf erhaltene Nachricht von der Krankheit ihres Gemahls nach Bückeburg zurück, trifft ihn aber bey ihrer Ankunft, Nachmittags den 15. Febr. 1787. schon todt an. Unmittelbar nach dem Todesfalle hatte die Regierung zu Bückeburg im Namen der Fürstin als Obervormunderin ihres unmündigen Sohnes, des am 20. Decemb. 1784. gebohrnen Erbgrafen Georg Wilhelms, schon die nöthige Versiegelung und Besitzergreifung veranstaltet, wie davon die vollständige Beschreibung aus den darüber ausgefertigten Anlagen (q) ausführlich zu ersehen ist. Die nunmehr anwesende Fürstin genehmigte das alles, und empfahl noch Vormittags am 16. Febr. den Mitgliedern der Landeskollegien und des Militairetats bey der ihr abgelegten Condolenz: Ihr und ihrem Sohne mit eben der Treue, wie ihrem seeligen Gemahle zu die-

(q) Anlage 8. 9. 10.

dienen; wogegen Sie zum Besten des Landes und zur Satisfaction aller getreuen Diener alles mögliche beyzutragen sich bemühen würde.

Allein! welche schreckenvolle Nachricht, die nun der Fürstin noch an eben dem Tage zukam: — daß der regierende Herr Landgraf von
S. 11. Hessen-Cassel beschlossen habe, den auf ihren Sohn, den Erbgrafen Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe, von seinem Herrn Vater vererbten Antheil der Grafschaft Schaumburg mit starker gewaffneter Hand in Besitz zu nehmen; — daß unter Befehlshabung des zu Rinteln commandirenden Heßischen General-Lieutenants von Loßberg ein aus mehreren Cavallerie- und Infanterie-Regimentern bestehendes ansehnliches Truppencorps mit einem schweren Artilleriezuge dazu beordert, auch eine aus mehreren Fürstlich Heßischen Civilbedienten bestehende Commission zu dieser Besitzergreifung ernannt sey; — daß beyde sowohl die Heßischen Truppen als Commissarien würklich schon im Begriffe seyen, in dortigen Antheil der Grafschaft Schaumburg einzurücken!

Das Schloß zu Bückeburg, so der lezte Graf Wilhelm von der Bückeburgischen Linie befestigen lassen, war mit Mannschaft und Rüstung hinlänglich versehen, daß allenfalls eine Gegenwehr hätte versucht werden können. Allein da am Ende doch der Widerstand gegen eine weit überlegenere Macht fruchtlos gewesen seyn würde, und der

Stadt

Stadt und dem Land nur noch grösseres Ungemach zugezogen haben möchte; so entschloß sich die Fürstin gleich, um nicht unnütz Menschenblut vergiessen zu lassen, von aller Gegenwehr abzustehen, und nur mittelst rechtlicher Protestation gegen alle Gewaltthätigkeiten und eigenmächtige Unternehmungen ihre und ihres Sohnes Gerechtsame aufrecht zu erhalten.

Es geschah also am 17. Febr. 1787. daß der General-Lieutenant von Loßberg mit seinem Regimente in die Stadt Bückeburg einrückte, und kurz vor Mittag mit einer Grenadier-Compagnie das dortige Schloß besetzte; ohne von Seiten der zum Weichen befehligten Gräflichen Militz einigen Widerstand zu finden. Aber ein von der Fürstin in dieser Absicht requirirter kaiserlicher Notarius verrichtete in Beyseyn zweyer Zeugen die ihm aufgetragene Protestation, indem er dem Herrn Generale gleich bey deßen Einrückung in den ersten Vorplatz des Residenzschloßes wiederholt erklärte: wie er im Namen der verwittweten Fürstin von Schaumburg-Lippe als Vormünderinn ihres Sohnes, und während dessen Minderjährigkeit alleiniger Regentin der auf ihn vererbten Land und Leute gegen deren gegenwärtige gewaltsame Besitzergreifung feyerlichst protestire, und damit alle sowohl der Fürstin als des jungen Erbgrafen Rechte aufrecht erhalten wolle. Worauf der Herr General zur Antwort gab: „Er sey nicht gekommen,

„ Proceße zu führen, sondern habe ausdrückliche
„ Ordre von seinem gnädigsten Fürsten und Land-
„ grafen, das Gräfliche Residenzschloß zu besetzen.
„ Er habe für seine Person zu viele Hochachtung
„ für der verwittweten Fürstin zu Schaumburg-
„ Lippe Durchlaucht, auch zu viel Gutes in Bü-
„ ckeburg genossen, als daß er für sich das min-
„ deste zum Verdruß und Kränkung dieser gnä-
„ digsten Dame unternehmen würde. Uebrigens
„ könne er weder an seine Protestationen sich keh-
„ ren, noch von ihm die angebotene beglaubte
„ Abschrift annehmen. So wenig er ihm (dem
„ Notar) die Ausrichtung des ihm gewordenen
„ höchsten Auftrages verdenke; so nach-
S. 12. „ drücklich und ernstlich wolle er ihm ge-
„ rathen haben, nebst beyden Zeugen sich
zu retiriren. (r)

Eine gleichmäßige Protestation verrichtete eben der Notarius, als an eben dem Tage Nachmittags um 4 Uhr der Freyherr von Münchhausen, Heßischer Regierungspräsident zu Rinteln, als vom Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel hieher verordneter Principal-Commissarius sich auf dem Gräflichen Regierungszimmer einfand, um daselbst von den bisherigen Gräflich Schaumburg-Lippischen Räthen und Bedienten im Namen des Herrn Landgrafen die Huldigung einzunehmen. Er bekam aber auch nach Ausrichtung seines Auftrages und nach einigen Fragen wegen seines Notariatamts

(r) Anlage II.

amts am Ende vom Herrn Regierungs-Präsidenten mit drohender Mine die Antwort: „Er könne sich jetzt mit Protestationen nicht benehmen; „daher er ihm nur wolle gerathen haben, nebst „beyden Zeugen sich alsobald fortzupacken.„ (s)

Nachdem nun die bisherigen Gräflichen Räthe und Diener dem Hochfürstlichen Hause Hessen zu huldigen genöthiget worden waren; wurden ferner alle Seßionszimmer der Gräflichen Collegien, insgleichen die Registraturen und Archive, wie auch sämmtliche Caßen und das beym Eingange in das Schloß zur linken Hand befindliche Zimmer unter Fürstlich Heßische Siegel genommen, und vor dem Eingang zu jedem Seßionszimmer Heßische Schildwachten gestellet. Auch ward nunmehr das Gräflich Schaumburg-Lippische Infanterie-Regiment und Artilleriekorps, so sich mit geschultertem Gewehre auf dem vordersten Schloßplatze einfinden müssen, dem Herrn Landgrafen zu huldigen und die Gewehre abzulegen genöthiget. (t)

Endlich ward an eben dem Tage (Sonnabends den 17. Febr. 1787.) noch folgende offene Urkunde ausgefertiget:

„Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, „Herr Wilhelm der IX. von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hers-

„feld,

(s) Anlage 11.

(t) Anlage 11.

„ feld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Zie-
„ genhain, Nidda, Schaumburg und Ha-
„ nau ꝛc. gnädigst gut gefunden haben, bey
„ dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen
„ Philipp Ernst zu Bückeburg die Rechte
„ Ihres Hochfürstlichen Hauses geltend zu
„ machen, und zu dem Ende den Bückebur-
„ gischen Antheil der Grafschaft Schaum-
„ burg in Besitz nehmen zu lassen; So wird
„ solches den sämmtlichen Collegiis, der Rit-
„ terschaft, Beamten, Magistraten, Bedien-
„ ten und Unterthanen, sowohl von Militär-
„ als Civilstande in ersagter Grafschaft hier-
„ durch mit dem Beyfügen, bekannt gemacht,
„ daß sie sämmtlich Höchstgedachte Ihro
„ Hochfürstliche Durchlaucht nunmehr als
S. 13. „ ihren gnädigsten Landesherrn anzuse-
„ hen, und in Gemäßheit der Höchstde-
„ nenselben bereits abgelegten Huldigungs-
„ pflichten, alle schuldige Treue und Gehor-
„ sam zu erweisen haben. Und gleichwie Ihro
„ Hochfürstliche Durchlaucht zur Direction
„ der Landesgeschäfte gegenwärtige Commission
„ gnädigst anhero abgeordnet haben; so wird
„ zugleich allen in Herrschaftlichen Diensten
„ stehenden Personen und sämmtlichen Unter-
„ thanen hierdurch befohlen, keine Befehle
„ von den Collegiis anders, als unter der
„ Unterschrift dieser Commißion anzunehmen,
„ und solche auf das genaueste und gehor-

„ sam-

„ samlichste zu befolgen. Wobey sämmtlichen „ Unterthanen, namens Ihro Hochfürstlichen „ Durchlaucht, die gnädigste Zusicherung ge„ schiehet, daß sie bey ihren hergebrachten „ Rechten und Befugnissen in alle Wege ge„ lassen, geschirmet und gehandhabet werden „ sollen. Urkundlich der gnädigst angeordne„ ten Commißion Unterschrift und vorgedruck„ ten Fürstlich Heßischen Regierungs-Insie„ gels Gegeben Bückeburg den 17. Febr. „ 1787. „

Fürstlich Heßische zur Direction der Landesgeschäfte in der Grafschaft Bückeburg gnädigst verordnete Commißion.

L. A. von Berner.
F. S. Waitz von Eschen.
J. D. von Schmerfeld.
C. S. Fulda. „ (u)

Um diesem Patente Platz zu machen, wurde am Sonntage (den 18. Febr. 1787.) Morgens um 9. Uhr kurz vor Eröfnung des Gottesdienstes durch zwey Heßische Canzlisten und einen bey sich gehabten Pedellen das Patent, welches gleich nach dem Tode des Herrn Grafen im Namen der verwittweten Fürstin von der Regierung zu Bückeburg angeschlagen worden war, abgerissen, und statt dessen jenes angeschlagen. (v)

In

(u) Anlage 11.

(v) Anlage 11.

In gleicher Absicht und mit eben der Unterschrift wurde an alle Beamte und Magistratspersonen im Lande der Befehl zugeschickt, jenes Patent gewöhnlicher Orten affigiren zu lassen, und sowohl demselben als allen ferneren Verfügungen auf das sträcklichste nachzuleben. (w) Auch ward sämmtlichen Predigern der Befehl zugefertiget, mit der bisherigen Fürbitte für die Landesherrschaft in den gewöhnlichen Kirchengebeten bis auf andere Verordnung einzuhalten, und solche vor der Hand ganz auszulassen; mit der übrigens hinzugefügten Versicherung, daß in Ansehung des status religionis alles auf dem bisherigen Fuß in der Grafschaft verbleiben solle. (x)

S. 14. Alle diese Verfügungen waren unterm 17. Febr. 1787. datirt, und wurden Sonntag den 18. Febr. in eignen Abdrücken an die Orte ihrer Bestimmung im ganzen Lande abgesandt. Montags den 19. Morgens gegen 9. Uhr wurden nunmehr auch die Seßionszimmer der verschiedenen Collegien auf dem Schloße zu Bückeburg wieder entsiegelt, und die vorher Gräflich Schaumburg-Lippischen jezt als Fürstlich Heßische Civilbedienten, jedoch unter folgender Direction der Heßischen Commißarien angestellt, so, daß der Herr geheime Rath von Berner die Landesregierung, Justizkanzley und Consistorium, der Herr geheime

(w) Anlage 12.

(x) Anlage 13.

geheime Rath von Waitz die Rentkammer, der Herr Kriegsrath von Fulda die Polizeykommißion zu dirigiren bekamen. Worauf an eben dem Tage der Herr Regierungspräsident von Münchhausen als Principal-Commissarius noch die Beamten der Aemter Bückeburg und Arensburg nebst den Amtsvögten und Gerichtsschreibern, wie auch die immatriculirten Advocaten, den Landphysikus, die Forstbedienten und die Bevollmächtigten einiger in gedachten Aemtern angeseßenen Freyen auf der Justitzkanzley, sodann den Magistrat nebst der Bürgerschaft und die vorgeladenen Unterthanen beyder vorbenannter Aemter auf dem Rathhause in Heßische Pflichten nehmen ließ; in gleicher Absicht aber nachher nach den Städten, Aemtern und Flecken, Stadthagen, Hagenburg und Steinhude sich begab. (y)

Während dieser Zeit rückten nicht nur immer mehrere Heßische Kriegevölker ins Land, sondern, nachdem inzwischen auch die Beurlaubten der bisherigen Gräflichen Miliz herbey gefordert waren, wurde am 27. Febr. das Schaumburg-Lippische Infanterie-Regiment von dem Fürstlich Heßischen Obersten von Hanstein, als nunmehr vom Herrn Landgrafen ernannten Inhaber dieses Regiments, übernommen. (z)

So

(y) Anlage II.

(z) Anlage II.

So bemächtigte sich also der Herr Landgraf Wilhelm der IX. mit gewafneter Hand des ganzen Lippischen Antheils der Grafschaft Schaumburg bis auf die einzige im Steinhuder See vom Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe angelegte Festung Wilhelmstein, deren Commandant mit der unter sich habenden Besatzung bisher vergeblich aufgefordert worden ist.

Die Fürstin selbst hat durch alles dies sich nicht abhalten lassen, ihren Aufenthalt auf dem Schloße zu Bückeburg mit standhaftem Muthe fortzusetzen, obgleich sie ihren unmündigen Erbgrafen, wegen dieses Verfahrens, das alles erwarten ließ, nach Minden in Sicherheit bringen zu lassen für nöthig erachtete, welchen sie jedoch wiederum zu sich zu nehmen kein Bedenken mehr getragen hat, nachdem sie eine schriftliche Versicherung erhalten, daß der Erbgraf ihr lediglich überlassen bleiben solle. Kaum hat sie nach Ablauf von länger als 14. Tagen erhalten können, daß einer von den gewesenen Räthen des Gräflichen Hauses, um nicht von allen rechtli-
S. 15. chen Beystande entblößt zu seyn, wieder in ihre Dienste treten dürfen. Man darf sich also nicht wundern, wenn es so lange Anstand haben müssen, ehe die bedrängte Fürstin die erforderlichen Mittel und Wege einschlagen können, um die der Reichsverfaßung und selbst redenden Gerechtigkeit gemäße Hülfe zu erlangen.

Wenn auf Seiten des Herrn Landgrafen noch so erhebliche Rechtsgründe vorhanden wären, dem jungen Erbgrafen Georg Wilhelm sein Erbfolgerecht und seiner Fürstlichen Frau Mutter die obervormundschaftliche Regierung streitig zu machen; so würden doch nach keinem Rechte in der Welt Höchstdieselben sich haben bemächtiget halten dürfen, die angeblichen Rechte ihres Hochfürstlichen Hauses auf die Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils selbst geltend zu machen, und zu dem Ende gedachte Grafschaft mit einem förmlichen Kriegsüberzuge in Besitz nehmen zu lassen. Oder man müste überhaupt annehmen, daß auch unter Mitgliedern eines Staats nur das Recht des Stärkern den Ausschlag geben dürfe. So weit ist es jedoch Gottlob mit unserer Teutschen Reichsverfassung noch nicht gekommen!

Der Landfriede, — dieses theure Reichsgrundgesetz, auf welchem die ganze Grundfeste der öffentlichen Ruhe und allgemeinen Sicherheit in der Teutschen Reichsverfassung beruhet, — verordnet so bestimmt als möglich; „ daß niemand, wes
„ Würden, Standes und Wesens der sey, um
„ keinerley Ursachen willen, wie die Namen
„ haben möchten, auch in was gesuchtem
„ Scheine das geschehe, den andern befehden,
„ bekriegen, berauben, fahen, überziehen, be-
„ lagern, — daß auch keiner den andern seiner
„ Posseßion, Inhabens oder Gewähr, es wären

„ Schloß, Stadt, Dörfer, Kirchen, Klöster, „ Clausen, Zinse, Gülten, Zehnten, liegende und „ fahrende Haabe und Güter, Regalien, Ju= „ risdiction, Gerichte, Hoheit und Obrig= „ keit, geistlicher und weltlicher, Zölle, Wasser, „ Weide und aller anderer Gerechtigkeiten, „ nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand „ und gewaltiger That, freventlich entsetzen „ noch Unterthanen abziehen, oder zum Unge= „ horsam wider ihre Obrigkeit bewegen solle. „ Das alles verordnet der Landfriede bey Strafe zwey tausend Mark löthigen Goldes und dazu bey Verliehrung aller und jeglicher Freyheiten und Rechte, so er vom Kaiser und Reich hat, oder bey Strafe der Achtserklärung; und so daß gleich Kaiserliche Gebote statt finden sollen, „ bey Stra= „ fe der Acht von solchem gewaltigen thätlichen „ Vornehmen und Ueberzuge abzustehen, und sich „ gebührlichen Rechtes begnügen zu lassen. „ (a)

Noch allgemeiner und bestimmter spricht das heiligste Reichsgrundgesetz, der Westphälische Frie= de: daß durchaus keinem Reichsstande erlaubt seyn solle, sein Recht mit Gewalt oder Waffen zu ver= folgen, sondern was auch für Streitigkeit schon entstanden seyn oder noch entstehen möch=
S. 16. te, solle ein jeder nur im Wege Rechtes verfah=

(a) Landfriede 1548. in der neuern Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt 1747. Fol.) Th. 2. S. 574. u. f., und in Schmauß corp. jur. publ. S. 126. u. f.

verfahren, oder, wenn er anders handelte, des Friedbruchs schuldig seyn. (b) Und dazu ist hauptsächlich die Kreisverfaßung bestimmt, daß nach Vorschrift der Reichsexecutionsordnung jedes Kreises ausschreibende Fürsten demjenigen, der gegen den Landfrieden überfallen und bedränget wird, schleunige Hülfe leisten sollen. (c)

Das alles würde gegenwärtig seine Anwendung finden, wenn auch noch so gegründete Ansprüche vom Hochfürstlichen Hause Hessen auf die Grafschaft Schaumburg-Lippe gemacht werden könnten. Nie würde doch das Fürstliche Haus sein eigner Richter seyn dürfen. Nichts würde doch den Herrn Landgrafen berechtigen können, die Grafschaft eigenmächtig mittelst gewaltsamen Kriegsüberzuges in Besitz nehmen zu lassen, und den in mütterlicher Obervormundschaft bereits ergriffenen von Vater auf Sohn fortgehenden Besitzstand zu verdrängen.

Das alles hätte sich schon von selbsten verstanden, wenn jene Ansprüche auch noch kein rechtliches Erkenntniß wider sich hätten, noch sonst

 auf

(b) Instrum. pacis Osnabr. art. 17. §. 7. „ *Nulli „ omnino statuum imperii liceat jus suum vi vel armis „ persequi*; sed siquid controversiæ sive jam exor- „ tum sit, sive posthac inciderit, unusquisque *jure „ experiatur. Secus faciens reus sit fractæ pacis.* „

(c) Erklärung des Landfriedens 1522. in der Sammlung der R. A. Th. 2. S. 229. Reichsexecutionsordnung im R. A. 1555. §. 31. u. f. R. A. 1654. §. 178 - 185.

auf so vielfältige Art, wie aus obigem bloßen Verlaufe der Geschichte sich ergiebt, schon vorlängst entkräftet worden wären. Aber wie nun vollends, da die Ansprüche, welche sich darauf gründen sollen, daß Söhne aus der Ehe eines Reichsgrafen mit einer Person von alten Adel nicht succeßionsfähig seyn sollen, an sich schon unerheblich sind; — da der Reichshofrath diese Ansprüche und die in deren Betracht schon vorgehabte Neuerung in den Lehnbriefen bereits rechtskräftig verworfen hat; — da derselbe dem damaligen Herrn Landgrafen (dem Herrn Großvater des jetzigen,) zwar das Petitorium noch vorbehalten, aber den merkwürdigen Inhalt des am 12. Jul. 1753. erkannten Mandates: „auch künftighin nicht *via facti* „und eigenmächtig zu verfahren, „ in der rechtskräftigen paritoria plena vom 9. May 1754. in voller Kraft gelassen hat; — ja da selbst zu Unterstützung dieser wichtigen und den Umständen der Sache äußerst angemessenen Vorschrift in eben dem Reichshofraths-Urtheile auch schon eine Manutenenz-Commißion zur starken Handhabung des Kayserlichen Judicati auf die ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises erkannt worden, um das Gräflich Schaumburg-Lippische Haus gegen des Fürstlich Heßischen Hauses anmaßende Contraventionen bestens zu manuteniren und zu handhaben; solche Manutenenz-Commißion auch von Kreises wegen würklich übernommen worden!

In

In der Absicht, um gegen alle thätliche Unternehmungen und gegen alle Stöhrung des Besitzstandes von Seiten des Fürstlichen Hauses Hessen gesichert zu seyn, muß dem Gräflichen Hause Schaumburg-Lippe noch immer die S. 17. Rechtskraft der Reichshofrathserkenntnisse vom 12. Jul. 1753. und 9. May 1754. zu statten kommen; und in eben der Absicht subsistirt noch immer jene bereits erkannte und von des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ausschreibenden Fürsten übernommene Kaiserliche Manutenenz-Commißion. Es bedarf also nicht jezt erst eines von neuem anzustellenden Mandatsgesuches, dessen Rechtsbestand etwa demnächst noch auf Erörterung allenfalls zu erwartender so genannter Sub- und Obreptions-Einreden beruhen möchte. — Nein, gerade das, was jetzo vorgefallen ist, war schon unter obigem Mandate vom 12ten Jul. 1753., unter obiger paritoria plena vom 9. May 1754. und unter obiger Kaiserlicher Manutenenz-Commißion begriffen. — Also dürfen die Kreisausschreibenden Fürsten nur jezt noch diesen bereits erhaltenen und von ihnen übernommenen Kaiserlichen Auftrag, der ohnedem der Reichsexecutionsverfassung so sehr gemäß ist, mit starker Hand vollziehen. Die bedrängte Fürstin kann sich getrost versichert halten, daß des Kaisers Majestät diese Manutenenz-Commißion allenfalls auch mit Einrückung der Clausel: sammt und sonders, allergerechtest erneuern werde.

Es würde überflüßig seyn, aus obigem Verlaufe der Geschichte zu wiederholen, wie der leztverstorbene Herr Landgraf Friedrich der II. (des jetzigen Herr Vater) in Ansehung der gegenwärtigen Angelegenheit sich so betragen, daß selbst das Petitorium, das vorhin noch vorbehalten zu seyn schien, nunmehr in keine Frage weiter kommen kann.

Ist doch derjenige, dessen Succeßionsfähigkeit eigentlich bestritten werden sollte, damals, wie die Reihe zu succediren an ihn kam, ruhig zum Besitz gelassen worden! Hat er doch selbst vom Hause Hessen-Cassel für sich und seine eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben die Belehnung erhalten! Ist ihm selbst eine Prinzeßin vom Hause Hessen unter Genehmigung des regierenden Herrn Landgrafen zur Gemahlin zugestanden, und selbst dieser auf den jezt eingetretenen Fall die Obervormundschaft und Landesregierung für ihren unmündigen Sohn zugesichert worden! — Und nun sollte noch dem Sohne Streit erregt werden, dessen Vater eigentlich den Gegenstand der geltend zu machenden Ansprüche hätte abgeben müssen? — Und der jetzige Herr Landgraf sollte das, was gegen seinen Herrn Großvater rechtskräftig erkannt, und von seinem Herrn Vater willig befolget und nachgegeben worden, außer Acht lassen dürfen? — sollte sich ermächtigen dürfen, noch solche Ansprüche als angebliche Rechte des hochfürstlichen Hauses Hessen geltend zu machen? Nein selbst im petitori-

schen

schen Rechtsgange würden solche Ansprüche nimmermehr den Beyfall eines unpartheyischen Richters zu erwarten haben!

Doch vorjetzt ist nicht sowohl vom Grunde oder Ungrunde der Ansprüche selber die Frage, als von der Art und Weise, wie man auf hochfürstlich Heßischer Seite dabey zu Werke gegangen ist. Wenn das einem deutschen Reichsstande ungeahndet hingehen sollte, gegen einen mindermächtigen Reichsstand Ansprüche auf solche Art geltend zu machen, daß er dessen Land und Leute nur mit ei-
S. 18.
ner überlegenen Kriegsmacht überziehen und in Besitz nehmen dürfte, und das Publikum sich dann mit einer bekannt gemachten Erklärung beruhigen sollte, das er gut gefunden habe, angebliche Rechte seines Hauses geltend zu machen, und das in Anspruch genommene Land in Besitz nehmen zu lassen; so würde es freylich mit unserer teutschen Reichsverfassung, mit der Wirksamkeit unserer Reichsgrundgesetze, mit der jedem Besitzstande von Rechtswegen zu gute kommenden Sicherheit, und mit dem allgemeinen Ruhebestand bald gethan seyn. Doch dafür wacht noch Joseph der II., von dessen gerade durchgehender Gerechtigkeitsliebe mit der größten Zuversicht sich erwarten läßt, daß nicht nur obige Kaiserliche Manutenenz-Commißion werde erneuert, sondern auch unmittelbar an den regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel das nöthige werde verfü-

get werden, um in den schon zum voraus auf die gegenwärtigen Umstände eingeleiteten executivischen Wege es dahin zu bringen, daß der Herr Landgraf unverzüglich seine Kriegsvölker und Commissarien aus der Grafschaft Schaumburg-Lippe zurückziehe; — daß er alles, was auf seine Veranlassung seit dem 17. Febr. 1787. daselbst vorgegangen, in den Stand, wie es vorher gewesen, mit Vernichtung alles dessen, so dagegen geschehen, völlig wieder herstelle, — daß er die verwittwete Fürstin als Obervormünderin ihres unmündigen Sohnes und als Landesregentin in ihren bereits gehabten Besitz wieder eintreten lasse, und darinn nicht weiter beeinträchtige, — und daß er endlich alle Derselben und Land und Leuten verursachte Schäden und Kosten sowohl, als alle erhobene oder auch zu erheben gewesene Nutzungen und Einkünfte vollkommen ersetze.

Anl

1. Simon VI. Graf u

geb. 1554. †. 1613. Gem

Ottonis V.

2.
Simon VII.
geb. 1587.
†. 1627.

6.
Hermann
Adolph,
geb. 1616.
†. 1666.
regierend Haus
Lippe-Detmold.

7.
Jobst
Hermann
geb. 1625.
†. 1678.
Linie von Lippe-Bisterfeld.

3
Otto
geb. 1589. †. 1659.
Stammvater der 1709. erloschenen Brackischen Linie.

El
ge
G
G
G
S

Ott
lezter
Sch
geb.
† 16
15.

11.
Albrecht Wol
gang, ge
1699. † 174

14.
Georg
geb. 1722.
†. 1742.

Wilhe
dric
geb.
177
10.
lezter
Sch
Lipp

18.
a.) Carl Wilh.
Friedr. Ernst,
geb. 1759.
† 1780.

a.)
Fr
geb.
N

Herr zu Lippe,
Elisabeth T. Grafen
umburg.

5.
Philipp.
geb. 1601. †. 1681.
ward von seiner Schwester zum Erben der von ihrem Sohne auf sie gekommenen Grafschaft Schaumburg ernannt, und mit einem Theile derselben von Hessen-Cassel belehnt.

9.
Friedrich Christian,
Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, geb. 1655. † 1728. bekam aus der Lippe-Brackischen Erbschaft Blomberg und Schieder.

10.
Philipp Ernst,
Graf zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen, geb. 1657. † 1723. hatte seinen Sitz zu Alverdissen in der Grafschaft Sternberg.

12.
Friedrich Ludewig Carl,
geb. 1702. † 1776. Oct.

13.
Friedrich Ernst,
geb. 1694. resignirt 1749. † 1777. Aug. 28.
Gem. 1722. Philippine Elisabeth von Friesenhausen, geb. 1696. † 1764.

16.
Philipp Ernst, geb. 1723. † 1787. Febr. 13.
Gem. a.) Ernestina Albertina, T. Ernst August von Sachsen-Weimar † 1769.
b.) 1780. Juliane, T. Landgr. Wilh. von Hessen-Philippsthal.

17.
Johann Wilhelm, geb. 1735. März 7.
Gem. 1783. Mar. Caroline Friederike Louise von Löwenstein-Wertheim.

arl
lw.
12.

20.
b.) Wilhelmine Charlotte, geb. 1783. May 18.

21.
b.) Georg Wilhelm, geb. 1784. Dec. 20.

22.
b.) Caroline Louise, geb. 19. Nov. 1786.

Anlage 2.

Lehenbrief für Herrn Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und seinen eventualiter mitbelehnten Bruder. d. d. Cassel 19. März 1778.

Von Gottes Gnaden Wir FRIEDRICH, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königlich-Großbrittannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königlich Preußischen Ordens vom schwarzen Adler ꝛc. ꝛc.

Thun kund hieran für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, Caßelischen Theils, bekennende: Als vom Jahr Christi eintausend fünfhundert achtzehen hero die Wohlgebohrnen Grafen zu Holstein und Schaumburg, Herrn zu Gehmen, auch nachgehends Dero Erben und Nachkommen von Unsers Ur-Ur-Ur-Urgroß-Herrn Vaters Gnaden, Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Philipp dem Aeltern, Landgraf zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Christmilden Andenkens, und fürters von allen denenselben in der Regierung gefolgten Herrn Landgrafen zu Hessen hiesiger Fürstlich-Casselischen Linie ihre in der Grafschaft Schaumburg gelegene Schlößer und

Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, mit samt Dero Dörfer, Leuten, Gerichten, Gütern, Gülten, Renten, Zinsen, Aeckern, Wiesen, Wassern, Weyden, Wildbahnen, Fischereyen und allen andern ihren Zugehörungen, wie die auch Namen haben mögen, nichts davon abgesondert oder ausgeschieden, zu rechtem Mann-Lehen recognoscirt und empfangen haben, auch solche Lehnsempfahung von selbiger Zeit an, zu allen sich begebenen Fällen bis auf den lezt verstorbenen Otten, Grafen zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen und Bergen (welcher nach von Weyland Unsrer in Gott seel. ruhenden Ur-Urgroß-Frau Mutter, Frauen Amalien Elisabeth Landgräfin zu Heßen ꝛc. Gnaden, hochlöblichen Gedächtnisses, als damaliger Vormünderinn Unsers in Gott seeligst ruhenden Hochgeehrten Urgroß-Herrn Vaters, weyland Herrn Landgrafen Wilhelms des sechsten Gnaden damit den 13ten Januarii des 1640ten Jahrs zulezt belehnet worden,) immer continuirt, wie die darüber von Zeiten zu Zeiten aufgerichtete Lehnbriefe und Reversalien mit mehrerm ausweisen, und aber durch ermeldten Grafen Ottens, als des lezten desselben Schaumburgischen Mannsstammes am 15ten Nov. berührten 1640ten Jahrs sich ohnverhoft begebenen Todesfall vorerwehnte drey Schaumburgische Schlößer, Städte und Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, mit aller Hoheit, Obrig- und Heerlichkeit

lichkeit, auch mit allen andern ihren Zugehörungen, nichts ausgeschlossen, Hochgedachtem Unsers Herrn Urgroß-Vaters Gottseeligen Gnaden vermöge klaren Lehnrechten lediglich an- und heimgefallen, hochermeldter Unser Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden auch dieselbe darauf in Kraft tragender Vormundschaft für Sr. Gnaden in würklichen Besitz genommen und etliche Jahre ruhig eingehabt und ersessen, auch also noch ferner hätten einhaben und behalten mögen, und aber dieses leztverstorbenen Grafen Ottens zu Schaumburg und Sternberg Frau Mutter, weyland Elisabeth, Gräfin zu Schaumburg, gebohrne Gräfin und Edle Frau zur Lippe Wittib, Christmilden Andenkens, bey Hochseelig gedachter Unsrer Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden um deren Wiederbelehnung zum inständigsten angehalten und zwar vermittelst dieser dabey gethanen freywilligen Offerten und Anerbietungen, daß Sie auf denselben Fall, nicht allein ihren Bruder, den Wohlgebohrnen, Dero lieben Vetter Philippsen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, als von Ihro designirten Successorem, und welchem Sie alles, was sie an der Grafschaft Schaumburg an unbeweglichen Gütern, Schlößern, Aemtern, Gerichten, Städten, Dörfern, Clöstern, Zehenden, Zinsen, Renten, Aeckern, Wiesen, Wäßern, Wildbahnen, Fischereyen, Zöllen, Bergwerken, Vorwerken, Höfen und andern deren Zubehörungen von vorwohlgemeldten ihrem verstorbenen Sohn, Grafen Otten ererbt, (um also

die

die ganze Graffschaft Schaumburg cum pertinentiis desto eher wieder zu consolidiren und zusammen zu bringen) inter vivos doniret, cedirt und abgetreten, hochermelter Unsers Urgroß-Herrn Vaters Gnaden zum Lehnträger an Ihre statt darzustellen, und durch Ihn die gebührende Lehndienste bey Sr. Gnaden uf Erfordern verrichten zu lassen, sich erkläret, sondern auch gegen solche Wiederbelehnung sich erboten, daß Sie und derselbe ihr Bruder, Graf Philipps, alle übrige jezt gemeldte von Wohlseelig gedachtem ihrem verstorbenen Sohn, Grafen Otten, auf sie kommene und Ihm, Grafen Philippsen, dergestalt cedirte und übergebene Allodial-Länder, Güter und Gerechtigkeit, so nicht kündlich Mindisch oder Braunschweigisch Lehen wären, laut Dero von Ihro darüber unter ihrer Subscription und Gräflichen Secret-Insiegel in zwölf unterschiedenen Posten zurückgegebener Designation hochermeltem Unserm Urgroß-Herrn Vater und Sr. Gnaden Fürstl. Hause Hessen-Cassel wiederum von neuem zu rechtem Mannlehen auftragen und deswegen gebührend schadlos halten, oder im Fall an solchen designirten und zu neuem Lehen aufgetragenen und wieder recognoscirten Allodial-Stücken und Gütern wider besser verhoffen von dem einen oder andern über kurz oder lang etwas entzogen oder evincirt werden sollte, Sie alsdann jederzeit dafür nicht allein haften, sondern auch Sr. Gnaden dasjenige, was also dersel-

derselben und ihren Erben und Nachkommen evincirt werden möchte, in andere Wege nach billigen Dingen ersetzen wollte, und wofern dasselbe nicht geschehen könnte, alsdann Ihro Gnaden und Deroselben Erben, insonderheit wenn der mehrere, oder zum wenigsten der halbe Theil solcher neu aufgetragenen designirten Allodial-Erbgüter und Stücke mit Recht evincirt würde, an die beschehene Wiederbelehn- und Abtretung mehr berührter dreyer angefallener Heßischen Lehnämter auch nicht verbunden seyn, sondern desfalls in vorigen völligen Rechten stehen und Sr. Gnaden zu denselben in so weit vor sich selbst wieder zu thun, auch sich darinn propria auctoritate ihres Besitzes wieder zu redintegriren, jederzeit freyen und unverhinderten Fug und Macht haben sollten, und durch solche ihre Offerten und Anerbieten, auch darüber zurückgestellten eigenhändigen sichern Revers endlich dazumal erlangt, daß vor hochgedachter Unsrer Gottseeligen Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden in Vormundschaft Namen und an mehr hochermelter Unsers Urgroß-Herrn Vaters Gnaden statt, auf dieselbe jezt erwehnte Condition und Beding sowohl Sie, die Frau Wittib, als zu gesammter Hand ihren Bruder, den mehrerwehnten Grafen Philippsen zur Lippe, als Lehnträgern und designirten Successorem der ganzen Grafschaft Schaumburg, und dessen eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben mit berührten dreyen Heßischen Schlößern und Aemtern Rodenberg, Hagenburg und Arens-

burg, sammt dazu gehörigen Städten, Flecken, Dörfern und andern Zugehörungen unterm dato den 23. Octobris Anno 1644., inhalts des Dero Zeit darüber gestellten neuen Lehnbriefes zwar von neuem hinwieder belehnet, es sich aber nach der Hand begeben, daß alle dasjenige, so in obangezogener Designation für Erb und Allodial angegeben und Sr. Gnaden zu billiger Gegenerkenntniß zu neuem Lehen aufgetragen worden, und zwar in specie alle vier übrige Schaumburgische Aemter mit einander Schaumburg, Sachsenhagen, Bückeburg und Stadthagen, mit allen ihren Zugehörungen, nicht allein dem Stifte Minden, als ein angefallenes Lehen, in einer am kaiserlichen Hofgericht zwischen ermeldtem Stifte und ofterwehnter Frau Wittib Elisabeth, Gräfin zu Schaumburg, der berührten Aemter halber geführten Rechtfertigung durch publicirten Ausspruch zuerkannt, sondern es auch dabey, unerachtet sowohl von Hochseelig ermeldter Unsrer Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden, als auch der übrigen Evangelischen zu Münster versammleten Reichsstände wegen Ihm, Grafen Philippsen, als der berührten Aemter Inhaber und Besitzer nach Vermögen assistirt, und dahin mit Fleiß versehen worden, daß er darüber wegen seines angegebenen Interesse noch weiter gehöret werden mögen, allerdings und zwar dergestalt gelassen worden, daß beydes die Herren Kaiserlich- und Königlich-Schwedische zu denen Friedenshandlungen daselbst abgeordnete Pleni-

poten-

potentiarii mit erst besagten vier Schaumburgischen Aemtern anderweitige Verordnung durch sein Grafen Philippsen, Ausschliessung vorgehabt, dannenhero zwar auch mehr hochseelig gedachte Unsrer Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden die mit Beding geschehene Belehnung, so gestalten Dingen nach zu halten sich gar nicht schuldig erkannt, sondern gar gewillet gewesen, die unstreitige Heßische drey Lehenämter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, weilen nämlich dasjenige, was dagegen nach Inhalt der Belehnung und Reverses sicherlich versprochen gewesen, nicht prästirt werden können, wieder einzuziehen, und sich der übrigen dem Stifte Minden zuerkannten vier Aemtern zu entschlagen und Ihn, Grafen Philippsen, mit andern, welche vielermeldte vier Mindische Aemter an sich zu bringen sich sehr bemühet gewehren zu lassen, jedoch aber endlich auf sein Grafen Philippsen bittliches Anhalten, daß sie sich hierbey ins Mittel zu schlagen und oft berührte Mindische Jura und Rechtsame bey den Münsterschen Traktaten an sich in Vormundschaft Namen zu Dero geliebten Söhnes, Unsers in Gott seel. ruhenden Urgroß-Herrn Vaters Gnaden, bestens zu bringen und ihn mit Fremden, davon Ihro wenig zu hoffen, nicht zu committiren belieben lassen wollen, auch auf sein Nebenerbieten, daß er sich seiner Abfindung halben mit Sr. Gnaden leicht setzen und vergleichen wollte, sonderlich aber in Ansehung der nahen

Verwandnüß und damit er Graf Philipps, nicht um alles kommen möchte, sich dahin bearbeitet, auch endlich mühsamlich erhalten, daß von denen Herren Kayserlichen Plenipotentiariis mit beyder Cronen Bewilligung, mehrbesagte Mindische Jura und Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen mit allen Zugehörungen, wie dieselbe dem Stifte Minden im Kayserlichen Ausspruch zuerkannt gewesen, und er, Graf Philipps, dieselbe von wegen der Cron Schweden bis dahero interimsweise bis auf weitere Declaration und Verordnung innen gehabt und erses-sen, hochseelig ermeldten Unsers Urgroß-Herrn Vaters Gnaden unter andern Satisfactionen mit verwilligt und zugeschlagen worden, darauf auch ferner uf der Königlichen Majestät und Dero Reiche Schweden Senatoris, Cantzleyraths und Gevollmächtigten Legaten in Teutschland, des Wohlgebohrnen, Herrn Johann Ochsenstirns, Grafen zu Südermöhr, Freyherrn zu Kymithe, Herrn zu Fyholm, Heringsholm, und Tüligern Interposition, zwischen diesseitigen zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten abgeordneten Hessen-Casselischen Geheimden und respective Regierungs- wie auch oftermeldten Grafen Philippsen abgeschickten Räthen und Gevollmächtigten, zu dessen hierbey vorbehaltener Abfindung, eine Vergleichung wegen der Sammt-Schaumburgischen Aemter zu Münster am $\frac{9}{19}$ Julii Jahres 1647. vorgenommen, abgeredet, auch allenthalben verwilligt

willigt und geschlossen worden, wie buchstäblich darab zu ersehen, und solche Hauptvergleichung samt dem zwischen gedachten beyderseits Räthen den folgenden $\frac{10}{20}$ Julii aufgerichteten Neben-Receß fürters am 11. August desselben Jahrs auf gewisse Maaß und mit Dero gleich des folgenden Tages von mehrhochseelig gedachter Unsrer Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden beschehenen Declaration und Erläuterung allhier ratificirt und dabey abgeredet und verglichen worden, daß zuvorderst alle sieben Schaumburgische Aemter, so Graf **Philipps** bishero in seinem nießbarlichen Gebrauch und Besitz gehabt, benanntlich **Rodenberg**, **Hagenburg** und **Arensburg**, (welche vorhin, wie schon obgedacht, alte Heßische Lehenhäuser und Aemter gewesen) desgleichen die von den Mindischen besprochene Häuser und Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen, mit allen ihren Hoheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Päßen, Schlößern, Städten, Universität, Dörfern, in- und außerhalb Landes gelegenen Lehen- Pfand- und Wehrschaften, Höfen, Gütern, Zehenden, Zöllen, Gefällen und in Summa mit allen und jeden Ein- und Zugehörungen und Gerechtigkeiten, benannt und unbenannt, ganz und zumalen nichts ausgenommen, in zwey Theile gesetzt und davon eines viel hochgedachten Unserm Urgroß-Herrn Vater und Sr. Gnaden Erben und Nachkommen, ohne alle Widerrede und Auszug, mit allen Hoheiten, Nutzungen und Gerechtigkeiten so

bald wirklich abgetreten und eingeräumt, mit der andern Hälfte aber, als gleichfalls hochseelig gedachter Sr. Gnaden Eigenthum, mehrgedachter Graf Philipps zu Schaumburg und seine ehelliche Manns-Leibes-Lehens-Erben von Deroselben zu einem neuen Mannlehen wieder belehnt werden sollen. Und dann hierauf inhalts des unterm dato den 12. Decemb. Jahres 1647. von denen beyderseits zu solcher Vertheilung zusammen verordnet gewesenen Räthen zu Bückeburg aufgerichteten und fürters also ratificirten Executions-Abschiedes, vermittelst gemachter richtigen Versteinung ihm, Grafen Philippsen, zu seiner Hälfte das Schloß und Amt Bückeburg, Schloß und Amt Stadthagen, Haus, Flecken und Amt Hagenburg, item das Haus und Amt Arensburg, beneben noch einem gewißen Antheil am Amte Sachsenhagen, mit allen darin allenthalben gelegenen Städten und Flecken, Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Steinhude, Land und Leuten, Dörfern, Vorwerken, Höfen, Zehenden und andern Gefällen, Wälden, Holzungen, Jagden, Fischereyen, Wiesen, Weyden, Aeckern, sammt allen andern Pertinentien und Zugehörungen, Gerechtigkeiten, Gerichten, hohen Landes Obrigkeit und Bottmäßigkeiten und Regalien, wie die Namen haben mögen, desgleichen die Hälfte an Bestellung der Universität zu Rinteln, item an den Zöllen auf der Weser zu Rinteln und Oldendorf, sodann an denen in allen vorerwehnten sieben

Schaum-

Schaumburgischen Aemtern aus denen Kohlbergen fallenden Kohl-Nutzungen die Hälfte, beneben noch einer gewißen Anzahl Dero zur Grafschaft Schaumburg gehörigen in- und ausländischer Adelichen und Bürgerlichen Lehen, wie man sich darüber nach Ausweis einer von beyderseits Deputirten unter jezt gemeldtem dato den 12. Decemb. Anno 1647. absonderlich unterschriebenen Designation richtig verglichen, zugetheilt, auch fürters (doch mit Vorbehalt der Erb- und Landhuldigung, welche auch fürters hochseelig gedachter Unsrer Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden von auch hochseelig ermeldten Unsers Urgroß-Herrn Vaters Gnaden wegen, durch Dero damals Abgeordnete, durchgehends in allen obermeldten sieben Schaumburgischen Aemtern von denen sämmtlichen darinn geseßenen Geist- und Weltlichen, Universität, Stiftern, Klöstern, auch adelichen und andern Unterthanen und Lehenleuten, verglichenermaaßen, einnehmen lassen, auch Wir für Uns und Unsere Erben bey sich begebenden Fällen und Lehenserneuerungen jedesmals einnehmen lassen werden,) zu dem Ende übergeben und angewiesen worden, daß er Graf Philipps, für sich und seine eheliche Mann-Leibs-Lehens-Erben, weiter aber nicht, dieselbe jezt specificirte ihm dergestalt zugetheilte, übergebene und angewiesene Hälfte von oft hochseelig ermeldtem Unserm Urgroß-Herrn Vater und fortan von Sr. Gnaden Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, zu rechtem neuen Mannlehen

so bald recognosciren und empfangen sollte, dieselbe Belehnung denn auch also verglichenermaßen ihm Grafen Philippsen nicht allein den 16ten Octobris Anno 1652. allhier würklich darüber ertheilt, sondern auch nach seeligstem Ableben vorhochgedachten Unsers Hochgeehrten Urgroß-Herrn Vaters Gnaden von Unsrer hochgeehrten Urgroß-Frau Muttter Gnaden anstatt und in Vormundschaft Unsers in Gott seeligst ruhenden Groß-Oheims, Weyland Herrn Wilhelms des siebenden dieses Namens, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld ꝛc. Christmilden Gedächtnisses, Liebden den 29. April Anno 1664. weniger nicht, als auch nachgehends und nach deßen Liebden tödtlichen Verfahren von Deroselben Gnaden in Vormundschaft Unsers in Gott hochseelig ruhenden hochgeehrten Großherrn Vaters Gnaden weyland Herrn Carls, Landgrafen zu Hessen, hochlöblichen Andenkens, am 2. Novemb. Anno 1671., und ferner nach ermeldten Grafen Philippsen auch tödtlichem Hintritt, desselben ältesten und kraft des in dem Gräflichen Hause Schaumburg eingeführten und von obgedachten Grafen Philippsen unter seinen Söhnen festgestellten von Unsrer Hochgeehrten Urgroß-Frau Mutter Gnaden auch in Vormundschafts Namen im Jahr 1671. den 14. Decemb. laut und Inhalt des darüber ausgestellten Verwilligungsscheins confirmirten Juris primogenituræ, in die Regierung und in diese Lehen nach Art der Primogenitur allein succedirenden

renden Sohn Friedrich Christian, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und dessen ehelichen Manns-Leibes-Lehens-Erben, auch zu Mitbehuf dessen Brüder, Grafen Philipp Ernst und dessen ehelichen Mann-Leibes-Lehens-Erben von hochseelig gedachter Ihro Großväterlichen Gnaden den 24. Junii 1682., wie auch, da ermeldter Graf Friedrich Christian gleichfalls diese Zeitlichkeit geseegnet, dessen älterm Sohn, Albrecht Wolfgang, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und dessen ehelichen Mann-Leibes-Lehens-Erben, auch zu Mitbehuf dessen Bruder, Grafen Friedrich Ludwig Carl, auch Vetter, Grafen Friedrich Ernst den 18. Januarii 1729., fürters auch nach tödtlichem Hintritt hochgedachter Ihro Großväterlichen Gnaden von Unsers gleichfalls in Gott ruhenden hochgeehrtesten Herrn Oheims Majestät besagtem Grafen Albrecht Wolfgang, auch zu Mitbehuf dessen Bruders und Vetters den 22. May 1731. weniger nicht auf gedachten Grafen Albrecht Wolfgangs Ableben dessen Sohn Wilhelm, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, auch zu Mitbehuf vorbenannter dessen Vettern den 14. Junii 1749. nachgehends aber von Unsers in Gott ruhenden hochgeehrtesten Herrn Vaters Gnaden vorbenanntem Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe und Sternberg und dessen vorbemeldten beyden Vettern den 30. May 1752., und annoch letzlich von Uns selbst mehrgedachtem

Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und dessen Vettern, Grafen Friedrich Ludwig Carl, und Grafen Philipp Ernst, Albrecht Friedrich Carl und Johann Wilhelm, Gebrüdern den 5. May 1763. erneuert worden; daß demnach nunmehro Wir, da ermeldter Graf Wilhelm dieses Zeitliche geseegnet, nach voran-geführtermaaßen festgestelltem Primogenitur-Recht, den Hochwohlgebohrnen, Unsern lieben Vetter und Getreuen, Philipp Ernst, Grafen zu Schaum-burg-Lippe und Sternberg, und deßen eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben, auch zu Mitbehuf dessen Bruders Grafen Johann Wilhelms und dessen eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben, auf sein, Grafen Philipp Ernsts gebührendes Ansuchen mit vorberührten Stücken, als nemlich mit Schloß und Amt Bückeburg, Schloß und Amt Stadthagen, Haus, Flecken und Amt Hagenburg, weiter mit Haus und Amt Arensburg und dem vorgedachten Antheil am Amt Sachsenhagen, sammt allen darinn gelegenen Städten und Fle-cken, Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Steinhude, Land und Leuten, Dörfern, Vorwer-kern, Höfen, Zehenden und andern Gefällen, Wälden, Holtzungen, Jagden, Fischereyen, Wie-sen, Weyden, Aeckern, auch allen andern Zuge-hörungen, Gerechtigkeiten, Gerichten, hohen Lan-des-Obrig- und Bothmäßigkeit und Regalien, wie die Namen haben mögen, so dann (nachdem die in vorigen Belehnungen enthaltene Hälfte an

Mitbe-

Mitbestellung der Universität Rinteln, Unserm Fürstlichen Hause Hessen von Ihm, Grafen Philippsen, vermöge eines den 14. Junii Anno 1665. getroffenen Vergleichs, ingleichen die in vorigen Belehnungen enthaltene Hälfte an den Zöllen auf der Weser zu Rinteln und Oldendorf kraft des Anno 1734. den 29. Novemb. getroffenen Executions-Recesses abgetreten worden) mit der Hälfte an denen in denen Schaumburgischen sieben Aemtern fallenden Kohlbergwercksnutzungen und den mit denen ihm gleichfalls zur Hälfte laut angezogener von beyderseits Deputirten darüber verfertigten Designation zugetheilten Schaumburgischen in- und ausländischen Adelichen, Bürgerlichen und andern Lehen belehnet haben, und thun dasselbe hiemit wissentlich und in Kraft dieses also und dergestalt, daß vorgenannter Graf Philipp Ernst und seine eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben und zu Mitbehuf dessen Bruder, Graf Johann Wilhelm und desselben eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben, in Linea descendente, weiter aber nicht, vorberührte ihrem Urgroßvater, Grafen Philippsen, zugetheilte und nunmehro nach denen Rechten der Primogenitur uf Sie kommene Häuser, Schlösser, Aemter, Städte, Dörfer, Klöster, Vorwerke, Höfe, Leute, Regalia, Gerichte, Gehölze und alle andere Güter, Gülten, Renten, Zinsen, Zehenden, Aecker, Wiesen, Wasser, Weyden, Wildbahnen, hohe und nieder Jagden, Teiche, Fischereyen und ingemein alles, was

zu derselben Ihm zugetheilten Hälfte gehöret, sammt den mitangezogenen Afterlehen, von Uns Unseren Erben, Successoren und Nachkommen, regierenden Fürsten zu Hessen, so jederzeit Regenten des Nieder-Fürstenthums Hessen, Casselischen Theils seyn, und Cassel innhaben und besitzen werden, zu rechtem Mannlehen haben, tragen, verstehen, verdienen und empfangen sollen, so oft dasselbe von Lehenrechts- und Gewohnheit wegen sich gebühren will und die Noth erfordert, Unsere und Unserer Erben getreue Vasallen und Lehenmanne darum seyn und bleiben, solches Lehen auch nicht ussagen, noch davon ohne Unsern oder Unserer Successoren und Erben Consens, etwas veräusern oder versetzen, Unser und Unserer Successoren, Erben und Mitangehörigen Bestes darum allezeit thun und Schaden getreulich warnen, als getreue Lehenmanne dasselbe von Rechts wegen zu thun schuldig sind. Die vorgenannte Schaumburgische Schlösser, Häuser und Aemter Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Arensburg sammt dazu gehörigen Städten, mit allen ihren Zugehörungen, Regalien und alle dem, was Ihm am Amte Sachsenhagen, vermöge Executions-Abschieds weiter zukommt, sollen Unser und Unserer Successoren und Erben, so das Nieder Fürstenthum Hessen-Casselischen Theils und Cassel innhaben und besitzen, auch der Unsrigen offene Schlösser, Städte und Plätze seyn und bleiben, sich daraus und darinn haben zu behelfen, wieder allermänniglich,

wann

wann vorwohlgemeldter Graf Philipp Ernst von Schaumburg und seine männliche Leibes-Lehns-Erben und Mitbelehnte das mit Ehren thun mögen, und sonderlich ob Wir und die Unserige gejagt und gedrungen wären. Wo aber Uns und den Unsrigen solche Oefnung mit Ehren nicht verhängt werden mögte, so soll gemeldter Graf Philipp Ernst zu Schaumburg und seine männliche Leibs-Lehens-Erben und Mitbelehnte gleichwohl nicht gestatten noch zulaßen, daß Wir und Unsere Erben, Land und Leute, und die Ihrige von oder zu, aus oder in vorberührten ihren Schlößern, Städten, Festungen, Dörfern, Gericht und Gebieten angegriffen und beschädiget würden, ohn alle Gefährde. Und wenn Wir oder Unsere Successoren, Erben und Nachkommen, Uns solcher Oefnung in denen genannten Graf Philippsen zu Schaumburg zugetheilten Schlößern und Städten gebrauchen wollten, immaßen vorgeschrieben stehet; So sollen Wir und Sie die Zeit der Oefnung, als Wir Uns und Sie sich deren gebrauchen, die Pförtner, Thürhüter und Wächter auf denselben Schlößern und Städten, deren Wir Uns und Sie sich also gebrauchen, beköstigen und belehnen, und auch Ihn Graf Philipp Ernst von Schaumburg und seine männliche Leibs-Lehns-Erben und die Ihrige vor Schaden und Unfug verwahren, für Uns, die Unserige und diejenige, die Wir und Sie in ihre Schlösser und Städte legen würden, und sonderlich ist auch hierinn beredet und bethätiget worden,

den, wenn Wir oder Unsere Succeßoren und Erben Uns benannter Schaumburgischer Schlößer und Städte, mit der Oefnung gebrauchen, woferu dann solche Schlößer und Städte, deren Wir Uns und Sie also gebrauchen, Unserer und ihrer Fehde und Krieges halber verlohren und Uns oder Ihnen abgenommen würden; so sollen Wir und Unsere Erben Uns und Sie mit demjenigen, die solches also genommen hätten, nicht söhnen noch frieden, gemeldter Graf Philipp Ernst zu Schaumburg und seine eheliche Mann-Leibs-Lehens-Erben und Mitbelehnte wären denn zuvor wiederum zu solchen ihren Schlößern und Städten kommen und hätten dieselbe wiederum zu ihren Händen gebracht. Und hierauf so sollen itzo und ins künftige bey allen und jeden Lehens-Renovationen alle gegenwärtige und künftige seine, Grafen Philipp Ernsts und seiner Mann-Leibs-Lehens-Erben und mitbelehnter Amtleute, Drosten, Wächter und andere Diener, auch Bürger und Einwohnere sammt der Ritterschaft zu denen vorgenannten Grafen Philippsen zugetheilten Schaumburgischen Aemter, Schlößern und Städten gehörig, auch darinnen wohnend und gesessen, Uns und Unsern Erben Huldigung, Gelübde und Eyde thun, Uns getreu, hold und gehorsam zu seyn und Unser zu gewarten, nach laut dieser Unsrer Lehens- und seiner des Grafen Philipp Ernsts von Schaumburg Reversal-Verschreibung, Unsern und ihren Schaden getreulich zu warnen und bestes zu thun,

so oft das Noth seyn wird, auch ohne Gefährde. Der vorwohlgenannte Graf Philipp Ernst zu Schaumburg und seine eheliche Mann-Leibs-Lebens-Erben und Mitbelehnte sollen auch Unsere und Unserer Erben Feinde wißentlich nicht hausen, herbergen, noch ihnen einigerley Hülfe, Beystand, Vorschub oder Zulegung thun oder thun lassen uf Unser Land und Leute, und ob das unwissend geschehe, so bald er Graf Philipp Ernst und die Seine solches gewahr werden, sollen sie dieselbe alsdenn zur Stund von ihnen weisen, sie auch fürters nicht hausen, halten oder ihnen keine andere Zulegung thun oder thun lassen. Der oftgenannte Graf Philipp Ernst von Schaumburg und seine eheliche Mann-Leibs-Lehens-Erben und Mitbelehnte sollen auch Uns und Unseren Erben treulich behülflich und beyständig seyn wider allermänniglich, wo sie Unser zu Recht mächtig seyn und wo sie das mit Ehren thun mögen. Da sie aber ein solches mit Ehren nicht thun möchten; So sollen sie doch wider Uns und Unsere Erben, auch Unsere Lande und Leute nichts thun, auch ihren Land und Leuten und den Ihrigen, deren sie mächtig sind, nicht gestatten, wider Uns und Unsere Erben etwas vorzunehmen und zu thun, alles ohne Gefährde. Wir und unsere Erben sollen und wollen auch gemeldten Grafen Philipp Ernst von Schaumburg und seine eheliche Mann-Leibs-Lehns-Erben und Mitbelehnte Land und Leute beschauren, beschirmen und verthädigen, als andere

andere Unsere Vasallen, auch Unsere und ihre eigene Land und Leute, wo wir das mit Ehren thun mögen. Und darum so sollen Wir und Sie ihnen auch gegen einen jeglichen zu Ehren und Recht mächtig seyn, wie sie auch solches nach Unserm und Ihrem Erkenntniß nehmen sollen und wollen. Solches alles nun, wie vorgemeldt, und demselben also getreulich allenthalben nachzukommen, hat oftwohlgemeldter Unser Vetter und Lieber Getreuer, Graf Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe und Sternberg für sich und seinen Bruder, Grafen Johann Wilhelm, Uns an die Hand gelobt und dessen einen leiblichen Eyd zu Gott und uf sein heiliges Wort geschworen, auch seinen Reversbrief übergeben. Und Wir haben hingegen Unsers Orts für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch zu steter fester Haltung und Bekräftigung dessen allen, was vorstehet, Uns mit eigenen Handen unterschrieben und Unser Fürstliches Secret-Insiegel an diesen Brief hangen lassen. So geben und geschehen in Unsrer Residenzstadt Cassel den neunzehenden Monatstag Martii Anno Domini eintausend siebenhundert acht und siebenzig.

Friedrich L. Z. Hessen.

(L. S. pendent.) Vt. G. Lennep. Vice-Canzler.

Concor-

Concordantiam hujus Copiæ cum originali attestor. Bückeburgi 28. Martii 1787.

(L. S. Not.) Wilhelm Friedrich Rüding, Not. Cæs. publ. jur.

Anlage 3.

Paritoria plena in Sachen Friderich Ernsts, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg zu Alverdissen wider den regierenden Landgrafen zu Hessen-Cassel und Dero Lehenhof mandati attentatorum cassatorii, inhibitorii & de non turbando natos comitis S. R. I. immediati in possessione vel quasi nobilitatis avitæ, adeoque non mutando tenorem investituræ contra transactionem pace Westph. confirmatam & antiquam formam litterarum investituræ nec via facti sed juris procedendo S. C. pœnalis.

(in gewöhnlicher Form)

Copia rescripti cæs. ad manutenendum ad directores circuli Rhenani inferioris sive Westphalici.

(ebenfalls in gewöhnlicher Gestalt)

Anlage 4.

Extract der Eheberedung v. J. 1780.

(das Wesentliche dieses Auszugs, welcher, auser dem Eingang und Schluß, auch die Bestätigung des regierenden Landgrafen Friderichs

von Hessenkassel, nur den 10den von der Vormundschaft und Landesverwaltung handelnden Artikel enthält, ist aus der Deduction selbst zu ersehen.)

Anlage 5.

Concept Lehenmuthungsschreiben des regierenden Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe an des Herrn Landgrafen zu Hessenkassel Durchlaucht d. d. Bückeburg 4. Aug. 1786.

Anlage 6.

Concept Erinnerungsschreiben der Gräflich Schaumburg-Lippischen Regierung an die Fürstlich Hessische Regierung zu Kassel d. d. Bückeburg 13. Oct. 1786.

Anlage 7.

Antwortschreiben der Hessenkasselschen Regierung an die Schaumburg-Lippische Regierung zu Bückeburg vom 9. Nov. 1786.

(der Innhalt der Anlagen 5 — 7. ist aus der Deduction hinlänglich zu ersehen.)

Anlage 8.

Urkunde die Besitznehmung der Grafschaft Schaumburg-Lippe im Namen der verwittweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe betreffend vom 13. Febr. 1787.

Anlage 9.

Notariatsinstrument die Besitznehmung der Aemter Bückeburg und Arensburg im Nahmen der ver-

verwittweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe betreffend.

Anlage 10.

Notariatsinstrument die Besitznehmung der Aemter Stadthagen und Hagenburg, wie auch der Vestung Wilhelmstein im Steinhuder See, im Namen der verwittweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe betreffend.

Anlage 11.

Notariatsinstrument über das, was am 17. Febr. 1787. und seitdem zu Bückeburg vorgegangen.

(Da das Umständliche der beyderseitigen Besitzergreifungen und der wider die Hessische Besitzergreifung eingelegte Protestationen nicht interessant genug und das wesentliche davon ohnehin aus der Deduction zu ersehen ist: so werden die Beilagen 8 — 11. hier ebenfalls ausgelassen.)

Anlage 12.

Fürstlich Hessisches ins Land ergangenes Commissionspatent vom 17. Febr. 1787.

Anlage 13.

Fürstlich Hessisches an die Prediger ergangenes Commissionspatent vom 17. Febr. 1787.

(Auch von diesen beyden Anlagen ist der Inhalt aus der Deduction zu ersehen.)

IX.

Vollständige Darstellung der Rechte des größern bürgerlichen Raths zu Nürnberg sowohl überhaupt, als besonders in Steuersachen.

Zu Begründung der Exceptionum sub & obreptionis, welche derselbe in der wider den kleinern oder innern Rath bey höchstpreißlichem Kayserlichen Reichshofrath anhängigen Rechtssache, eine unbefugte Extrasteuer und andre bürgerliche Beschwerden betreffend, gegen die allerhöchsten Kayserlichen Erkenntnisse vom 14. December vorigen Jahrs auszuführen genöthigt ist. 1787.

Vorbericht.

Die Reichsstadt Nürnberg gehört in mehrerem Betracht unter die sonderbarsten politischen Erscheinungen von Deutschland. Sie ist eine der grösten Reichsstädte, hat unter allen bey weitem das gröste, einträglichste, und manches deutsche Fürstenthum übertreffende Gebiet. Die Bürgerschaft ist daselbst mit den grösten, sonst in Deutschland gewiß nirgends erhörten Auflagen,

beschweh-

beschwehret, und dennoch hat eben diese Reichsstadt unter allen bey weitem die gröste Schuldenlast, durch welche sie ihrem Verfall immer näher kommt, statt daß mehrere andere Länder und Städte, welche unter langwierigen verderblichen Kriegen geseufzet hatten, oder durch innere bürgerliche Unruhen ihrer Zerrüttung nahe waren, und mit den grösten Kosten wiederhohlte Kayserliche Lokalcommißionen aushalten mußten, sich nicht nur in einer erträglichen Lage erhalten, sondern so gar zum Theil zu einem blühenden Zustande aufgeschwungen haben.

Es braucht wohl keine große Geistesanstrengung, um dieses sonderbare Problem aufzulösen, wenn man nur etwas in die innere Verfassung von Nürnberg hineingehen will, woselbst der gröste Theil des Regiments, und die geheime Finanzadministration in den Händen von 20. Rathsfähigen Geschlechtern des Patriciats ist, welche erst in neuern Zeiten den Grundsatz aufgestellt, und immer mehr in Gang zu bringen gesucht haben, daß ihnen das Eigenthum und die unumschränkte erbliche Regierungsgewalt über die Stadt und das Gebiet zustehe, und die Bürger in eben dem weitem Verstand ihre Unterthanen seyen, als man solches in einem der unumschränktesten deutschen Fürstenthümer je hat behaupten können. Die gefährlichen Folgen einer solchen Politik ergeben sich von selbst, und brauchen keine besondere Anzeige.

Die Nürnbergische Bürgerschaft ist weit entfernt, eine monarchische oder pur aristokratische Gewalt, sollte sie auch die uneingeschränkteste seyn, zu tadeln, da es vielmehr Geschichte und Erfahrung zeigen, daß die Menschen schon unter jeder Regierungsform glücklich gelebt haben, und besonders in neuern Zeiten, manche, auch deutsche Staaten, unter der unumschränkten Leitung weiser Fürsten durch Beförderung der Industrie, der Gewerbe und des Handels zu einem blühendern Zustand herangewachsen sind, als es mancher durch innere Krankheiten abzehrenden freyen Republik lieb gewesen ist.

Wenn aber in einem Staat mehrere erbliche Regentengeschlechter seyn wollen, welche den Zweck desselben und das gemeine Wohl ganz aus dem Gesicht verlieren, wenn eben diese nur für den Privatvortheil und den Glanz ihrer Familien besorgt sind, diesen für den einzigen Zweck des Staats halten, dem das Wohl aller übrigen Bürger, als der vermeintlichen Stiefkinder aufgeopfert wird; wann ferner unter eben diesen Geschlechtern selbst Collisionen der einander durchkreuzenden Leidenschaften entstehen, oder endlich die edelsten und besten Männer darunter alle ihre guten Wünsche und Absichten vereitelt sehen, und dem mächtigern Strom weichen müssen; dann gehört eine solche Oligarchie gewiß unter die unglücklichsten Regierungsformen, es entstehen lauter einzelne durch

ihr

ihr Privatinteresse beseelte Staaten im Staat, und die Misbräuche in die nur immer eine fürstliche Verfassung ausarten kann, tretten hier zwanzigfach ein. Einer solchen bedrückten Bürgerschaft ist es wohl nicht zu verdenken, wenn sie den Rest ihrer Rechte und Freyheiten zu retten, und sich gegen die gefährlichen Ausbrüche einer willkährlichen Gewalt durch alle erlaubte Rechtsmittel zu schützen sucht.

Den Rathsfähigen Geschlechtern zu Nürnberg, und besonders dem kleinen Rath, ist niemals eine eigenthümliche Regierungsgewalt zugestanden worden.

In den ehemaligen Streitigkeiten des Magistrats mit einem von weiland Kayser Leopold in den Patriciatsstand erhobenen Bürger Schürstab kommen in einem in der Folge N. I. ergangenen allerhöchsten Kayserlichen Rescript von 1729. welches hier beygedruckt ist, die merkwürdigen Worte vor: „daß die dortigen „Magistratsglieder nur zeitliche Verweser „oder *Administratores* der Reichsstadt Nürn„berg seyn„ wodurch also der wahre Begiff einer magistratischen Gewalt auch zu Nürnberg deutlich bestimmt, und selbige in ihre ächten Grenzen gesetzt worden ist.

Diese blos administratorische Gewalt ist ferner durch die Rechte des größern bürgerlichen Raths, als eines die ganze Bürgerschaft repräsenti-

sentirenden constitutionsmäßigen Collegii und Ausschusses in Steuer- und andern Staatssachen, so wie in allen übrigen Reichsstädten, mannigfaltig eingeschränkt.

Der größere Rath und die Bürgerschaft, welche sich bey dem notorischen Besitz und Recht dieser Concurrenz zu schützen suchen, haben dabey niemals, wie man sie von der Gegenseite auf eine sehr gehäßige Art bey dem höchstpreislichen Kayserlichen Reichshofrath beschuldiget hat, die Absicht gehegt, Eingriffe in die Nürnbergische Constitution zu wagen, oder sich eine Mitregenschaft anzumassen.

Es ist eine, in der deutschen Reichs- und Provincialverfassung gegründete notorische Wahrheit, welche durch eine Menge von Beyspielen erläutert werden könnte, daß die Landeshoheit samt den davon abhangenden Befugnissen in der Ausübung durch die Rechte der **Landstände**, **bürgerlichen Ausschüsse** und anderer **Volksrepräsentanten** auf mannigfaltige Art eingeschränkt seyn könne, und daß solche Einschränkungen in einer **monarchischen** und **aristokratischen** Verfassung gleich statt finden, ohne daß dadurch die Regierungsform selbst in ihrem Wesen verändert wird. a) So wenig nun in einem fürstlichen Lande den **Landständen**, wann selbige auch mit den ansehnlichsten Rechten versehen sind, deßhalben eine Mitregentschaft zusteht; b) so wenig ein geistliches

Dom-

Domcapitel, wenn demselben auch die grösten Freyheiten und Vorzüge zukommen, daraus eine Erb- und Grundherrschaft behaupten kann, c) und so wenig endlich das Ansehen eines Reichsstädtischen kleinern Raths oder Magistrats, dem ohnehin nur die Verwaltung der von der Landeshoheit abhangenden Rechte anvertraut ist, darunter leidet, wenn derselbe in Steuer- und andern wichtigen Stadtangelegenheiten, an die Beystimmung und Einwilligung des größern Raths oder anderer bürgerlichen Repräsentanten gebunden wird; um so weniger verdient die Nürnbergische Bürgerschaft und ihr Ausschuß der größere Rath die mit so schwarzen Farben gegen sie ausgestreute Beschuldigung, als wenn letzterer mit besonders gefährlichen Staatsrevolutionen schwanger gienge, da dieses Collegium nach den unten umständlich ausgeführten Grünten sowohl in petitorio als possessorio in Ansehung seiner Rechte offenbar und ganz unzweifelhaft fundirt ist, und da die Misbräuche der magistratischen Administration das Verderben und den Verfall der hiesigen Stadt so sehr beschleunigen, daß noch alle Tage weit mehrere Gründe eintretten, derselben durch eine bürgerliche Concurrenz Schranken zu setzen, und letztere auf alle und jede Art zu handhaben und zu schützen.

Die Nürnbergische Bürger haben sich noch nie als unruhige Köpfe, welcher Charakter denselben von der Gegenseite neuerlich auf eine ganz unge-

gründete Art angedichtet wird, gezeigt. Die unermüdete Industrie und der Kunstfleiß, womit sich ihre Vorfahren nicht nur in Deutschland, sondern auch in ganz Europa so sehr ausgezeichnet, und womit sie die Stadt unter der gemäßigten Regimentsführung weiser patriotischer Rathsglieder in den vorigen Jahrhunderten, zu einem so hohen Flor und Ansehen gebracht haben, ist noch gegenwärtig viel zu sichtbar und zu tief eingeprägt, als daß dieser Charakter nicht jedem Fremden, welcher Nürnberg besucht, bemerklich werden sollte.

Wären die Nürnbergischen Bürger so eifersüchtig auf ihre Rechte und Freyheiten, als die in andern Reichsstädten gewesen, und hätten sie, so wie diese, jedem Eingrif durch innere Unruhen oder Processe sogleich Einhalt zu thun getrachtet; so hätte das Nürnbergische Patriciat, welches mit den adelichen Geschlechtern anderer Reichsstädte einerley Ursprung hat, seine Vorrechte niemals so weit erstrecken können. Genug ist es, daß diese patriciatischen Geschlechter auf solche Art fast in den alleinigen Besitz des kleinern Raths und der damit verbundenen täglichen Regimentsführung gekommen sind, unverantwortlich aber, wenn selbige nunmehro anfangen wollen, sich über alle Constitution und bisheriges Herkommen wegzusetzen, und auch vollends die unläugbaren Rechte des größern Raths als bürgerlichen Ausschusses in ein leeres Nichts zu verwandeln.

Diese

Diese willkührliche, und bis zu einem fast unerträglichen Despotismus gestiegene Ausdehnung der magistratischen Gewalt, zumal in einer Zeit, wo die vielen Gebrechen der geheimen Administration nicht mehr länger verborgen bleiben können, übersteigt alle Grenzen der bürgerlichen Gedult, und die Bürgerschaft ist nunmehr genöthigt, den letzten geringen Rest ihres geschmälerten Eigenthums gegen die neuerlichen unglaubigen, in einem deutschen Staat nirgends, vielleicht aber auch kaum in einem christlichen Staat von Europa je erhörten Steuerbedruckungen zu retten.

Der größere Rath und die Bürgerschaft zu Nürnberg hätten daher allerdings Ursache gehabt, über die von Höchstpreißl. Kayserlichen Reichshofrath, in der bekannten neuerlichen Streitsache wegen der unterm 7. Febr. vergangenen Jahrs von dem Magistrat einseitig aufgelegten neuen Extrasteuer und anderer bürgerlichen Beschwerden, unterm 14. Dec. 1786. ergangenen allerhöchsten Kayserlichen Dekrete und Patente, worinn die Abreichung derselben provisorisch und bis auf weitere Verordnung vorgeschrieben worden, untröstlich zu seyn, wenn es nicht Kayserlicher Majestät zugleich allergnädigst gefällig gewesen wäre, dem Magistrat die Darlegung eines umständlichen und treuen Status activi und passivi aufzugeben, aus welchem sich die Wahrheit der bürgerlichen Beschwerden nur allzusehr ergeben wird, und wenn nicht

der größere Rath aus den allergnädigst communicirten Exhibitis des Magistrats sogleich wahrgenommen hätte, wie ungegründet und übertrieben die Vorstellungen, und wie unverantwortlich die sub- und obreptiones seyen, wodurch der Magistrat jene Erkenntnisse veranlaßt hat.

Die tiefste Ehrfurcht, welche die Bürgerschaft für allerhöchste Kayserliche Erkenntnisse zu hegen schuldig ist, hat es ihr zwar zur Pflicht gemacht, denenselben in Ansehung der für das vergangene Jahr angeordneten Extrasteuer sogleich zu pariren, durch deren Abreichung das letzte ihrer versiegenden Kräfte aufzuopfern, und damit die von dem Magistrat gemachte schwarze Schilderungen auf die thätigste Art zu widerlegen. Sie ist aber dadurch nur um so mehr berechtigt worden, den Ungrund der Gegnerischen Suppliken aufzudecken, die dagegen statt findenden viele Exceptiones sub & obreptionis ungesäumt auszuführen, und dadurch die Rechte des größern Raths in Steuer- und andern Sachen für das künftige in eine desto unverletzlichere Sicherheit zu bringen.

Es sind keine thörichten und fanatischen Träumereyen von bürgerlicher Freyheit, welche hier die Bürgerschaft zur Vertheidigung ihrer Rechte antreiben, sondern es hängt die Erhaltung und der Wohlstand der Stadt Nürnberg von der Beschützung und Befestigung jenes bürgerlichen Collegii und einer zweckmäßigen bürgerlichen Con-

currenz

currenz in Steuer- Finanz- und Rechnungssachen ganz und gar ab.

Sollten auch Kayserliche Majestät, wie die Bürgerschaft mit unbeschreiblicher Sehnsucht hoffet, nach eingesehenem statu activo und passivo der Stadt zur Verbesserung des verdorbenen Finanzzustandes die besten Reformationen veranstalten, und vorschreiben, so ist jedoch, wie es besonders die Erfahrung seit 1754. gezeiget hat, niemals zu hoffen, daß der Magistrat zur ernstlichen Erfüllung derselben schreiten, und solche beobachten werde, wenn nicht eine dauerhaft- und uninteresßirte bürgerliche Controle aus dem Kaufmanns- und Handwerksstande im Finanz- und Rechnungswesen angeordnet und autorisirt ist, um alle einreissenden Gebrechen zu hindern. Was würde es helfen, falls die Bürger mehrere Gefälle durch die uninteresßirteste Pachtung mit dem sauersten Schweiß zum bessern Ertrag brächten, wenn hernach der Magistrat bey einer geheimen Administration sich heraus nähme, die Personen, welchen durch irgend eine Reformation etwas von ihren Privatvortheilen entzogen worden, solches wieder unter lauter andern Titeln zu ersetzen.

So würde dann vergeblich Wasser ins Meer getragen werden.

Die Sachen zu Nürnberg stehen dermahlen auf einem solchen Fuß, daß die Bürgerschaft in ihrer bedrängten Lage von Kayserlicher Majestät endlich

Rettung und Schutz gegen die willkührliche Eigenmacht des patriciatischen Magistrats zu erwarten, die gerechteste Hofnung hat, oder es ist im widrigen Fall für den noch einigermassen bemittelten Theil der Bürgerschaft zur Sicherheit ihres Eigenthums kein anders Rettungsmittel, als die schmerzhafte Wohlthat der Auswanderung übrig.

Die gegenwärtige Schrift hat daher die Absicht, die für die Rechte des größern Raths streitenden Gründe zu sammeln, kurz und vollständig darzustellen, zugleich die darüber vorhandenen, zum Theil erst neu entdeckten Urkunden herzuführen, und damit die wider die gegnerischen Exhibita auszuführen nothgedrungene Exceptiones sub & obreptionis zu bestärken.

Diese Ausführung aber dem Druck zu übergeben, ist der größere Rath durch mehrere wichtige Ursachen veranlaßt worden, theils die künftigen Relationen in dieser wichtigen Sache durch eine solchergestalt mögliche schnellere Uebersicht zu erleichtern, theils bey der ganzen hiesigen Bürgerschaft sich gegen den gerechten Verdacht, als ob man bisher die Rechte des größern Raths als bürgerlichen Ausschusses nicht genau und sorgfältig genug deduciret habe, zu rechtfertigen, theils aber endlich den betrübten Nachkommen, wenn sie mit Thränen auf die vergangenen Zeiten zurücksehen werden, ein Denkmal zu hinterlassen, daß man zur gehörigen Zeit nicht versäumt habe, die

alt hergebrachten bürgerlichen Rechte und Freyheiten zu vertheidigen, und daß, wenn der Erfolg den edlen Bemühungen nicht entsprochen, die Schuld davon nicht auf die zeitigen bürgerlichen Mitglieder des größern Raths falle.

Man darf hierbey mit gutem Grund hoffen, den Hauptzweck endlich zu erreichen, dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichshofrath von den Rechten des größern Raths eine gründliche Ueberzeugung zu geben, dadurch anderweite allerhöchste Verfügungen zu bewirken, und auf solche Art endlich der bedrängten Nürnbergischen Bürgerschaft diejenige Sicherheit des Eigenthums und den Wohlstand wenigstens zum Theil zu verschaffen, welcher durch dieses allerhöchste Kaiserliche Dikasterium schon in so vielen Reichsstädten auf die preißwürdigste und wirksamste Art hergestellt und befestigt worden ist.

Da in dieser wichtigen Streitsache seit einem Jahr mehrere erhebliche Schriften erschienen sind, welche dahin einen theils entfernten, theils nähern Bezug haben, z. B.

- Patriotische Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Reichsstädten. Frankf. u. Leipz. 1786. fol.
- Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten, Leipz. 1786. 8.

Gedan-

Gedanken über die Steuer- und Rechnungsverfassung zu Nürnberg, mit Bewilligung der Kays. Königl. Censur, Wien, 1786. fol.

Nachricht von der Losung in Nürnberg, und Bemerkungen über einige darauf sich beziehende Puncte des Nürnbergischen Staatsrechts. 1787. fol. ohne Druckort.

so hat man zwar auch hier den wesentlichen Innhalt jener Schriften zum Theil wörtlich unter andern mit benutzt. Die gegenwärtige Ausführung geht jedoch ein beträchtliches weiter, enthält eine vollständige mit möglichster Kürze entworfene Darstellung der ganzen Streitsache, mit allen dahin gehörigen Nachrichten, Gründen und Urkunden.

a) Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. II. S. 209.

b) Joh. Jac. Moser von der deutschen Reichsstände, Landen, deren Landständen u. s. w. S. 839.

c) Strubens Nebenstunden Th. I. Nro. I.

Erster Abschnitt.

Nachricht von der Nürnbergischen Steuerverfassung überhaupt und besonders der im vorigen Jahr angeordneten Extrasteuer und den darüber entstandenen Irrungen.

§. 1.

Von der ältern Nürnbergischen Steuerverfassung. Die Steuern sind freywillige Beyträge gewesen.

Die unerträglichen Auflagen, unter welchen die Nürnbergische Bürgerschaft seufzet, sind unter allen Reichsstädtischen Steuern bey weitem die höchsten und in ihrer Einrichtung so verwickelt, daß sie allerdings eine sehr genaue Erläuterung erfordern.

So wie die Steuren in den Städten schon sehr frühzeitig aufgekommen sind, da der öffentliche Aufwand selbige schon im mittlern Zeitalter erforderte, so kommen auch zu Nürnberg bereits im dreizehenden Jahrhundert Spuren von Steuern vor.

Es sind aber keineswegs gewöhnliche — und ordentliche oder nothwendige Abgaben gewesen, sondern ganz freywillige Beyträge, welche nur in den höchsten Nothfällen von der Bürgerschaft erbetten, und von der lezten ganz freywillig, so wie nemlich jedem seine Vermögensumstände und patriotischen Gesinnungen zu einer größern oder ge-

ringern Summe bewogen, gereicht worden sind. Es hatte damit die Bewandniß, wie in allen übrigen Reichsstädten und andern Staaten Deutschlands. a) Diese Beyträge wurden auch precariæ genannt, und selbst die noch jezt übliche, aber von den ältesten Zeiten herrührende — verborgene und geheime Art der Abreichung, hat einen sehr edlen moralischen Grund gehabt, indem man die Steuer, gleichsam für ein Allmosen ansahe, welches man dem Staat in Nothfällen brächte, und wobey der, welchen sein Patriotismus zur Freygebigkeit reizte, nicht prahlen wollte, zu welchem moralischen Grund in der Folge freylich noch andere politische hinzugekommen sind.

Diese freywillige Beysteuern, welche im vierzehnten Jahrhundert unter dem Namen **Losung** vorkommen, hatten daher auch im Anfang kein bestimmtes Maas eines gewissen Quanti oder einer Quotæ vom Vermögen oder dessen Einkünften, sondern es hieng vielmehr alles vom Gewissen, und der eignen Bestimmung eines jeden Bürgers ab. Es vergiengen oft mehrere Jahre ohne einen Beytrag, und dieser wurde entweder in Geld, oder zuweilen, wie z. B. in den Jahren 1387. 1403. 1407. und mehrern andern in **Korn** unter dem Namen des **Losungkorns** geleistet. b)

a) Von der ehemaligen Beschaffenheit dieser freywilligen Steuern. s. Struben Nebenst. Th. II. Abh. 9. C. A. GRVPEN Abh. von Steuern und Beeden, in *Discept. forens.* S. 884.

Patrio=

Patriotische Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Reichsstädten. §. 6.

b) S. die Nachricht von der Losung zu Nürnberg. S. 5.

§. 2.

Ehemalige Kayserliche Reservatrechte über das Steuerwesen in Reichsstädten, und besonders zu Nürnberg, welches sich äusserte, 1) bey der zur Kayserl. Kammer bezahlten Stadtsteuer.

Da die Kayser die Reichsstädte im mittlern Zeitalter unter ihre Kammer und Domainengüter zählten, und davon überall sehr ansehnliche Einkünfte erhoben, so gehörte auch das Besteurungsrecht in gewissem Betracht unter die Kayserlichen Reservatrechte. Dieses äusserte sich auch zu Nürnberg in manchen Stücken:

I. Es entstund nemlich daraus eine Art von nothwendigen Abgaben, welche jährlich von jeder Reichsstadt zur Kayserlichen Kammer unter dem Namen der Stadtsteuer bezahlt werden mußten. Die ersten Spuren dieser Kayserl. Steuern kommen schon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu Nürnberg vor, und die Stadt erhielte schon vom Kayser Friedrich II. in ihrem ältesten bekannten Hauptprivilegio von 1219. unter andern die Freyheit, daß der Kayser die Steuer nicht mehr von einzelnen Bürgern, sondern von der ganzen Gemeinheit fordern wolle, wodurch also die

Stadt zur Subkollektation berechtigt wurde, mit den Worten: ut, si Dominus Imperii ab ipsis (civibus) Steuram exiget, non *particulatim*, sed in *communi* quilibet pro posse suo persolvere debeat. a)

Diese Steuern, welche von den Kaysern im mittlern Zeitalter bey mehrern Reichsstädten durch Verpfändungen oder Aßignationen an dritte, oder andere Nachlässe und Abtrettungen sehr vermindert worden sind, b) sind auch zu Nürnberg allmählig durch mehrere Privilegien auf eine sehr geringe Summe herunter gekommen, c) und schon zu Kayser Friedrichs III. Zeiten bestunden selbige nur noch in 1000. Gulden Nürnberger Stadt-Währung oder 1100. Gulden Rheinisch Landwährung, welche jährlich an St. Martins Tag nach einem Privilegio von 1464. an niemand als zu des Kaysers selbst Handen ausbezahlt werden sollen. d)

a) v. Wölkern *Historia Norimb. diplom. p.* 11.

b) Von den Schicksalen und der heutigen Beschaffenheit jener Kayserl Stadtsteuern s. die Anmerkungen über die Geschichte der Reichsstädte, vornehmlich der Schwäbischen, Ulm, 1775. 8. II. Hauptst. S. 55.

Wegelins gründlich historischer Bericht von der Kayserlichen und Reichslandvogtey in Schwaben S. 103.

c) S. die Privilegien von 1360. in v. Wölkern l. c. pag. 389. 1361. p. 402. 1370. p. 436. 1394. p. 494. 1401. p. 521.

d) v. Wölkern l. c. p. 675.

§. 3.

Fortsetzung II. in allerley Steuerprivilegien, welche auch Nürnberg gleich den übrigen Reichsstädten erhalten.

Eine weitere Folge von jenem Kayserlichen Reservat in Ansehung des Steuerwesens der Reichsstädte waren auch II. mehrere Kayserliche Privilegien, welche Nürnberg gleich den meisten übrigen Reichsstädten erhielt.

Das aus der Natur einer jeden gesellschaftlichen Verbindung fließende Besteurungsrecht, als ein jus collegiale betrachtet, übten zwar die Reichsstädte lange vor erhaltenen besondern Kayserlichen Privilegien in so weit aus, daß die zu den gemeinen Bedürfnissen von Zeit zu Zeit nothwendigen Beyträge auf die oben angeführte Art durch freywillige Vereinigung der Bürger zusammen geschossen wurden, welches Recht bey der im mittlern Zeitalter so weit gegangenen Autonomie der Städte ohnehin gar keine Schwierigkeit haben konnte. Demungeachtet gab es mehrere Veranlassungen, dies längst ausgeübte Collegialrecht durch besondere Kayserliche Privilegien bestättigen zu lassen.

Es war schon überhaupt dem Geschmack des mittlern Zeitalters angemessen, Rechte, an denen gar niemand zweifelte, und die man längst ausgeübt hatte, zum Ueberfluß noch durch Kayserliche Privilegien zu bestärken.

In einigen derselben wurden sogar die Ausgaben, wozu die Steuer verwendet werden sollte, namentlich bestimmt. a)

Den nächsten Hauptbeweggrund zu solchen Privilegien aber gaben die großen Misbräuche, welche zum Nachtheil der Bürgerschaften in den Städten eingerissen waren, daß nemlich viele unverburgerte Insassen derselben, die Geistlichkeit, Burgmänner, adeliche und andere befreyte Personen und corpora, auf mannigfaltige Art zum Besitz von Häußern, und andern Grundstücken auf der städtischen Markung zu gelangen wußten, welche sie hernach der Steuer und andern Abgaben zu entziehen suchten. Diesem Unfug Einhalt zu thun, bewirkten die meisten Reichsstädte Kayserliche Privilegien, wodurch theils die Erwerbung solcher Grundstücke eingeschränkt, theils aber die Besitzer gleichen Steuern, wie die Bürger unterworfen wurden. b).

Auf gleiche Art ertheilte nun auch schon
N. II. K. Richard 1257. Consulibus & civibus de Nurnberg die Freyheit: ut omnia bona & prædia, quæ hactenus cum civibus — precariam Imperio persolvebant, quomodocunque ad loca religiosorum vel personas alias ecclesiasticas vel mundanas prædicta bona devolvi & transferri contingat, bona ipsa ad solvendam precariam nihilominus teneantur. K. Karl IV. privilegirte die Stadt

1354. „ daß alle die, so Guth, Erbzinnß,
„ Häußer, Gülten oder Rechte in der ge-
„ nannten Stadt Nürnberg haben und der
„ Stadt geniessen, sie seyen gesessen in der
„ Stadt oder unter den Herren oder in den
„ Freyungen, daß die mit denselben Schult-
„ heißen, Rath und Bürgern und der ge-
„ meldten Stadt Losung Steuer und allerley
„ Gepürde, so dieselben von Nürnberg aufsetzen,
„ und die Stadt angeht, gleich andern Bür-
„ gern, mittragen und leiden und der in keiner
„ weis ledig seyn sollen. „

Unter wörtlicher Beziehung auf diese Haupt-Urkunde ertheilte endlich auch K. Friedrich III. 1475. das Privilegium: N. III.
„ daß alle Bürger und Einwohner auch alle die
„ so Erbzinnß, Gült, Häußer oder Recht
„ in der Stadt Nürnberg oder ausserhalb
„ haben, alle und jegliche Losungsteuer und an-
„ dere Auffsatzung, so durch die ehrsamen unser
„ und des Reichs lieben getreuen Burgermeister
„ und Rath daselbst aufgesetzt seyn, oder je zu
„ Zeiten zur Nothdurft und Nutzen der Stadt
„ aufgesetzt werden, geben und reichen, und da-
„ rinn die Einwohner den Bürgern gleich
„ mittragen, leiden und pflichtig, und das in
„ keinerley Weiß noch Weege nit frey noch ledig
„ seyn sollen. „

Aus diesen Privilegien ergiebt sich also ganz deutlich, daß die Stadt nicht erst zu Steuern dadurch berechtigt worden, sondern selbige längst vorher in Nothfällen gewöhnlich waren, und daß man damit nur den häufigen, unbefugten Exemtionen Einhalt thun wollte.

In der innern Art, die Steuern anzuordnen, und zu reichen, wurde durch diese Privilegien nichts geändert. Daß die decisive Beystimmung der Bürgerschaft oder in deren Namen des grössern Raths zu den von Zeit zu Zeit angeordneten Losungen immer nothwendig geblieben, und auf diese Privilegien kein absolutes Besteurungsrecht des Magistrats gebauet werden könne, wird unten umständlicher erörtert werden.

a) In einem Privilegio K. Friedrichs III. nach Uiberlingen 1482. heißt es: „Zur Steuer der obbestimmten zweyer Reyßen und nun hinfüran zu „ewigen Zeiten, wann und als oft sie von Uns, „oder unsern Nachkommen am Reich, Römischen „Kaysern oder Königen um Hülfe oder Beystand erfordert, oder sonst zu den gewöhnlichen „gepauen oder andern derselben Stadt Uiberlingen anliegenden Nothdurften und Beschwehrungen dürftig werden. Pfeffinger *ad Vitriarium*. *Tom. III.* S. 1504.

b) „So privilegirte Kayser Ludwig die Stadt Friedberg 1346. von allen Gütern, so man der „Pfaffheit verschafte und gebe, die in der Stadt „und in ihrem Banne gelegen, und von denen „man Beed und Steuer genommen, selbige fer-

„ner

„ ner zu fordern, worzu auch die Burgmänner „ pflichtig seyn sollen. s. Mosers Reichsstädtisches „ Handbuch Th. I. S. 696. 701. K. Ludwig „ die Reichsstadt Heilbronn 1308. *quod a data præ-* „ *sentium nulli concivium suorum exemptionem seu* „ *libertatem aliquam de steura & exactione non sol-* „ *venda de bonis suis mobilibus in oppido Heilbron* „ *vel extra sitis concedemus.* Moser a. a. O. Th. II. S. 1. K. Rudolph I. Kaufbeuern 1286. „ volumus insuper, quod universi & singuli in ipsorum oppido residentes tam in precariis quam in aliis servitiis cum ipsis civibus laborem portare communiter teneantur. Moser a. a. O. Th. II. S. 22. K. Ludwig Lindau 1338. „ daß wer ausser der „ Stadt Weingärten und Güter habe, so vor„ mahls dahin versteuert worden, selbige die ge„ wöhnliche Steuer in die Stadt geben sollen „ Moser a. a O. Th. II. S. 111. K. Karl IV. Nördlingen, 1348. „ daß was in derselben Stadt „ und in ihren Ettern gelegen, mit der Gemein „ der Bürger derselben Stadt steuern und losun„ gen soll, ohne alle Widerrede und alle andere „ Gepürden tragen und leiden, das ander leut „ in der genannten Stadt gesessen, von ihrem „ Guth tragen und leiden. „ Moser a. a. O. Th. II. S. 235. K. Rudolph der I. Nordhausen 1290. Item volumus, ut quæcunque bona consueverunt censum vel tributum solvere ad quascunque personas cuiuscunque conditionis perveniant vel in futurum pervenerint, tributum sive censum solvant & præstent auxilium ad ipsius negotia civitatis. Moser a. a. O. II. S. 272. K. Ludwig Ravenspurg 1339. „ daß alle Leuthe, die in ihren Et„ tern und in ihren Banne Güther liegen haben,

 „ mit

„ mit ihnen Beedt und Steuer tragen und ge„ben sollen, als sie die vor Alter und langeher „gegeben und getragen haben.“ Moser a. a. O. Th. II. S. 471. K. Karl IV. Reutlingen 1373. „was in ihrer Stadtmark zu Handen und „Gericht liegt, und vor Alter mit derselben „Stadt gesteuert hat, daß es mit der ehegenannten Stadt heben und legen solle.“ Moser a. a. O. II. S. 581. „K. Ludwig Weissenburg 1316. *quod universi & singuli possidentes per se vel alios in præsentiarum prædia rustica vel urbana seu quocunque titulo conquisiverint eadem in futuro in districtu seu territorio vestro & oppidi Wissenburgensis steuris & aliis servitiis quibuscunque vos & ipsum oppidum contingentibus subjaceant & modo simili vobiscum contribuant & respondeant de iisdem.* Moser a a. O. S. 825. Kayser Albert Wimpfen 1305. *ut omnibus his bonis & possessionibus venditis & vendendis quæ ab antiquo consueverunt vobiscum contribuere & steuras solvere, contributionem & steuram imponere ut antea debeatis.* Moser a. a. O. II. 892.

§. 4.

Fortsetzung III. in den Kayserlichen Privilegien über das Umgeld und andere Viktualiensteuern.

Endlich zeigten sich jene Kayserlichen Rechte auch noch III. in den über das **Umgeld** und andere **Viktualiensteuern** ertheilten Privilegien.

Ein großer Theil solcher Abgaben wurde ehemals von den Kaysern in den Reichsstädten unter verschiedenen Namen z. B. telonea, talliæ, Asisæ,

fiæ, Ungeld u. s. w. selbst erhoben. Sie wurden aber nachher an letztere durch Privilegien abgetretten. Wo aber auch das Reichsstädtische Aerarium im ursprünglichen Bezug und Genuß solcher Steuern war, hielte man wenigstens besondere Kayserliche Privilegien zur Bestättigung solcher Rechte für sehr nützlich. Wenige Reichsstädte werden seyn, die nicht ähnliche Privilegien über das Umgeld u. d. g. aufzuweisen hätten.

Nürnberg wurde hierüber von dem Kayser Heinrich VII. 1313. Karl IV. 1355. Wenzel 1366. Sigmund 1433. Albrecht II. 1438. und Friedrich III. 1494. privilegirt a) und zwar mit dem übereinstimmenden Inhalt:

„auf allerley, es sey Korn, Getraid, oder
„wie das Namen hat, bey ihnen in der
„Stadt ziemlich Umgeld zu setzen, und
„zu derselben Stadt gemeinen Nutzen
„zu nehmen und zu kehren.„

Auch diese Privilegien haben aber nie die Absicht gehabt, dem Magistrat ein willkührliches Recht, solche Steuern nach Belieben zu erhöhen, einzuräumen, sondern es sind die darüber in der Stadt selbst geschehene Anordnungen immer ein Gegenstand der bürgerlichen Concurrenz geblieben.

a) v. Wölkern *Hist. Norimb. dipl.* p. 227. 603. 613. 677. Eine Geschichte der Nürnbergischen Getraidaufschläge steht im Journal von und für Deutschland. 1784. 8. St. S. 91.

§. 5.
Allgemeine Veränderungen des Steuerwesens überhaupt in Deutschland im XV. XVI. u. XVII. Jahrhundert.

Es hat sich bekanntlich vom Ende des XV. Jahrhunderts an in dem deutschen Steuerwesen eine gänzliche Veränderung zugetragen. Die häufigen Türkenkriege und andre Feldzüge, die grosse Revolution in der deutschen Justizverfassung durch Anordnung beständiger Justizcollegien, die Herstellung eines beständigen Landfriedens und der zu dessen Handhabung befestigten Kreiß und beständigen Kriegs-Verfassung und andre nothwendige Landesbedürfnisse gaben Anlaß zu allerhand nothwendigen Reichssteuern des gemeinen Pfennings, der daraus entsprungenen Subkollektation der Obrigkeiten, und der ferner gefolgten noch üblichen Römermonate, so wie auch zu andern nothwendigen Provincialabgaben. Es entstunden daher allmählig in Deutschland zweyerley Arten von Steuern, A. nothwendige, welche durch die Reichsgrundgesetze selbst vorgeschrieben sind, und daher von den Bürgern und Unterthanen nicht verweigert werden können, und B. freywillige Steuern, welche jedesmahl von der freyen ungezwungenen Bewilligung der Landstände oder bürgerlichen Ausschüsse abhängen.

Es wird hinreichend seyn, aus der oben angezeigten vollständigen Schrift: Patriotische Betrachtun-

trachtungen über das Besteurungsrecht in Reichsstädten, nur eine kurze Uibersicht hievon zu geben.

Zu den nothwendigen Steuern, welche von den Landständen und Bürgern nicht verweigert werden können, gehören I. die auf Reichs- und Kreisversammlungen ausgeschriebene Steuern, jedoch höher und weiter nicht, denn so weit sich einer jeden Obrigkeit Anlage erstreckt, ingleichen daß den Unterthanen zuvörderst eigentlich und ausdrücklich die Hülfe kundbar gemacht werde, namentlich

1) Die zu Reichskriegen, Erhaltung der Reichsvestungen, und andern Reichsbedürfnissen verwilligten Römermonate oder andre zu diesem Zweck verglichene Natural- und Geldanlagen. 2) Was eines Reichsstandes Contingent an Mannschaften und übrigen Bedürfnissen zu erhalten kostet. 3) Die zur Erhaltung des Reichs-Kammergerichts bestimmte Zieler, 4) alle ordentliche und ausserordentliche Kreißanlagen, endlich 5) die in einigen Reichsstädten noch übrigen zur Kaiserlichen Kammer zu bezahlende Stadtsteuern.

II. Zum Behuf der innern Landesbedürfnisse. 1) Die nöthigen Legationskosten, 2) die Kosten zur Erhaltung der nöthigen Vestungen, Plätze und Garnisonen, 3) was das Reich *pro securitate publica* bewilligt, die Executionsordnung vermag, und die Landesdefension erfordert.

fordert. a) In Ansehung aller übrigen Steuern aber, sollten selbige auch gleich zur Nothdurft und Nutzen eines Landes gereichen, sind die Landstände und Bürger durch die Reichsgesetze selbst ausdrücklich bey ihrer Freyheit geschützt worden. Denn, als die Reichsstände, und besonders die Reichsstädte 1671. darauf antrugen, den §. 180. des neuesten Reichsabschieds auf mehrere Fälle, und überhaupt dahin, daß die Landstände, Bürger und Unterthanen, alles was an sie, und so oft es begehrt wird, gehorsam und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, deren Klagen bey den Reichsgerichten hierüber nicht angenommen, und alle Processe und Mandate deswegen abgethan werden, auch denselben einige Privilegia und Exemtionen hierüber nicht zu statten kommen sollen, auszudehnen, so versagte jedoch der Kayser hierauf in einer sehr nachdrücklichen abschläglichen Resolution vom Febr. 1671. seine Genehmigung, worinn erklärt wurde, wie Kayserliche Majestät in die vorgeschlagene Ausdehnungen nicht willigen könnten, sondern vielmehr einen jeden bey dem, wessen er berechtigt, und wie es biß *dato observiret* worden, verbleiben zu lassen gemüßiget seyn. b)

Hierdurch ist also die von den ältesten Zeiten her überall nothwendig gewesene decisive Beystimmung der Landstände und Bürger aufs feyerlichste

bestättigt worden, und der verdienstvolle Staatsrechtslehrer **Pütter** bricht über diese Kayserliche Resolution in die gerechte Lobrede aus: „diese „preiswürdige Kaiserliche Erklärung hat „seitdem manche Landschaft noch für übertriebenen Steueranlagen und überhaupt „für Despotismus gerettet. — Zugleich ein „herrliches Beyspiel von den Vorzügen der „deutschen Reichsverfassung, da zwar Reichsschlüsse auch zum Vortheil der Landeshoheit würksam seyn können, jedoch schon „vieles darzu gehört, die Mehrheit der „Stimmen in solcher Absicht zuwege zu „bringen, und wenn solche auch da ist, doch „der Kayser durch seine versagte Genehmigung noch die Freyheit der Landschaften „retten und schützen kann. c)

Es sind auch daher die Landstände und bürgerlichen Ausschüsse überall in dem Besitz dieser durch die Reichsgesetze so sehr beschützten Freyheit, daß 1) ohne ihre Bewilligung ausser den oben angeführten Fällen schlechterdings keine Auflage statt findet, und 2) daß auch selbst bey den durch die Reichsgesetze vorgeschriebenen Beyträgen wenigstens in Anordnung des modi collectandi, deren Concurrenz nothwendig ist. d)

Die Einwürfe, daß auf solche Art auch in wahren Nothfällen, bey denen der Landesobrigkeit keine Schuld imputirt werden könne, die gerechtesten

sten Beyträge leicht durch den unvernünftigen Starrsinn der Landstände oder Unterthanen verweigert werden dörften, verdienen kaum bemerkt zu werden. Denn die Erfahrung lehrt gewiß hundert und mehr Fälle, worinn die Obrigkeiten des gröbsten Misbrauchs und der unverantwortlichsten Excesse hierinnen mit dem besten Grund beschuldigt worden sind, biß ein einziger Fall von einem vernunftlosen landständischen oder bürgerlichen Eigensinn hierinn dargethan werden wird. Sodann können sich in dem leztern Fall Obrigkeiten allemal an die höchsten Reichsgerichte wenden, und von diesen nach vorausgehender strenger Untersuchung die nöthigen Anordnungen erfolgen.

a) Reichsabschied von 1543. §. 24. 1548. §. 95. 1551. §. 25. 1566. §. 4. 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 10. 1598. §. 11. 1603. §. 17. 1654. §. 180. Reichsschluß vom Jun. 1670. und Kayserliche Resolution vom Febr. 1671.

b) Kayserliche Resolution vom Febr. 1671. in der Sammlung der Reichsabschiede. IV. Theil S. 83.

c) Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. II. S. 274.

d) Strubens Nebenstunden Th. II. Abs. 9. S. 337. Mosers Tractat von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 27. Pütters auserlesene Rechtsfälle, Band I. Bed. 68. Patriotische Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Deutschland. §. 6.

§. 6.

Vermöge dieser durch die Reichsgesetze selbst erfolgten nähern Bestimmungen sind die ältern besondern Steuerprivilegien, besonders in Reichsstädten mehrentheils überflüßig oder unbrauchbar worden.

Es wird also das Besteurungsrecht heut zu Tag zur Landeshoheit gezählt, welches Reichsstände auch ohne besondere Kayserliche Privilegien darüber zu haben, ohne allen Zweifel ausüben können, aber immer nur unter den sehr nothwendigen den Reichsgesetzen sowohl, als einer jeden besondern Verfassung angemessenen Einschränkungen, nemlich unter der nothwendigen decisiven Beystimmung der Landstände und bürgerlichen Ausschüsse. In den Reichsstädten findet das Besteurungsrecht nicht nur kraft eben dieser Landeshoheit statt, sondern es ist auch namentlich das ius collectandi, da die meisten schon vorhin in Steuersachen eigene Privilegien erlangt hatten, nebst andern Rechten in dem Westphälischen Frieden A. VIII. §. 4. bestättiget worden.

Allein diese ältern Privilegien, wodurch nicht einmal das Besteurungsrecht erst aufgekommen, sondern vielmehr das viel frühere Herkommen nur befestigt, und wodurch nach den oben angeführten vielen Beyspielen nur den unbefugten Exemtionen unverbürgerter Guthsbesitzere vorgebeugt wurde, sind, nachdem man das Besteurungsrecht allge-

mein zur Landeshoheit gerechnet, und über die Ausübung in den spätern Reichsgesetzen selbst die genauesten Bestimmungen gemacht hat, größtentheils überflüßig und unbrauchbar worden, so wie, seitdem die Landeshoheit in das heutige System gebracht ist, manche über einzelne Hoheitsrechte in vorigen Zeiten erworbene Privilegien als überflüßig ihren Nutzen verlohren haben. Durch diese Veränderungen ist auch von dem ehemaligen Kayserlichen Steuerreservat in Reichsstädten, ausser den noch in einigen hergebrachten, zur Kayserlichen Kammer oder an andre. aßignirte Orte jährlich zu liefernden Stadtsteuern, nur noch die strengere Kayserliche Oberaufsicht in Reichsstädtischen Steuersachen übrig geblieben.

Dieses höchstwichtige und heilsame Recht gereicht allen bedrängten Reichsstädtischen Bürgern zur Zuflucht und gerechtem Schutz gegen alle willkührliche Steuerdespotismen, welche Magistrate mit Hintansetzung der bürgerlichen Ausschüsse wagen wollen, und die Magistrate werden billig in dergleichen Steuersachen in einer desto strengern Subordination gehalten, da sie nur eine administratorische Gewalt haben, in Reichsstädten ohnehin alle ordentliche Domanial und Kammergefälle schon einzig und allein zum gemeinen Bedürfniß angewandt werden müssen, viele Gattungen des Aufwands, so in fürstlichen Ländern vorkommen, in Reichsstädten gar nicht zu verantworten wären,

ren, und überhaupt Magistrate von allen erhobenen und ausgegebenen Gefällen überall die genaueste Rechnung abzulegen schuldig sind. a)

a) Patriotische Betrachtungen §. 9. 10.

§. 7.

Einfluß der obigen Veränderungen auf das Nürnbergische Steuerwesen. Spätere Form der Losung im XVI. Jahrhundert.

Zu Nürnberg sind die oben angeführten Veränderungen in der deutschen Steuerverfassung merklich sichtbar worden. Die Losung, als die eigentliche Steuer, blieb zwar noch ferner, wie von den ältesten Zeiten her, ein freywilliger Beytrag der Bürgerschaft. Noch immer wurde, so oft man diese Abgabe auf die Bürgerschaft legen wollte, allemal die Zuziehung und decisive Beystimmung des größern Raths als bürgerlichen Ausschusses, erfordert. Es vergiengen auch noch im XVI. und XVII. Jahrhundert oft mehrere Jahre, ohne eine Losung zu fordern, an deren Auflegung man immer nur in den grösten Nothfällen dachte. So wie hingegen in ältern Zeiten in jedem Fall, da Losung gegeben wurde, die Bestimmung der Summe nach gar keinem allgemeinen oder gewissen Verhältniß geschahe, sondern vielmehr ein jeder nach seinem eignen Gutdünken und Vermögensumständen mehr oder weniger geben konnte; so scheint es hingegen, daß jedoch schon zu Ende des XV. Jahrhunderts

 eine

eine gewisse Quota des Vermögens und dessen Einkünfte zum allgemeinen Verhältniß und Maaßstab nach und nach aufgekommen und eingeführt worden ist, nach welchem sich ein jeder richten mußte, so oft eine Losung zu reichen bewilligt wurde.

Hierzu scheinen die aufgekommenen Reichssteuern, und besonders der gemeine Pfenning die Veranlassung gegeben zu haben. So wie man nemlich bey dieser Reichssteuer, die im Anfang, gleich einem Allmosen, nur in einer ganz willkührlichen Summe von jedem gereicht wurde, nach und nach bey jedem Fall der Anlegung eine gewisse allgemeine Proportion z. B. zuweilen den 10ten Pfenning von den jährlichen Renten, von jeder Feuerstädte ein Ort eines Gulden, von 500. Gulden ½ Gulden u. s. f. festsetzte, a) so wurde nun auch für eine einfache Losung zu Nürnberg, jedoch in einem weit härtern, und für die Bürgerschaft drückenden Verhältniß von 100. fl. 1. fl. u. s. w. bestimmt. Schon 1504. kommen die ersten Spuren der nachherigen Losung-Einrichtung vor. Es heißt nemlich in der damaligen Losung-Instruction: „daß alle Bürger und Bürge-„rinnen der Stadt Nürnberg auch zu Wöhrd „und Gostenhof zum Voraus geben sollen „1 Pfund neuer Heller, darnach von aller „Barschaft, Kaufmannschaft, Wein, Ge-„traid, Vieh, Fischen in Weyhern, und al-„ler andern Haabe, Bergwerk, Schulden,

„Ren-

„ Renten, Zinnsen, ewig Geld, Leibgeding „ in oder ausserhalb der Stadt, auch von „ allem Silbergeschirr und Geschmeid, Klei= „ nodien vergoldet und unvergoldet, es seyen „ Trinkgeschirre, Gefäße, Paternoster, Rin= „ ge, Ketten, Gürtel, Perlenborten, Knöp= „ fe und Gesperr an Schauben, Röcken oder „ anderer Kleidung, auch von aller Speise, „ Getränk und andern, das zur täglichen „ Haußhaltung eingezecht und gebraucht „ wird, und gemeiniglich von allem dem, „ das ein jedes hat, dermassen, daß ein jeder „ das seine, als lieb es ihm ist, zu Geld an= „ schlage, nach ziemlichem Werth und von „ 100 fl. 1 fl. von 100 Pfund 1 Pfund von „ 100 Pfenning 1 Pfenning zur Steuer ge= „ ben sollen u. s. w. „ b)

Im Jahr 1525. u. s. w. kamen in dem Lo= sungzettel schon weitläuftigere Bestimmungen über alle der Losung unterworfene oder von dieser be= freyte Vermögensarten vor, welche dem heutigen Innhalt des Losungzettels gröstentheils ähnlich sind.

Es wird auch darinn schon der Unterschied ge= macht, daß von dem kein bestimmtes jährliches Interesse tragenden Vermögen, z. B. der Barschaft, Kaufmannschaft, Vorrath im Han= del, Getraid u. s. w. 1 fl. vom 100. des Werths, von demjenigen Vermögen aber, das jährliche Zinnße und Renten trägt, 1. von

 6 fl.

6. fl. des Ertrags zur einfachen Losung gereicht werden solle. Dieser alte Losungzettel ist in der unten angezeigten Schrift ganz abgedruckt. c)

So war also nun die einfache Losung auf eine gewisse Quotam des Vermögens oder dessen Einkünfte bestimmt, wo unter auch in so weit gar keine Unbilligkeit verborgen lag, als dadurch eine allgemeine Proportion in der Steuer eingeführt wurde. Zugleich war sie aber jedoch schon bey ihrer Entstehung eine höchst drückende Auflage, indem sie dem Burger ungefähr den 4ten Theil seiner Vermögenseinkünfte entzog.

Allein niemand dachte noch im XVI. Jahrhundert daran, daß diese Losung alle Jahr umgelegt werden sollte. Ein einziges Jahr, da sie gereicht wurde, brachte bey einer sorgfältigen Administration dem Aerario so viel ein, daß damit die Bedürfnisse in mehrern folgenden Jahren befriedigt werden konnten. Noch weit weniger aber hätte sich damals jemand träumen lassen, daß in den spätern Zeiten diese schon bey der einfachen Quota sehr drückende Losung erhöbt, und gar bis zu einer anderthalben oder doppelten Losung vervielfältigt werden könnte.

a) Reichsabsch. 1471. Sammlung der R. Absch. Theil I. S. 255. von 1489. ibid. 295. von 1495. Th. II. S. 15.

b) Nachricht von der Losung in Nürnberg. S. 5.

c) Ebendaselbst. S. 6.

§. 8.

§. 8.

Vervielfältigte Losung zu Ende des XVII. und im XVIII. Jahrhundert.

Die Erfahrung hat es zu Nürnberg nur allzu deutlich gelehrt, daß Steuern die Staatscassen selten reich machen, sondern vielmehr in die Armuth stürzen. Je öfter zu Nürnberg die Losung gefordert wurde, je mehr sich die Obrigkeit an selbige gewöhnt hatte, und je größer die Summen waren, die von dem Beutel des Bürgers in das Aerarium floßen, desto weniger schien alles dies zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse hinzureichen. Man hielt das Vermögen und den Verdienst der Bürger für eine nie versiegende Goldgrube, aus welcher stets nach Belieben geschöpft werden könne. Die ansehnliche Domanial- und Kameralgefälle der Stadt wurden für das Publikum immer mehr vernachläßigt, und die oben bemerkte verderbliche Politik von einem erblichen Eigenthumsrecht des Patriciats über die Stadt schien immer mehr einzureissen, und in das unerhörte System auszuarten, daß die einzelne Finanzämter vornemlich Beneficien für die dabey angestellte Personen des Patriciats seyen, und mehrere ansehnliche Emolumente derselben ihnen mit eben dem Recht gebührten, als ein erblicher Fürst allenfalls über seine Kameralrevenuen frey disponiren kann.

Es wurde daher jede Gelegenheit, jede auch nur geringe Veranlassung eines entfernten Kriegs, einer Theurung u. s. w. von dem Magistrat begierig ergriffen, nicht nur die Losung zu fordern, sondern es auch noch auf stete Erhöhungen derselben anzutragen.

Dem ungeachtet wurden bey allen diesen Einkünften unter der geheimen Administration des Magistrats noch unglaubliche Schulden auf die Stadt gemacht, und die passiva besonders in dem gegenwärtigen Jahrhundert biß zu einer ungeheuren Summe angehäuft.

Es kommen daher nach dem 30jährigen Krieg wenige Jahre mehr ohne Losung vor. Alle Jahr wurde eine solche gefordert und verwilligt, ja allmählig die einfache Losung in manchen Jahren zu einer $\frac{5}{4}$. $1\frac{1}{2}$. $\frac{7}{4}$ und zulezt gar bis zu einer doppelten Losung erhöht. Diese unglaublich harte — alle bekannte Steuern anderer deutschen Staaten bey weitem übersteigende Steuer dauert nunmehr schon über 29. Jahre, seit dem 7jährigen Preussischen Krieg ununterbrochen fort, wozu die damahligen Kriegsunruhen, und besonders die an einige Preußischen Freycorps abgereichte Contributionen den äusserlichen Vorwand gaben, ungeachtet solche Kosten und Ausgaben alle noch durch besondre Extra- und Kriegssteuern und andre bürgerliche Vorschüsse, wie unten ausgeführt werden wird, beygetrieben worden sind. Unbeschreiblich

ist

ist das Elend, in welchem die Bürgerschaft unter der unerträglichen Last dieser doppelten Losung seufzet.

Sie verdient daher eine etwas genauere Beschreibung und Schilderung.

§. 9.

Beschaffenheit der heutigen Nürnbergischen Steuern insbesondere A. der Losung, als der ordentlichen Vermögenssteuer.

Es ist wohl keine in Deutschland bekannte Steuerart zu erdenken, welche nicht zu Nürnberg gegenwärtig eingeführt wäre.

Dahin gehört A. die schon oben angeführte Losung, a) als die Hauptvermögenssteuer, welcher jeder Burger unterworfen ist. N. IV. Es muß nemlich nach dem hier angeschlossenen neuen Losungzettel oder Instruction zur doppelten Losung

I. Von allem Vermögen, welches nicht auf bestimmte Renten angelegt ist, namentlich 1) von allen feyrenden Barschaften, 2) von allen Kaufmannsgütern, Vorrath in Handel und andern Waaren, 3) von allen Getreid, Wein und Pferden, 4) von allen verborgten Schulden, wovon keine Interessen bedungen worden oder erfordert werden können, 5) von Gold, Silbergeschmeid und andern pretiosis, so einer über seinen Stand besitzt, b) von Besoldungseinnahmen

2. von 100. Gulden des Werths oder Hauptstocks, hingegen

II. Von dem ein jährliches bestimmtes Interesse tragenden Vermögen, namentlich 1) von Eigen. Gatter-Zinnsen-Renten-Diensten-Nutzungen-Handlohnen oder andern dergleichen Einkünften in der Stadt oder anderswo, ingleichen auch von Gattergeldern auf den Landgüthern, darauf einer nicht selbst Eigenherr ist 2. von 6 Gulden solcher Einkünfte, endlich

III. Von Gütern und Grundstücken, worauf eine Eigenherrschaft (dominium directum cum jurisdictione patrimoniali) statt findet, und die NB größtentheils in den Händen des Patriciats sind, namentlich 1) von den Gatterzinnsen auf dem Land, und auf den Güthern, darauf der Gatterherr auch die Eigenschaft hat. 2) Von allen Erb- und Eigenherrlichen Gülten, so zuvor in der Bauernsteuer nicht gewesen. 3) Von Gütern, so mit einem Herrnsitz versehen, und deren Einkünften von Feld, Zinnsen, Schäfereyen, Viehzucht, Fischnutzungen, Holzwachs u. s. w. nur 2. von 12. Gulden des Ertrags, gereicht werden.

Als Losungfrey paßiren blos folgende Vermögensstücke: 1) vom Getreid, so jemand von seinem eignen Einkommen aufschüttet, oder zu seiner Nothdurft und Vorrath erkauft hat 100. Sra. 2) Vom Wein, den einer zu seiner Haußhaltung und Nothdurft eingekauft, 3 bis 4 Fuder, von welchen

beyden

beyden Befreyungen jedoch ausgenommen sind die Becken, Müller, Pfragner, Weinhändler, Wirthe, Weinschenken und andere, die damit Commercien treiben. 3) Alles Gold und Silbergeschmeid, Harnisch, Kleider, Kleinodien, Haußrath, Werkzeug und Bücher, damit man keine Handthierung und Kaufmannschaft treibt, und aller Vorrath zum täglichen Gebrauch des Haushaltens, nur daß einer von oben bemerkten Sachen nichts über seinen Stand besitze.

IV. Zu dieser Vermögenssteuer kommt noch ein sehr drückender gedoppelter Agio. Es müssen nemlich für die schuldige Steuergelder auf dem Schauamt metallene Symbola, welche Gulden in Silber und Gold vorstellen, und zwar von jeder Sorte zur Hälfte eingewechselt, dabey aber auf einen Gulden in Gold 22. kr. und auf einen in Silber $5\frac{1}{2}$ kr. Agio darauf gelegt, und überdieß noch von dem ganzen Betrag einer Losung ein Drittel in Current, d. i. nach dem 20 Guldenfuß bezahlt werden, so daß die oben angeführte 2 fl. von respective 100 fl. des Hauptvermögens oder von 6 fl. oder 12 fl. der Einkünfte mit Hinzurechnung des doppelten Agio eigentlich 2 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. betragen. b)

V. Ausserdem muß jeder Burger, er mag ein Vermögen besitzen oder nicht zur doppelten Losung 4 sogenannte Burgergroschen, jeden zu 1 fl. 20. kr. gerechnet, zusammen 5 fl. 20 kr. entrichten. c)

Die auf dem Schauamt eingewechselte Symbola muß hierauf jeder Burger in dem zur Entrichtung der Losung bestimmten Termin in die Losungstube bringen, allwo er sie nicht vorzuzählen, sondern in die unter einer Tafel verborgene, mit einem Teppich bedeckte Schublade zu schütten befugt ist. d)

Jeder Burger soll übrigens vermittelst des jährlich abzulegenden Losungeides beschwören, daß er die Losung aus seinem Vermögen den obenangeführten Bestimmungen gemäß treulich geben will.

a) Weitläuftige Nachrichten von der Losung zu Nürnberg und deren Berechnungen stehen in Bergius Policey u. Kam. Mag. Art. Losung. Nicolai Beschreibung einer Reise durch Deutschland, Theil I. Beyl. S. 75. Nachricht von der Losung in Nürnberg. §. 2. u. s. w.

b) Eine Beschreibung der Losungsymbole s. in der Nachricht von der Losung zu Nürnberg. S. 5.

c) Eine Beschreibung der Burgergroschen, ebendaselbst S. 5.

d) Das verborgene Losunggeben auf dem Rathhauß rühret von den ältesten und solchen Zeiten her, da die Steuer auch in Ansehung der Summen ganz was willkührliches gewesen, und gleich einem Allmosen gegeben worden ist. Die vorherige Ablieferung des Gelds auf das Schauamt scheinet besonders zur Verhütung falscher Münzen beym verborgenen Losunggeben aufgekommen zu seyn. Von den Losungsymbolen sagt der Verfasser der Nachricht von der Nürnbergischen Losung S. 5. „Die Losungsymbola waren „nicht jederzeit hergebracht, sondern in ältern Zeiten „wurde

„wurde die Losung in speciebus gereicht, halb in „Goldgulden, und halb in Guldengroschen. Als der Auf= „wechsel besonders des Gelds zu sehr stieg, wurden „zum Besten der Bürgerschaft die Symbola einge= „führt, von welchem Surrogat der Preiß fixirt wur= „de„ Da aber diese Ursache, wenn es auch da= mit seine Richtigkeit hätte, längst aufgehört hat, so ist dieß Agio in allem Betracht unbefugt, und gehört unter die vielen übrigen Nürnbergischen Steuerbe= druckungen. Dieser Modus der Auswechslung auf dem Schauamt wird übrigens vornemlich auch heut zu Tag dazu von dem Magistrat benutzt, daselbst das Vermögen eines Burgers unter der Hand zu entdecken.

§. 10.

Fortsetzung. Bedrückungen, Ungleichheiten, und andere Misbräuche der Losung. 1) Sie ist die gröste aller in Deutschland bekann= ten Steuern, indem sie $\frac{7}{16}$ und folglich beynahe die Hälfte der wahren oder fin= girten Vermögenseinkünfte beträgt.

Diese bisher erklärte Losungabgabe gereicht zum gänzlichen Ruin der Nürnbergischen Bürger= schaft, durch ihre übertriebene Größe, durch die damit verbundene Ungleichheiten und andre Mis= bräuche.

1) Sie ist die gröste unter allen in Deutsch= land bekannten Auflagen. Die bewährtesten Ka= meralisten Deutschlands halten es für den höch= sten Grad, und für die möglichste Steigerung der

Steuern, wenn solche einem Bürger oder Unterthanen den Vierten Theil seiner Einkünfte entziehen. In den allermeisten Reichsstädten betragen die Steuern bey weitem nicht den vierten Theil des Einkommens. Zu Frankfurth am Mayn bezahlt ein Burger 20 kr. von 100 fl. des Vermögens, und also, wenn dieses nur 4 procente rentirt, $\frac{1}{12}$tel von seinen Einkünften. Besitzt er aber über 15000 fl. so kann er sich bey dem grösten Vermögen mit jährlichen 50 fl. von aller Vermögensanzeige und weitern Steuer frey machen. a) Welcher Proportion auch die Reichsstadt Augspurg und mehrere andre nahe kommen. Zu Nürnberg aber muß der Burger 2 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr. von 6 fl. der Einkünfte oder respective von 100 fl. des Hauptstocks entrichten, welches also, zumal mit den Burgergroschen über $\frac{7}{16}$tel seines jährlichen Einkommens, und also beynahe die Hälfte davon beträgt, ohne die Abgaben an das Allmosen, Armen- und Arbeitshauß, die Bürgerwacht, das Umgeld vom Bier und Wein, den Aufschlag auf das Brod nur in Anschlag zu bringen.

Man kann also sicher annehmen, daß der Nürnbergische Bürger vom mittlern Vermögen über 6mal mehr, der vom großen Vermögen aber über 20 oder 30mal mehr bezahle, als der Frankfurter, der im gleichen Vermögen steht. Eine unglaubliche Steuer, die durch ihre Unmöglichkeit selbst zu Defraudationen den Weg bahnt!

a) Mo-

a) Moriz Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädte, Th. I. S. 355.

§. 11.

Fortsetzung. 2) Ungleichheiten zwischen dem Patriciat und dem übrigen Bürgerstand.

Eben so auffallend sind 2) die Ungleichheiten, welche zwischen dem Patriciat und dem übrigen Bürger= besonders dem Kauf= und Handelsstande in der Losung obwalten. Denn a) die Patricier, welche die eigenherrlichen Güter gröstentheils im Besitz haben, geben von deren Einkünften nur 2 von 12 fl. ein anderer Bürger aber z. B. ein bloßer Capitalist muß von dem Ertrag seines Vermögens 2 von 6 fl. also die Hälfte mehr entrichten. Setzt man aber vollends einen Kaufmann, der sein Vermögen in der Handlung hat, und 2 von 100 fl. des Hauptvermögensstocks geben muß, in Vergleichung, so ist dieser um dreyviertel höher, als der Besitzer eigenherrlicher Güter angelegt. Z. B. Der Patricier giebt von einem Landgut a 10000 fl. im Werth, welches sich zu 3 procent rentirt, nach obiger Proportion nur 50 fl. dagegen muß der Kaufmann von seinen Waaren a 10000 fl. im Werth 200 fl. geben, und doch muß sich dieser noch den grösten Gefahren ausgesetzt sehen, und Tag und Nacht in seiner Handlung arbeiten, während dem jener die sichersten Einkünfte hat, und seine ganze Zeit

noch

noch auf andere Beschäftigungen und einträgliche Aemter verwenden kann. b) Der Patricier genießt die Losungfreyheit von 100 Sra. Getraid, deren er nur allein aus seinen Gütern fähig ist, fast allein. c) Der Patricier kann leicht manche seinen Unterthanen geliehene Gelder zu Guthseinkünften machen, und solchergestalt der höhern Losung entziehen. d) Der Kaufmann soll nach dem Losungzettel nichts unter dem Schein von Handelsunkosten für seine Bediente und andere Domestiken abziehen, wo hingegen jener von dem Ertrag seiner Güter vorher die Baukosten abzieht, und dann erst die Losung berechnet. a)

a) In dem Hamburger politischen Journal 1786. 7. St. S. 723. wollen zwar durch einen dort eingerückten Aufsatz diese Ungleichheiten verschiedentlich gerechfertiget werden, aber ohne allen Grund.

1) Die Patricier seyen mit ihren Landgütern deshalben geringer in der Losung angelegt, weil auch ihre Unterthanen auf dem Lande dem Staat besondere Steuer geben müsten. „ Allein diese Folgerung ist offenbar irrig. Es hat zwar seine Richtigkeit, daß auch die eigenherrlichen Bauern und Unterthanen von ihren Bauerngütern besondere Steuern nach dem Landsteuerfuß geben müssen. Allein selbst nach dem Innhalt des Losungzettels sind bey dem Anschlag solcher Güter die darauf haftende an die Eigenherrschaft zu entrichtende Gülten und andere Onera bereits abgezogen, daher auch solche Bauerngüter, je nachdem sie mit höhern oder geringern Gülten u. d. g. angelegt sind, einen sehr verschiedenen höhern oder mindern Steueranschlag bey gleicher Größe des

Guts

Guts haben. Mithin kann es gar wohl neben einander bestehen, daß der Eigenherr von seinen Einkünften die gewöhnliche Losung gebe, und dennoch der Unterthan von seinem Gut in Ansehung des ihm übrig bleibenden Ertrags die übliche Landsteuer entrichte. Ferner 2) die Landgüter trügen nicht so viel als Capitalien, oder gar die Handlung eines Kaufmanns. Das absurdum dieses Grundes erhellt schon aus dem obigen zur Genüge. Ausser dem aber ist noch zu bemerken, daß, wenn auch die Losung in eine vollkommene Gleichheit von 2 aus 6 fl. des Ertrags gesetzt würde, ein Gut, welches weniger als ein Capital oder eine Handlung rentirt, ohnehin schon nach gleichem Verhältniß weniger giebt, und also keinen verminderten Losungsfuß verdient. Endlich würden die angeführten irrigen Gründe auch auf andre bürgerliche mit keiner Eigenherrschaft versehene Grundstücke angewendet werden müssen, da doch bey solchen die gewöhnliche Losung von 2 aus 6 fl. bestimmt ist. s. die Gedanken über die Steuer- und Rechnungsverfassung von Nürnberg S. 9. Nachricht von der Losung zu Nürnberg S. 21.

§. 12.

Fortsetzung. 3) Fernere Bedrückung des Handelstandes und sonstige Misbräuche bey der Losung.

Ausser dem liese sich noch allein 3) ein ganzer Band nur über die Bedrückungen des Kaufmannstandes allein bey der Losung zusammen schreiben. Man will von Seiten des Magistrats den Innhalt des Losungzettels gegen die Kaufleute über alle Natur und Möglichkeit ausdehnen. Diese sol-

len von allen auch incurrenten Waaren, ja sogar von dem Pavel, wobey selbige statt des Gewinnsts den grösten Verlust leiden, und kein sicherer Anschlag statt findet, ferner von allen ausstehenden auch zweifelhaften und schlechten Schulden, wovon sie doch kein Interesse ziehen, sondern noch am Ende ein beträchtliches nachlassen müssen, ja sogar von allen Cassengeldern, welche noch gar nicht umgesetzt worden u. s. f. Losung geben, worüber man bisher aller Remonstrationen ungeachtet noch nicht ins reine kommen können. a)

Aus dieser übertriebenen Anlage entsteht ferner die leicht begreifliche schädliche Consequenz, daß scrupulöse Leute, die sich nach dem beschwornen Losungzettel pünctlich richten wollen, schlechterdings ruinirt werden müssen, während dem andere, die ein weiteres Gewissen haben, und sich zu allerley Mental Reservationen für berechtigt halten, die Losung auf mannigfaltige Art zu hintergehen versucht werden können, daß bey manchen die grösten Losungreste entstehen, die oft erst nach dem Tod beygetrieben werden, und daß endlich bey den vielen Zweydeutigkeiten des Losungzettels mit dem jährlichen Losungeid, auf dessen Abstellung selbst die Geistlichkeit schon öfters, aber immer vergeblich angetragen hat, der gröste Mißbrauch getrieben wird, anderer unzählicher in der unten bemerkten Schrift angezeigter Mißbräuche nicht zu gedenken. b)

a) Auf-

a) Aufsätze hierüber stehen in Schlözers Staatsanzeigen XIII. Heft, S. 59. XXVIII. S. 464.

b) Nachricht von der Losung in Nürnberg S. 28. u. s. w.

§. 13.

B. Umgeld und Getraidaufschlag.

Zu der bisher beschriebenen unglaublich harten Anlage kommen B. noch die äusserst große Steuern, welche auf die Viktualien gelegt sind, hinzu. Auch diese sind nach und nach im gegenwärtigen Jahrhundert unvermerkt und durch allerley künstliche Erfindungen und Zusätze sehr gestiegen, und ungeachtet selbige theils in dem dreyßigjährigen, theils bey andern nachfolgenden Kriegsunruhen entstanden sind, so hat man, wenn auch die Ursache in der Folge gleich ceßirt hat, doch darauf beharrt.

Man will hier von solchen Steuern nur folgende bemerken:

I. Das Umgeld.

1) auf Bier von jedem Eimer nach N. V. der angeschlossenen Berechnung 46 $\frac{2}{13}$ kr.

2) auf Getraid unter dem Namen Aufschlag auf jedes Simmra 1 fl. 4 kr.

3) auf Hafer von dem Sra. 24 kr.

4) auf den Wein, wo solches nach der Anlage von jedem Eimer im N. VI. Durchschnitt etwas über 4 fl. bey auswärtigen Weinen aber ein mehreres beträgt.

Es läßt sich solchergestalt leicht berechnen, daß eine Haushaltung, die nur eine mittelmäßige Consumtion hat, dem Staat blos an Umgeld und Getreidaufschlag 40 bis 50 fl. jährlich abgeben müsse. Die übertriebene Auflagen, welche auf die nothwendigsten Lebensmittel gelegt sind, drücken besonders den Handwerksstand auf eine unbeschreibliche Art. Sie veranlassen eine Theurung der Lebensmittel, hindern die Nahrung der Wirthe, Bierbrauer, Becken u. s. w. geben zum häufigen Besuchen auswärtiger Wirthshäuser und Bierschenken, und zu unzählig vielen andern Unterschleifen die Gelegenheit.

§. 14.

C. Andere Steuern und nothwendige übertriebene Policeyabgaben.

Mit diesen angeführten ordentlichen Steuern aber ist es noch nicht geschehen, sondern es schließt sich an selbige noch eine unübersehbare Suite von allerley Nebensteuern und nothwendigen Policeyabgaben an, die den Bürger vollends ganz niederdrücken, und von denen man nur einige summarisch bemerken will: die Testamentssteuer; indem man nemlich bey Testamentseröfnungen ausser der gewöhnlichen Canzley- und Schreibgebühr noch zum Losungamt eine Vermögenstaxe, welche gedachtes Amt ganz willkührlich, und ohne daß ein allgemeines gesetzliches Regulativ deswegen bekannt ist, oft auf einige hundert Gulden

bestimmt,

bestimmt, entrichten muß. Es werden zwar in solchen Fällen Accorde zugelassen, wobey aber der Burger ganz von der Gnade jenes strengen Amtes abhängt. Billig sollte diese durch Misbrauch entstandene, und sonst in Deutschland nirgends erhörte Auflage von den Bürgern so lange verweigert werden, biß der gesetzliche Grund davon dargethan, und mit der Bürgerschaft ein genaues Regulativ darüber verglichen seyn wird, um nicht der Eigenmacht und Caprice des Losungamtes aufgeopfert zu werden. a) Die Stampfgebühren, Zölle, Einlässe, Chausseegelder, Sporteln, die übertriebenen Stolgebühren bey Leichen, Hochzeiten, Beyträge ins Werkhaus und für Arme, herkömmliche Neujahr= und Hochzeitgeschenke und andere Policeyabgaben.

a) Eine Beschreibung dieser Testamentstaxe s. im deutschen Musäum. Jahrg. 1785.

§. 15.

Allgemeines Resultat: der Bürger zu Nürnberg muß jährlich dem Staat über $\frac{2}{3}$ seines Einkommens an allerley Abgaben entrichten.

Wenn man alle diese angeführte Steuern und andre Abgaben, denen ein Nürnberger Bürger unterworfen ist, zusammen rechnet, so läßt sich im Durchschnitt der sichere Calcul ziehen, daß ein Bürger, der dabey nur mit einiger Genauigkeit zu Werk geht, dem Staat jährlich über Zwey

Drittel seiner Vermögenseinkünfte und Verdienste abgeben müsse, und ihm also zu seiner und der seinigen Erhaltung kaum ein Drittel übrig bleibe. Wie ist es aber einem ehrlichen Mann möglich, wird jeder Leser fragen, in einem solchen Staat, der gewiß der einzige von dieser Art in Deutschland ist, sein Leben fortzubringen? Die Antwort ist leicht. Die Erfahrung lehrt es, wie sehr Nürnberg gegen die vorige Zeit von seinem ehemaligen Flor heruntergesunken und besonders im lezten Jahrhundert in Verfall gerathen ist.

Die Zahl der Bürger hat gegen die ältern Zeiten fast um die Hälfte unter diesen Bedrückungen abgenommen.

Der ehemals so blühende und große Handel ist dadurch unglaublich zusammen geschmolzen, viele Handwerksleute, die sich hier hätten ansetzen können, sind ausgewandert, und haben sich zum Ruin der Stadt in Fürth und anderswo niedergelassen. Die Zurückgebliebene sind theils durch die Hemmung des Handels unthätig, oder können theils nur auf das kümmerlichste ihr Brod erwerben, wobey sie ihre große Sparsamkeit und Genügsamkeit allein noch schützt.

Die noch mit einem Vermögen versehene Familien aber zehren mehrentheils von dem Rest der von den Voreltern erworbenen Reichthümer, so lange biß sie vollends auch dem unerklecklichen Aerario ihr leztes aufgeopfert haben.

Der

Der gänzliche Ruin der Stadt wird alle Tage mehr beschleunigt, wenn diesen unerschwinglichen Abgaben nicht in Zeiten Einhalt gethan werden sollte.

§. 16.

Der grössere bürgerliche Rath hat sich demungeachtet bey seinem decisiven Stimmrecht in Steuersachen bisher in petitorio und possessorio erhalten.

Noch weit sonderbarer möchte es scheinen, wie denn die Auflagen biß auf einen so hohen Grad steigen können, wenn dem größern Rath ein decisives Stimmrecht in Steuersachen zustehe? Allein es wird im nächsten Abschnitt dargethan werden, daß derselbe verschiedene Extrasteuern durch seine gerechten Widersprüche wirklich hintertrieben habe, und daß von demselben sein Stimmrecht auch bey dem jährlichen Losungvortrag bisher ununterbrochen ausgeübt worden. Ausserdem zeigt sich eben hier der gedultige und friedsame Charakter der Nürnbergischen Bürgerschaft, welche durch die von Zeit zu Zeit erfolgte Steuerverwilligungen lieber alles anwenden, als zu unangenehmen Weiterungen und Verdrüßlichkeiten Anlaß geben wollte. Mehrentheils ergrif der Magistrat bey vorgeschlagenen Steuererhöhungen die Gelegenheit irgend eines Kriegs in Deutschland, wenn solcher auch auf die Stadt Nürnberg nur einen entfernten Einfluß hatte.

Der größere Rath gab seine Einwilligung immer unter der unzweifelhaften Hofnung, daß in kurzer Zeit wieder eine Verminderung der Steuer erfolgen würde, da ohnehin zu Nürnberg alle Jahr bey dem sogenannten Losungvortrag über die Beybehaltung oder Verminderung der Steuer delibiriret wird, und niemand hätte sich wohl auch nur träumen lassen, daß die im 7 jährigen Preußischen Krieg biß zu einer doppelten erhöhten Losung hernach in 24 Friedensjahren ununterbrochen fortdauren würde.

Allein der Magistrat wuste, so oft er irgend einige Widersprüche von Seiten des größern Raths besorgte, es allemal durch gute Worte, durch die gemachte oft übertriebenen Vorstellungen vom Nothstand der Stadt, und durch die heiligsten Versicherungen von diesen oder jenen vorhabenden Finanzverbesserungen, die aber niemals in Erfüllung giengen, dahin zu bringen, daß man, durch solche Versicherungen und Hofnungen goldener Zeiten eingeschläfert, der doppelten Losung von Jahr zu Jahr nachsahe, und ohnerachtet man öfters die nachdrücklichsten, jedoch gütlichsten Vorstellungen und Vorschläge auf Verbesserung des Finanzwesens und Verminderung der Steuern machte; so ist es doch bey der Losung zwischen dem Magistrat und dem größern bürgerlichen Rath niemals zu einem förmlichen Widerspruch oder Contestation, wofür sich beyde Theile gehütet, gekommen.

Der größere Rath ist dabey stets in dem Besitz seines decisiven Stimmrechts geblieben, und der Magistrat wird keinen Fall darthun können, da der größere Rath die vorgeschlagene Steuern förmlich verweigert, und Er der Magistrat selbige dennoch durchgesetzt hätte. Wohl aber haben einzelne Bürger schon in ältern Zeiten über die unverantwortlichen Finanzgebrechen und übertriebenen Steuern bey Kayserlicher Majestät Klagen erhoben, und um Abstellung derselben gebetten.

§. 17.

Klagen einiger Kaufleute bey hochpreißlichem Kayserlichen Reichshofrath, samt darauf ergangenen allerhöchsten Resolutionen von 1731 — 1754.

Als nemlich 1731. der Kaufmann Zacharias Buck aus Unzufriedenheit mit den übertriebenen Auflagen zu Nürnberg sein Burgerrecht aufkündigte, bey dieser Gelegenheit wegen der Nachsteuer mit dem Magistrat in Streit gerieth, und sich daher an den hochpreißlichen Kayserlichen Reichshofrath mit seinen Klagen wendete, folgten ihm mehrere Kaufleute mit sehr dringenden Klagen und Beschwerden nach, worüber verschiedene bey diesem höchsten Dikasterio eingereichte Exhibita im Druck erschienen sind! Sie beschwerten sich über das ganze Steuerwesen, ungeachtet damals NB. mehr nicht als eine fünf viertels Losung gereicht wurde, über die unendlich vielen Finanz-

gebrechen, und über die geheime Rechnungsführung des Magistrats. Ihre Hauptabsicht und Bitte gieng dahin, daß eine Localcommißion erkannt, von derselben alles gründlich untersucht, und eine Generaladmodiation aller und jeder Gefälle, worzu sich diese Kaufleute angebotten hatten, angeordnet werden möchte. Statt dieser wurde aber unterm 12. Febr. 1731. eine Hofcommißion erkannt, und wirklich eröfnet. In einer Kayserlichen Resolution vom 11.
N. VII. März 1735. wurden vorläufig mehrere sehr heilsame Verfügungen gemacht.

Die damahligen Stadtrechnungen von 4 Jahren mußten, nebst einem Verzeichniß der Ausgaben und Schulden eingesandt werden, und die erhobene Beschwerden besonders auch wegen der gebräuchlichen Losungsymbolen und des Agio, die Ungleichheit zwischen Patriciern und den übrigen Bürgern, dem großen Umgeld, den Testamentspublikationstaxen u. a. m. wurden zur weitern Untersuchung von der Commißion vermittelst Gegeneinandervernehmung beyder Partheyen ausgesetzt, zugleich auch dem Magistrat gemessen befohlen, zu Rechnungsrevisoribus allezeit solche Personen zu ernennen, welche mit den Rechnungsführern keine Verwandschaft haben, und diesen Punct allezeit dergestalt zu besorgen, damit niemand sich darüber zu beschweren Ursache haben möge, desgleichen die Conferenzen *in puncto*

ctio commercii zu reasumiren, und diesen wichtigen Punct mit allem Ernst zu traktiren, auch allen möglichen Fleiß zu Verbesserung desselben anzuwenden, auch darüber Vorschläge und Gutachten einzusenden.

Allein die klagenden Kaufleute trugen zu wiederhohltenmalen auf eine Lokalcommißion an.

Sie hielten es nicht ohne Grund für unmöglich, daß so weitläuftige und wichtige Rechnungen, wie die der Stadt Nürnberg in der Entfernung und in Abwesenheit der dabey angestellten Beamten geprüft, und den unendlich vielen Finanzgebrechen auf den Grund gesehen werden könnte.

Es wurde daher der Fortgang der angefangenen Verhandlungen viele Jahre verzögert, und der Magistrat wuste um so mehrere Hindernisse in den Weg zu legen, da es ihm natürlicher Weise an Betreibung der Sache am wenigsten gelegen war. Die Hofcommißion sollte 1751. aufs neue eröfnet werden, und dem Magistrat wurde den 16. Jul. desselben Jahrs rescribirt, „seine Bevollmächtigten binnen zween Monaten um so gewisser abzuschicken, als widrigenfalls Kayserliche Majestät bemüßiget seyn würden, hinlängliche Mittel, um die gründliche Einsicht über die von den Kauf- und Handelsleuten angebrachten Beschwerden und den Statum activum und passivum des Nürnbergischen Aerarii nehmen zu können, vorzukehren.„

Allein

Allein die klagenden Kauf- und Handelsleute durch eine so lange Verzögerung ermüdet, und in der gegründeten Meynung, daß ihnen nur durch eine Lokalcommißion von Grund aus geholfen werden könne, wollten, als sie den leztern Zweck nicht erreichten, lieber ihre Klagen aufgeben, reichten eine Litisrenunciation ein, und in N. VIII. einem darauf den 17. Oct. 1754. erfolgten Reichshofrathsconcluso hieß es: „*ponatur* der Kauf- und Handelsleute durch „den Reichshofrathsagenten von Harpprecht „übergebene *renunciatio litis de præs.* 15. Jul. „*a. c. ad acta* und hat es dabey nunmehro „sein Bewenden.„

N. IX. Es ergienge aber zugleich unterm 6. Aug 1754. ein sehr scharfes Kayserliches Kabinets-Dekret, dessen Innhalt der Bürgerschaft bis hieher zum Anfang der dermaligen Streitigkeiten ganz unbekannt geblieben ist, an den Magistrat, worinnen er zwar in Ansehung der damals eingesandten Rechnungen absolvirt, a) ihm aber zugleich befohlen wurde, „die sehr alte Rechnungsmethode abzuändern, und künftig „die Rechnungen nach dem heut zu Tag „üblichen Stylo, Form und Ordnung einzurichten, die Specialrechnungen auf einerley Termine anzufangen, die ohne Noth „und Nutzen in einigen Cassen vorräthig „liegenden baaren Geldreste zu Bezahlung

„der

„ der Schulden und Sistirung der Zinnße
„ anzuwenden, die in einer besondern Spe=
„ cification enthaltene Mahlzeiten und andre
„ willkührliche unnütze Ausgaben, welche
„ gleichwohl bey dem ohnedies onerirten
„ Aerario ein ergiebiges ausmachen, gänz=
„ lich abzustellen, und wie nun überhaupt
„ der Magistrat sich äusserst werde angelegen
„ seyn lassen, das Aerarium möglichst
„ zu erleichtern, die Ausgaben zu
„ vermindern, und was von den activis
„ annoch exigibel, besten Fleißes einzutrei=
„ ben; demselben insonderheit gemessen auf=
„ gegeben werde, eine eigene Deputation
„ aus seinen Mitteln niederzusetzen, welche
„ die Vorschläge, wie das Rechnungswesen
„ besser einzurichten, die Ausgaben zu erspa=
„ ren, die activa beyzutreiben, die *particulier*
„ *admodiationes* ein und anderer Ein=
„ künfte einzurichten, dem commercio
„ aufzuhelfen, und überhaupt, wie das ge=
„ sammte Nürnbergische Oeconomicum zu
„ künftiger Erleichterung der Bürgerschaft
„ auf einen bessern Fuß zu setzen, ausfindig
„ mache, solche in reifliche Erwägung ziehe, und
„ darüber ein und andere Entwürfe fertige, wel=
„ che sodann an Kayserliche Majestät unmittelbar
„ eingesandt, und Dero wirklichen geheimen
„ Rath und Reichsvicekanzler zugestellt werden
„ sollen. „

Womit

Womit denn die damalige Rekurssache einiger Kauf- und Handelsleute stille gestanden hat.

a) Es sind damals die eingeschickten Losungrechnungen einiger Jahrgänge einem Kayserlichen Hofkammerbuchhalter zur Revision übergeben worden. Daß selbiger diese Rechnungen quoad calculum richtig befunden, ist leicht zu begreifen. Es ist aber fast unmöglich, daß ein einziger Mann, der noch überdieß das Nürnbergische Locale und den innern Oekonomiezustand gar nicht kennt, in der Entfernung und in Abwesenheit aller der Finanzbeamten, von welchen stündliche Rechenschaft darüber, und mündliche Erläuterung erforderlich gewesen wäre, das weitläuftige und wichtige Rechnungswesen eines so beträchtlichen Staats, wie Nürnberg, gründlich habe übersehen können.

Dies muß einem jeden, der von Rechnungssachen nur einige Erfahrung hat, unmöglich scheinen.

Es kann aber auch eine Rechnung bey dem richtigsten calculo dennoch unzählige innere Gebrechen haben. Denn alsdann kommt es noch immer hauptsächlich drauf an, ob in der Rechnung die Einnahmen und Ausgaben nicht blos in allgemeinen Rubriken, sondern specifice bemerkt, und überall gehörig beurkundet sind, ob und welche Einnahme verbessert und vermehrt, welche Ausgaben aber theils ganz abgestellt, theils eingeschränkt, und wie überhaupt die sich daraus ergebende Finanzgebrechen verbessert werden können u. s. w.

Daß gedachte Rechnungen wirklich solche innere Gebrechen gehabt, erhellt aus dem Innhalt des Decreti selbst, und bey einer Localcommißion würden sich noch weit mehrere ergeben haben.

§. 18.

§. 18.

Der größere Rath zu Nürnberg hat an jener Rekurssache einiger Kaufleute keinen Antheil genommen. Daher kann auch die erfolgte Litisrenunciation und ergangenen Erkenntnisse demselben keinen Nachtheil bringen.

Der größere Rath zu Nürnberg hat jedoch an jener Rekurssache einiger Kaufleute, niemals Antheil genommen. Die Rubra der Reichshofräthlichen Protokolle, die ertheilte Vollmachten, und übrigen Akten reden ganz notorisch nur von einigen Kauf- und Handelsleuten als Klägern. Diese haben die ganze Sache allein geführt, und allein liti renuncirt, daher auch weder diese Renunciation noch die ergangene Erkenntnisse in irgend einem Fall, wo von den Rechten des grössern Raths die Rede ist, gegen denselben allegirt werden können, worüber die weitern Gründe unten ausgeführt sind.

§. 19.

Der Magistrat hat die ertheilten Vorschriften überall nicht erfüllt, und die Steuern sind seit 1754. fast auf das alterum tantum erhöht worden.

Desto unzweifelhafter aber ist es, daß in allen Fällen der Magistrat schuldig und verbunden gewesen wäre, jene Anno 1735. und 1754. besonders durch das Decret vom 6. Aug. ertheilte und

zum

zum Wohl der Stadt abzweckende Vorschriften in Erfüllung zu bringen. Allein, es ist in der Hauptsache nicht nur gar nichts geschehen, sondern es scheint vielmehr, als wenn jene Recurssache den Magistrat nur gereizt hätte, um den Zustand der Stadt und das Wohl der Bürgerschaft sich immer weniger zu bekümmern. Denn wahrlich! war das damahlige Zeitalter noch ein goldenes in Vergleichung mit dem gegenwärtigen!

Die Finanzgebrechen haben sich nach allen Theilen unendlich gehäuft. Noch weit mehr leidet die Stadt unter der Menge unnöthiger und überflüßiger Aemter, unter der Menge von Cassen, welche statum in statu formiren, und dem eigentlichen Staatsärario alle Quellen verstopfen, unter den willkührlichen Emolumenten einzelner Aemter, unter der unverantwortlichen geheimen Rechnungsführung, unter der ruinosen Selbstadministration mancher Gefälle, welche durch die allerhöchst befohlene Verpachtung auf viele tausend Gulden erhöht werden könnten, unter unzähligen unnützen Ausgaben u. s. w. Die wenigen Versuche und Verbesserungen, welche der Magistrat erst in dem lezten Jahr nach den ausgebrochenen neuerlichen Irrungen z. E. durch Verpachtung der Einlässe unter den Thoren und der Chausseegelder gemacht hat, sind lauter geringe Kleinigkeiten, sind nur veranstaltet, um in den neuerlich veranlaßten Paritionsberichten etwas sagen

gen zu können. Noch in dem lezten Jahr erboten sich einige Kaufleute, das Umgeld, das Unschlittamt, und das Waizenbräuhauß in Gemäßheit des Decreti vom 6. Aug. 1754. in Pacht zu nehmen, und diese beträchtlichen Gefälle um mehrere tausend Gulden zu erhöhen. Allein es erfolgte, weil diese Verbesserung von Bedeutung gewesen, und manchem Privatinteresse zu nahe getretten wäre, sogleich eine abschlägliche Resolution. N. X. N. XI.

Die Auflagen sind seit der Zeit vielmehr fast auf das alterum tantum gestiegen.

Denn von 1731. biß 1754. waren in einzelnen Jahren nur fünf viertel biß höchstens $1\frac{1}{2}$fache Losungen. Seit ungefähr 29 Jahren aber ist eine ununterbrochene doppelte Losung, diese unerhörte grausame Abgabe! Dem ungeachtet hat sich die Schuldenlast noch überdieß seit der Zeit so sehr vergrößert, daß das Aerarium, nach dem eigenen Geständniß des Magistrats seinem gänzlichen Verfall nahe seyn solle.

§. 20.

Neue Extrasteuer von 1786. nebst Erzählung der gegenwärtigen Irrungen zwischen Magistrat und Bürgerschaft.

Doch wozu braucht man alle jene Schilderungen, da von der dem Magistrat zu Schulden fallenden, den allerhöchsten Kayserlichen Erkenntnissen so sehr entgegen laufenden Vernachläßigung

der Administration und Bedrückung der Bürgerschaft nichts einen redendern Beweiß geben kann, als der ganz neue Vorgang mit einer Extrasteuer, welche nunmehr zu den gegenwärtigen dringenden Beschwerden des größern Raths und der ganzen Bürgerschaft gegen den Magistrat oder kleinen Rath bey Hochpreißlichem Kayserlichen Reichshofrath die Veranlassung gegeben hat. Nachdem die Saiten auf die übertriebenste Art gespannt worden sind, hat endlich, statt daß vorhin nur einzelne Privatpersonen oder Stände geklagt haben, der größere bürgerliche Rath als Ausschuß, und im Namen der ganzen Bürgerschaft, als nothgedrungene Kläger auftretten müssen.

Der Magistrat hat zwar schon einige Jahre her, bey dem jährlichen Losungvortrag den Zustand des Stadtärarii nach einer von ihm längst gewohnden Art auf das kläglichste geschildert, und bey diesen Gelegenheiten die unglaubliche Drohung discursive geäussert, daß zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse eine neue Extrasteuer nothwendig seyn würde.

Man konnte dies aber für nichts anders, als einen politischen Kunstgrif halten, wodurch die Mitglieder des größern Raths bewogen werden sollten, um so eher die drückende doppelte Losung fernerhin zu verwilligen. Es kam auch dieser Punct einer Extrasteuer niemals zu einer erforderlichen Umfrage oder Stimmung bey dem größern Rath.

Unbe-

Unbeschreiblich war daher das Erstaunen, als der Magistrat sich herausnahm, ganz einseitig, und ohne Bewilligung des grössern Raths, ja gar mit gänzlicher Vorbeygehung desselben, ohne nur einmal dessen Stimmen zu begehren oder zu hören, folglich in allem Betracht constitutionswidrig eine solche Extrasteuer auf das Jahr 1786. wirklich zu dekretiren, und solches unterm 30. Sept. 1785. zuerst mündlich, hernach aber, (ungeachtet man bereits gegen diese mündliche Eröfnung die dringendsten Remonstrationen und Vorschläge zur Verbesserung des Finanzwesens N. XII. den 13. Decemb. 1785. einreichte) durch N. XIII. eine schriftliche und gedruckte Intimation vom 7. Febr. 1786. bekannt zu machen. Vermöge derselben sollte neben den übrigen Anlagen der doppelten Losung und sonstigen Steuern, eine neue **ausserordentliche Kopf- und Personalvermögensteuer** von jedem Bürger dergestalt gereicht werden, „daß mit einem jeden über ein seinem „Stand, Condition, Einkommen, und Gewerb „angemessenes Quantum besonders gehandelt, „hingegen auch die Söhne und Töchter, so das „18te Jahr ihres Alters vollkommen erreicht, „wenn sie schon kein losungbares Vermögen haben, jedoch zu einer Handthierung und Nahrung bey ihren Eltern oder andern Personen etwas beyzutragen vermögen, zu dieser Anlage „mit beygezogen, ferner die Verwalter, Skribenten, Kaufmanns- und Handlungsbediente, „wie

„ wie nicht weniger Barbier= und Handwerksge=
„ sellen, Wirthskeller und andere ihres gleichen
„ Profeßionsverwandte, ingleichen die Ehehalten
„ und Dienstboten, als Mägde, Laquaien, Kut=
„ scher und Knechte nach Proportion ihres haben=
„ den Verdienstes, und zwar die Mägde, welche
„ 6 — 8 fl. Lohn haben, mit 30 kr. diejenigen,
„ so 10 fl. und mehr haben, mit 45 kr. die La=
„ quaien, Kutscher und alle andre Knechte aber
„ durchgehends mit 1 fl. angelegt werden sollen.„

Als bewegende Ursachen zu dieser neuen Steuer wurden in der Intimation selbst angeführt: die Unzulänglichkeit der Staatseinnahmen zu Bestreitung der grossen Ausgaben, die aus der täglich höher steigenden Schuldenlast zu entrichtenden großen Zinnßsummen, die Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, und Rettung des auf allen Seiten so sehr bedrückten Aerarii von dessen besorglichen leidigen Verfall, indem der Magistrat bey andringenden Umständen das einzige und geschwindeste, ob zwar betrübte und bey dessen weiterer Fortsetzung das Aerarium am Ende ganz entkräftende Mittel in einer mehrmaligen Aufnahme verzinnßlicher Capitalien zuvörderst habe nachsuchen müssen.

Das hiebey von dem Magistrat eingeschlagene ganz illegale und constitutionswidrige Verfahren

war

war es bey weitem nicht allein, was einem jeden auffallen muste, sondern die in der Intimation selbst geäusserte unharmonische, und gegen alle Maximen einer nur einigermassen klugen Staatsverwaltung anstossende Grundsätze. Der Magistrat gesteht darinn selbst öffentlich den bedrückten Zustand der Burgerschaft, und doch will er eine neue Steuer. Er gesteht, daß er bey jeder Gelegenheit zu neuen Capitalaufnahmen seine Zuflucht genommen, und doch ist von den vielen vorgeschlagenen Oekonomieverbesserungen keine veranstaltet worden. Hält man doch schon die Haußhaltung eines Privatmanns für höchst tadelnswürdig, der bey jedem Bedürfniß nur Geld borgt, ohne sich einzuschränken, und die Gebrechen seines Haußwesens abzustellen. Um wie viel unverantwortlicher ist diese Haußhaltung in einem Staat, der unter allerhöchster Kayserlicher Oberaufsicht steht, und worinn vormals schon dem Magistrat die geschärftesten Vorschriften zur Verminderung der Ausgaben und Schulden und Erleichterung der Burgerschaft ertheilt worden sind.

Der Magistrat droht darinnen ferner gar zum grösten Nachtheil des öffentlichen Credits mit dem Verfall des Aerarii.

In welchem Gesetzbuch steht dann der Grundsatz, daß, wenn es einem Reichsstädtischen Magistrat einfällt, ohne Vorwissen der Bürgerschaft Millionen von Schulden auf Millionen zu häufen,

 und

und auf geheime Art zu verwenden, die Bürgerschaft für alle solche Schulden mit ihrem Vermögen haften müsse? Dieß wäre doch wohl ein schreklicher Grundsatz, bey dem die Bürger weit übler daran wären, als Sklaven und Leibeigene, denen doch die Leibesnahrung gelassen werden muß.

Es sollte ferner nach der Intimation mit einem jeden über ein Quantum besonders gehandelt, oder ihm vielmehr, wie es sich in der Folge gezeigt hat, abgenöthigt werden. Also gerade, wie in einem barbarischen Staat, wo nach der Willkühr des Despoten und seiner Diener, ohne irgend ein allgemeines Verhältniß jeder Vermögliche nach Belieben in Contribution gesetzt wird.

Wie konnte man ferner auch nur den Gedanken vernünftiger Weise hegen, daß es dem Staat mit dieser Extrasteuer geholfen sey, da aus den Prämissen der Intimation selbst folgen würde, daß eine solche Extrasteuer in jedem Jahr mit einer neuen vermehrt werden müßte? Die weitern Glossen über dieses sonderbare Produkt einer Steuerintimation müssen jedem Leser von selbst einfallen. Dem größern bürgerlichen Rath blieb daher nichts übrig, als gegen diese mit gänzlicher Uebergehung des demselben in Steuersachen zustehenden voti decisivi angeordnete in allen Betracht unbefugte und unmögliche Extrasteuer auf das feyerlichste zu protestiren. Dies geschahe, jedoch in
N. XIV. den submissesten terminis unterm 4.
März

März 1786. schriftlich, ferner bey einer Conferenz den 8. März 1786. zu wiederholtenmahlen mündlich. N. XV. Schon bey dieser Conferenz leuchtete die feine, tiefangelegte Politik des Magistrats hervor, aus dem eingelegten Widerspruch des größern bürgerlichen Raths nur eine vermeintliche Privatsache einiger Bürger machen zu wollen, indem nur einige vom Handelsplatz vorgefordert wurden, um vermuthlich, wenn es hernach zu Weiterungen kommen sollte, denselben den Vorwurf machen zu können, wie selbige ehemals in der ältern Rekurssache bereits liti renunciirt hätten. Wie sehr sich auch wirklich der Magistrat in dem gegenwärtigen Proceß dieses Kunstgrifs zu bedienen gewußt, um die erfolgten Erkenntnisse sub & obreptitie zu bewirken, wird aus dem folgenden umständlich erhellen. Allein der größere bürgerliche Rath ließ sich durch diese Kunstgriffe nicht irre führen. Er bezeigte in einem fernern ad sublevandum protocollum unterm 13 März 1786. bey dem Magistrat eingereichten exhibito N. XVI. über die bey der Conferenz erfolgte Trennung der Kaufleute und übrigen bürgerlichen Mitglieder des größern Raths sein Befremden, beharrte auf dem eingelegten gerechtesten Widerspruch, that aber jedoch den, von dem guten, friedfertigen und edlen Charakter der Nürnbergischen Bürgerschaft zeugenden Vorschlag zur Güte dahin: „wie auf die von „den Herren Deputirten des Magistrats gege-

„ bene gnädige Zusicherung, daß ein hochlöblicher
„ Magistrat die verlangte Steuer durch einen
„ Oberherrlichen Verlaß als eine freywillige Steuer
„ anerkennen, und zugleich erklären werde, daß
„ diese freywillige Steuer den Gerechtsamen und
„ Privilegien der Genannten auf keine Weise prä-
„ judiciren und schaden solle, sie in eine solche
„ freywillige Extrasteuer für diesmahl (d. i. für
„ das Jahr 1786.) einwilligen wollten, jedoch un-
„ ter den Bedingungen, a) daß der Oberherrliche
„ Verlaß bestimmt, und keiner andern Auslegung
„ unterworfen sey, b) daß solcher die Zusicherung
„ in sich fasse, in Zukunft ohne Zuziehung der
„ Genannten, und ohne die meisten Stimmen kei-
„ ne Steuer aufzulegen, und c) auf die protestiren-
„ de Genannte des größern Raths weder einzeln,
„ noch in corpore einigen Unwillen oder Animo-
„ sitæt zu hegen.„ Es ergieng aber darauf der gar nicht tröstliche Rathsverlaß vom
N. XVII. 13. März 1786. Der größere Rath machte in einem nochmahligen Ex-
N. XVIII. hibito vom 23. März 1786. den weitern Versuch, den Magistrat auf andre Gedanken zu bringen, mit der vorläufigen Aeusserung des vorhabenden nothgedrungenen Rekurses an Kayserliche Majestät. Alleine die eigenmächtig angeordnete Extrasteuer wurde in einer anderweiten gedruckten Intimation vom
N. XIX. 1. April 1786. beharrt, und hier zeigte sich die schon oben berührte gefähr-

liche

liche Politik des Magistrats, alles vermeintlich auf die ehemalige Rekurssache einiger Kaufleute hinzuspielen, in ihrem vollen Lichte, indem der Magistrat in dieser neuen Intimation schon vorläufig gegen den Recurs mit der exceptione rei judicatæ & litis renunciationis drohte, da doch der grössere Rath mit der ehemaligen Rekurssache einiger Kaufleute gar nichts zu thun hatte, und überhaupt in solchen das Reichsstädtische Oekonomiewesen betreffenden Angelegenheiten, eine ehemalige Litisrenunciation neue Beschwerde-Ausführungen zu hindern nicht vermag. Daß übrigens in dieser zwoten Intimation die Handwerksgesellen und Jungen von der Kopfsteuer frey gelassen worden, verstund sich von selbst, weil im widrigen Fall die Stadt von diesen unentbehrlichen Leuten in vier und zwanzig Stunden entvölkert worden wäre.

§. 21.

Der grössere bürgerliche Rath wendet sich zuerst an Kayserliche Majestät unmittelbar, hernach an den höchstpreißlichen Kayserlichen Reichshofrath, woselbst aber der Magistrat bereits mit seinen Exhibitis vorgekommen ist.

Dem grössern bürgerlichen Rath blieb daher kein anders Mittel übrig, als den gegen die Magistratische Bedrückungen schon so lange aufgesparten, endlich aber nothgedrungenen Recurs an Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ergreifen.

Dies geschahe zuerst vermittelst einer; Kayserlicher Majestät unmittelbar zu allerhöchsten Handen durch eine abgeordnete Deputation im April 1786. eingereichten Supplik, worinn ohne processualische Form von dem dermahligen traurigen Zustand der Nürnbergischen Burgerschaft nur im allgemeinen eine Schilderung gemacht, und um allergnädigsten Schutz und Hülfe
N. XX. gebetten wurde, welches Exhibitum hernach zum höchstpreißlichen Kayserlichen Reichshofrath sub præſ. 24. April d. a. gelangt ist.

Der grössere bürgerliche Rath folgte aber unterm 14. Sept. gedachten Jahrs noch mit einer vollständigen Beschwerdenausführung gegen diese neue Extrasteuer nicht nur, sondern auch gegen die verdorbene Finanzadministration des Magistrats überhaupt, gegen die von solchem contrahirte grosse Schuldenlast, und die geheime Rechnungsführung nach, worinn das petitum im allgemeinen dahin gieng, „gegen den Magistrat ein „Reſcriptum caſſatorium, inhibitorium & re„ſtitutorium de non gravando cives collectis „novis inſolitis & omnem modum exceden„tibus, nec non refundendo illo ſub titulo „jam extorta & accepta & non prætereundo „conſenſum Nominatorum ſenatus majoris „Norimbergenſis, tanquam corporis civium „repræſentativi, deinde protectorium jurium, „huic

„ huic collegio competentium speciale, zu er„ kennen, vermittelst dessen die unstatthafte neue „ Steuerverfügungen des Magistrats zu caßiren, „ und dergleichen auch fürs künftige zu inhibiren, „ die Restitution dessen, was auf die unbefugte „ Steuer schon erhoben worden, anzufügen, die „ Rechte des größern Raths als corporis civium „ repræsentativi in allerhöchsten Schutz zu neh„ men, und zu befestigen, zu Untersuchung der „ mannigfaltigen Finanzgebrechen und der vom „ Magistrat öffentlich angegebenen großen, dem „ ærario publico den Verfall drohenden Schul„ denlast, entweder den Magistrat zur Einschi„ ckung der sämtlichen erforderlichen Rechnungen „ und zur Vorlegung des ganzen status activi „ & passivi samt übrigen anzuhalten, selbige der „ Bürgerschaft ad monendum zu communiciren, „ oder zu allen diesem sogleich eine eigene Local„ commißion auf Kosten des gemeiner Stadt zu„ gehörigen Aerarii anzuordnen und vermittelst „ selbiger den sämtlichen eingeklagten und ferner „ nachzuhohlen vorbehaltenen gravaminibus gründ„ lich und dauerhaft abzuhelfen. „ Zu welcher Beschwerdenausführung noch ein Nachtrag unterm 20. Nov. d. a. erfolgte.

Allein der Magistrat war, so bald er den Rekurs des größern bürgerlichen Raths an Kayserliche Majestät gemerkt hatte, bey höchstpreißlichem Kayserlichen Reichshofrath mit seinen Exhibitis

zuvor.

zuvorgekommen. Er kam unterm 25. April. d. a. daselbst mit einer Anzeige und Bitte ein, „pro „decernendo decreto pœnali, de non contra „veniendo constitutioni civitatis in specie „observantiæ, per privilegia ac judicata Cæ„sarea confirmatæ S. C.„ worinnen er, so wie in den weitern Nachträgen vom 12. Jun. und 17. Oct. sein unstatthaftes Verfahren, jedoch mit lauter unten aufgedeckten sub & obreptionibus zu rechtfertigen, die Verweigerung der Extrasteuer für ein bloses Werk einiger unruhiger Kaufleute auszugeben, und den ganzen Gesichtspunct der Sache dahin zu lenken trachtete, als ob von selbigen bloß die ehemalige Anno 1754. durch Litisrenunciation beendigte Rekurssache nur aufgewärmt werden wolle.

§. 22.

Kayserliche Reichshofrathserkenntnisse in dieser Sache vom 14. December 1786.

Der Erfolg hat es gezeigt, welchen Eindruck jene, von dem Magistrat zwar mit einer kunstvollen Feinheit und Politik, aber gegen alle bekannte Thatumstände und Constitution entworfene Vorstellungen gemacht haben. Denn es erfolgten unterm 14. December 1786. zum grösten Erstaunen der ganzen Nürnbergischen Bürgerschaft, ja selbst gegen die Erwartung des grösten Theils vom Magistrat, die hier abgedruckten Kayserlichen Erkenntnisse dahin: „daß

N. XXI.

„die

„ die sämmtlichen petita der implorantischen Ge„ nannten des größern Raths nicht statt hätten.“ Zugleich ergienge ein Decretum an die Marktsvorsteher, Marktsadjuncten, und übrigen renitirenden Genannten: „ daß, nachdem de„ nenselben keineswegs gebührt hätte, unter dem „ irrigen, in dem hier vorstehenden membro con„ clusi mit verworfenen Vorwand eines ihnen „ in Steuersachen zustehenden voti decisivi, „ die von dem Magistrat, nach vorläufig mit ih„ nen gepflogener Rücksprache unterm 7. Febr. „ ausgeschriebene ausserordentliche Steuer eigen„ thätig zu verweigern, und andre Stadtbürger „ und Unterthanen zu gleichem Ungehorsam zu „ verleiten, ihnen solches strafbare Unternehmen „ auf das schärfste verwiesen, und, da Kayserli„ che Majestät den allergerechtesten Bedacht von „ selbst nehmen würden, in Sachen zu Nürnberg „ Kauf und Handelsleute contra den Magistrat „ daselbst commissionis aulicæ puncto diverso„ rum gravaminum, unter andern auch die „ Nothwendigkeit und zweckmäßige Verwendung „ dieser Steuer dem eigenen magistratischen Er„ bieten nach untersuchen zu lassen, hiemit ernst„ lich befohlen werde, von solcher unerlaubten „ Widersetzlichkeit abzustehen, bey den Steuerses„ sionen jedesmahl zu erscheinen, die ihren Ver„ mögensumständen angemessene Zahlung biß auf „ weitere Kayserliche Verordnung ohnweigerlich „ zu leisten, weder andre Stadtbürger und Un-

„ tertha-

„ terthanen von eben dieser Schuldigkeit heimlich „ oder öffentlich abzuhalten, und wie solches ge= „ schehen, theils geschehen werde, binnen zwey „ Monaten in dieser, keinen Vorzug leidenden „ Sache sub pœna realis executionis und bey „ Vermeidung andrer schwerer Strafen allerunter= „ thänigst anzuzeigen.„ Die gegen die Nürn= bergische Bürger und Landbauerschaft ergangenen Kayserlichen Patente, worinn das Betragen der Genannten des größern Raths als ein Unfug er= klärt wird, sind von gleichem Innhalt.

N. XXII. Es ergienge jedoch unter gleichem dato den 14. Dec. 1786. an den Magistrat ein allerhöchstes Kayserli= ches Rescript ex officio: „ nicht nur über den „ Verfolg jener Vorkehrungen, welche durch die „ damahls zur Stadtökonomie=Verbesserung nie= „ dergesetzte Deputation getroffen worden, son= „ dern auch, wie inzwischen er, Magistrat selbst „ in diesem Betreff weiter zu Werke gegangen, „ nebst getreuer Anzeige der sämtlichen dermaligen „ Einkünfte und Ausgaben, so wie des ganzen „ status activi & passivi der Stadt umständlich „ in termino 2 mensium zu berichten.„ Es legt sich aus diesen übrigens höchstverehrlichen Er= kenntnissen nur allzudeutlich zu Tage, wie sich sel= bige ganz auf die von Seiten des Magistrats sub & obreptitie insinuirte und versicherte Voraussez= zung gründen, als ob die erhobenen neuen Kla=

gen

gen und Beschwerden bloß eine Fortsetzung der ehemaligen von einigen Kaufleuten geführten Rekurssache seyen, da doch gegenwärtig der größere bürgerliche Rath im Namen der ganzen Bürgerschaft als klagender Theil ganz neu aufgetretten ist. Wie wenig aber alles, was in jener Rekurssache ehemals ergangen ist, dem größern bürgerlichen Rath und der Bürgerschaft im Weg stehen könne, wird sich aus dem folgenden nur allzuklar ergeben.

§. 93.

Der größere Rath und die Burgerschaft haben zwar in Ansehung der Extrasteuer auf das Jahr 1786. bereits ihre Parition erklärt, zugleich aber sich die weitere rechtliche Nothdurft und die Exceptiones sub & obreptionis vorbehalten.

Noch nie ist wohl eine Bürgerschaft durch allerhöchste Erkenntnisse tiefer gebeugt und schmerzhafter gerührt worden, als die Nürnbergische, durch die nächst zuvor angeführte Dekrete und Patente. Sie, die bisher mit so unbeschreiblicher Nachgiebigkeit und Gedult Steuern getragen hatte, die fast alle deutsche Erfahrung und allen Glauben überschreiten, die bey allen diesen und unzähligen andern Bedrückungen nie zu innerlichen Unruhen, dergleichen in andern Reichsstädten oft über Kleinigkeiten entstanden sind, ihre Zuflucht genommen, oder die höchsten Reichsgerichte mit

Kla-

Klagen belästigt hat, konnte zuverläßig hoffen, durch eine endlich nothgedrungene Anzeige jener Bedrückungen und der in allem Betracht unverantwortlichen, und in die Länge gar nicht möglichen verdorbenen Finanzadministration des Magistrats eher das allerhöchste Kayserliche Wohlgefallen als Mißfallen zu verdienen, zumalen von einer der ansehnlichsten und grösten Reichsstädte die Rede ist, an deren Erhaltung in manchem Betracht dem Reich, und besonders dem Fränkischen Kreiß sehr viel liegt, und worinn die klagende Bürgerschaft selbst noch vor Ergreifung und Anstellung ihrer Klagen die gröste Vorsicht beobachtet, die allerbilligsten Bedingungen zu Abwendung eines Ungewitters gemacht, ja selbst noch in der, Kayserlicher Majestät zu allerhöchsten Handen eingereichten Supplik ihren Abscheu vor Processen auf das nachdrücklichste bezeigt hat.

Der grössere Rath und die Bürgerschaft würden daher bey den ergangenen allerhöchsten Erkenntnissen untröstlich gewesen seyn, wenn sie nicht aus den hernach, vi conclusi vom

N. XXIII. 26. Jan. 1787. allergnädigst communicirten magistratischen Exhibitis die unverantwortlichen sub & obreptiones des Magistrats, wodurch solche Erkenntnisse nothwendig bewirkt werden musten, sogleich wahrgenommen hätten. Zugleich war es noch einiger Trost für ihre Wunden, daß doch die Untersuchung der

Noth=

Nothwendigkeit und zweckmäßigen Verwendung oftgedachter Steuer nebst weitern Verfügungen vorbehalten, und zugleich dem Magistrat die Einsendung des ganzen Status activi & passivi auferlegt worden, woraus sich, wenn anders alles mit der gehörigen Umständlichkeit und pflichtmäßigen Genauigkeit geschehen wird, die unverantwortlichen Gebrechen der Administration nothwendig ergeben müssen.

§. 24.

Die Bürgerschaft hat zwar in Ansehung der Extrasteuer für dies Jahr 1786. parirt, sich aber die bestgegründeten Exceptiones sub- & obreptionis nebst weiterer rechtlicher Nothdurft vorbehalten.

In dieser mißlichen Lage ist zwar dem grössern Rath und der Bürgerschaft, denen die ergangenen allerhöchsten Erkenntnisse von dem Magistrat kraft ausgehabter Kayserlicher Commißion unterm 29. Jenner dieses Jahrs publicirt worden sind, ihrer pflichtschuldigen Unterwürfigkeit gemäß, nichts anders übrig geblieben, als das lezte ihrer versiegenden Kräfte aufzuopfern, und die Parition in Ansehung der Extrasteuer für das Jahr 1786. in einem schriftlichen dem Magistrat eingereichten Exhibito vom 6. Febr. N. XXIV. dieses Jahrs anzuzeigen, mit der alleinigen trostvollen Hofnung und Reservation, daß es der Bürgerschaft unverwehrt seyn werde, die

bestbefugten Exceptiones sub- & obreptionis und weitere rechtliche Nothdurft dagegen zur künftigen Sicherheit auszuführen, und daß in Ermanglung aller andrer künftigen Hülfe, dem noch mit wenigen Mitteln versehenen Theil der Bürgerschaft, wenigstens die traurige Wohlthat der Emigration nicht werde erschweret werden.

Die Steuerseßionen wurden darauf neuerdings eröfnet, und von den Genannten des größern Raths und übrigen Bürgern, welche damit im Rückstand geblieben sind, die verlangten Beyträge entrichtet.

Auch bey dieser Gelegenheit zeigte sich der Haß und die Rachbegierde des Magistrats mehr, als man es von dessen sonstigen Politik hätte erwarten sollen. Statt daß es nach den eigenen Magistratischen Steuer-Intimationen dem eigenen Gewissen eines jeden Bürgers überlassen seyn sollte, den seinem Stand, Condition, Verdienst, Profeßion, Nahrung und übrigen Umständen gemäßen Beytrag selbst zu bestimmen, hat sich der Magistrat herausgenommen, ohne einen sichern allgemeinen typum zum Grund zu legen, nicht nur die Beyträge eines jeden selbst willkührlich zu bestimmen, sondern auch insbesondre von den klagenden bürgerlichen Mitgliedern des größern Raths, am allermeisten aber von denjenigen, welche als Abgeordnete nach Wien oder als Syndici zu Führung des Processes ernannt

nannt worden sind, ganz enorme Summen zum Theil von mehrern hundert Gulden zu fordern, ja so gar manche, welche die geforderte übertriebene Summen nicht ganz bezahlt hatten, in den Rest zu schreiben.

Wie denn auch solchergestalt mehrere einzelne Bürger für das Jahr 1786. bloß als Extrasteuer 50. 75. 100. 200. und mehr Gulden bezahlt haben, also noch so viel, als in der Reichsstadt Frankfurth der reichste Bürger an allen und jeden ordentlichen Steuern überhaupt bezahlt. Da nun aber der Bürger zu Nürnberg schon an ordentlichen Steuern allein die Hälfte, mit Hinzurechnung der vielen Policeyabgaben aber zweydrittel dem Staat abgeben muß, so darf man von dem Jahr 1786. wohl sagen, daß der Bürger mit Inbegrif der Extrasteuer an allen und jeden Abgaben wohl dreiviertel seines Einkommens dem Staat und Publico entrichtet habe. Eine alle vernünftige Begriffe überschreitende, unglaubliche Bedrückung, die wohl vor den Augen des angebeteten Josephs II. dieses mächtigen Beschützers bürgerlichen Wohlstandes, und abgesagten Feindes aller Tiranney nicht mehr länger von dem Magistrat verantwortet werden kann.

§ 25.

Der größere bürgerliche Rath ist bestens befugt, und durch mehrere Gründe veranlaßt, gegen die ergangenen übrigens höchstverehrlichen Reichshofräthlichen Erkenntnisse vom 14. December 1786. Exceptiones sub- & obreptionis auszuführen.

Es ist wohl nach dem klaren Innhalt der Reichsgesetze a) und nach der bekannten täglichen Praxi b) der höchsten Reichsgerichte nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, daß gegen alle und jede Mandate und Dekrete sine clausula auch sogar gegen Patente Exceptiones sub & obreptionis auszuführen, dem beklagten oder impetratischen Theil frey gelassen ist, und daß daher dem größern bürgerlichen Rath zu Nürnberg gegen die mit lauter offenbar grundlosen und irrigen Erzählungen angefüllte Magistratische Exhibita gleiche Befugniß zustehet. Man sieht sich gegenwärtig zu diesem Schritt in mehrerem Betracht veranlaßt und nothgedrungen. Denn 1) ist dermalen von Erhaltung der ganzen Nürnbergischen Constitution die Rede. Gehen vollends die Rechte des größern Raths, besonders in Steuersachen, verlohren, so ist zu Nürnberg der lezte Rest aller bürgerlichen Freyheit dahin, und dem dortigen Patriciat steht in der Ausübung seines unumschränkten Despotismus gar nichts mehr im Weg; 2) besonders ist in Steuersachen kein anders Rettungsmittel zur Sicherheit der Bürgerschaft übrig, als die Beschü-

zung

tzung des größern Raths bey dem in Steuersachen habenden voto decisivo. 3) Sollten endlich auch Kayserliche Majestät die kräftigsten und vortreflichsten Reformationen im Nürnbergischen Finanz- und Rechnungswesen veranstalten, so werden selbige niemals möglich seyn, oder einen sichern Bestand haben, wenn sie nicht auf den dauerhaften Grund eines bürgerlichen Collegii, welches dem Magistrat zur Controle beygegeben wird, gestützt werden.

a) Neuester Reichsabschied von 1654. §. 76. 77. 78. Reichshofrathsordnung tit. II. §. 4. ibid. „Dieweil auch in unserer Kammergerichtsordnung P. II. „tit. 23. wohl versehen, in welchen Fällen a præcepto anzufangen, und per viam mandatorum „cum vel sine clausula verfahren werden möge, so „soll solcher Verordnung auch von unsern Reichshofrathspräsidenten und Räthen in Erkennung dergleichen Mandaten nachgegangen, eines jeden Processes requisita zuvörderst wohl examinirt, und observirt, auch den mandatis rescriptis und andern „Processen die Narrata supplicationis ganz und weder weniger noch mehr einverleibt, auch die Exceptiones contra mandata sine vel cum clausula „nach Art und Eigenschaft eines jeden Processes und „so weit die darinn zuläßig, beobachtet werden.

b) TAFINGER *Instit. iurisprud. cam.* Sect. IV. §. 907. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis §. 873. 880. u. 881.

(Die Fortsetzung folgt im vierten Band.)

Staats Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August, 1751-1820

Deductions- und Urkunden-Sammlung Ein Beytrag zur Teutschen Staatskanzlei

Bd.: 3

Ulm (1788)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .56 J 26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11411169-2
VD18 80313493-001